Jugendhilfeplan

Teilplan „Jugendarbeit“

Herausgeber:

Landkreis Günzburg

Kreisjugendamt

Telefon 08221/95-419

Telefax 08221/95-414

An der Kapuzinermauer 1

89312 Günzburg

Ansprechpartner:

Frau Wieland

A.Wieland@landkreis-guenzburg.de

Herr Reidinger

F.Reidinger@landkreis-guenzburg.de

Zusammenstellung und Bearbeitung durch:

SAGS Dr. Dieter Jaufmann und Christian Rindsfüßer
Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik

Dr. Dieter Jaufmann

Dipl. Stat. Christian Rindsfüßer

Meike Ganschinietz, Master Erziehungswissenschaft

Theodor-Heuss-Platz 1

86150 Augsburg

Telefon: 0821/346298-0

Fax: 0821/346298-8

E-Mail: institut@sags-consult.de

Internet: www.sags-consult.de

Verabschiedet durch den Kreistag am 25. Juli 2012

Vorwort

Geringe Geburtenzahlen schaffen eine neue demografische Situation in unserer Gesellschaft. Besonders in ländlichen Gebieten wird dies deutlich.

Parallel zu dieser Entwicklung steigt der Medienkonsum seit Jahren kontinuierlich an.

Zusätzlich wachsen die Anforderungen in der Arbeitswelt. Flexibilisierung und Globalisierung bestimmen häufig das Berufsleben.

Diese schleichenden Veränderungen machen sich in den Familienstrukturen bemerkbar. Vor allem junge Menschen sind von den Auswirkungen betroffen. Längere Schulzeiten und abwesende Eltern, die ganztägig berufstätig sind, prägen heute den Alltag vieler Kinder und Jugendlicher.

Damit aus den aktuellen Lebensprozessen keine gesellschaftlichen und individuellen Konfliktlagen entstehen, darf die Entwicklung der zukünftigen Generation nicht dem Zufall überlassen werden. Deshalb ist es wichtig, auch weiterhin bedarfsgerechte Angebote, Leistungen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die 2. Fortschreibung des Teilplans Jugendarbeit ist ein wesentlicher Baustein, um dem gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Kinder und Jugendlichen nachzukommen.

Die umfangreiche Jugendarbeit im Landkreis Günzburg bietet Kindern und Jugendlichen ein einmaliges und facettenreiches Umfeld, das sie benötigen, um selbständig zu werden und sich entfalten zu können. Das Angebot umfasst ein großes Spektrum, kann aber auch sehr individuell gestaltet werden, so dass es möglich ist, gezielt auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einzugehen.

Die vorliegende Fortschreibung des Teilplans Jugendarbeit wird in den nächsten Jahren die Leitlinie für die Jugendarbeit des Landkreises Günzburg und seiner einzelnen Gemeinden darstellen. Dabei sollen die umfangreichen Informationen aus dem Teilplan Jugendarbeit helfen, die vorhandenen Strukturen weiter zu entwickeln.

Doch auch in Bezug auf Innovationen und neue Herausforderungen bietet der Teilplan beste Anregungen, um wirtschaftlich angemessen und bedarfsorientiert reagieren zu können.

Gemeinsam mit den freien Trägern, Verbänden, Gemeinden und dem Landkreis lassen sich die Ziele verwirklichen.

Ich danke allen Mitwirkenden, die mit ihrer Fachkompetenz zum Entstehen dieses Wegweisers beigetragen haben und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei ihrer Arbeit.

Hubert Hafner

Landrat

Inhalt

Vorwort I

1 Jugendarbeit im Überblick: Grundlagen und Planungsvorgehen 1

1.1 Grundlagen 1

1.2 Planungsgremium 3

1.3 Struktur der Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg 6

1.4 Planungsverlauf des Jugendhilfeplanes Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 7

1.5 Gemeindegrößenklassen 8

2 Lebenslagen junger Menschen in Deutschland und speziell im Landkreis Günzburg 11

2.1 13. Kinder- und Jugendbericht: Aufwachsen in einer Gesellschaft der vielfältigen und freien Lebensgestaltung 11

2.2 16. Shell Jugendstudie: Bedeutung von Bildung und Familie im Leben junger Menschen 12

2.3 JIM-Studie 2010: Medienkonsum und Freizeitverhalten von Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren 13

2.4 Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Landkreis Günzburg 14

3 Jugendarbeit 17

3.1 Gesetzliche Grundlagen 17

3.2 Die Struktur der Jugendarbeit 19

3.2.1 Die Gemeindeebene 20

3.2.2 Die Kreisebene 21

3.2.2.1 Kommunale Jugendarbeit (KoJA) 21

3.2.2.2 Der Kreisjugendring (KJR) 23

3.2.2.2.1 Aufgaben 23

3.2.2.2.2 Ziele 24

3.2.2.2.3 Mitgliedsverbände 24

3.2.2.2.4 Leistungsvereinbarung 25

4 Befragung von Jugendlichen 31

4.1 Zusammenfassung des Fragenkataloges.....31

4.2 Ergebnisse 32

4.2.1 Alter, Geschlecht und Bildungsebene der befragten Jugendlichen 32

4.2.2 Lieblingstreffpunkte der Jugendlichen mit Freunden 33

4.2.3 Räumliche Distanz zu Freunden und Treffpunkten 34

4.2.4 Erste Ansprechpartner bei Schwierigkeiten.....36

4.2.5 Einrichtungen der Jugendarbeit: Interesse und Besuch 36

4.2.6 Allgemeine Angebote der Jugendarbeit: Nutzung und Wünsche 38

4.2.7 Leistungen und Angebote der Jugendarbeit in den Gemeinden und im Landkreis: Nutzung und Zufriedenheit.....39

4.2.8 Zufriedenheit mit den gemeindlichen Jugendbeauftragten.....42

4.2.9 Gemeindliche Mitwirkungsmöglichkeiten: Bedeutung und für Jugendliche vorstellbare Formen der Beteiligung.....42

4.2.10 Zufriedenheit mit vorhandenen Mitbestimmungsmöglichkeiten und Bereitschaft zur Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten.....43

4.3 Empfehlungen 45

4.3.1 Empfehlungen an die kreisangehörigen Gemeinden.....47

4.3.2 Empfehlungen an die freien Träger der Jugendhilfe.....51

5 Gemeindeserienbriefe.....53

6 Jugendverbandsarbeit.....55

6.1 Förderung der Jugendverbände 55

6.2 Befragung der Jugendverbände und Befragungsergebnisse 56

6.3 Empfehlungen an den Kreisjugendring 68

6.4 Empfehlungen an die Jugendverbände.....70

7 Jugendsozialarbeit 73
7.1 Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe 73
7.2 Jugendsozialarbeit an Schulen 75
7.2.1 Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Günzburg 76
7.2.2 Kooperationsstrukturen im Landkreis 78
7.2.3 Jugendsozialarbeit an Mittelschulen 79
7.2.4 Jugendsozialarbeit an Berufsschulen 80
7.2.5 Jugendsozialarbeit an Förderschulen 80
7.2.6 Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit 81
7.2.7 Jugendsozialarbeit an Grundschulen 83
7.2.8 Förderrichtlinien Jugendsozialarbeit Bayern 84
7.2.9 Förderrichtlinien Landkreis Günzburg 84
7.3 Jugendberufshilfe 85
7.4 Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen 86
7.5 Empfehlungen 87

8 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 89
8.1 Kinder- und Jugendschutz Allgemein 89
8.2 Kontrollierend- ordnender Kinder- und Jugendschutz 91
8.3 Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes 92
8.3.1 Netzwerk „Stark zusammen“ 95
8.4 Struktureller Kinder- und Jugendschutz 101
8.5 Empfehlungen an den Landkreis Günzburg 101

Exkurs: Jugendhilfeberichterstattung 103

9 Ausblick 107

10 Handlungsempfehlungen 109

11 Anhang 123

(1) Begriffsbestimmungen der Jugendarbeit

(2) Beschluss Jugendministerkonferenz, 2005,SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe

(3) Checkliste zur Einarbeitung neuer JaS – Mitarbeiter

(4) Empfehlungen offene Jugendarbeit Bauwagen und Buden

(5) Fortbildung zur Jugendsozialarbeit an Schulen

(6) Fragebogen Jugendliche, Gemeinde, Jugendverbände

(7) Interkommunale Zusammenarbeit

(8) Ministerielle Bekanntmachung Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen

(9) Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit und Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule. nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (AllMBl S. 257)

(10) Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal, BJR

(11) Standards zur Zusammenarbeit JaS

(12) Zusammenfassung der Projekte Netzwerk „stark zusammen“

Darstellungsverzeichnis

Darstellung I – 1: Jugendhilfeausschuss und Planungsebenen 3

Darstellung I – 2: Mitglieder der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung 4

Darstellung I – 3: Mitglieder der Fachgruppe Jugendarbeit 5

Darstellung I – 4a: Gemeindegrößenklassen I 8

Darstellung I – 4b: Gemeindegrößenklassen II 9

Darstellung II – 1a: Organisation der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene..... 19

Darstellung II – 1b: Organisation der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene..... 20

Darstellung IV – 1: Alter der befragten Jugendlichen..... 33

Darstellung IV – 2: Lieblingstreffpunkte der Jugendlichen 34

Darstellung IV – 3: Der Wohnort von Freunden 35

Darstellung IV – 4: Erreichbarkeit von Treffpunkten 35

Darstellung IV – 5: Einrichtungen der Jugendarbeit nach tatsächlichem Besuch der Jugendlichen 37

Darstellung IV – 6: Interesse von Jugendlichen an Einrichtungen der Jugendarbeit..... 38

Darstellung IV – 7: Angebote, die von Jugendlichen erwünscht oder genutzt werden 39

Darstellung IV – 8: Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in der Gemeinde..... 40

Darstellung IV – 9: Nutzung und Zufriedenheit von Angeboten in der Gemeinde oder im Landkreis 41

Darstellung IV – 10: Bedeutung der gemeindlichen Mitwirkungsmöglichkeiten 43

Darstellung IV – 11: Zufriedenheit mit gemeindlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten 44

Darstellung IV – 12: Wohlfühlen in der Heimatgemeinde 44

Darstellung IV – 13: Interesse an der Entwicklung von Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde..... 45

Darstellung VI – 1: Fortbildungsbedarf von Ehrenamtlichen in den örtlichen Verbänden nach Themengebieten..... 57

Darstellung VI – 2: Finanzielle Ausstattung der Jugendorganisationen zur Durchführung von Aktivitäten bzw. Anschaffung von Materialien 58

Darstellung VI – 3: Die Höhe der finanziellen Ausstattung der Jugendverbände 58

Darstellung VI – 4: Erwirtschaftete Eigenanteile 2010 differenziert nach der Art der Erwirtschaftung 59

Darstellung VI – 5a: Kontakt zu anderen Jugendorganisationen 59

Darstellung VI – 5b: Art des Kontakts zu anderen Jugendorganisationen 60

Darstellung VI – 6: Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Einrichtungen und Behörden nach Einrichtungsart 61

Darstellung VI – 7: Wunsch nach Kooperation 61

Darstellung VI – 8: Wunsch nach Kooperation differenziert nach Art der Institution, Einrichtung und Behörde 62

Darstellung VI – 9: Schulbezogene Angebote von Jugendorganisationen 63

Darstellung VI – 10: Formen der Beteiligung für Jugendorganisationen innerhalb der Gemeinde 63

Darstellung VI – 11: Beauftragte / r für die Belange von Kindern / Jugendlichen innerhalb des jeweiligen Stadt-/ Gemeinderates 64

Darstellung VI – 12: Beauftragte / r für die Belange von Vereinen / Verbänden innerhalb des jeweiligen Stadt-/ Gemeinderates 65

Darstellung VI – 13a: Mitgliedschaft der Jugendorganisation im Kreisjugendring 66

Darstellung VI – 13b: Gründe für die Nicht-Mitgliedschaft der Jugendorganisation im Kreisjugendring 66

Darstellung VI – 14: Beurteilung der folgenden Aussagen hinsichtlich der Funktion des KJR für Ihre Jugendorganisation (nur Mitglieder des KJR) 67

Darstellung VI – 15: Wunsch nach Unterstützung durch den Kreisjugendring im Bereich der Jugendarbeit 68

Darstellung VII – 1: Ausgaben § 13 SGB VIII nach Haushaltsansatz Landratsamt Günzburg 75

Darstellung VII – 2: Bestand JAS Juni 2012, Landratsamt Günzburg..... 76

Darstellung VIII – 1: Dimensionen Jugendschutz 90

Darstellung VIII – 2: Merkmale der Handlungsarten des Jugendschutzes in Anlehnung an Nikles-Röll-Spürck-Umbach..... 91

Darstellung VIII – 3: Präventionsveranstaltungen 100

Darstellung VIII – 4: Teilnehmerzahlen Fachtagungen 100

Darstellung VIII – 5: Belastungsgrad der Jugendämter und Eckwert "Hilfedichte Hilfen zur Erziehung" (inkl. §§ 27 Abs. II ,29, 35a), JUBB Schwabenbericht 2010..... 104

1 Jugendarbeit im Überblick: Grundlagen und Planungsvorgehen

1.1 Grundlagen

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."

Aus diesem in § 1 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankerten Recht ergibt sich für die Jugendhilfe die Pflicht:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII),
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII),
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII),
- dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII) und
- die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 Nr. 3 SGB VIII).

Verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgaben sind die Träger der Jugendhilfe. Es wird zwischen Trägern der freien Jugendhilfe und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreis Günzburg – unterschieden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Träger der freien Jugendhilfe sind im Landkreis Günzburg der Kreisjugendring, der die Aufgabe der Förderung der Jugendverbände im Auftrag des Landkreises übernommen hat, die Jugendverbände, die Kirchen, die Vereine und freien Jugendgruppen sowie die Träger von Jugendsozialarbeit. Hierbei wird den freien Trägern im Zuge des Subsidiaritätsprinzips der Vorrang zur Bereitstellung und zum Betrieb der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen gewährt (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 Bayerisches Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG)). Ziel ist es den jungen Menschen damit eine breite Palette unterschiedlicher Angebote mit verschiedenen Wertorientierungen und Schwerpunkten zu bieten.

Das Sozialgesetzbuch VIII überträgt in § 79 dem Landkreis Günzburg, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen.

Die Gesamtverantwortung umfasst die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden, die nach Art. 30 Abs. 1 AGSG im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dafür zu sorgen haben, dass in ihrem Gemeindegebiet die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Eine verantwortungsvolle Planung erfolgt in drei Schritten (§ 80 Abs. 1 SGB VIII):

1. Schritt: Den Bestand an Einrichtungen und Diensten feststellen.
2. Schritt: Den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraumermitteln.
3. Schritt: Rechtzeitige und ausreichende Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben.

In allen Phasen der Planung müssen die kreisangehörigen Gemeinden sowie alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig beteiligt werden (§ 80 Abs. 3 SGB VIII, Art. 30 Abs. 3 AGSG). Darüber hinaus haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und ihrer Familien entsprechen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII).

Die Planungsverantwortung kann in die drei Teilbereiche politische, fachliche und administrative Verantwortung gegliedert werden. Die politische Verantwortung trägt der Jugendhilfeausschuss, der als beschließender Ausschuss tätig wird. Die fachliche Verantwortung liegt beim öffentlichen, aber auch beim freien Träger der Jugendhilfe, die gemäß § 78 SGB VIII angehalten sind Arbeitsgemeinschaften zur planungsbezogenen Facharbeit zu bilden. Eine Vielzahl von sachbearbeitenden, koordinierenden und moderierenden Tätigkeiten sowie die Beteiligung junger Menschen und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 81 SGB VIII übernimmt die Verwaltung des Jugendamtes als Trägerin der administrativen Verantwortung[1].

1.2 Planungsgremium

Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2008 wurden die Weichen für die regelmäßige Fortschreibung der Jugendhilfeplanung gestellt. Der Jugendhilfeausschuss hat eine Steuerungsgruppe Jugendarbeit eingerichtet, die für den Fortschritt der Arbeiten und die Ergebnisse verantwortlich ist. Zu den fachlichen Schwerpunkten Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), Jugendarbeit der Jugendverbände (§ 12 SGB VIII), Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) bildeten sich weitere Expertengruppen.

Darstellung I – 1: Jugendhilfeausschuss und Planungsebenen

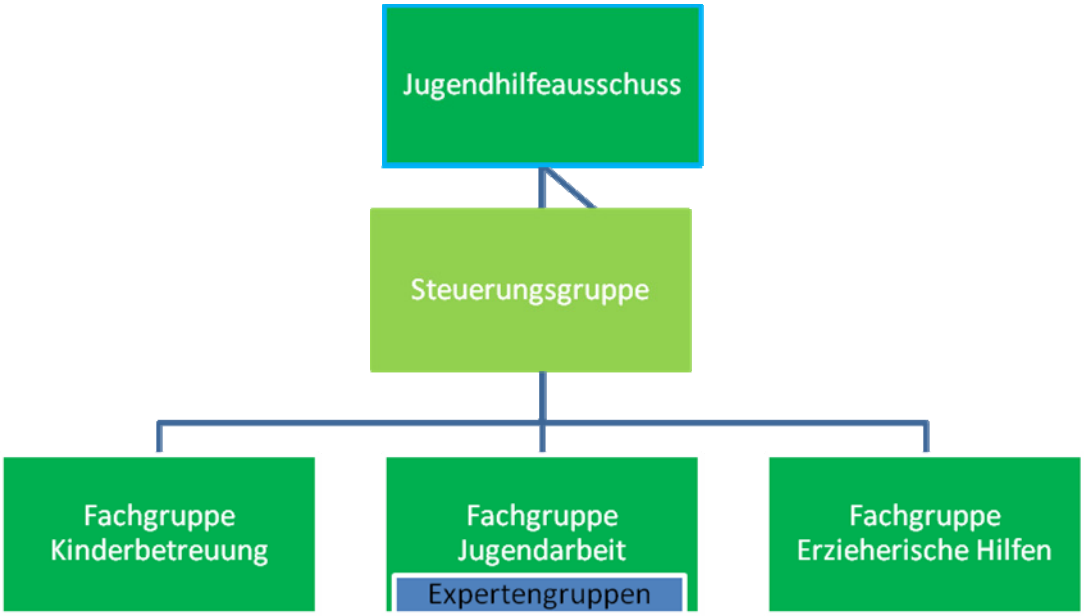

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

1 Bruno W. Nikles; Marco Szlapka, Jugendhilfeplanung: Eine Arbeitshilfe mit Präsentationsgrafiken, S. 16 f.

Darstellung I – 2: Mitglieder der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung

Mitglieder der Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung

Namen der Mitglieder	**Institution**
Abel, Mathias	Caritasverband
Brunhuber, Hildegard	Katholisches Jugendwerk Pro Arbeit
Förster, Brigitte	Landratsamt Günzburg, Gleichstellungsstelle
Geis, Artur	Katholische Jugendfürsorge, Psychologische Beratungsstelle
Gimpert, Dorothea	Kinderschutzbund
Hannig, Martin	Landratsamt Günzburg, Kreisjugendamt
Heichel, André	Kreisjugendring
Hellenthal, Barbara	Landratsamt Günzburg, Fachstelle Sozialdienst
Kempfle, Roland	Vertreter der Bürgermeister, Bürgermeister Burtenbach
Jaufmann, Dieter Dr.	SAGS Augsburg
Mayer, Wolfgang	FW-Fraktion
Munk, Margit	Kreisjugendbeauftragte
Niemetz, Ruth Dr.	CSU-Fraktion
Peschke, Benjamin	Ausschussgemeinschaft FDP-Fraktion / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Schropp, Johannes	Kreisbehindertenbeauftragter
Wagner, Burkhardt	Diakonisches Werk
Waltenberger-Olbrich, Mine	SPD Fraktion
Weiß, Gerhard	Landratsamt Günzburg, Vertreter des Beauftragten für Familie, Integration und Demographie

Darstellung I – 3: Mitglieder der Fachgruppe Jugendarbeit

Mitglieder der Fachgruppe Jugendarbeit

Namen der Mitglieder	**Institution**
Brunhuber, Hildegard	Katholisches Jugendwerk
Geis, Artur	Katholische Jugendfürsorge, Psychologische Beratungsstelle Günzburg
Hannig, Martin	Leiter des Kreisjugendamtes Günzburg
Heichel, André	Kreisjugendring
Hirsch, Peter	Kriminalpolizei Neu-Ulm
Jaufmann, Dieter Dr.	Fachliche Beratung
Kempfle, Roland	Leiter der Steuerungsgruppe
Munk, Margit	Kreisjugendbeauftragte
Pfeifer, Peter	Katholische Jugendfürsorge
Seibold, Josef	Staatliches Schulamt im Landkreis Günzburg
Stadler, Sandra	Landratsamt Günzburg, Kommunale Jugendarbeit
Stegmiller, Mathias	Jugendtreff Günzburg, Jugendhilfe Seitz
Wagner, Burkhardt	Jugendtreff Leipheim, Diakonisches Werk
Wieland Antonia	Landratsamt Günzburg, Kreisjugendpflege

Folgende Expertengruppen wurden gebildet:

- Expertengruppe Jugendarbeit in kreisangehörigen Gemeinden und offene Jugendarbeit:

Stegmiller, Mathias	Jugendhilfe Seitz
Wagner, Burkhardt	Diakonisches Werk
Geis, Artur	Katholische Jugendfürsorge, Psychologische Beratungsstelle Günzburg

- Expertengruppe Verbandliche Jugendarbeit:

Heichel, André	Vorsitzender Kreisjugendring
Sauter, Willi	Kreisjugendfeuerwehrwart
Hoser, Tobias	Jugendinitiative Jettingen
Boner, Roland	Feuerwehrjugend, Reisensburg
Frank Sabine	2. Vorsitzende Kreisjugendring

- Expertengruppe Jugendsozialarbeit an Schulen:

Brunhuber, Hildegard	Katholisches Jugendwerk
Pfeifer, Peter	Katholische Jugendfürsorge

- Expertengruppe Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:

Hirsch, Peter	Kriminalpolizei Neu-Ulm
Stadler, Sandra	Kommunale Jugendarbeit

Allen Mitgliedern sei an dieser Stelle für ihre konstruktive Arbeit und ihr beständiges Engagement herzlich gedankt.

Die Steuerungsgruppe Jugendhilfeplanung wird unterstützt durch SAGS, Institut für Sozialplanung, Jugend- und Altenhilfe, Gesundheitsforschung und Statistik, Augsburg.

Dabei entfallen insbesondere folgende Aufgaben im Rahmen des Gesamtkonzepts der Jugendhilfeplanung auf das Institut: Durchführung von Teilarbeiten wie z. B. bei der Erhebung von Daten, der Aufbereitung von Statistiken oder der Durchführung sozialräumlicher Analysen.

1.3 Struktur der Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

Die Jugendhilfeplanung wird laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2008 wie folgt gegliedert:

Teilplan I:

Kindertagesbetreuung

Teilplan II:

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Teilplan III:

Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und sonstige Förderungen

1.4 Planungsverlauf des Jugendhilfeplanes Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit stützt sich auf Befragungsergebnisse in verschiedenen Teilbereichen.

Teilbereich 1: Befragung der Jugendverbände

Teilbereich 2: Befragung der kreisangehörigen Gemeinden

Teilbereich 3: Befragung von gemeindlichen Jugendbeauftragten

Teilbereich 4: Befragung der Jugendlichen

Die Ergebnisse dieser Befragungen werden in den Jugendhilfeteilplan Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz einfließen und den momentanen Bestand an Jugendverbänden und Freizeiteinrichtungen, die Anzahl durchgeführter Veranstaltungen und das Freizeitverhalten der Jugendlichen sowie deren Bedarf an öffentlichen Freizeitangeboten zusammenführen.

Im Teilbereich 1 wurden 420 Jugendverbände zu ihrer Zusammensetzung, ihren Aktivitäten, ihrer finanziellen Situation, zu Kooperationen mit anderen Jugendorganisationen bzw. mit Schulen sowie zu ihren Bedarfen und Wünschen befragt. Die im Juli 2011 durchgeführte Befragung verzeichnete einen schleppenden und insgesamt nicht auswertbaren Rücklauf von nur 26 Prozent. Deshalb wurde im Oktober 2011 eine erneute Erhebung – mit dem Hinweis auf Fördermaßnahmen in der Jugendverbandsarbeit – durchgeführt. Die erneute Befragung wurde jedoch auf Mitgliedsverbände im Kreisjugendring beschränkt. Der Rücklauf führte nun zu auswertbaren Ergebnissen (siehe 6. Jugendverbandsarbeit).

Die Befragung der 34 kreisangehörigen Gemeinden, Teilbereich 2, erfolgte im Frühjahr 2011 und erzielte einen Rücklauf von 97,1 %. Die aktuelle Situation der Jugendarbeit in der Gemeinde war genauso Thema der Befragung wie die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Jugendhilfeteilplan Jugendarbeit 2003.

Im Teilbereich 3 wurden gemeindliche Jugendbeauftragte zum Thema Buden, Bauwagen und selbstorganisierte Einrichtungen sowie deren Integration im Gemeindeleben befragt. Die erste Ausgabe der Fragebögen erfolgte im Anschluss an das Fachreferat von Herrn Dr. Jaufmann vom Institut SAGS zum Thema

„Bauwagen – zwischen isoliert und vernetzt“ im September 2011. Leider kamen nur 12 gemeindliche Jugendbeauftragte unserem Wunsch sie an der Ermittlung von Bestand und Qualität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen nach, sodass eine Nacherhebung im November 2011 nötig wurde.

Darüber hinaus wurde im Teilbereich 4 eine Befragung von Jugendlichen an weiterführenden Schulen verschiedener Bildungsebenen durchgeführt. Insgesamt wurden rund 6.000 Schülerinnen und Schüler der 6., 7., 9. und 10. Jahrgangsstufe aus dem Landkreis Günzburg zu ihrem Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis befragt. 4152 ausgefüllte Fragebögen wurden zurückgegeben, das entspricht einer Rücklaufquote von 69,2 Prozent.

Die für die Jugendhilfeplanung eingerichtete Steuerungsgruppe hat 9 mal getagt. Die Fachgruppe Jugendarbeit traf sich zu insgesamt 4 Sitzungen, um die fachliche Vorgehensweise abzustimmen. Unterstützung und fachliche Beratung erfolgte durch das Institut SAGS in Augsburg.

1.5 Gemeindegrößenklassen

Ein direkter Vergleich der Gemeinden im Landkreis Günzburg ist aufgrund gravierender Unterschiede in der Größe, geografischen Lage und Struktur schwierig. Zur besseren Vergleichbarkeit der Befragungsergebnisse wurden die Gemeinden in verschiedene Größenklassen nach ihrer Einwohnerzahl eingeteilt.

Darstellung I – 4a: Gemeindegrößenklassen I

Kleine Gemeinden (bis unter 2.500 Einwohner)	Münsterhausen, Haldenwang, Dürrlauingen, Rettenbach, Gundremmingen, Deisenhausen, Bubesheim, Breitenthal, Waldstetten, Balzhausen, Aichen, Ellzee, Aletshausen, Röfingen, Wiesenbach, Winterbach, Waltenhausen, Landensberg, Ebershausen
Mittlere Gemeinden (2.500 bis unter 5.000 Einwohner)	Bibertal, Offingen, Ursberg, Kammeltal, Burtenbach, Kötz, Neuburg a. d. Kammel, Ziemetshausen
Große Gemeinden (über 5.000 Einwohner)	Günzburg, Krumbach, Burgau, Ichenhausen, Leipheim, Jettingen-Scheppach, Thannhausen

*) Absteigend jeweils sortiert nach der Zahl der Einwohner
Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Darstellung I – 4b: Gemeindegrößenklassen II

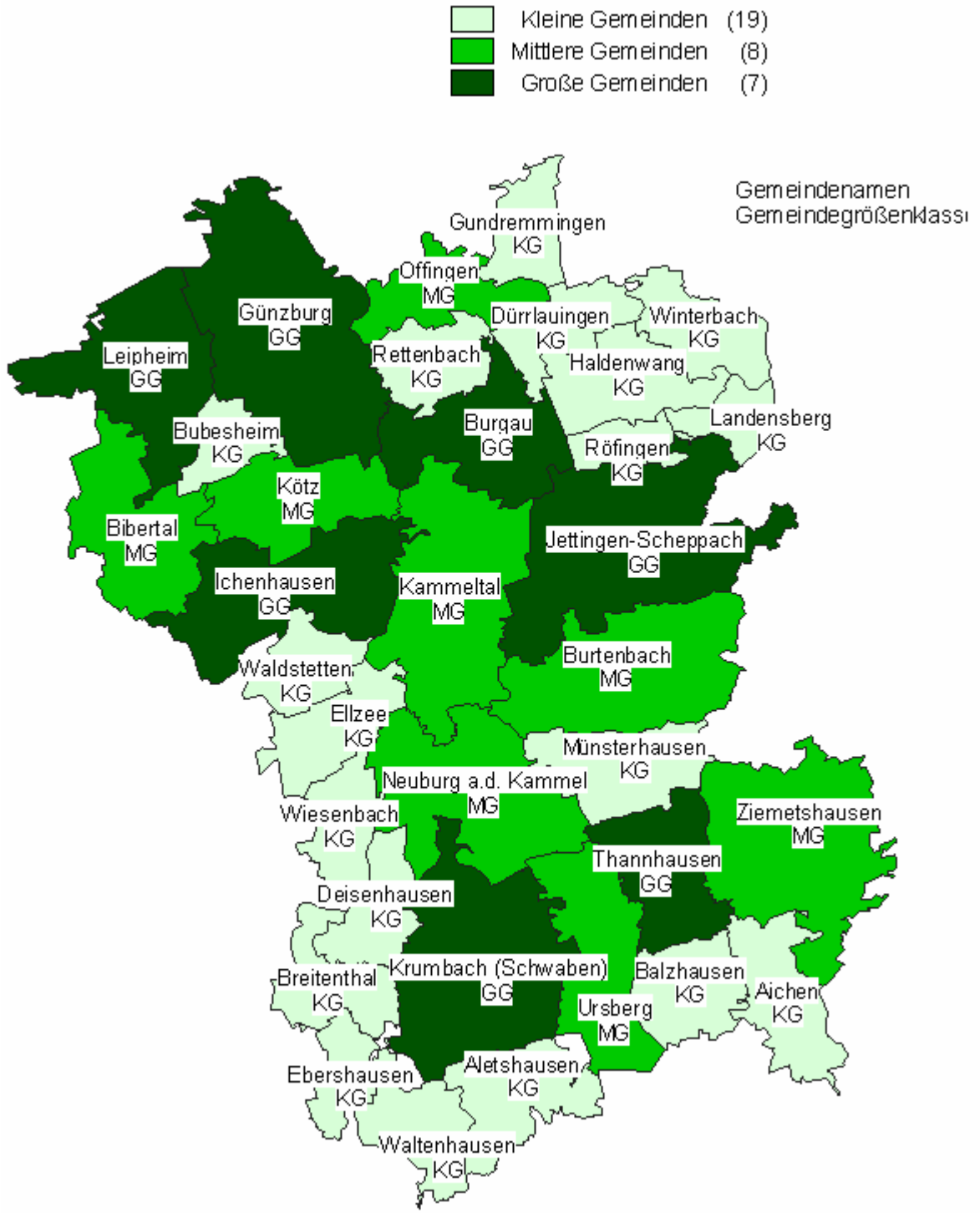

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

2 Lebenslagen junger Menschen in Deutschland und speziell im Landkreis Günzburg

Themen, die die Jugendlichen von heute bewegen, die Gesellschaft in der sie heutzutage aufwachsen, ihre Bildung sowie ihr Familiensinn, aber auch ihr Medienkonsum und ihre Freizeitgestaltung sollen nachfolgend beschrieben werden, um die Lebenslagen junger Menschen in Deutschland und speziell im Landkreis Günzburg nachvollziehbar zu machen.

2.1 13. Kinder- und Jugendbericht: Aufwachsen in einer Gesellschaft der vielfältigen und freien Lebensgestaltung

In der jüngeren Vergangenheit wurden in Öffentlichkeit und Politik - bis hinauf zur europäischen Ebene - Themen wie Bewegungsmangel, Fettleibigkeit, Magersucht und problematisches Ernährungsverhalten bei Kindern und jungen Erwachsenen, ebenso wie exzessiver Alkoholkonsum von Jugendlichen und Gewalttätigkeit sowie der Anstieg psychosozialer Auffälligkeiten im Jugendalter diskutiert[2]. Ein Erklärungsansatz für das Entstehen dieser Auffälligkeiten liegt darin, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland heutzutage in einer Gesellschaft aufwachsen, „die durch die Pluralisierung der Lebensstile, Wertehaltungen und Ziele gekennzeichnet ist und in der sich die sozialstrukturell gegebenen objektiven Lebenschancen höchst unterschiedlich darstellen."[3] Diese Gesellschaft eröffnet demnach für die Lebensgestaltung zahlreiche Möglichkeiten, die jedoch mit Risiken verbunden sind, da sich junge Menschen immer weniger auf vorgegebene Normen und Wegweiser durch das Leben beziehen können. Die Freiheitsgrade für die Gestaltung der eigenen individuellen Lebensweise von Jugendlichen sind zum einen sehr hoch. Andererseits rufen sie auch eine Lockerung von sozialen und kulturellen Bindungen hervor, was dazu führt, dass junge Menschen zunehmend auf sich selbst angewiesen und dadurch tendenziell von Ungewissheit, Widersprüchlichkeit und Überforderung bedroht sind. Wer in dieser Gesellschaft zurechtkommen möchte, muss Verantwortung für sein Leben übernehmen und eigene Entscheidungen unter Abwägung aller Chancen und Risiken treffen[4] Für den Reifeprozess, insbesondere zur beruflichen Sozialisation, ertragreich, stellt sich das deutschlandweit relativ hohe Beteiligungsniveau Jugendlicher und junger Erwachsener beim Freiwilligenengage-

2 bmfsfj (Hrsg.): 13. Kinder- und Jugendbericht, S. 33.
3 bmfsfj (Hrsg.): 13. Kinder- und Jugendbericht, S. 45.
4 bmfsfj (Hrsg.): 13. Kinder- und Jugendbericht, S. 45.

ment dar. Derzeit sind die Zahlen ehrenamtlich tätiger junger Menschen gleich bleibend hoch. Auffallend ist dabei, dass die Mehrheit engagierter Jugendlicher einen vergleichsweise hohen Bildungshintergrund hat und durch ihr ehrenamtliches Engagement für ihr weiteres Leben wichtige soziale Kontakte knüpft[5].

2.2 16. Shell Jugendstudie: Bedeutung von Bildung und Familie im Leben junger Menschen

Auch die 16. Shell Jugendstudie sieht die Bildung als „Schlüssel in der Biographie Jugendlicher"[6]. Dabei fällt auf, dass in Deutschland der Schulerfolg so stark wie in keinem anderen Land von der sozialen Herkunft abhängt, obwohl für alle Jugendlichen formell gesehen dieselben Bildungswege offen stehen. Je besser die soziale Herkunft, desto wahrscheinlicher ist es jedoch, dass ein Heranwachsender einen höheren Bildungsabschluss erzielt und seinen vom Elternhaus gewohnten Lebensstil zukünftig selbst finanzieren kann. Mehr als die Hälfte der Jugendlichen in Deutschland sind trotz Wirtschafts- und Finanzkrise ihrer Zukunft gegenüber optimistisch eingestellt. Betrachtet man die Zukunftserwartungen von Jugendlichen in sozial schwächeren Umgebungen, wird deutlich, dass diese - im Vergleich zur letzten Shell Jugendstudie - deutlich weniger Optimismus an den Tag legen[7]. Insgesamt lässt sich dagegen seit der letzten Shell Jugendstudie 2006 ein positiver Trend, hinsichtlich der Zuversichtlichkeit die eigenen beruflichen Wünsche erfüllen zu können, erkennen. Auch einer Übernahme im Anschluss an eine Berufsausbildung sehen Jugendliche heutzutage zuversichtlicher entgegen als noch im Jahr 2006. Ungebrochen ist die Bedeutung der Familie für die jungen Menschen. Mehr als drei Viertel von ihnen halten die Gründung einer eigenen Familie und die Herkunftsfamilie für unersetzlich, um glücklich leben zu können. Die Herkunftsfamilie bietet gerade in der heutigen Zeit, die von gestiegenen Anforderungen in Schule, Berufsausbildung und den ersten Berufsjahren geprägt ist, Rückhalt und emotionale Unterstützung[8].

5 bmfsfj (Hrsg.): 13. Kinder- und Jugendbericht, S. 72.
6 Shell Deutschland Holding GmbH (Hrsg.): Jugend 2010, S. 16.
7 Shell Deutschland Holding GmbH (Hrsg.): Jugend 2010, S. 16.
8 Shell Deutschland Holding GmbH (Hrsg.): Jugend 2010, S. 17.

2.3 JIM-Studie 2010: Medienkonsum und Freizeitverhalten von Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren

Der Alltag von Jugendlichen in Deutschland ist heutzutage geprägt von Medienkonsum in verschiedensten Formen. Dies bietet für Heranwachsende den Vorteil den sicheren Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien wie Mobiltelefone, Computer und Internet, der in der Schule und im Beruf vorausgesetzt wird, ohne Schwierigkeiten zu beherrschen. Daneben wird die Freizeit aber auch mit Fernsehen, Musik hören und Spielkonsolennutzung verbracht. Laut der JIM-Studie 2010 besitzen 97 Prozent der Jugendlichen ein eigenes Mobiltelefon, 79 Prozent haben einen eigenen Computer beziehungsweise Laptop und jeder Zweite einen eigenen Internetzugang. Gut die Hälfte der Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren besitzt einen eigenen Fernseher sowie eine Spielkonsole[9]. Betrachtet man den Bildungsgrad der Heranwachsenden in Verbindung mit der Medienausstattung, so zeigt sich, dass eigene Fernseher und Spielkonsolen vermehrt bei Jugendlichen mit geringerem Bildungshintergrund zu finden sind. Jugendliche mit formal höherer Bildung sind eher mit eigenen Computern und eigenem Internetanschluss ausgestattet. Eine hohe Verfügbarkeit von Unterhaltungsmedien zeigt sich insbesondere bei Haushalten, in denen Hauptschüler beziehungsweise Jugendliche mit Hauptschulabschluss wohnen. Seltener als DVD-Rekorder und Spielkonsolen ist dort jedoch ein Abonnement einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift zu verzeichnen[10] Insgesamt ist die Nutzung von Printmedien jedoch auch im Zeitalter digitaler Medien für Jugendliche noch relevant[11]. Daneben bleibt Fernsehen fester Bestandteil im Alltag von Jugendlichen und wird im Durchschnitt etwa 2 Stunden täglich genutzt[12]. Nach Selbsteinschätzung der Jugendlichen beträgt die tägliche Nutzungsdauer des Internets 138 Minuten, wobei sie je nach Bildungshintergrund (Haupt- und Realschüler mehr als Gymnasiasten) und mit zunehmendem Alter der Heranwachsenden ansteigt[13]. Das zentrale Element der Internetnutzung in der Freizeit von Jugendlichen ist die Kommunikation mit Gleichaltrigen in sozialen Netzwerken wie schülerVZ oder Facebook[14] Hervorzuheben ist, dass - entgegen der vorherrschenden Meinung -die vielfältige Präsenz der Medien im Alltag der Jugendlichen im

9 mpfs (Hrsg.): JIM 2010, S. 7.
10 mpfs (Hrsg.): JIM 2010, S. 8.
11 mpfs (Hrsg.): JIM 2010, S. 23.
12 mpfs (Hrsg.): JIM 2010, S. 19.
13 mpfs (Hrsg.): JIM 2010, S. 27.
14 mpfs (Hrsg.): JIM 2010, S. 29.

Allgemeinen nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer nicht-medialen Freizeitinteressen führt. Vielmehr unterstützen die neuen interaktiven Kommunikationsmöglichkeiten, über soziale Netzwerke im Internet, das Interesse der jungen Menschen an Freundschaften und am Zusammensein mit Freunden, das nach der aktuellen JIM-Studie für die 12- bis 19-Jährigen an oberster Stelle ihrer Freizeitinteressen - unabhängig von der Mediennutzung - steht. Den zweiten und dritten Rang nehmen Sport und ausruhen ein. Regelmäßige Familienunternehmungen stehen für jeden vierten Jugendlichen auf dem Plan und 22 Prozent der Befragten singen oder spielen ein Musikinstrument in ihrer Freizeit. Der Besuch von Sportveranstaltungen, Einkaufsbummel, Party- und Diskobesuche sowie der Aufenthalt in Büchereien und Gottesdiensten gehört ebenso zu den Freizeitaktivitäten, wird aber eher unregelmäßig wahrgenommen[15].

2.4 Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Landkreis Günzburg

Zum Stichtag 31.12.2010 lebten im Landkreis Günzburg 120.451 Menschen, darunter 14.419 im Alter von 10 bis unter 20 Jahren[16]. Das Landratsamt Günzburg führte im Rahmen der Erstellung des Jugendhilfeteilplanes Jugendarbeit im März 2011 eine Befragung von rund 6.000 Jugendlichen an weiterführenden Schulen, über ihr Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis Günzburg, durch. Bei der Frage 2.4 dieses Fragebogens wurde danach gefragt, womit die Jugendlichen den größten Teil ihrer Freizeit verbringen. Bildet man eine Rangfolge der Aktivitäten, die den größten Teil der Freizeit der befragten Jugendlichen einnehmen, ergibt sich auf Landkreisebene eine ähnliche Verteilung wie im gesamten Bundesgebiet. An unantastbar erster Stelle steht das Treffen mit Freunden, gefolgt von Sportaktivitäten und Fernsehen. Den vierten Rang nimmt der Besuch von Sportveranstaltungen ein. An fünfter und sechster Stelle stehen Unternehmungen mit der Familie und Musik hören. Viel Zeit verbringen Jugendliche ebenfalls sowohl im Kino und beim Lernen (7. beziehungsweise 8. Platz) als auch mit Telefonieren und SMS schreiben (9. Stelle). Skaten nimmt den 10. Rang ein. Bei dieser Frage wurde, anders als bei der

15 mpfs (Hrsg.): JIM 2010, S. 9.

16 Statistische Ämter des Bundes und der Länder: URL: https://www.regionalstatistik.de/genesis/online;jsessionid=7DA296DF56AA60C9B942566887BE76D3?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1321002378461&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&selectionname=173-21-5-B&auswahltext=%23SALTX20-ALT010B15%2CALT015B18%2CALT018B20&nummer=5&variable=4&name=KREISE&werteabruf=Werteabruf (abgerufen am 11.11.2011).

JIM-Studie, für die Bildung der Rangfolge der Umgang mit Medien in Konkurrenz zur medienfreien Freizeitnutzung gesetzt. Es zeigt sich ebenfalls, dass im Allgemeinen eine Ausgewogenheit zwischen der Mediennutzung und weitgehend medienfreien Freizeitaktivitäten besteht.

Die Jugendarbeit in Vereinen und Jugendorganisationen nimmt, auch aufgrund der finanziellen Entlastung der kommunalen Haushalte, generell einen hohen Stellenwert in der Jugendarbeit ein und ist schwerpunktmäßig vielfach in Sport, Spiel und Geselligkeit anzutreffen, wo die Jugendlichen am häufigsten organisiert sind. Dementsprechend gab die Hälfte der Jugendlichen im Landkreis Günzburg bei der Frage 3.3 des Fragebogens an, aktives Mitglied in einem Sportverein zu sein. Rund 20 Prozent der Befragten sind Mitglied in einem Musik- oder Kulturverein, wo die Geselligkeit im Vordergrund steht. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist häufig gekoppelt mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Nicht nur das Mitwirken in der Vorstandschaft, beispielsweise als Jugendleiter, sondern auch bei Vereinsveranstaltungen zur Aufbesserung der Vereinskasse oder Jubiläen ist ehrenamtliches Engagement gefragt. Dieses befindet sich im Landkreis Günzburg genau wie im gesamten Bundesgebiet - laut dem 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung - auf hohem Niveau. Einen relativ hohen Stellenwert unter den Heranwachsenden im Landkreis nehmen auch konfessionelle Jugendgruppen mit rund 17 Prozent und Jugendtreffs mit 12 Prozent ein. Gleich auf in der Beliebtheitsskala der Jugendlichen sind Faschingsfreunde und Freiwillige Hilfsorganisationen wie die Freiwillige Feuerwehr und das Technische Hilfswerk mit je rund 11 Prozent. Am wenigsten sind die Jugendlichen im Kreisgebiet in einer politischen Partei beziehungsweise politischen Jugendorganisation und in der Gewerkschaftsjugend vertreten. Die Unbeliebtheit der politischen Parteien und deren Jugendorganisationen könnten einerseits mit unzureichenden Bemühungen der Jugendwerbung zu tun haben. Andererseits lässt sich die Altersgruppe der Befragten mangels eigener Erfahrungen von Erwachsenen leicht beeinflussen, wo Politikverdrossenheit vielfach zu finden ist. Die mangelnden Mitgliedschaften in der Gewerkschaftsjugend sind auf das Alter und die Tatsache zurückzuführen, dass alle befragten Jugendlichen noch zur Schule gehen und sich mit dem Thema Gewerkschaft außerhalb der Schule womöglich noch nicht auseinander gesetzt haben.

3 Jugendarbeit

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeit ist ein eigenständiger Leistungsbereich innerhalb des Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei gilt § 11 SGBV III als Generalklausel. „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote und der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen sich an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 SBG VIII).

Nicht die Jugendarbeit als solche, sondern die Nutzung der einzelnen Angebote durch einen jungen Menschen ist Leistung der Jugendhilfe. „Es handelt sich dabei nicht um individuelle oder individualisierbare dienst-, Sach-, oder Geldleistungen, sondern um die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder die Nutzung öffentlicher Einrichtungen.“[17] Durch die Befragungen von Jugendlichen im Landkreis Günzburg sowie die daraus zu entwickelten Empfehlungen für die Träger der Jugendarbeit (vgl. 4 Befragung von Jugendlichen) soll der Bedarf sowie die Umsetzung an Angeboten der Jugendarbeit sichergestellt werden. Daraus ergibt sich kein kommunaler Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Leistungen, allerdings in der Ausgestaltung der Angebote besteht ein Freiraum.

Zur Jugendarbeit werden Angebote gezählt, de außerhalb von Schule und Beruf erfolgen, die Kindern und Jugendlichen direkt ansprechen und von Ihnen freiwillig wahrgenommen werden. Freiwilligkeit ist hier oberstes Prinzip. Dieses wird ergänzt durch die die Maxime die Angebot an den Bedürfnissen und Neigungen und Interessen der jungen Menschen zu orientieren. Dies bedeutet eine aktive Mitgestaltung und Beteiligung junger Menschen in der Jugendarbeit.

Junge Menschen sind Personen, die das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Der Schwerpunkt liegt vor allem zwischen 12 und 21 Jahren, wobei die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sich auch an Kinder richten. Als Beispiele sind hier die Ferienprogramme der kreisangehörigen Gemeinden anzuführen die sich an Kinder ab sechs Jahren richten.

17 Wiesner, Kommentar SGVIII, 2011, S. 158.

„Jugendarbeit bietet ein Feld des sozialen Lernens, das jungen Menschen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Dadurch soll die Fähigkeit zu verantwortliche Beteiligung (Partizipation) junger Menschen am staatlichen und gesellschaftlichen Leben entwickelt und gestärkt …sowie individuelle und gesellschaftlich bedingte Benachteiligungen abgebaut und damit mehr Chancengleichheit geschaffen werden. Jugendarbeit vermittelt (als Erziehung) gesellschaftliche Werte und eröffnet, begleitet, unterstützt und qualifiziert Bildungsprozesse, die als Selbstentwicklungsprozesse zu verstehen sind.“[18] In der Jugendarbeit wird hier von außerschulischer Jugendbildung gesprochen.

Angebot der Jugendarbeit können grundsätzlich in drei Arten unterschieden werden.

(1) Angebote für Mitglieder
Jugendverbände, -initiativen und -gruppen bieten Angebote für Mitglieder an, die sich aufgrund der Ausrichtung der Gruppierung unterscheiden. Teilweise werden auch Angebote für andere Adressaten angeboten.

(2) Offene Jugendarbeit
Mit offener Jugendarbeit werden Angebote bezeichnet, die von vornherein für Jeden offen stehen unabhängig von der Zugehörigkeit zur Institution, Verband u.a. „Das Angebotsspektrum reicht von Betreuung und Freizeitpädagogik auf der einen bis zu emanzipatorischen Zielsetzungen zu Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite.“[19]

(3) Gemeinwesenorientierte Angebote
Jugendarbeit erfolgt eingebettet in den jeweiligen sozial- und Wohnbereich der jungen Menschen. Hierbei wird von einer Lebensweltorientierung ausgegangen. Jugendarbeit als „streetwork“ oder „mobile Jugendarbeit“.

Weitere Begriffsbestimmungen zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit sind im Anhang zu finden.

18 Ebd. S, 158.
19 1. KJBericht BT-Dr. 14/8181 S. 135.

3.2 Die Struktur der Jugendarbeit

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGBV III).

Die Jugendarbeit zeichnet sich in Abhängigkeit der unterschiedlichen Zielgruppen durch eine Vielfalt unterschiedlicher Träger und Organisationsformen aus. Verbände, Gruppen und Initiativen (siehe 6. Jugendverbandsarbeit) sind in freier Trägerschaft meist mitgliedschaftlich organisiert (z.T. vereinsrechtlich). Andere Träger der Jugendarbeit sind Verbände und Organisation die siech der Jugendarbeit widmen ohne Jugendverband zu sein sowie die kreisangehörigen Gemeinden. Nach Art. 30 AGSG sollen die kreisangehörigen Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§11,12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Darstellung II – 1a: Organisation der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene

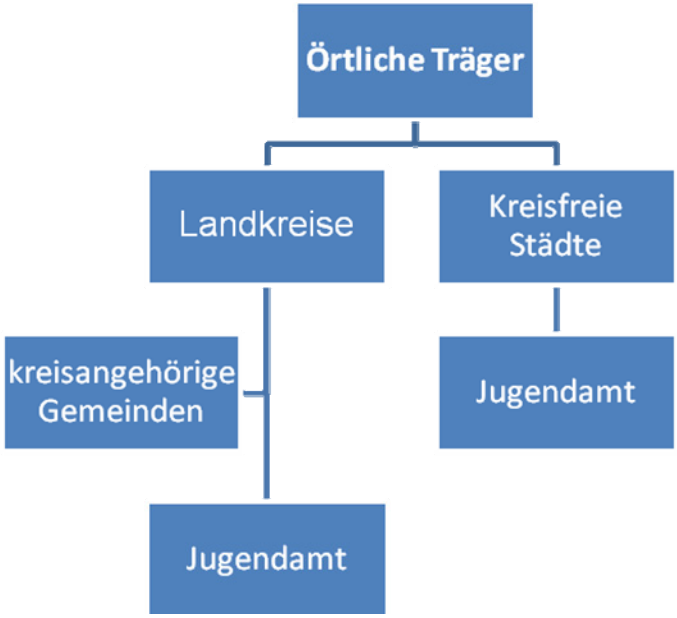

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

Darstellung II – 1b: Organisation der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene

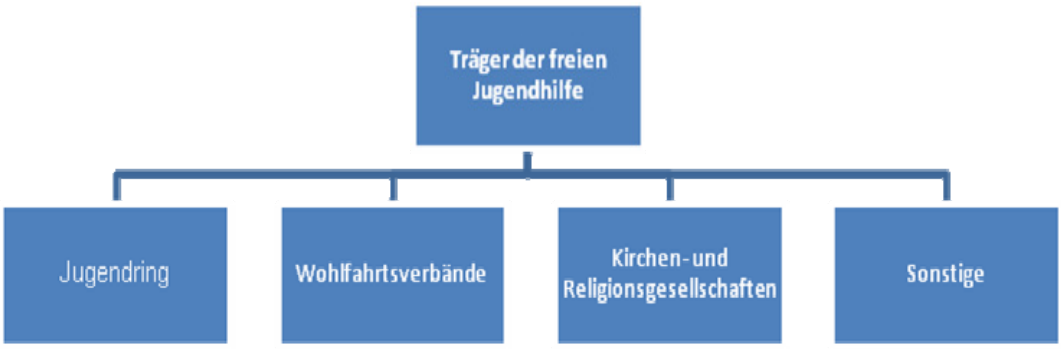

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

3.2.1 Die Gemeindeebene

Die kreisangehörigen Gemeinden haben durch das bayerische Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Aufwertung in Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit erfahren. Ihnen kommt nun größere Verantwortung zu. Wobei gesagt werden muss, dass die Hauptträger der Jugendarbeit sowieso die örtlichen Jugendgruppen der Vereine und Verbände und die Jugendinitiativen vor Ort darstellen. Siehe hierzu auch die in diesem Kapitel ausgeführten Jugendverbände.

Unterstützung finden die örtlichen Jugendgruppen in manchen Gemeinden durch:

Die Jugendbeauftragten:

- sie pflegen den Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit
- sie koordinieren die Zusammenarbeit der Personen, Gruppen und Initiativen, die an der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt sind
- sie vertreten die Belange der Kinder und Jugendlichen im Gemeinderat
- sie informieren und beraten zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendpfleger:

- sie unterstützen die Jugendarbeit der Vereine und Verbände
- sie machen eigene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildung, Jugendkultur, Medienerziehung, sofern dies nicht von den freien Trägern abgedeckt wird
- sie organisieren ein gemeindliches Ferienprogramm
- sie regen Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche an
- sie kooperieren mit der kommunalen Jugendarbeit/Kreisjugendring

- sie initiieren und beraten einen Mitarbeiterkreis für einen offenen Jugendtreffpunkt

Die Gemeindeverwaltung und der/die Bürgermeister/in:
In vielen Gemeinden ist auch der bzw. die Bürgermeister/in selbst erster Ansprechpartner in Sachen Unterstützung und Förderung von Jugendarbeit. Viele Verwaltungsangestellte stehen der Sache aufgeschlossen gegenüber.

3.2.2 Die Kreisebene

Kommunale Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Günzburg und Kreisjugendring Günzburg

3.2.2.1 Kommunale Jugendarbeit (KoJA)

Kommunale Jugendarbeit (KoJA) ist die vom Jugendamt des Landkreises Günzburg getragene, öffentliche Jugendarbeit. Jugendarbeit ist ein Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Sie ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe.

Die Kommunale Jugendarbeit hat im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung des Landkreises dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Es ist oberstes Ziel der Kommunalen Jugendarbeit, im Landkreis Günzburg infrastrukturelle Bedingungen zu fördern und herzustellen, die eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Jugendarbeit im Landkreis ermöglichen.

Jugendarbeit wird hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen getragen. Sie findet sowohl in Vereinen und Verbänden wie in offener Jugendarbeit (z.B. Jugendtreffs) statt. Die Gemeinden sind in ihrem Wirkungskreis für ihre Jugendarbeit vor Ort zuständig. Es ist deshalb Ziel der Kommunalen Jugendarbeit, Strukturen aufzubauen, die der Gemeinde und den Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten.

Das Aufgabenfeld der Kommunalen Jugendarbeit ist hierbei ein sehr vielfältiges, genauso wie ihre Adressatengruppe. Zu letzterer gehören Heranwachsende ebenso wie Erziehungsberechtigte, Multiplikator/innen, die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit, freie Träger und andere Träger und Organisationen der Jugend- und Sozialarbeit, alle kreisangehörigen Gemeinden und auch Kirchengemeinden. In

der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des Landkreises wird hier konzeptionell, strukturell wie auch organisatorisch gearbeitet. Zum Bereich der konzeptionellen Arbeit gehören neben der Jugendhilfeplanung auch die Anregung neuer Modelle und die Vernetzung der Jugendarbeit mit anderen Aufgabenbereichen.

Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Anregung und praktische Durchführung verschiedener Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit allgemein, der außerschulischen Jugendbildung, des erzieherischen Jugendschutzes und der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit. Seit dem Jugendhilfeplan von 1998 kam als weiterer Bereich die präventive Elternarbeit im Medienbereich hinzu (Projekt Elterntalk). Der Jugendhilfeplan von 2003 legte als Handlungsempfehlung fest, den Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auszubauen sowie die Zusammenarbeit mit kreisangehörigen Gemeinden zu verstärken. Dies wurde als Zielsetzung in den Aufgabenkatalog der Kommunalen Jugendarbeit übernommen.

Grundlegend für die Tätigkeit der Kommunalen Jugendarbeit ist die Kooperation mit allen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis tätigen Trägern. Auch im Bereich struktureller Jugendarbeit engagiert sich die Kommunale Jugendarbeit, sowohl durch das Bereitstellen von ausleihbaren Materialien, wie auch durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendarbeit im Landkreis.

Das Aufgabenfeld der Kommunalen Jugendarbeit zeigt dabei viele Parallelen, aber auch deutliche Differenzen zu demjenigen des Kreisjugendrings Günzburg. In seiner Doppelfunktion und Untergliederung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Bayerischer Jugendring (BJR) ist der Kreisjugendring Günzburg einer der wichtigsten Partner der Kommunalen Jugendarbeit. Die Kommunale Jugendarbeit Günzburg sieht es als ihre Aufgabe an, mit dem Kreisjugendring als freiem Träger partnerschaftlich zusammen zu arbeiten. Das Gesetz räumt den freien Trägern dabei einen Vorrang ein; sie sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom öffentlichen Träger (hier Kommunale Jugendarbeit) unterstützt werden. Diese Unterstützung nimmt die Kommunale Jugendarbeit gegenüber dem Kreisjugendring sowohl im pädagogischen wie auch im organisatorischen Bereich wahr. In Bereichen, in denen der Kreisjugendring nicht tätig wird, macht die Kommunale Jugendarbeit ggf. eigene Angebote bzw. regt diese bei anderen Trägern an. Um bei der Trennung der Aufgabenbereiche für eine bessere Transparenz zu sorgen, wird zwischen den beiden Trägern eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

3.2.2.2 Der Kreisjugendring (KJR)

Der Kreisjugendring als freier Träger (§ 3 SGB VIII) nimmt Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit wahr. Diese Aufgaben sind dem Kreisjugendring per Leistungsvereinbarung (siehe unten) übertragen worden.
Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen (§ 4 SGB VIII). die Zusammenarbeit erfolgt auf der Ebene der Gleichordnung. Dabei soll das Ziel junge Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln gemeinsam verfolgt werden.

Der Kreisjugendring Günzburg ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und -gemeinschaften im Landkreis Günzburg. Er ist eine Untergliederung des Bayerischen Jugendrings und hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sein Zweck ist es, die Kräfte in der Jugendarbeit zu bündeln und sich durch Freizeiten, Seminare und Jugendpolitik für die Belange aller jungen Menschen im Landkreis einzusetzen.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ und trifft sich zweimal im Jahr. Die Mitgliedsorganisationen entsenden auf der Grundlage eines in der Satzung festgelegten Delegiertenschlüssels Vertreter in die Vollversammlung. Aus dieser wird der KJR-Vorstand gewählt, der ehrenamtlich tätig ist. Des Weiteren gibt es zur Unterstützung Verwaltungs- und Beratungskräfte.

3.2.2.2.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Kreisjugendrings Günzburg zählen:

- Finanzielle und organisatorische Unterstützung der Jugendorganisationen
- Seminare und Workshops für Jugendleiter
- Fortbildung von eigenen Betreuerinnen und Betreuern
- Verwaltung und Betrieb des Jugendübernachtungshauses “Hühnerhof“ in Thannhausen
- Internationale Jugendarbeit in Form von Jugendaustausch und Jugendbegegnungen
- Durchführung von Ferienmaßnahmen für Jugendliche
- Jugendkulturarbeit, z. B. Rockwettbewerb, Jugendfestivals

- Servicestelle für Jugendliche (Juleica)
- Jugendpolitische Aktivitäten in Form von Mitarbeit in Gremien, z. B. Jugendhilfeausschuß, Arbeitskreis „Mädchen“, Teilnahme am öffentlichen Leben oder auch bei der Bauleitplanung
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung in der Fachgruppe Jugendarbeit und der Expertengruppe verbandliche Jugendarbeit

3.2.2.2.2 Ziele

Ziel des Kreisjugendrings ist es, die Kräfte in der Jugendarbeit zu bündeln und sich durch Freizeiten, Seminare und Jugendpolitik für die Belange aller jungen Menschen im Landkreis einzusetzen.

3.2.2.2.3 Mitgliedsverbände

Derzeit sind folgende 21 Jugendverbände und -initiativen Mitglied des Kreisjugendrings Günzburg:

- Bayer. Fischereijugend im Landesfischereiverband Bayern
- Bayerisches Jugendrotkreuz
- Bayerische Jungbauernschaft
- Jugend des Deutschen Alpenvereins
- Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)
- Jugendorganisation Bund Naturschutz Bayern
- Sammelvertretung der Humanitären Jugendverbände (THW-Jugend und Malteser-Jugend)
- Ring Deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände, AG Bayern (DPSG Burgau, PSG Krumbach)
- Gemeindejugendwerk Bayern im Bund der ev.-freikirchlichen Gemeinden (BPS Günzburg)
- Bläserjugend im Allgäu-Schwäbischen Musik e.V.
- Bayerisch-Schwäbische Fastnachtsjugend im Regionalverband der Bayerisch-Schwäbischen Fastnachtsvereine
- Bayerische Sportjugend im BLSV
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend
- Evangelische Jugend in Bayern

- SV Trachtjugend
- Jugendfeuerwehr im Landkreis Günzburg
- Aktion Jugendzentrum mon ami Ichenhausen e.V.
- Initiative Jugendzentrum Burtenbach
- Initiative Jugendzentrum Jettingen-Scheppach
- Schützenjugend der königlich privilegierten Schützengesellschaft Günzburg e.V.
- Jugendinitiative PowerGirls & PowerBoys for Leipheim

Jugendübernachtungshaus

Der Kreisjugendring verwaltet und betreibt das Jugendübernachtungshaus „Hühnerhof“ in Thannhausen. Ziel dieser Einrichtung ist es einen kostengünstigen räumlichen Rahmen für Gemeinschaftserlebnisse zu geben. Außerdem soll es Kindern und Jugendlichen einen möglichst großen Freiraum zu Selbstbestimmung und sozialem Lernen bieten. Darüber hinaus soll Kindern und Jugendlichen die unmittelbare Begegnung mit der Natur ermöglicht werden.

3.2.2.2.4 Leistungsvereinbarung

Da sich viele Arbeitsbereiche der Kommunalen Jugendarbeit mit denen des Kreisjugendrings überschneiden, wurde im Jahr 2004 - entsprechend der Handlungsempfehlung in der Fortschreibung des Jugendhilfeteilplans Jugendarbeit 2003 - eine Leistungsvereinbarung geschlossen. Diese soll für mehr Transparenz und Effektivität bei der Aufgabenwahrnehmung sorgen.

Die Leistungsvereinbarung dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen im Landkreis Günzburg. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG), der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) und der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben des Landkreises an den Kreisjugendring nach Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG arbeiten die Leistungsvereinbarungspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen, in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Kreisjugendring Günzburg. Die Partner richten sich hinsichtlich der Ziele und Aufgaben nach den gesetzlichen Grundlagen (Achtes Buch Sozialgesetzbuch und Bayerisches Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern), dem Jugendpro-

gramm der Bayerischen Staatsregierung in seiner jeweiligen Fortschreibung sowie dem Jugendhilfeplan „Jugendarbeit“ des Landkreises Günzburg in der jeweils gültigen Fassung. Konkurrierende Angebote sollen vermieden werden, deshalb wird eine „Aufgabenverteilung zwischen Kommunaler Jugendarbeit und Kreisjugendring“ vereinbart. Diese kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit geändert werden.

Die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung bleibt beim Landkreis Günzburg (§ 79 SGB VIII). Der Landkreis und der KJR verpflichten sich, beim Vollzug der Leistungsvereinbarung die Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Landkreis zu berücksichtigen sowie den pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Durch die grundlegende schriftliche Leistungsvereinbarung zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger wird für beide Seiten

- Handlungs- und Rechtssicherheit geschaffen,
- der Wille zu einer partnerschaftlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit dokumentiert,
- eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung, auch bei einem Wechsel der Verantwortlichen, langfristig abgesichert,
- unnötigen Reibungsverlusten in der Kooperation durch Unklarheiten bzw. mündliche Absprachen vorgebeugt,
- Transparenz für die Gremien der beteiligten Parteien gewährleistet und
- die Überprüfung der Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Die Leistungsvereinbarung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit und die Förderung der Jugendverbände (§§ 11,12 SGB VIII) im Landkreis Günzburg. Der KJR erfüllt diese Aufgaben sowie die darüber hinaus in der Satzung des BJR festgelegten Aufgaben und Zielsetzungen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Umfang der Aufgabenwahrnehmung durch den KJR nur entsprechend seiner finanziellen und personellen Ausstattung geleistet werden kann. Durch die Kommunale Jugendarbeit können ergänzende Angebote erfolgen. Die im Folgenden beschriebenen Leistungen sollen Schwerpunkte der Aufgabenerfüllung sein:

- Vorbereitung und Durchführung von Ferienfreizeitmaßnahmen, die für junge Menschen aller gesellschaftlichen Schichten konzipiert werden und jährlich in Absprache mit der Kommunalen Jugendarbeit festgelegt werden. Für ein möglichst vielfältiges Angebot soll eine Zusammenarbeit insbesondere mit Jugendverbänden angestrebt werden.
- Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die der Völkerverständigung und dem Zusammenwachsen Europas dienen sowie den Jugendlichen Einfühlungsvermögen in eine andere Kultur vermitteln soll. Mindestens eine Jugendbegegnungs-/ Austauschmaßnahme soll angeboten werden.
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendbildungs- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen. Jugendbildungsmaßnahmen dienen dazu, Jugendlichen über die Angebote anderer Träger hinaus, Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben und ihnen Zusatzqualifikationen in allen gesellschaftlichen Bereichen anzubieten. Mitarbeiterbildungsmaßnahmen sind notwendig, um Jugendleitern und Jugendleiterinnen das nötige Rüstzeug für ihre Jugendarbeit zu vermitteln. Ziel der Bildungsmaßnahmen ist eine Qualitätssicherung der Angebote in der Jugendarbeit. Der KJR soll bedarfsgerecht, jedoch mindestens eine Jugendbildungsmaßnahme pro Jahr sowie Mitarbeiterbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren z. B. im Bereich der Medienarbeit oder der Öffentlichkeitsarbeit anbieten. Zudem strebt der KJR an, seine Verbände zu befähigen, selbstständig verbandsorientierte Jugendleiterschulungen anbieten zu können.
- Vorbereitung und Durchführung von Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen, mit denen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit angeboten wird, ihre Spielbedürfnisse und Kreativität zu entfalten, sowie ihre kulturellen Ausdrucksformen darstellen zu können. Der KJR soll Sorge dafür tragen, dass mindestens eine kinder- und jugendkulturelle Veranstaltung bzw. ein kinder- und jugendkulturelles Projekt pro Jahr im Landkreis stattfindet.
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten, die zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Landkreis beitragen. Da die Jugendarbeit, analog der Gesellschaft, dem Prozess der ständigen Veränderung von Interessenslagen und Bedürfnissen von jungen Menschen unterliegt, soll der KJR in der offenen und

verbandlichen Jugendarbeit im Rahmen seiner personellen Ressourcen Projekte durchführen.

- Unterstützung, Beratung und Serviceleistungen gegenüber freien Trägern der Jugendarbeit. Der KJR ist Anlaufstelle für die freien Träger der Jugendarbeit, Jugendorganisationen sowie Jugendinitiativen im Landkreis und bietet daher pädagogische und fachliche Beratung und Information in allen Fragen der Jugendarbeit im Landkreis. Verleih von Materialien und Geräten, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit wichtig sind, erfolgt durch KJR und Kommunale Jugendarbeit gemeinsam, um Synergieeffekte zu nutzen.
- Zusammenarbeit sowie Ausbau und Pflege des Kontaktes mit den Gemeinden (wie in den Handlungsempfehlungen des Jugenhilfeteilplanes Jugendarbeit 2003 angeregt). Dabei unterstützt die Kommunale Jugendarbeit schwerpunktmäßig die offene, der KJR die verbandliche Jugendarbeit. In Überschneidungsbereichen finden Absprachen und Ergänzungen statt. Regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Jugendbeauftragten der Gemeinden, insbesondere, aber nicht nur, zur Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit
- Beteiligung an der Umsetzung und Fortschreitung des Jugendhilfeteilplans Jugendarbeit durch den Landkreis.
- Finanzielle Förderung der öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit sowie der Jugendorganisationen und Jugendinitiativen, die Mitglied im Kreisjugendring Günzburg sind. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel trägt der KJR dafür Sorge, dass die Zuschüsse entsprechend der Richtlinien des KJR bedarfsgerecht an die Jugendorganisationen verteilt werden.
- Verwaltung und Betrieb des Jugendübernachtungshauses „Hühnerhof“ in Thannhausen. Dabei wird vom KJR angestrebt, das Jugendübernachtungshaus über das gesamte Jahr möglichst weitgehend auszulasten. Gruppen aus dem Landkreis Günzburg erhalten günstigere Beleggebühren.
- Ausstellung der Jugendleiter - Card (Juleica), die den ehrenamtlichen Jugendleiter/innen eine qualifizierte Bestätigung gibt, die es ihnen ermöglicht, sich gegenüber Eltern, Behörden und anderen Stellen auszuweisen. Zuständig für die Ausstellung der Juleica ist grundsätzlich das Jugendamt Günzburg.

Wegen der größeren Sachnähe wird diese Aufgabe jedoch, wie vom Kultusministerium empfohlen, an den Kreisjugendring Günzburg übertragen.

- Jugendpolitische Arbeit als Arbeits- und Wirkungsfeld des KJR. Durch seinen demokratischen Aufbau ist der KJR ein Modell demokratischer Strukturen. Er ist bestrebt, durch die Gestaltung seiner Vollversammlungen eine Gremienkultur zu pflegen, die das Funktionieren demokratischer Strukturen transparent macht. Außerdem bietet der KJR zu aktuellen Themen nach Möglichkeit jugendgemäße Veranstaltungen an.

4 Befragung von Jugendlichen

Um sicherstellen zu können, dass bei der Ermittlung des Bedarfes an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen berücksichtigt werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), wurde eine Befragung von Jugendlichen an Schulen zu ihrem Freizeitverhalten und der Jugendarbeit im Landkreis Günzburg durchgeführt.

4.1 Zusammenfassung des Fragenkataloges

Der Fragenkatalog umfasst fünf Kategorien. In der ersten Kategorie werden Fragen zur Person, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht, Heimatgemeinde und Schultyp gestellt. Die zweite Kategorie „Freizeitgestaltung" beinhaltet neben Fragen zu den Orten, an denen Jugendliche ihre Freizeit am häufigsten beziehungsweise am liebsten verbringen und wie sie zu diesen Orten gelangen, auch die Frage, womit sie den größten Teil ihrer Freizeit zubringen. Außerdem konnten sie sowohl Angaben darüber machen, wie sie die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung in ihren Heimatgemeinden sehen und wie wohl sie sich in ihrer Heimatgemeinde fühlen, als auch Personen benennen, an die sie sich bei bestimmten Problemlagen in erster Linie wenden. In der dritten Kategorie werden Fragen zu „Angeboten der Jugendarbeit“ gestellt. Dabei konnten die befragten Jugendlichen ihr Interesse an bestimmten Einrichtungen der Jugendarbeit äußern und die Häufigkeit, beziehungsweise ob sie diese Einrichtungen überhaupt besuchen, angeben. Darüber hinaus wurde nach der Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit oder gegebenenfalls dem Wunsch nach diesen Angeboten gefragt sowie danach, welchen Vereinen und Organisationen sie angehören und ob sie dort eine Funktion ausüben. Auch die Jugendfreundlichkeit „in“ der Heimatgemeinde konnte hier bewertet werden. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Jugendlichen in ihren Heimatgemeinden wurden in der vierten Kategorie abgefragt. Hierbei konnten die Jugendlichen ihre Zufriedenheit über die gemeindlichen Ansprechpartner der Jugendarbeit und die vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten äußern sowie mitteilen, in welcher Form sie sich eine Beteiligung am gesellschaftlichen Geschehen in ihren Heimatgemeinden vorstellen können und inwiefern sie an konkreten Jugendprojekten der Gemeinde mitarbeiten würden. In der fünften Kategorie „Zufriedenheit und Wünsche" wurde nach der Zufriedenheit mit Leistungen und Angeboten der Jugendarbeit in der Heimatgemeinde und im Landkreis und ihrer Nutzung sowie nach Veränderungs-

wünschen gefragt. Ferner, ob sie nach der Schule im Landkreis bleiben werden oder was sich gegebenenfalls ändern müsste, um sie zum Bleiben zu bewegen. Der Fragebogen ist im Anhang zu finden.

4.2 Ergebnisse

Zu ihrem Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis Günzburg befragt wurden rund 6.000 Schülerinnen und Schüler der 6., 7., 9. und 10. Jahrgangsstufe an weiterführenden Schulen verschiedener Bildungsebenen (Mittel-, Realschulen und Gymnasien) im Kreisgebiet. Mit einer Rücklaufquote von rund 70 Prozent wurden 4.152 ausgefüllte Fragebögen zurückgegeben, so dass auswertbare und für die Jugendhilfeplanung aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden konnten. Die Auswahl der auszuwertenden Fragen wurde seitens der Jugendhilfeplanung auf die wichtigsten Kategorien für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden und der Jugendarbeit, die durch die freien Jugendhilfeträger erbracht wird, beschränkt. Nachfolgend werden daher lediglich die Ergebnisse des ausgewählten Fragenkataloges dargestellt, da nur diese in den Jugendhilfeteilplan Jugendarbeit eingearbeitet werden. Die zahlenmäßige Auswertung der Fragebögen erfolgte durch das Institut SAGS in Augsburg.

4.2.1 Alter, Geschlecht und Bildungsebene der befragten Jugendlichen

Die meisten Befragten waren zum Befragungszeitpunkt im März 2011 - laut eigenen Angaben bei Frage 1.1 des Fragebogens - 12 und 13 Jahre alt beziehungsweise 16 Jahre und älter. Am wenigsten vertreten ist die Altersgruppe bis 11 Jahre. Betrachtet man das Geschlecht der Jugendlichen, die den Fragebogen zurückgegeben haben, so zeigt sich nahezu ein Gleichgewicht zwischen Jungen und Mädchen (vgl. Frage 1.2 des Fragebogens). Unter den Befragten waren nämlich 2038 weiblich und 2096 männlich, 18 Befragte machten keine Angaben zu ihrem Geschlecht. Hinsichtlich der verschiedenen Bildungsebenen, nach denen bei der Frage 1.8 des Fragebogens gefragt wurde, ergibt sich mit rund 36 Prozent eine stärkere Verteilung der an der Befragung teilnehmenden Jugendlichen auf die Realschulen im Landkreis, gefolgt von den Gymnasien mit rund 34 Prozent. Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen machen einen Anteil von 30 Prozent an den an der Befragung teilnehmenden Jugendlichen aus.

Darstellung IV – 1: Alter der befragten Jugendlichen

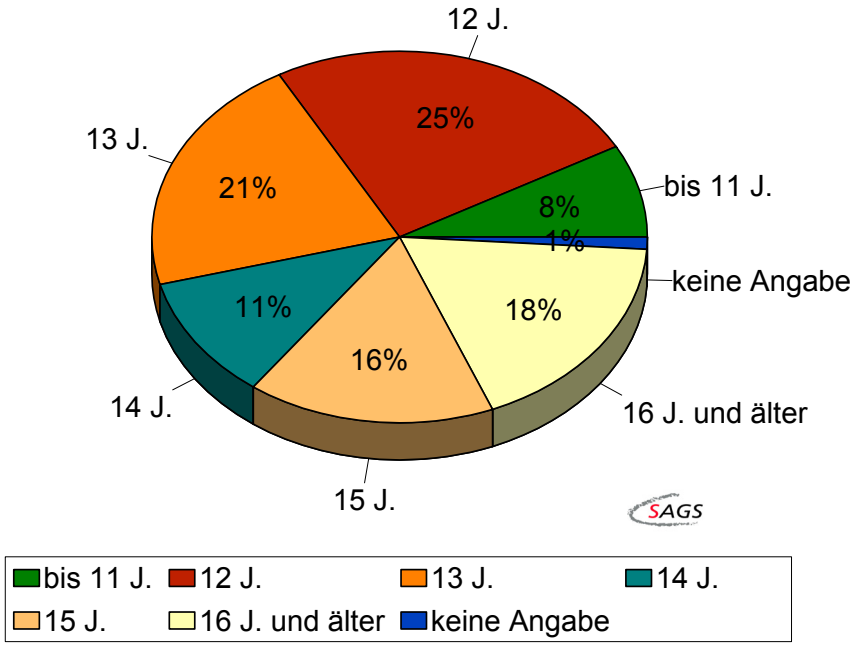

Quelle: Diplomarbeit; Saumweber; 2012

4.2.2 Lieblingstreffpunkte der Jugendlichen mit Freunden

Am liebsten und mit weitem Abstand zum zweiten Platz Schwimmbad oder Badesee, treffen sich die Jugendlichen mit ihren Freunden in ihren Privaträumen, also zu Hause oder bei Freunden zu Hause (vgl. Frage 2.2 des Fragebogens). Den dritten Rang auf der Beliebtheitsskala nehmen Freizeitanlagen wie Bolzplatz oder Skaterplatz ein. Öffentliche Plätze in der Stadt, Sportplatz und Sportheim sowie Schule sind bei Jugendlichen als Treffpunkte mit Freunden annähernd gleich beliebt. Kneipe, Café oder Lokal sowie Spielplatz und sonstige Treffpunkte wie Kino, im Vereinsheim oder in der Natur sind genauso genannt wie Hütte, Bauwagen und Jugendraum, jedoch auf den unteren Beliebtheitsrängen angesiedelt. Bushäuschen, Räume im Pfarrheim oder Gemeindehaus sowie im Feuerwehrhaus werden im Vergleich nur von wenigen Jugendlichen als Lieblingstreffpunkte mit Freunden angegeben.

Darstellung IV – 2: Lieblingstreffpunkte der Jugendlichen

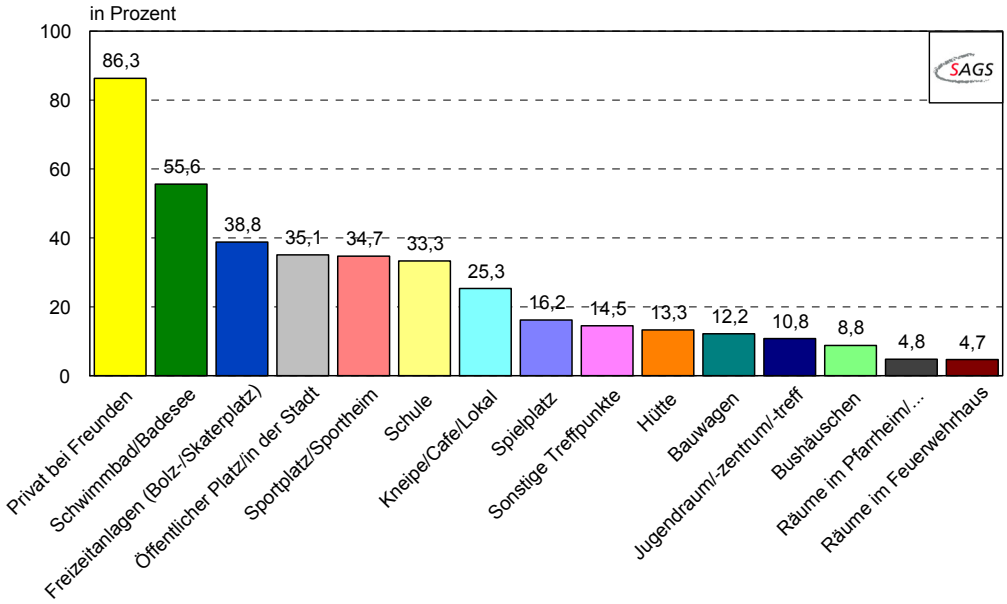

*) Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Diplomarbeit; Saumweber; 2012

4.2.3 Räumliche Distanz zu Freunden und Treffpunkten

Die befragten Jugendlichen im Landreis Günzburg pflegen überwiegend (63 %) Freundschaften mit Jugendlichen in der gleichen Gemeinde bzw. dem gleichen Wohnort. Dennoch gab fast ein Drittel (29 %) an, nur „wenige“ oder gar keine Freunde in der unmittelbaren Nähe des Wohnortes zu haben (vgl. Frage 2.6 des Fragebogens). Es ist anzunehmen, dass die Freizeitgestaltung, gemeinsam mit Freunden, insbesondere für die letzte Gruppe der Jugendlichen nicht immer problemlos sein kann, bedenkt man die Möglichkeiten der Erreichbarkeit, auf die, die Jugendlichen i.d.R. angewiesen sind bzw. die ihnen zur Verfügung stehen und begrenzt sind. Kapp die Hälfte der Jugendlichen (48 %) erreicht die Treffpunkte, an denen sie sich mit Freunden treffen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad (jeweils 24 %). Meist bewegen sie sich damit allerdings nur innerhalb der Heimatgemeinde (zu Fuß: 97 %; Rad: 78 %). Ca. 60 Prozent derjenigen, die das Rad nutzen, fahren bis in die Nachbargemeinde (im Landkreis). Knappe 30 % sind damit sogar innerhalb des gesamten Landkreises unterwegs. Ein vergleichsweise hoher Anteil (21 %) wird dagegen von den Eltern, Freunden etc. mit dem Auto gefahren. Vorwiegend dient das Auto als Transportmittel in die Nachbargemeinden innerhalb sowie außerhalb des Landkreises als auch innerhalb und außerhalb des gesamten Landkreises (jeweils über 70 % dieser Gruppe). Etwas weniger Jugendliche nutzen dagegen

öffentliche Verkehrsmittel (15 %). Sie erreichen damit, zu jeweils über 40 Prozent, Treffpunkte außerhalb der Heimatgemeinde. Zwar nutzen 9 % bereits ihr eigenes Auto, dennoch zählt dieses, sowie das Motorrad (3 %), Sonstiges (2 %) und Trampen (1 %) zu den, weniger häufig genutzten Beförderungsmittel, um zu den Freizeittreffpunkten zu gelangen.

Darstellung IV – 3: Der Wohnort von Freunden

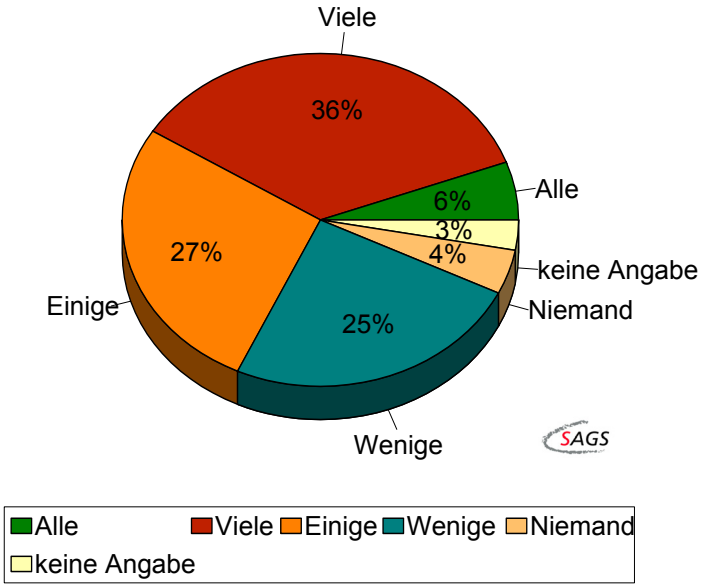

Quelle: SAGS 2012

Darstellung IV – 4: Erreichbarkeit von Treffpunkten

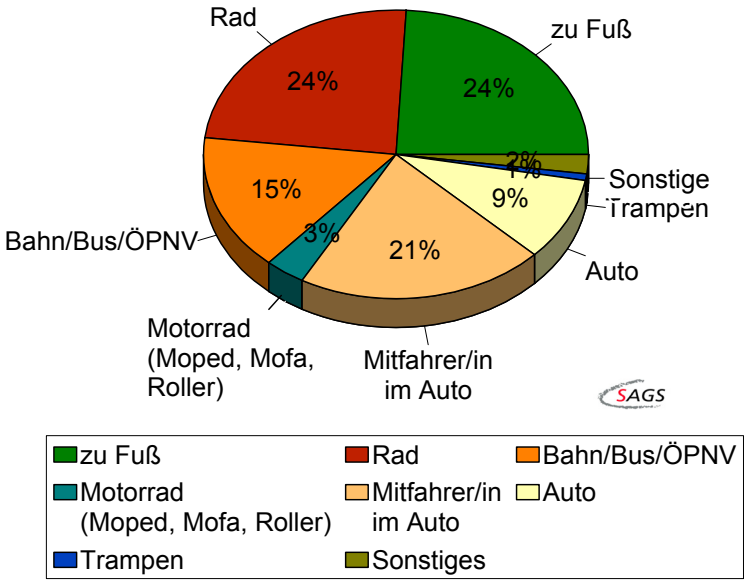

*) Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: SAGS 2012

4.2.4 Erste Ansprechpartner bei Schwierigkeiten

In erster Linie wenden sich die befragten Jugendlichen bei Schwierigkeiten zu Hause an ihre Eltern, dann an ihre Geschwister und an den Partner beziehungsweise an Freunde. Bei Schwierigkeiten in der Schule sind der Partner beziehungsweise Freunde die erste Anlaufstelle, gefolgt von den Eltern und Lehrern. Haben Jugendliche Probleme mit Freunden, dann sind Freunde oder der Partner erster Ansprechpartner, gefolgt von Eltern und Geschwistern. Gibt es Probleme in der Beziehung werden diese in erster Linie mit dem Partner oder Freunden besprochen, bevor Rat bei Eltern und Geschwistern eingeholt wird. Auffällig bei der Auswertung der Antworten zu Frage 2.9 ist, dass sich die Jugendlichen bei Schwierigkeiten ihren Angaben nach nur in seltenen Fällen an Beratungslehrer in der Schule, Gruppenleiter, Online-, Erziehungsberatungsstellen, die Nummer gegen Kummer, den gemeindlichen Jugendbeauftragten oder den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes wenden. Familie und Freunde nehmen demnach im Landkreis Günzburg - genau wie, laut der aktuellen Shell Jugendstudie - im gesamten Bundesgebiet für die Jugendlichen einen hohen Stellenwert ein, insbesondere in schwierigen Lebenslagen.

4.2.5 Einrichtungen der Jugendarbeit: Interesse und Besuch

Bei der Frage nach dem Interesse an Einrichtungen der Jugendarbeit und den tatsächlichen Besuchen in solchen Einrichtungen (vgl. Frage 3.1 des Fragebogens) ergibt sich für Sport- und Freizeitanlagen im Landkreis Günzburg der höchste Rang. Das Interesse an Jugendtreffs ist mit 49 Prozent – wenn auch nur knapp - höher als das an Buden und Bauwagen sowie Jugendheimen. Während das Interesse an Jugendtreffs, Buden und Bauwagen hoch ist, ist der tatsächliche Besuch dort mit rund 24 % bzw. 29 % Prozent der befragten Jugendlichen stark abweichend. Auffallend ist auch, dass das Interesse sowie der Besuch von Bauwagen und Buden in kleinen Gemeinden höher ist, als in großen Gemeinden. Das könnte sowohl am geringeren gemeindlichen Freizeitangebot in kleinen Gemeinden liegen, als auch an dem bei Heranwachsenden ohnehin stark ausgeprägten Bestreben danach, etwas Eigenes auf die Beine zu stellen und ihre Freizeit eigenverantwortlich nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten.

Darstellung IV – 5: Einrichtungen der Jugendarbeit nach tatsächlichem Besuch der Jugendlichen

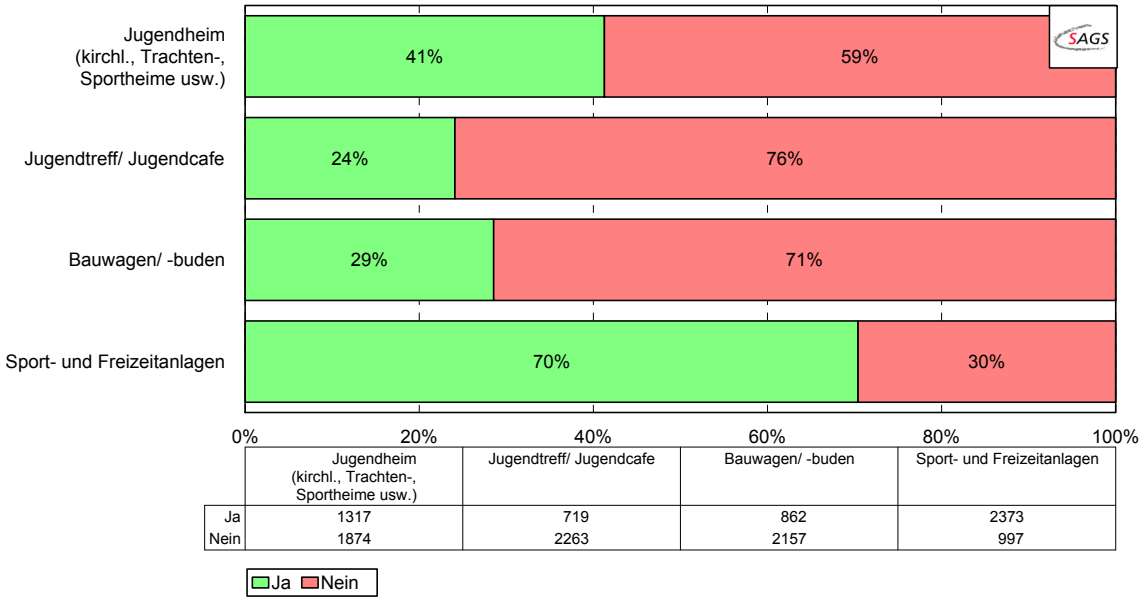

	Jugendheim (kirchl., Trachten-, Sportheime usw.)	Jugendtreff/ Jugendcafe	Bauwagen/ -buden	Sport- und Freizeitanlagen
Ja	1317	719	862	2373
Nein	1874	2263	2157	997

Quelle: Befragung von Jugendlichen im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Quelle: SAGS 2012

Darstellung IV – 6: Interesse von Jugendlichen an Einrichtungen der Jugendarbeit

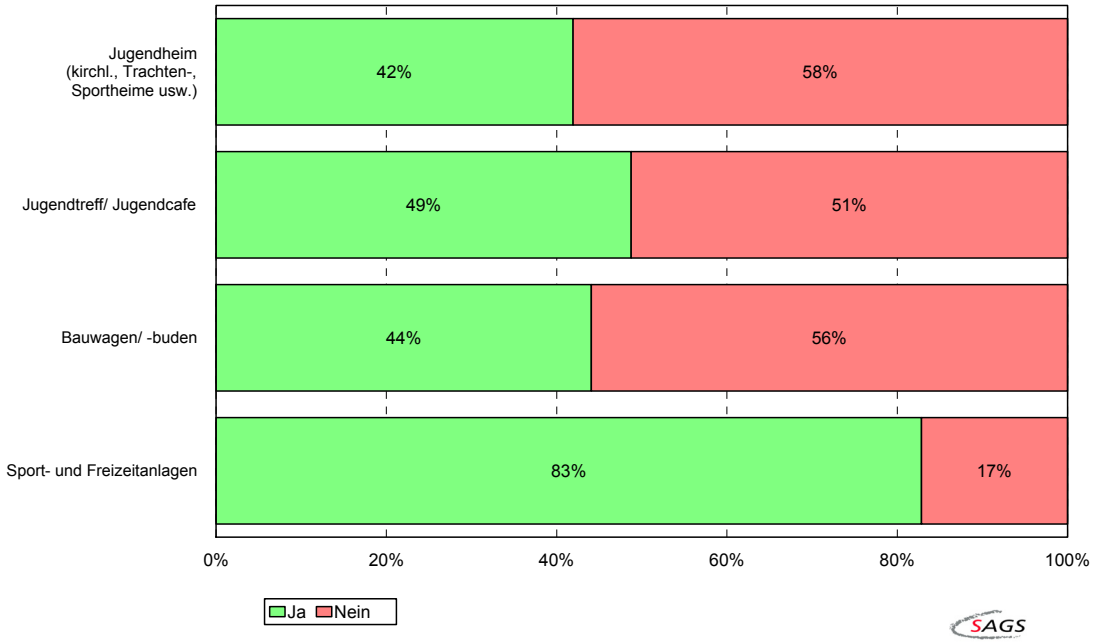

Quelle: Befragung von Jugendlichen im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Quelle: SAGS 2012

4.2.6 Allgemeine Angebote der Jugendarbeit: Nutzung und Wünsche

Bei der Auswertung der Frage 3.2 des Fragebogens zeigte sich, dass zeitliche Angebote der Jugendarbeit wie beispielsweise das wöchentliche Fußballtraining oder Musikunterricht regelmäßig von knapp einem Drittel der Befragten genutzt werden. Ein weiteres Drittel der Jugendlichen wünscht sich zusätzlich regelmäßige Angebote der Jugendarbeit. Zeitlich befristete Angebote, wie zum Beispiel Ausflüge über das Wochenende oder Tagesfahrten, wünschen sich gut 40 Prozent der Jugendlichen, während sie jedoch nur von 14 Prozent tatsächlich genutzt werden. Fragt man nach konkreten inhaltlichen Angeboten, so zeigt sich, dass bei allen vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, das Ferienprogramm ausgenommen - dieses wird von rund 30 Prozent der Jugendlichen genutzt -, die Nutzung nur eingeschränkt erfolgt. Betrachtet man dagegen die Anzahl der Antwortenden, die sich vor allem Reisen ins Ausland, Reisen innerhalb Deutschlands oder einen internationalen Jugendaustausch wünschen, entsteht der Eindruck, dass es entweder zu wenige Angebote in diesen Bereichen gibt oder die Jugendlichen diese Angebote nicht kennen.

Darstellung IV – 7: Angebote, die von Jugendlichen erwünscht oder genutzt werden

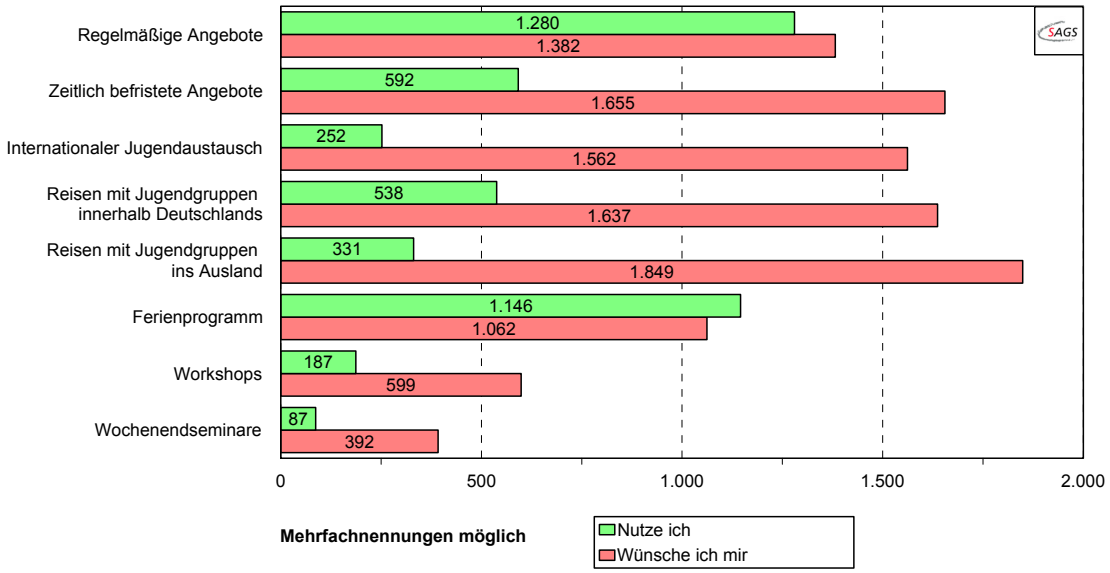

Quelle: Befragung von Jugendlichen im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Quelle: SAGS 2012

4.2.7 Leistungen und Angebote der Jugendarbeit in den Gemeinden und im Landkreis: Nutzung und Zufriedenheit

Die Jugendlichen bewerten die Freizeitmöglichkeiten in ihren Heimatgemeinden überwiegend positiv und neutral (vgl. Frage 2.5 des Fragebogens). Insgesamt rund 36 Prozent finden die Möglichkeiten in ihren Gemeinden ihre Freizeit zu verbringen „völlig ausreichend“ und „ausreichend“. Den Freizeitmöglichkeiten in ihrer Gemeinde stehen 30 Prozent neutral gegenüber. Weniger ausreichend finden es rund 20 Prozent und überhaupt nicht ausreichend ist es für rund 11 Prozent der Jugendlichen.

Darstellung IV – 8: Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in der Gemeinde

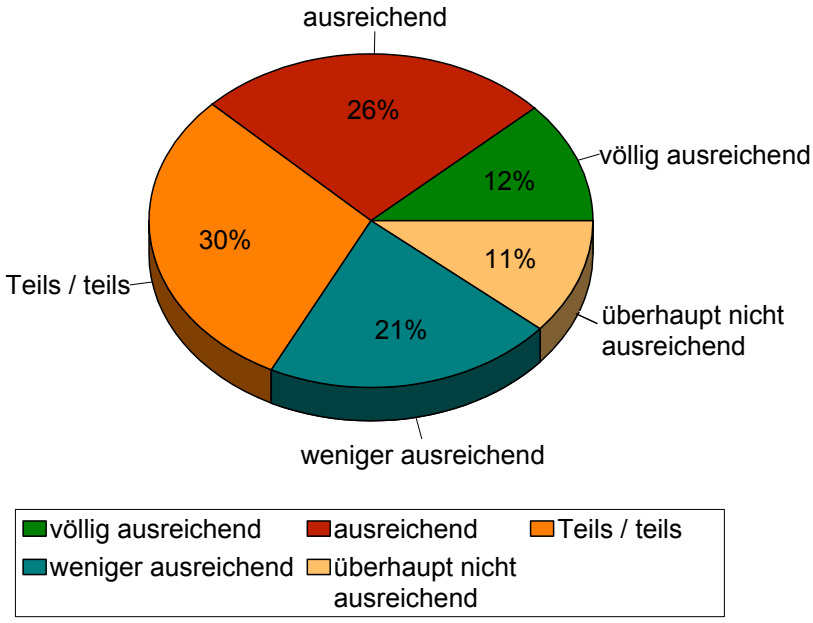

Quelle: SAGS 2012

Betrachtet man die Nutzung und Zufriedenheit (vgl. Frage 5.2 des Fragebogens), zeichnen sich bei allen vorgegebenen Leistungen und Angeboten der Jugendarbeit von den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Jugendhilfeträgern im Landkreis, wie dem Kreisjugendring Günzburg, ähnliche Ergebnisse ab.

Darstellung IV – 9: Nutzung und Zufriedenheit von Angeboten in der Gemeinde oder im Landkreis

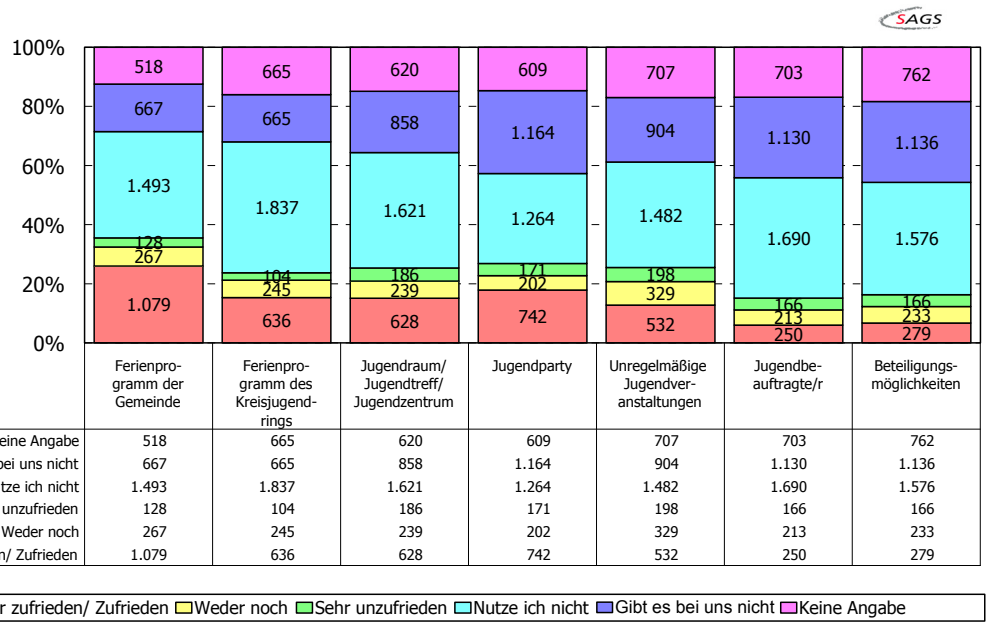

	Ferienprogramm der Gemeinde	Ferienprogramm des Kreisjugendrings	Jugendraum/ Jugendtreff/ Jugendzentrum	Jugendparty	Unregelmäßige Jugendveranstaltungen	Jugendbeauftragte/r	Beteiligungsmöglichkeiten
Keine Angabe	518	665	620	609	707	703	762
Gibt es bei uns nicht	667	665	858	1.164	904	1.130	1.136
Nutze ich nicht	1.493	1.837	1.621	1.264	1.482	1.690	1.576
Sehr unzufrieden	128	104	186	171	198	166	166
Weder noch	267	245	239	202	329	213	233
Sehr zufrieden/ Zufrieden	1.079	636	628	742	532	250	279

Quelle: SAGS 2012

Die Leistungen und Angebote werden jeweils von 30 bis zu 44 Prozent der befragten Jugendlichen nicht genutzt beziehungsweise gaben von 16 bis zu 28 Prozent an, es gäbe solche Leistungen und Angebote in ihrer Gemeinde oder im restlichen Kreisgebiet nicht. Die Zufriedenheit unter den Jugendlichen, die die einzelnen Leistungen und Angebote nutzen, bewegt sich zwischen 11 und 32 Prozent, die sehr zufrieden, zufrieden sind oder dem Angebot neutral gegenüberstehen. Das Angebot mit der höchsten Zufriedenheit ist das Ferienprogramm der Gemeinde. Auf dem zweiten Rang in der Zufriedenheit der Jugendlichen steht die Jugendparty, die zwar von vielen Jugendlichen genutzt wird, gleichzeitig gaben 30 Prozent wiederum an, sie nutzen diese nicht. Mehr als jeder Vierte der Jugendlichen machte allerdings deutlich, dass Jugendpartys in der Heimatgemeinde nicht angeboten werden. Den dritten Platz in der Zufriedenheit nimmt das Ferienprogramm des Kreisjugendrings ein, das allerdings von 44 Prozent der befragten Jugendlichen nicht genutzt wird und damit das am meisten nicht genutzte unter den vorgegebenen Angeboten der Jugendarbeit ist. Auffallend ist, dass 16 Prozent der Jugendlichen entgegen der Realität angaben, es gäbe kein Ferienprogramm des Kreisjugendrings Günzburg. Am wenigsten zufrieden sind die Jugendlichen mit den Jugendbeauftragten und den Beteiligungsmöglichkeiten in ihren Heimatgemeinden, die auch jeweils von rund 40 Prozent der Befragten nicht genutzt werden.

4.2.8 Zufriedenheit mit den gemeindlichen Jugendbeauftragten

Bei der Frage nach der Zufriedenheit mit den gemeindlichen Ansprechpartnern in Sachen Jugendarbeit wurde zunächst nach deren Bekanntheit gefragt (vgl. Frage 4.3 des Fragebogens). Es zeigte sich, dass mehr als die Hälfte der Jugendlichen den für ihre Anliegen zuständigen Ansprechpartner in ihrer Heimatgemeinde nicht kennen. Weitere knapp 15 Prozent behaupten, es gäbe in ihrer Heimatgemeinde keinen Ansprechpartnerin / Ansprechpartner in Sachen Jugendarbeit und zweieinhalb Prozent gaben an keinen zu kennen, weil es keinen Jugendbeauftragten in ihrer Gemeinde gäbe. Aus der Gemeindebefragung[20] ergibt sich allerdings, dass es in lediglich drei der 34 kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Günzburg keinen Jugendbeauftragten aus den Reihen des Gemeinderates beziehungsweise aus der Gemeindeverwaltung gibt. Demnach ist der Bekanntheitsgrad des gemeindlichen Jugendbeauftragten unter den befragten Jugendlichen ziemlich gering und verbesserungswürdig. Die Mehrheit der Befragten (ca. 45 %), die wissen an wen sie sich, bei Fragen in Sachen Jugendarbeit in ihrer Gemeinde zu wenden hat, sind „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“ ihren Ansprechpartnern. Ein Viertel sind „neutraler“ Ansicht und 18 Prozent sind „weniger“ bis „überhaupt nicht zufrieden“ mit ihren gemeindlichen Jugendbeauftragten.

4.2.9 Gemeindliche Mitwirkungsmöglichkeiten: Bedeutung und für Jugendliche vorstellbare Formen der Beteiligung

Es ergibt sich mit insgesamt 36 Prozent eine knappe relative Mehrheit der Jugendlichen, denen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihrer Heimatgemeinde „sehr wichtig“ und „wichtig“ sind (vgl. Frage 4.4 des Fragebogens). 30 Prozent der Befragten sind unentschlossen, stehen dem Thema Mitwirkung und Mitbestimmung also neutral gegenüber. Allerdings ist mit 30 Prozent auch eine Vielzahl von Jugendlichen vertreten, denen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihren Gemeinden „weniger“ beziehungsweise „überhaupt nicht wichtig“ sind. Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Anteil der Jugendlichen, denen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten „sehr wichtig“ und „wichtig“ sind, wenn auch nur geringfügig, aber trotzdem überwiegt.
Wertet man die Antworten zur Frage 4.5 aus, ergibt sich, dass die meisten Jugendlichen allerdings keine Vorstellung haben, in welcher Form sie sich am gesellschaft-

20 Siehe Anlage 3: Gemeindeserienbrief der Großen Kreisstadt Günzburg, S. 16.

lichen Geschehen in ihrer Gemeinde beteiligen könnten. Am ehesten würden sie sich an der Vorbereitung einzelner Projekte und Events sowie an einer Fragebogenaktion oder Umfrage im Internet beteiligen. An einer Jungbürgerversammlung würden die wenigsten Jugendlichen teilnehmen. Auch an einem Jugendparlament oder einem Jugendforum für Vereine zeigen nur wenige Jugendliche Interesse.

Darstellung IV – 10: Bedeutung der gemeindlichen Mitwirkungsmöglichkeiten

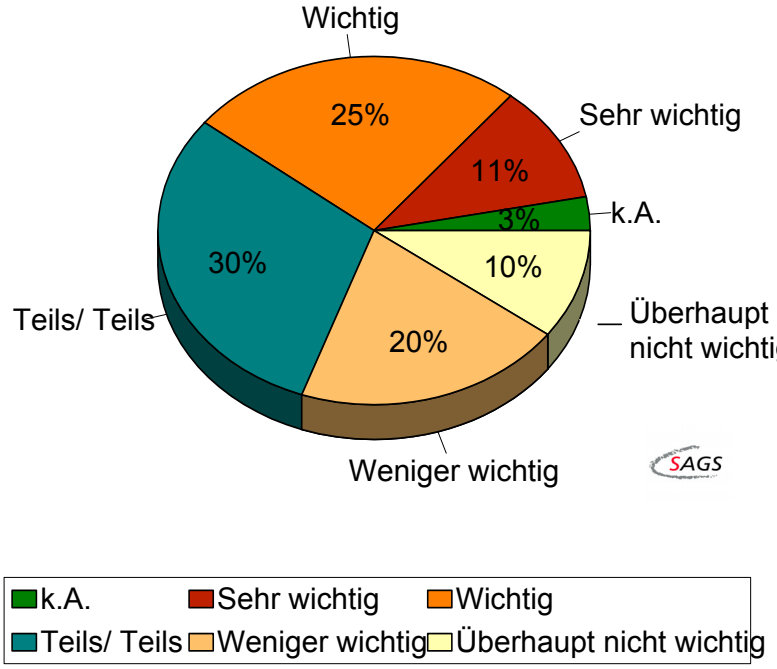

Quelle: Diplomarbeit; Saumweber; 2012

4.2.10 Zufriedenheit mit vorhandenen Mitbestimmungsmöglichkeiten und Bereitschaft zur Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten

Mit 28 zu 27 Prozent sind annähernd genauso viele Jugendliche sowohl „sehr zufrieden“ und „zufrieden“ als auch „weniger“ und „überhaupt nicht zufrieden“ mit den vorhandenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in ihren Heimatgemeinden (vgl. Frage 4.6 des Fragebogens). Die relative Mehrheit der Befragten entschied sich dabei für eine neutrale Bewertung in der Mitte.

Darstellung IV – 11: Zufriedenheit mit gemeindlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten

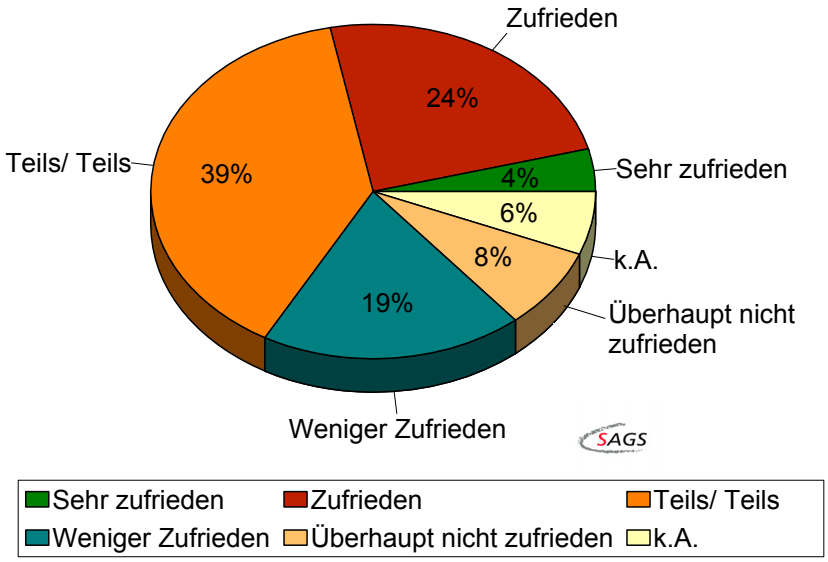

Quelle: Diplomarbeit; Saumweber; 2012

Deutlich eindeutiger sind die Ergebnisse zur Frage danach, wie wohl sich die Jugendlichen in ihren Heimatgemeinden fühlen (vgl. Frage 2.8 des Fragebogens). Eine große Mehrheit von 70 Prozent der Befragten fühlt sich „sehr wohl“ beziehungsweise „wohl“ in ihrer Gemeinde. Fast jeder Fünfte fühlt sich weder wohl noch unwohl und lediglich sieben Prozent fühlen sich „weniger“ und „nicht wohl“.

Darstellung IV – 12: Wohlfühlen in der Heimatgemeinde

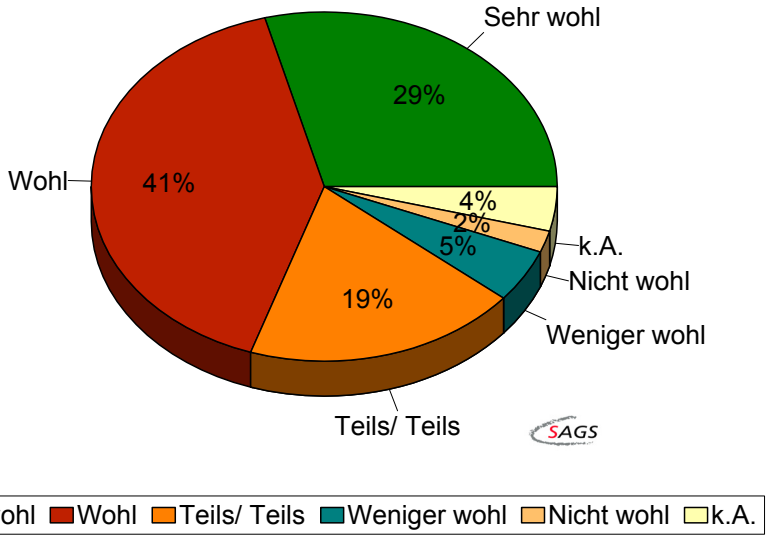

Quelle: Diplomarbeit; Saumweber; 2012

Eine sehr große Bereitschaft, im Rahmen von Projekten, Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde zu entwickeln, zeigte sich bei 25 Prozent der Jugendlichen. Diese antworteten mit „ja, sicher". Knapp ein Drittel kreuzte „eher ja" an und 24 Prozent zeigten sich unentschlossen, ob sie an der Entwicklung von Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde teilnehmen. Für „eher nein" entschlossen sich 11 Prozent. Eine klare Absage mit „sicher nicht" erteilten lediglich fünf Prozent der befragten Jugendlichen. Fragt man danach, in welcher Art die Jugendlichen an konkreten Jugendprojekten der Gemeinde mitarbeiten würden (vgl. Frage 4.8 des Fragebogens), so stellt sich heraus, dass die Erarbeitung eines Projektes zusammen mit Freunden am meisten Zuspruch unter den befragten Jugendlichen findet. Des Weiteren könnten sie sich vorstellen, im Internet Vorschläge zu bringen. Eher weniger Interesse haben die Jugendlichen an der Mitarbeit in einem Arbeitskreis oder bei der Diskussion über Projekte im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen. Am wenigsten Bereitschaft zeigen die Befragten für die Teilnahme an einem Ideen-Wettbewerb.

Darstellung IV – 13: Interesse an der Entwicklung von Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde

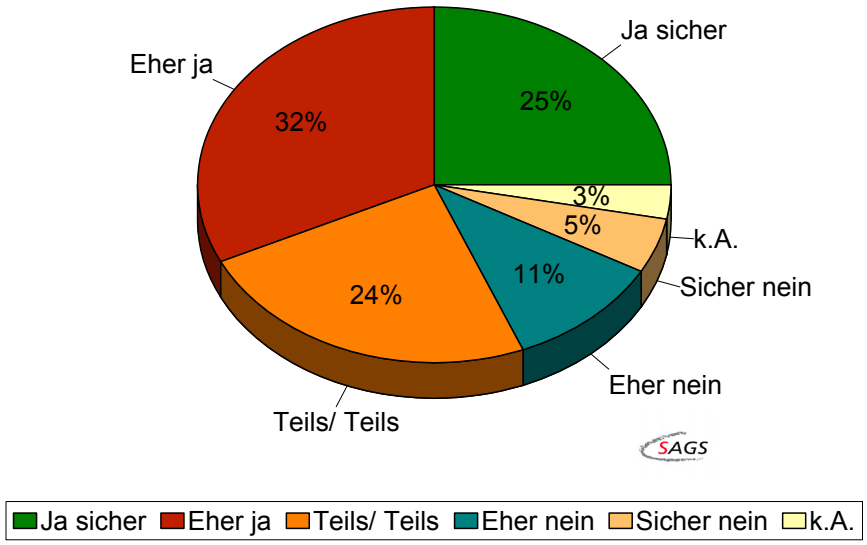

Quelle: Diplomarbeit; Saumweber; 2012

4.3 Empfehlungen

Die kreisangehörigen Gemeinden gemäß Art. 57 Abs. 1 GO und Art. 30 Abs. 1 Satz 1 AGSG entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit sicherstellen, dass in ihrem Gemeindegebiet die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit

rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Da der Landkreis Günzburg als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe seinen kreisangehörigen Gemeinden „nur" beratend, unterstützend und gegebenenfalls auch mit finanziellen Zuwendungen zur Seite steht (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AGSG), darf er ihnen im Rahmen der Jugendhilfeplanung keine Vorschriften für die Gestaltung der Jugendarbeit auf Gemeindeebene machen. Deshalb werden in den Jugendhilfeteilplan Jugendarbeit lediglich Empfehlungen eingearbeitet, die sich auf die Ergebnisse der Befragung von Jugendlichen zu ihrem Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis Günzburg stützen. Ähnlich verhält es sich mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die ihre eigenen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Zielsetzung und Durchführung selbständig erfüllen. Der Landkreis Günzburg ist durch Art. 13 Satz 1 AGSG lediglich verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die freien Jugendhilfeträger die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben.

Rückschau Handlungsempfehlungen Fortschreibung Jugendhilfeplanung 2003

Der Landkreis Günzburg konnte seinen Personalbestand in der Kommunalen Jugendarbeit z.T. durch Einsatz von Honorarkräften oder festangestellten Kräften sichern.

Eine verbindliche Leistungsvereinbarung mit dem Kreisjugendring über die Aufgabenteilung wurde erstmals 2004 erarbeitet. Diese wird derzeit fortgeschrieben. Die finanzielle Förderung des Kreisjugendrings und somit auch der verbandlichen Jugendarbeit wurde beibehalten. Die Kommunale Jugendarbeit unterstützt den Kreisjugendring in den pädagogischen Aufgaben.

Im Bereich der Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit werden kreisangehörige Gemeinden bei Aufbau von offener Jugendarbeit beraten und unterstützt. Ein Konzept zur Bauwagenproblematik wurde 2004 erarbeitet und mit den Gemeinden, dem Bauamt, den Polizeiinspektionen wie den örtlichen Jugendbeauftragten umgesetzt. Dieses Konzept hat nach wie vor Gültigkeit.

In den Jahren 2007 -2009 erhielten die kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit einen Zuschuss für die offene Jugendarbeit zu erhalten. Für jede Gemeinde standen 1.000€ zu Verfügung.

Um die Jugendtreffs miteinander zu vernetzen wurden zwei Angebote ins Leben gerufen, einmal ein jährliches Treffen aller Jugendtreffs. Dieses wurde wegen mangelnder Teilnahme seit 2008 nicht mehr angeboten. Zum zweiten wurde ein Arbeitskreis „offene Kinder- und Jugendarbeit“ angeboten. Dieser Arbeitskreis ist eine Plattform

für alle in der offenen Jugendarbeit hauptamtlich/ehrenamtlich Tätigen.

In Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Günzburg und der Jugendbildungsstätte Babenhausen findet zweijährlich eine Schulung für ehrenamtliche Jugendleiter/innen statt die in der offenen Jugendarbeit tätig sind.

Im Rahmen der Schaffung von indirekten und direkten Mitwirkung- und Beteiligungsstrukturen für junge Menschen gibt es noch Nachholbedarf in Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Gemeinden.

4.3.1 Empfehlungen an die kreisangehörigen Gemeinden

Kommunen haben in der Kinder- und Jugendhilfe den zentralen Auftrag gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von jungen Menschen zu schaffen und Eltern sowie alle weiteren Akteure und Institutionen so zu unterstützen, dass optimale Lebens- und Zukunftschancen gewährleistet werden[21]. Grundsätzlich sind die kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII daneben gesetzlich verpflichtet, zur Förderung der Entwicklung junger Menschen die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Darunter ist auch das Bereitstellen von Einrichtungen beziehungsweise Räumlichkeiten zur Anregung und Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement von Jugendlichen zu verstehen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Jedoch stoßen insbesondere kleine Gemeinden dabei an finanzielle Grenzen.

Aus diesem Grund sind Buden und Bauwagen als Jugendtreffpunkte, die von den Jugendlichen selbst finanziert, organisiert und gepflegt werden, eine - aus pädagogischer Sicht - sinnvolle Alternative zu den Jugendtreffs mit pädagogischer Betreuung beziehungsweise Jugendräumen ohne Betreuung in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, die eher in größeren Gemeinden finanziell realisierbar sind. Einen Ersatz von gemeindlichen offenen Jugendtreffs stellen Buden und Bauwagen dagegen nicht dar, da es sich meist um geschlossene Freundeskreise handelt und somit das Angebot nicht für alle Jugendlichen offen steht[22]. Das Interesse der Jugendlichen an Jugendtreffs, Buden und Bauwagen im Landkreis Günzburg ist hoch (vgl. Ergebnis zu Frage 3.1), da sie beim Aufbau ihrer Freizeitstätte Eigenleistung zeigen können und ihre Freizeit eigenverantwortlich mit Freunden gestalten können ohne von Erwachsenen bevormundet zu werden. Generell gilt jedoch, dass sich die Jugendtreffpunkte Buden

21 Pletzer, in: Entwickeln und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit, S. 15.
22 Treffer, in: Arbeitshilfe Bauwagenkultur, S. 24.

und Bauwagen am Rande der Illegalität befinden. Sie sind nämlich baurechtlich nicht genehmigungsfähig, unabhängig davon, ob sich der Standort im Innen- oder im Außenbereich befindet[23]. Im Landkreis Günzburg gibt es zwar ein Bauwagen- und Budenkonzept, das eine Duldung der Bauwagen und Buden durch die kreisangehörigen Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Bauaufsichtsbehörde und der Jugendschutzbeauftragten des Landratsamtes Günzburg ermöglicht. Eine Rechtssicherheit des Bestandes dieser Jugendtreffpunkte kann deshalb trotzdem nicht erreicht werden. Um die Jugendlichen zu schützen und den Kontakt mit der Gemeinde zu erhalten, ist es empfehlenswert regelmäßige Kontrollen in den Buden und Bauwagen durchzuführen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, den Brandschutz sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelegt werden. Darüber hinaus kann der Kontrollbesuch auch dazu genutzt werden Hilfestellungen zu geben und anzubieten.

Um die Jugendarbeit in Gemeinden pädagogisch abzusichern ist die Anstellung einer pädagogischen Fachkraft sinnvoll. Dies könnte auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit geschehen. Die Expertengruppe Offene Jugendarbeit hat den Nutzen wie auch die Rahmenbedingungen für eine interkommunale Zusammenarbeit erarbeitet, diese sind im Anhang zu finden.

Neben den Einrichtungen werden gerne auch regelmäßige Angebote der Jugendarbeit, wie das wöchentliche Fußballtraining, bereits von einigen Jugendlichen genutzt. Allerdings wünschen sich ein Drittel der befragten Jugendlichen eine Ausweitung des regelmäßigen Angebotes der Jugendarbeit. Daneben besteht ebenfalls der Wunsch nach Wochenendausflügen oder Tagesfahrten, also zeitlich befristeten Angeboten der Jugendarbeit, wobei diese derzeit aber nur von wenigen genutzt werden. Um eine Ausweitung des regelmäßigen und zeitlich befristeten Angebotes der Jugendarbeit ermöglichen zu können, ist es notwendig insbesondere das Ehrenamt in Vereinen und Verbänden zu stärken und sie bei ihrer Jugendarbeit sowie der Steigerung ihres Bekanntheitsgrades unter den Jugendlichen zu unterstützen. Die Wichtigkeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen wird in § 12 Abs. 2 SGB VIII unterstrichen, da dort die auf Dauer angelegte Jugendarbeit von Jugendlichen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet wird. Darüber hinaus werden die Anliegen und Interessen junger Menschen durch die Jugendverbände

23 Behnke, in: Arbeitshilfe Bauwagenkultur, S. 17.

zum Ausdruck gebracht und vertreten. Insbesondere im Landkreis Günzburg, wo überwiegend kleine Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnern zu finden sind, ist die Jugendarbeit von Vereinen und Jugendverbänden - nicht nur aus finanziellen Gründen - von herausragender Bedeutung. Neben einer finanziellen Unterstützung der Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden seitens der Gemeinden - eine jährliche Grundförderung und wenn es die finanzielle Lage der Gemeinde zulässt, eventuell eine Förderung zur Durchführung von Tages- oder Wochenendausflügen -, wäre es ebenfalls denkbar ihnen bei der Öffentlichkeitsarbeit unter die Arme zu greifen. Dies kann ohne weitere Kosten durch Veröffentlichung der Termine von Vereinen und Jugendverbänden auf der gemeindlichen Homepage (soweit vorhanden) oder im Ferienprogramm der Gemeinde geschehen. Des Weiteren könnte Vereinen und Jugendverbänden angeboten werden, sich im Amtsblatt der Gemeinde vorzustellen und publik zu machen, welche Termine und Veranstaltungen in nächster Zeit insbesondere für Jugendliche geplant sind und an wen sich interessierte Jugendliche wenden können, um an den Vereinsaktivitäten teilnehmen zu dürfen[24].

Daneben bewerten die befragten Jugendlichen die Freizeitmöglichkeiten in ihren Heimatgemeinden überwiegend positiv. Allerdings empfindet auch rund ein Fünftel der Jugendlichen die Möglichkeiten als weniger ausreichend und jeder Zehnte befindet sie sogar für überhaupt nicht ausreichend. Ein Ausbau der Freizeitmöglichkeiten durch einen Skaterplatz oder Bolzplatz, der unter den Jugendlichen sehr beliebt ist als Treffpunkt mit Freunden, wäre eine sinnvolle Möglichkeit die Attraktivität der Freizeitgestaltung in der Gemeinde unter den Jugendlichen zu steigern sowie gleichzeitig für körperliche Bewegung der Jugendlichen zu sorgen und dem zunehmenden Bewegungsmangel unter den Heranwachsenden entgegenzuwirken. Zugleich würden die Angebote der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen - wie in § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gefordert - anknüpfen. Großer Beliebtheit unter den Jugendlichen erfreut sich darüber hinaus die Jugendparty, die aber in vielen Heimatgemeinden der Heranwachsenden nicht angeboten wird. Im Zuge eines Jugendprojektes könnte es Jugendlichen ermöglicht werden, evtl. selbst eine Jugendparty, mit Betreuung durch den gemeindlichen Jugendbeauftragten, zu organisieren. Dadurch könnte parallel der Wunsch nach einer Jugendparty erfüllt und die Beteiligung von Jugendlichen am gesellschaftlichen Geschehen in der Gemeinde gefördert werden, mit dem die Jugendlichen ohnehin am wenigsten zufrieden sind und weshalb 40

24 Pletzer, in: Handbuch Jugendbeauftragte in den Gemeinden, S. 29.

Prozent der Jugendlichen die in ihren Heimatgemeinden vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten nicht nutzen.

Beteiligungsformen an politischen Entscheidungen sind auch wirksame Mittel, um dem geringen Interesse der Jugendlichen im Landkreis an politischen Parteien und ihren Jugendorganisationen, sowie dem daraus ableitbaren geringen politischen Interesse entgegenzuwirken. Bereits in § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wird den Jugendlichen die Mitbestimmung und Mitgestaltung an der Auswahl von Angeboten der Jugendarbeit zugesichert. Eine stellvertretende Form der Beteiligung von Jugendlichen stellt der gemeindliche Jugendbeauftragte dar. Gemeindliche Jugendbeauftragte sind Gemeinderatsmitglieder, die den ehrenamtlichen Auftrag haben unter anderem für den dauerhaften Kontakt der Gemeinde zu den Vertretern der Jugendarbeit - beispielsweise Jugendleiter in Vereinen - und auch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen direkt zu sorgen. Die Entwicklung, Förderung und Unterstützung einer gut ausgebauten Infrastruktur der Jugendarbeit sowie Steuerung der Angebote der Jugendarbeit in der Gemeinde gehören ebenso zu seinem Aufgabengebiet, wie auch sich um die Interessen und Anliegen der Jugendlichen zu kümmern und als Ansprechpartner für die Belange der Jugendlichen zur Verfügung zu stehen. Außerdem ist er dafür zuständig, die Anliegen junger Menschen in den Gemeinderat einzubringen und bei den Jugendlichen für mehr Transparenz über die Entscheidungen des Gemeinderates zu sorgen[25]. Umso erschreckender ist es, dass mehr als die Hälfte der befragten Jugendlichen, den für ihre Anliegen zuständigen Ansprechpartner in ihrer Heimatgemeinde nicht kennen. Geeignete Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades wären die Vorstellung im Amtsblatt mit kleinem Steckbrief über die eigene Person und eine Kurzzusammenfassung der Aufgaben eines Jugendbeauftragten sowie Gesprächsrunden mit Jugendvertretern von Vereinen und anderen Jugendverbänden. Auch der Besuch in Buden und Bauwagen, die im Landkreis Günzburg weit verbreitet sind, würde die Bekanntheit des Jugendbeauftragten unter den Jugendlichen erhöhen. Daneben gibt es weitere vielfältige Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Jugendlichen am gesellschaftlichen Geschehen in ihren Heimatgemeinden. Die Bandbreite der Beteiligungsmöglichkeiten reicht von der Einrichtung eines Jugendforums beziehungsweise Jugendparlaments über die Vorbereitung einzelner Projekte oder Veranstaltungen bis hin zu einer Jungbürgerversammlung. Durch die Jugendlichenbefragung kam

25 Pletzer, in: Handbuch Jugendbeauftragte in den Gemeinden, S. 7.

zum Ausdruck, dass es den meisten Jugendlichen wichtig ist sich am gesellschaftlichen Geschehen in ihrer Heimatgemeinde zu beteiligen, sie aber größtenteils keine Vorstellung haben, in welcher Form dies geschehen könnte. Ferner zeigte mehr als die Hälfte der Jugendlichen Interesse an der Entwicklung von Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde. Neben der Vorbereitung von Projekten und Events mit Freunden, könnte eine Umfrage im Internet durchgeführt werden, da die befragten Jugendlichen am ehesten bereit sind daran teilzunehmen.

Eine wichtige Anlaufstelle für Jugendliche, um sich zu treffen bieten Jugendtreffs, Jugendcafés und Jugendzentren. Die Expertengruppe „Offene Jugendarbeit“ hat im Rahmen der Jugendhilfeplanung Standards und Empfehlungen erarbeitet, die als Richtlinie für die offene Jugendarbeit in kreisangehörigen Gemeinden dienen. Diese Standards sind im Anhang zu finden.

Rückschau Handlungsempfehlungen Fortschreibung Jugendhilfeplanung 2003
Die Retrospektive zeigt, dass sich im Bereich der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche Verbesserungen ergeben haben. Es gibt vielerorts Angebote für Kinder und Jugendliche. Fast jede Gemeinde hat ein Ferienprogramm. Im Bereich der Räume für Kinder und Jugendliche gibt es noch Nachholbedarf. Es fehlen immer noch Treffpunkte im Sinne einer offenen Jugendarbeit, sei es in selbstverwalteter Form wie auch in pädagogisch betreuter Form (siehe oben).

Die Finanzierung der Jugendarbeit in der Kommune bzw. der ehrenamtlichen Jugendarbeit war ein Thema 2003. Die Finanzierung ist nach wie vor sehr heterogen, wenn die einzelnen Kommunen betrachtet werden. Eine Absicherung der Jugendverbände, wie damals gewünscht, kann noch nicht gesehen werden.

Die Installierung und Förderung direkter und indirekter Beteiligung für junge Menschen sowie die Beteiligung der ehrenamtlich Tätigen an jugendpolitischen Entscheidungen war eine Empfehlung die aufgrund anderer Prioritätensetzung in den Kommunen noch nicht umgesetzt wurde.

4.3.2 Empfehlungen an die freien Träger der Jugendhilfe

Betrachtet man die ersten Ansprechpartner bei Schwierigkeiten, fällt auf, dass sich Jugendliche in erster Linie an Freunde, Eltern und Geschwister wenden, statt Jugendhilfeangebote wie Onlineberatungen, Erziehungsberatungsstellen oder die Nummer gegen Kummer in Anspruch zu nehmen. Diese Vorgehensweise der Jugend-

lichen ist zunächst nicht änderungsbedürftig, da es ein intaktes Familienleben und ein funktionierendes soziales Umfeld aufzeigt. Es könnte u.a. aber auch daran liegen, dass den Jugendlichen die unterstützenden und beratenden Angebote nicht bekannt sind oder sie sich nicht trauen diese Angebote zu nutzen. Daher sollte die Bekanntheit insbesondere der im Landkreis Günzburg vorhandenen Psychologischen Beratungsstelle oder der Beratungsstelle der Caritas, die auch anonyme Onlineberatungen anbieten, gesteigert werden. Einfachstes und kostengünstigstes Mittel zur Steigerung des Bekanntheitsgrades unter Jugendlichen ist die Nutzung neuer Medien. Da jeder zweite Jugendliche in Deutschland, laut der JIM-Studie 2010, einen eigenen Internetzugang besitzt und sich soziale Netzwerke großer Beliebtheit erfreuen, wäre es ratsam die bereits bestehende Homepage beispielsweise durch einen Facebook-Account bekannter zu machen.

Das Ferienprogramm der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Günzburg und des Kreisjugendrings Günzburg, das zweimal im Jahr erscheint und auch Angebote seiner Mitgliedsverbände beinhaltet, bietet neben themengebundenen Jugendfreizeiten zur Jugenderholung auch Reisen mit Jugendgruppen innerhalb Deutschlands und ins Ausland sowie einen internationalen Jugendaustausch an. Die Nutzung dieser inhaltlichen Angebote der Jugendarbeit ist sehr gering und kann oft aufgrund der dürftigen Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden. Viele Jugendliche wünschen sich aber gerade solche Angebote und kennen sie anscheinend nur nicht. Die weiteren Angebote dieses Ferienprogramms, wie beispielsweise Fahrten in Freizeitparks, werden von annähernd der Hälfte der befragten Jugendlichen nicht genutzt und einige kennen das Ferienprogramm des Kreisjugendrings zudem überhaupt nicht. Um es beliebter und bekannter zu machen wäre es hier ebenfalls empfehlenswert die neuen Medien zu nutzen und über Facebook, als das von Jugendlichen neben schülerVZ meistbesuchte soziale Netzwerk, Termine und Angebote des Kreisjugendrings und sein Ferienprogramm, über die eigene Homepage hinaus, zu veröffentlichen.

5 Gemeindeserienbriefe

Die Gemeindeserienbriefe, die erstmalig und in Bayern bisher noch einzigartig im Rahmen der Fortschreibung des Jugendhilfeteilplanes Jugendarbeit beim Landkreis Günzburg erstellt wurden, beinhalten eine vergleichende Gegenüberstellung der Ergebnisse der im Frühjahr 2011 durchgeführten Gemeindebefragung mit den Ergebnissen der Befragung von Jugendlichen über ihr Freizeitverhalten und die Jugendarbeit im Landkreis Günzburg[26]. Dadurch sollte den Gemeinden ein Einblick und eine Rückmeldung der Jugendlichen zu den gemeindlichen Angeboten der Jugendarbeit gegeben werden und aufgezeigt werden, ob das Selbstbild der Gemeinden und das Fremdbild der Jugendlichen über die gemeindliche Angebotsvielfalt im Rahmen der Jugendarbeit übereinstimmen und ob die Wünsche und Interessen der Jugendlichen bei den Angeboten der Jugendarbeit noch Berücksichtigung finden oder gegebenenfalls angepasst werden müssten. Im Anschluss an die Vorstellung der Gemeindeserienbriefe am Beispiel der Großen Kreisstadt Günzburg im November 2011 im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg, bekam jede kreisangehörige Gemeinde ein individuell ausgewertetes Exemplar. Da das Interesse an der Teilnahme von einigen Ersten Bürgermeistern und Jugendbeauftragten leider nur dürftig ausfiel, mussten im Nachhinein einige Exemplare verschickt werden. In jedem Gemeindeserienbrief wurden jeweils die Befragungsergebnisse in dieser Gemeinde gegenüber denen der restlichen Gemeinden im Kreisgebiet hervorgehoben sowie die Aussagen der jugendlichen Einwohner dieser Gemeinde, teilweise auch im Vergleich zu den Angaben Jugendlicher aus den restlichen Gemeinden, eingearbeitet. Die Gemeindeserienbriefe sind gegliedert in die Themenbereiche Infrastruktur der Jugendarbeit, Freizeitgestaltung der Jugendlichen, finanzielle Ausstattung der Gemeinden in Sachen Jugendarbeit, gemeindliche Angebote der Jugendarbeit, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie die Zufriedenheit und Entwicklungsprognosen der Kinder- und Jugendarbeit.

26 Die Erstellung der Gemeindeserienbriefe erfolgte durch das Institut SAGS in Augsburg.

6 Jugendverbandsarbeit

6.1 Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände haben für die Gesellschaft eine wichtige Bedeutung (§ 12 Abs. 2 SGB VIII). Sie sind „eine wichtige Lern- und Lebenshilfe, indem sie soziale Bildungsangebote für unterschiedliche gesellschaftliche Positionen und weltanschauliche Richtungen machen“[27].

Jugendverbände sind ein unverzichtbarer und wichtiger Pfeiler im System der Kinder- und Jugendhilfe und ein bedeutsames Feld der Sozialisation für Kinder und Jugendliche. Die Mitarbeitenden in Jugendverbänden und allein die Verfasstheit der Verbände als Ort selbstorganisierter Aktivitäten stellen ein großes Potenzial für Jugendliche dar[28].

Jugendarbeit soll von jungen Menschen selbst aktiv gestaltet werden, sie sollen hier ihre gemeinsamen Interessen verfolgen und ihr Handeln nach den Wertvorstellungen verantworten. Das Recht der Selbstgestaltung sollte ebenso gewährleistet werden wie das Recht der Mitverantwortung für die Jugendarbeit unabhängig vom Erwachsenenverband.

„Jugendverbände… leisten einen wichtigen Beitrag zur Interessensvertretung junger Menschen in der Gesellschaft z.B. dadurch, dass sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, nach innen ihre spezifischen Interessen zu vertreten; ferner, indem sie die gemeinschaftlichen Interessen aller in Jugendverbänden organisierten Jugendlichen durch Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft bewusst machen“[29]. Dies erfolgt durch die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, durch den Zusammenschluss der Verbände auf den unterschiedlichen Ebenen der Kommunen, Bezirke und Länder sowie durch die direkte Schulung von Mitgliedern im Bereich der politischen Bildung.

27 Wiesner, KJGH Kommentar, 2011, S. 166.
28 DJI, Jugendverbandserhebung, München 2010, S. 10.
29 Wiesner, KJHG Kommentar, 2011, S. 167.

Kennzeichen der Jugendverbandsarbeit ist die ehrenamtliche Tätigkeit. „Ehrenamtliches Engagement im Jugendverband bedarf nicht nur der Bereitschaft junger Menschen zur Übernahme von Verantwortung, sondern zudem einer leistungsfähigen organisatorischen Infrastruktur und der administrativen wie fachlichen Begleitung durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“[30].

Die Förderung der Jugendverbände ist eine Aufgabe der Jugendhilfe (§ 12 Abs. 1 SGB VIII). Die Definition der Förderung beinhaltet sowohl die finanzielle und sachliche Förderung sowie die personelle Hilfe. Zuständig für die Förderung im Landkreis Günzburg ist der Kreisjugendring Günzburg (siehe oben). Zu beachten ist, dass die Jugendverbände und Jugendgruppen eigenverantwortlich arbeiten, d.h. mit der Förderung können keine Beschränkungen der Verbandsarbeit auferlegt werden. Im Bereich der finanziellen Förderung ist auf die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Günzburg abzustellen.

Um die Wichtigkeit der Jugendverbände sowie deren Vielfalt im Landkreis Günzburg aufzuzeigen wie auch die Weiterentwicklung in der Jugendverbandsarbeit zu gestalten wurden, siehe unten, die Jugendverbände im Landkreis Günzburg selbst befragt.

6.2 Befragung der Jugendverbände und Befragungsergebnisse

Im Juni/Juli 2011 wurden 321 „Jugendverbände“ schriftlich befragt. Basis hierfür waren die Angaben der Gemeinde in der Gemeindebefragung über die örtlich vorhandenen Jugendverbände.

In einer zweiten Welle im September wurden die Mitgliedsverbände des KJRs mit dem gleichen Fragebogen befragt. Diese antworteten vollständig.

Insgesamt liegen der Auswertung die Angaben von 80 Jugendverbänden zugrunde.

Die zentralen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt und näher erläutert.

Einen Fortbildungsbedarf von Ehrenamtlichen sehen die befragten Jugendverbände hinsichtlich ganz unterschiedlicher Themenbereiche (vgl. Frage 2.3 des Fragebogens). Sie fordern allerdings insbesondere fachspezifische Lehrgänge sowie eine Weiterqualifikation im Bereich der Verwaltungsarbeiten. Um die Jugendarbeit im Landkreis Günzburg auch zukünftig weiter auszubauen erachten die Jugendverbän-

30 Vgl. dazu 11. KJ-Bericht BT-Dr. 14/8181 S. 199/200).

de ebenso Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Nachwuchsgewinnung und dem Erhalt von Mitgliedern als notwendig. Eine vergleichsweise geringe, aber dennoch nicht zu verachtende Bedeutung weisen sie Qualifizierungen hinsichtlich der Themen Unterstützung durch Gemeinde / Stadt sowie Medien bei. Es besteht somit grundsätzlich ein Fortbildungsbedarf von Ehrenamtlichen, der allerdings nach Bedarf und unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten von Ehrenamtlichkeit erfolgen muss (vgl. Darstellung VI-1).

Darstellung VI – 1: Fortbildungsbedarf von Ehrenamtlichen in den örtlichen Verbänden nach Themengebieten

Thema	Anzahl der Nennungen
Medien	2
Unterstützung durch Gemeinde / Stadt	3
Nachwuchsgewinnung / Halten der Mitglieder	10
Fachspezifische Lehrgänge	17
Verwaltungsarbeiten	12
Sonstige	6

*) 44 Personen machten hierzu Angaben (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Ein Blick auf die finanzielle Ausstattung der Jugendorganisationen zeigt, dass mehr als 3 / 4 der befragten Verbände über finanzielle Mittel verfügen, um Aktivitäten mit den Jugendlichen durchführen bzw. sich geeignete Materialien für die Jugendarbeit leisten zu können (vgl. Frage 3.1 des Fragebogens). Die Höhe der, ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel, sank allerdings in den letzten Jahren. Ein immenser Einbruch ist zwischen 2009 und 2010 festzustellen. Verglichen mit 2009 hatten die Jugendorganisationen im darauffolgenden Jahr über 30 % weniger Geldmittel (nur Eigenanteile) zur Verfügung. Bis 2011 stieg dieser Anteil dann nochmals um ca. 170 Euro auf insgesamt 1.879,89 Euro, liegt jedoch immer noch weit unter dem Wert von 2009 (vgl. Frage 3.2 des Fragebogens) (vgl. Darstellung VI-2 und Darstellung VI-3).

Darstellung VI – 2: Finanzielle Ausstattung der Jugendorganisationen zur Durchführung von Aktivitäten bzw. Anschaffung von Materialien

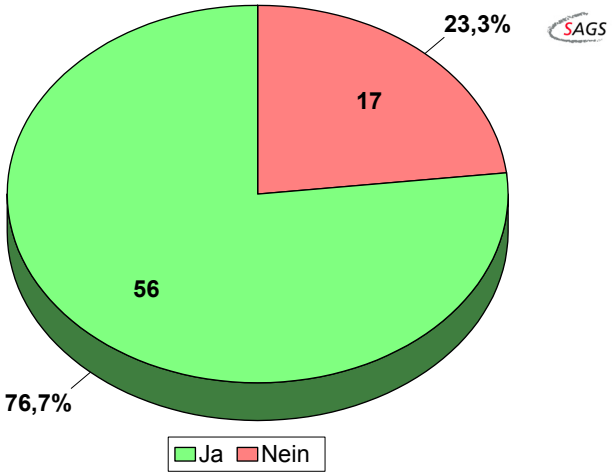

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Darstellung VI – 3: Die Höhe der finanziellen Ausstattung der Jugendverbände

Jahr	Insgesamt (Mittelwert)	Eigenanteil (Mittelwert)
2009	2.566,12 €	2.518,77 €
2010	1.941,30 €	1.706,01 €
2011	2.158,26 €	1.879,89 €

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Erwirtschaftet wurden die Eigenanteile der Jugendverbände vor allem über Mitgliedsbeiträge (20,6 %) und Spenden bzw. Schenkungen (20,1 %) (vgl. Frage 3.3 des Fragebogens). Sie decken nahezu die Hälfte (knapp 41 %) der, in Eigenarbeit erwirtschafteten Geldmittel. Die Restlichen Einnahmen ergeben sich u.a. aus Zuschüssen der Gemeinde (9,2 %), diversen Teilnahmegebühren (8,2 %), dem Verkauf von Getränken, Speisen etc. (8,2 %), aus Zuschüssen vom Jugendring (6,7 %) sowie dem Orts-/ Kreis-/ Stadtjugendring (6,7 %) zusammen (vgl. Darstellung VI-4).

Darstellung VI – 4: Erwirtschaftete Eigenanteile 2010 differenziert nach der Art der Erwirtschaftung

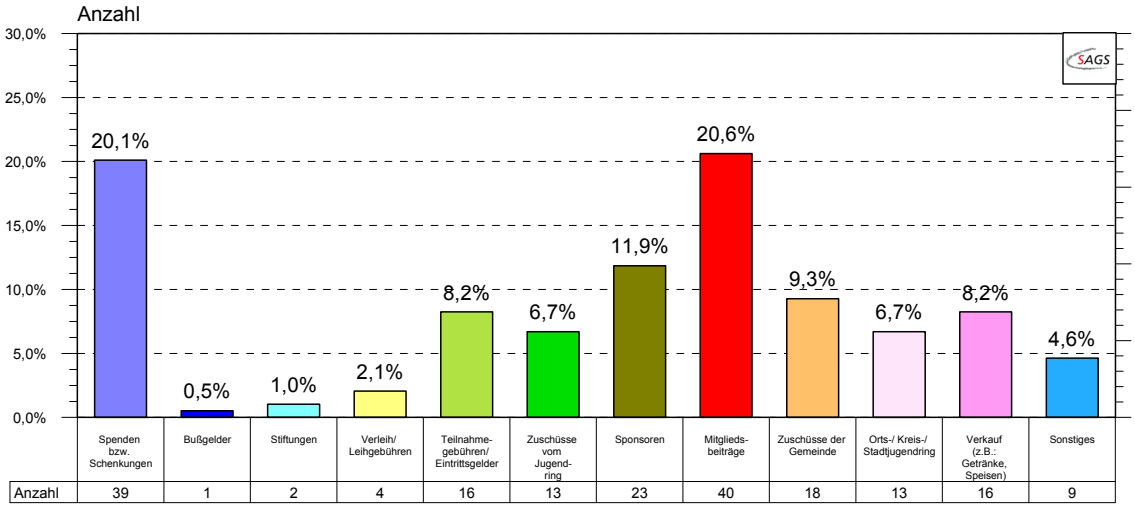

*) 194 Personen machten hierzu Angaben (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

In einer weiteren Frage wurden die Jugendorganisationen nach Umfang und Art ihrer Kontakte zu anderen Jugendorganisationen gefragt. Etwas weniger als zwei Drittel der Befragten pflegen, nach eigenen Angaben, einen regelmäßigen Kontakt zu anderen Verbänden. Rund 34 Prozent gaben dagegen an, kaum oder gar nicht mit anderen Jugendorganisationen zu kooperieren bzw. vernetzt zu sein (vgl. Darstellung VI-5a).

Darstellung VI – 5a: Kontakt zu anderen Jugendorganisationen

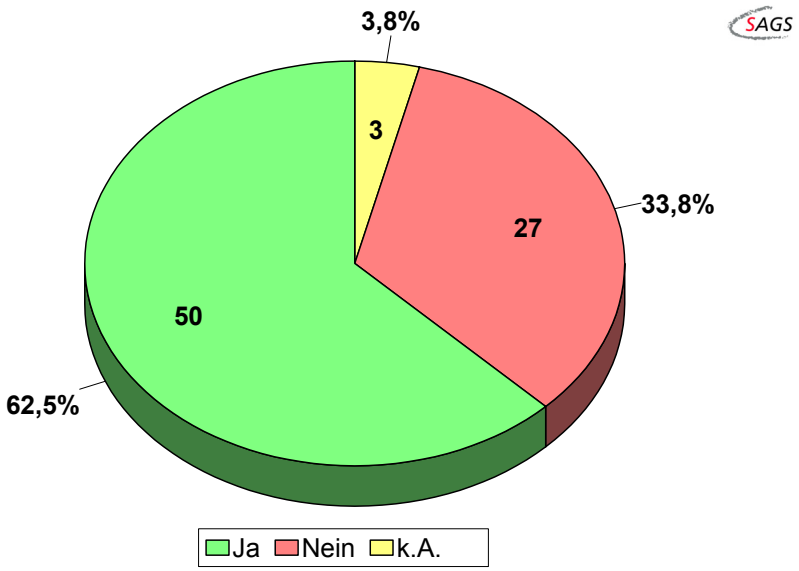

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Ein Blick auf die Art der Vernetzung und Kooperation zeigt, dass diese, zu über 60 Prozent, außerhalb der Orts-, Kreis-, Stadt-, Diözesan- bzw. Dekanatsebene erfolgen(vgl. Frage 4.1 des Fragebogens). Die restlichen ca. 38 Prozent, der Kooperationen, finden auf der jeweiligen Orts-, Kreis-, Stadt-, Diözesan- bzw. Dekanatsebene statt (vgl. Darstellung VI-5b).

Darstellung VI – 5b: Art des Kontakts zu anderen Jugendorganisationen

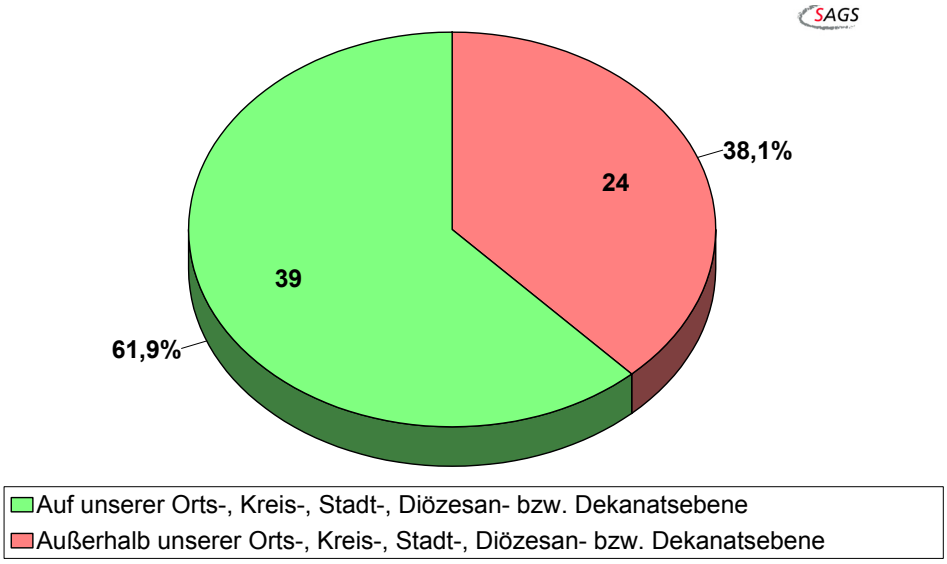

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Bei der Zusammenarbeit untereinander bevorzugen die befragten Jugendverbände vor allem eine Kooperation mit anderen Verbänden (24,7 %), Kirchen (18,8 %) und Schulen (17,6 %) (vgl. Frage 4.2 des Fragebogens). Ein weiterer hoher prozentualer Anteil an Jugendorganisationen (21,2 %) arbeitet regelmäßig mit Institutionen, Einrichtungen oder Behörden zusammen, die der sonstigen Gruppe[31] angehörigen. Weniger häufig finden dagegen Vernetzungen zwischen Jugendverbänden und dem Jugendamt (2,4 %), mit Einrichtungen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung (5,9 %) sowie der Polizei (9,4 %) statt (vgl. Darstellung VI-6). Dem generellen Wunsch nach weiteren Kooperationen stehen lediglich 15 Prozent der Jugendorganisationen positiv gegenüber. Die Mehrheit (46 %) zeigt sich unentschlossen, während rund 39 Prozent weitere Vernetzungen mit anderen Einrichtungen und Organisationen ausschließt (vgl. Darstellung VI-7).

31 Darunter fallen Einrichtungen und Organisationen, die nicht unter die Rubrik andere Jugendverbände, Kirchen, Schulen, Jugendamt, Polizei, Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung fallen.

Darstellung VI – 6: Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Einrichtungen und Behörden nach Einrichtungsart

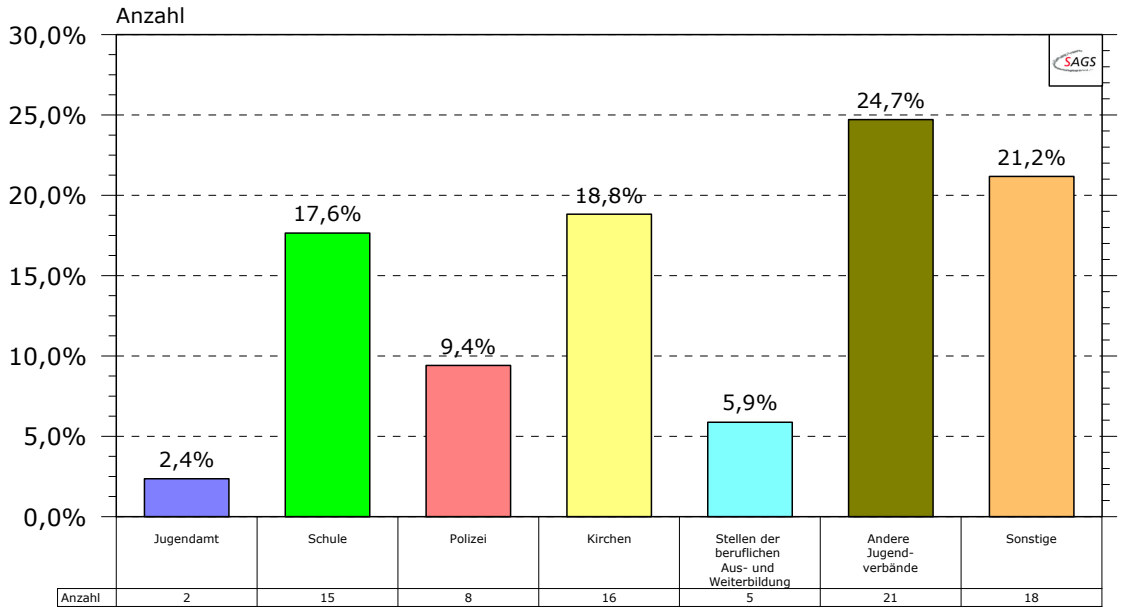

*) 85 Personen machten hierzu Angaben (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Darstellung VI – 7: Wunsch nach Kooperation

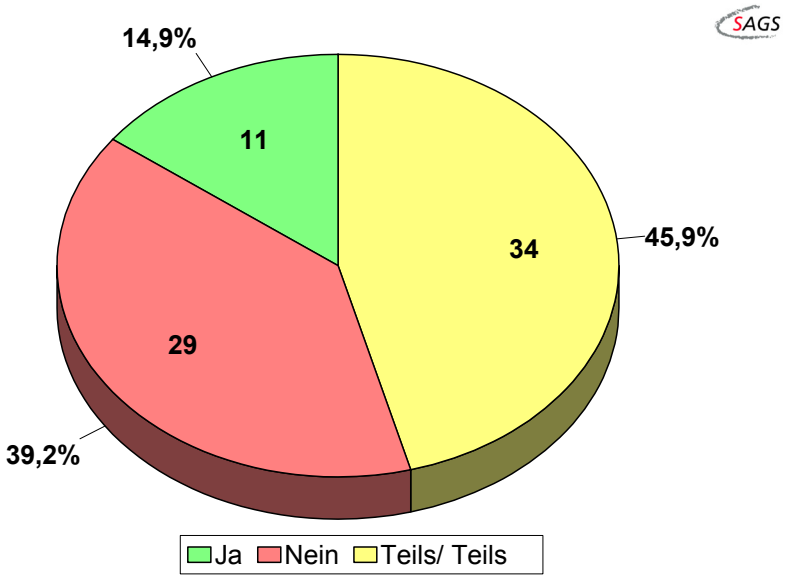

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Wünschen sich die Jugendverbände weitere Vernetzungen mit anderen Einrichtungen bevorzugen diese eine Kooperation mit anderen Jugendverbänden (26,3 %) (vgl. Frage 4.3 des Fragebogens). Ein ebenso großer Anteil würde sich für eine Schule als Kooperationspartner entscheiden. Interesse an einer Kooperation besteht zudem mit dem Jugendamt (5,3 %), der Polizei (10,5 %) als auch mit Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (10,5 %) (vgl. Darstellung VI-8). Es zeigt sich, dass sowohl der Wunsch nach Kooperationspartnern als auch die bereits bestehenden Vernetzungen mit einer ausgewählten Menge bzw. nur ganz bestimmten Institutionen, Einrichtungen und Behörden getroffen werden (vgl. dazu auch Darstellung VI-6). Dazu zählen andere Jugendverbände, Schulen, das Jugendamt, die Polizei sowie Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Lediglich hinsichtlich einer Kooperation mit Kirchen zeigen sich die Jugendverbände tatsächlich kooperativer und arbeiten bereits zu einem wesentlich höheren Anteil mit diesen zusammen, als sich dies die Jugendverbände wünschen.

Darstellung VI – 8: Wunsch nach Kooperation differenziert nach Art der Institution, Einrichtung und Behörde

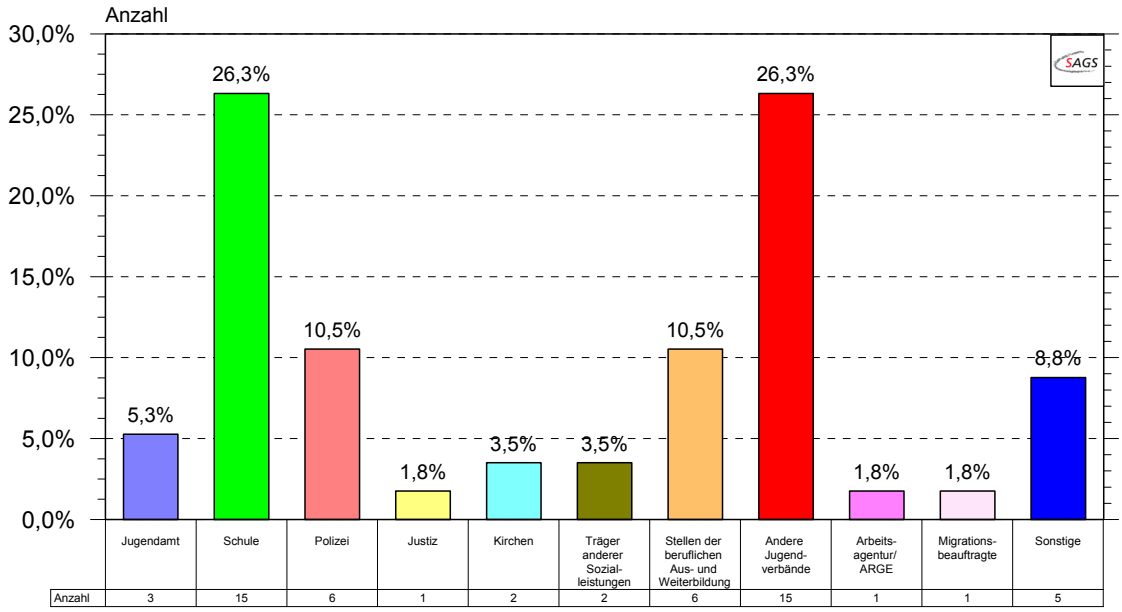

*) 57 Personen machten hierzu Angaben (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Darstellung VI – 9: Schulbezogene Angebote von Jugendorganisationen

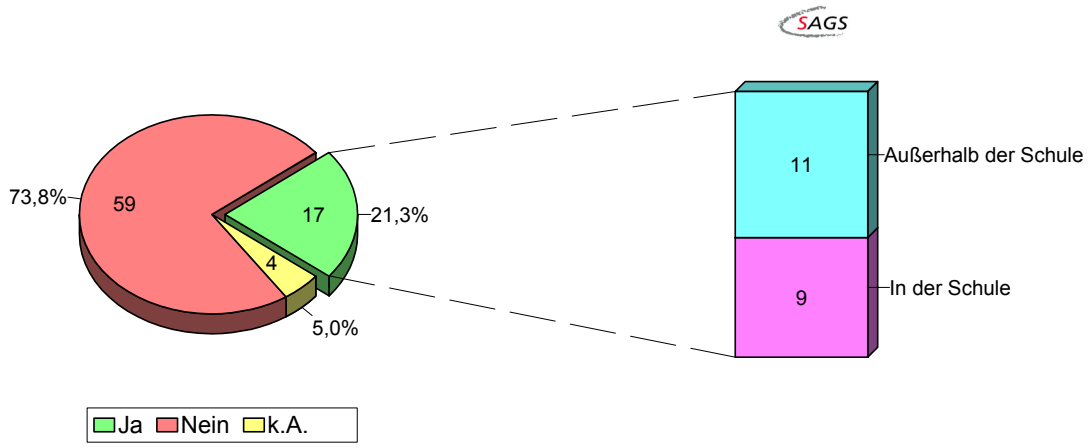

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Die Jugendverbandbefragung erhob außerdem, ob und inwiefern die Jugendorganisationen schulbezogene Angebote (im Rahmen von Ganztagesschulen bzw. von Nachmittagsangeboten an Schulen oder in Verbindung mit Schulen) bereitstellen (vgl. Frage 5.1 des Fragebogens). Dies traf lediglich für 21 Prozent der Jugendorganisationen zu. In etwa zu gleichen Teilen finden diese Angebote sowohl außerhalb als auch innerhalb der Schulzeit statt. Über 70 Prozent der Jugendverbände stellen allerdings keine derartigen Angebote zur Verfügung (vgl. Darstellung VI-9).

Darstellung VI – 10: Formen der Beteiligung für Jugendorganisationen innerhalb der Gemeinde

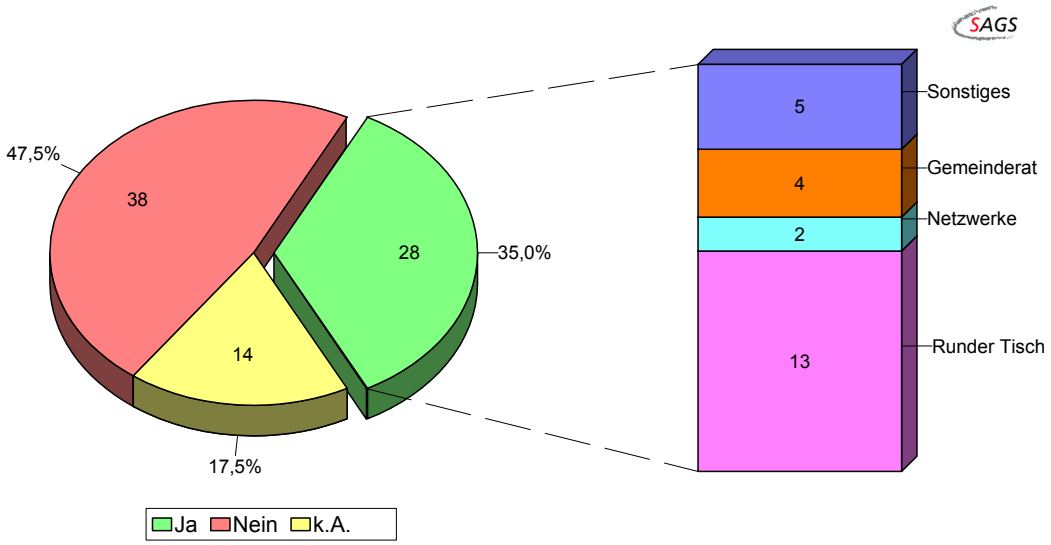

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Für einen ebenfalls höheren Anteil (48 %) der befragten Jugendverbände existieren bislang keine Beteiligungsformen sich auf Gemeindeebene einzubringen (vgl. Frage 6.2 des Fragebogens). Ein Anteil von 35 Prozent wiederum verfügt über derartige Möglichkeiten. Sie nutzen vor allem die Möglichkeit des Runden Tisches (54,2 %). Sie können sich außerdem im Rahmen des Gemeinderates (16,7 %) sowie – wenn auch nur in geringem Maße - über Netzwerke (8,3 %) innerhalb der Gemeinde einbringen. Es werden ebenso sonstige Beteiligungsformen genannt, die allerdings nicht näher erläutert sind. Insgesamt betrachtet sind die Beteiligungsmöglichkeiten jedoch als ausbaufähig einzuschätzen (vgl. Darstellung VI-10).

Darstellung VI – 11: Beauftragte / r für die Belange von Kindern / Jugendlichen innerhalb des jeweiligen Stadt-/ Gemeinderates

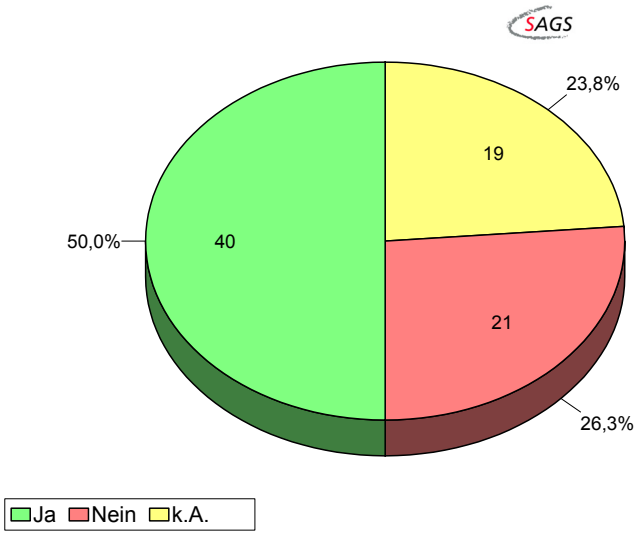

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt der Befragung lag im Bereich der Interessensvertretung innerhalb des jeweiligen Stadt-/ Gemeinderates (vgl. Frage 6.3 und Frage 6.4 des Fragebogens). Ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Kindern / Jugendlichen zu kümmern, konnten 50 Prozent der befragten Jugendverbände innerhalb des jeweiligen Stadt-/ Gemeinderates vorweisen. Einen entsprechenden Beauftragten für die Belange von Vereinen / Verbänden dagegen, gab es nur bei rund 18 % der Befragten. Es mangelt somit bislang noch an entsprechenden Instanzen der Interessensvertretung innerhalb des Stadt-/ Gemeinderates, insbesondere im Bereich der Vereine / Verbände (46 Prozent) (vgl. Darstellung VI-11 und Darstellung VI-12).

Darstellung VI – 12: Beauftragte / r für die Belange von Vereinen / Verbänden innerhalb des jeweiligen Stadt-/ Gemeinderates

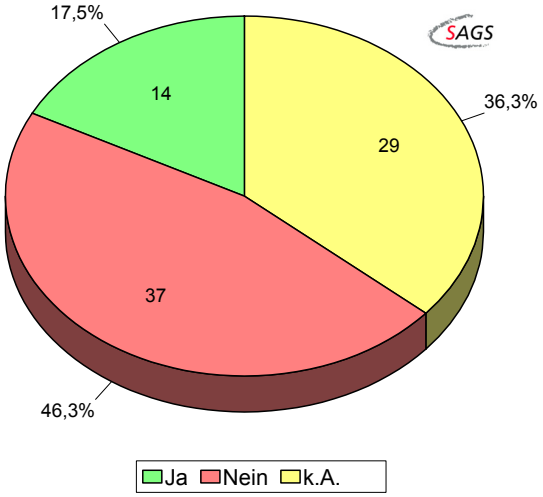

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Im Hinblick auf die Mitgliedschaft von Jugendorganisationen im Kreisjugendring zeigt sich ein sehr eindeutiges Bild (vgl. Frage 8.1 des Fragebogens). Während etwas mehr als ein Drittel angaben, Mitglied im Kreisjugendring zu sein, gingen fast 60 Prozent der Jugendverbände bislang keine Mitgliedschaft ein. Die Gründe für eine Nicht-Mitgliedschaft liegen insbesondere darin, dass noch kein Antrag gestellt wurde (15 Nennungen) (vgl. Frage 8.2 des Fragebogens). 12 Jugendverbände gaben an, mehr Informationen zu benötigen, da sie bislang kaum etwas bezüglich des Angebots, Nutzen der Mitgliedschaft etc. des Kreisjugendrings wissen. Mangelndes Interesse als auch die Tatsache, dass sie keinen Nutzen in einer Mitgliedschaft sehen, betonten insgesamt 19 Jugendverbände (vgl. Darstellung VI-13a und Darstellung VI-13b).

Darstellung VI – 13a: Mitgliedschaft der Jugendorganisation im Kreisjugendring

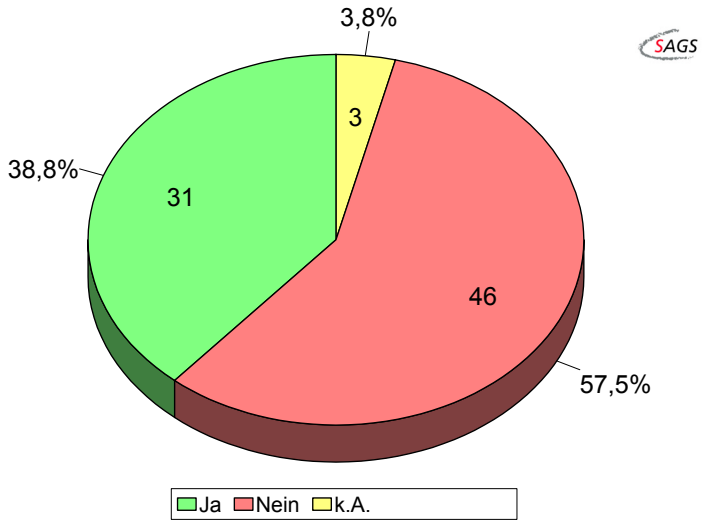

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Darstellung VI – 13b: Gründe für die Nicht-Mitgliedschaft der Jugendorganisation im Kreisjugendring

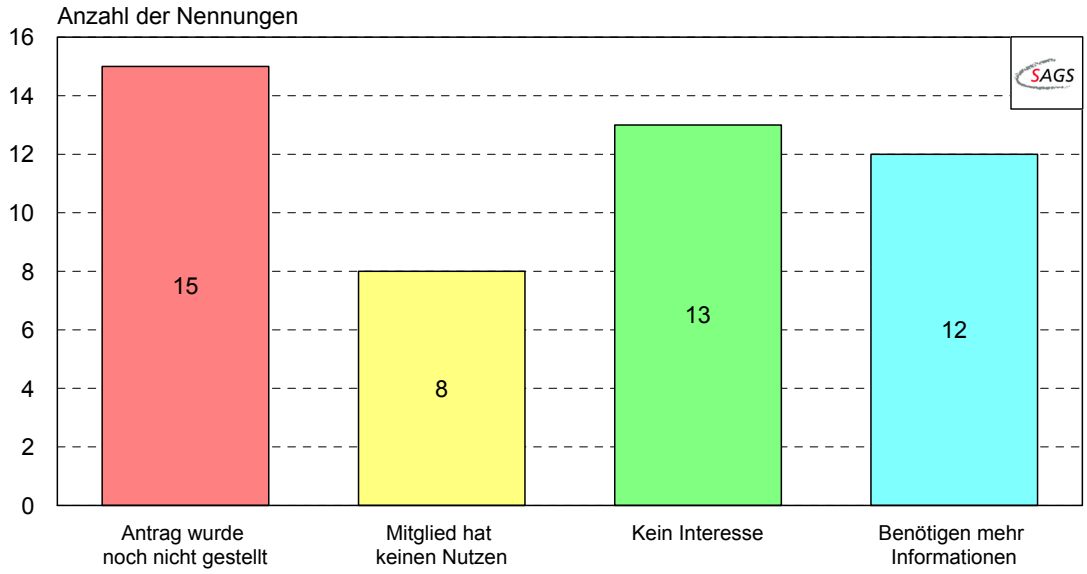

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Die Beurteilung, ausschließlich von des Kreisjugendrings hinsichtlich seiner Funktion für die Jugendorganisation, durch die Mitglieder des Kreisjugendrings, führte zu folgenden zentralen Ergebnissen (vgl. Frage 8.2 des Fragebogens): Die Verbände werden, trotz des bestehenden Vorwurfs, vom Kreisjugendring wahrgenommen, vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit und übernimmt die Beratungsfunktion für

die ehrenamtlichen Aktiven, nimmt ihnen allerdings keine Verwaltungsarbeiten ab. Dennoch gerät der Kreisjungendring hinsichtlich anderer Funktionen etwas in Kritik. Er gilt demnach nicht als wichtiger Partner für die Angebotsweiterentwicklung der Verbände. Ebenfalls bezweifeln die Verbände, ob ihre Bedingungen ohne das Einwirken des Kreisjugendrings tatsächlich schlechter wären (vgl. Darstellung VI-14).

Darstellung VI – 14: Beurteilung der folgenden Aussagen hinsichtlich der Funktion des KJR für Ihre Jugendorganisation (nur Mitglieder des KJR)

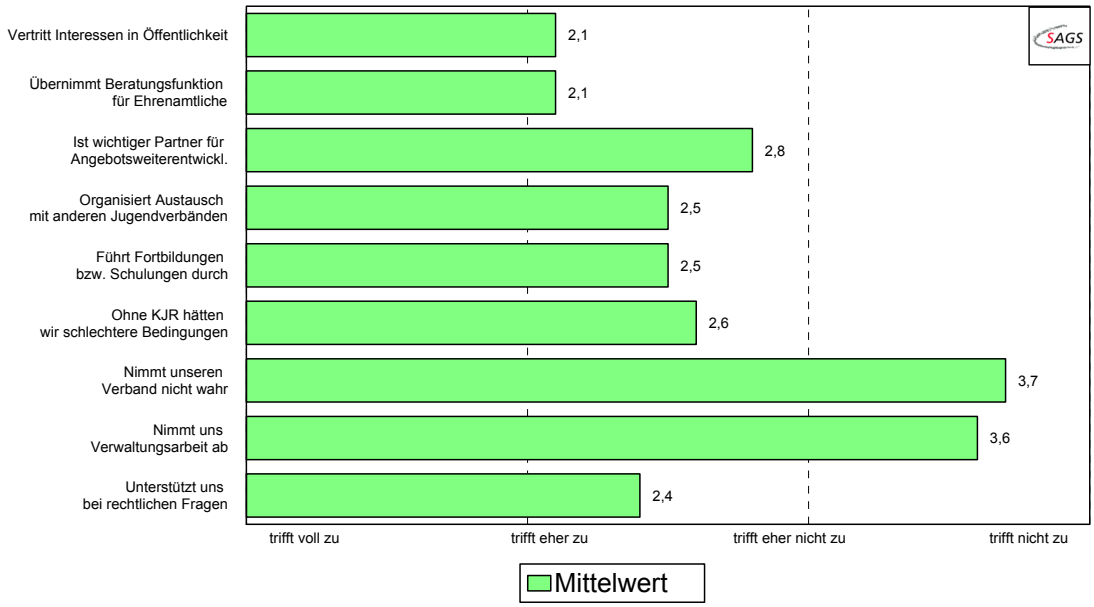

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

Einen konkreten Wunsch nach mehr Unterstützung der Verbände durch den Kreisjugendring äußerten insgesamt 16 der befragten Jugendverbände (vgl. Frage 8.3 des Fragebogens). Diese Unterstützungsleistungen sollten sowohl finanzieller Art als auch im Sinn von Informationsveranstaltungen für die Jugendverbände bzw. über allgemeine Themen der Jugendarbeit sein. Ein Anteil von über 60 Prozent dagegen wünscht sich keine explizite Unterstützung durch den Kreisjugendring (vgl. Darstellung VI-15).

Darstellung VI – 15: Wunsch nach Unterstützung durch den Kreisjugendring im Bereich der Jugendarbeit

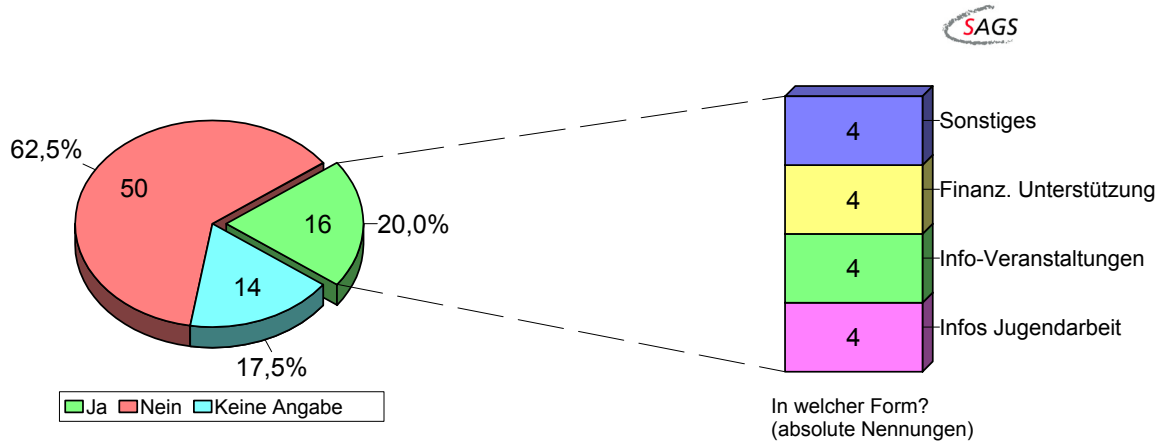

Quelle: Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg, SAGS 2012

6.3 Empfehlungen an den Kreisjugendring

Derzeit nehmen nur ein Teil der ehrenamtliche Jugendleiter an einer jugendverbandsspezifischen Fort- Weiter- oder Ausbildungen teil. Die Mitarbeiter/innen in der verbandlichen Jugendarbeit sehen sich einer Vielzahl von unterschiedlichen Anforderungen ausgesetzt. Diese ergeben sich sowohl aus ihrem Selbstverständnis sowie aus den Ansprüchen die an Jugendverbände herangetragen werden wie z.B. Kinderschutz, Ganztagesschulen. Der Kreisjugendring sollte Fort- und Weiterbildungen für ehrenamtliche Jugendleiterinnen nach Bedarf und unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten von Ehrenamtlichkeit anbieten.

Jugendverbände verfügen wenn überhaupt nur über geringe finanzielle Ausstattung Ausgabenkürzungen in der Jugend(-verbands)arbeit. Der Jahresetat der Jugendverbände lag 2011 bei 2.158 €. Im deutschlandweiten Vergleich dazu hatten die Jugendverbände einen Jahresetat von 3.000€.[32] Aufgabe des Kreisjugendrings ist es die finanzielle Ausstattung für die Jugendverbände verbessern bzw. auszuweiten. Diese könnte durch Unterstützung bei der Überarbeitung der Förderrichtlinien in den einzelnen Kommunen geschehen sowie in der Überarbeitung der landkreisweiten Zuschussrichtlinien.

32 DJI, Jugendverbandserhebung, München 2010, S. 113.

Die Jugendverbände im Landkreis Günzburg sind z.T. nicht mit anderen Jugendorganisationen sowie auch mit anderen Institutionen wie z.B. Schule oder Polizei vernetzt. Sinnvoll wäre hier vorhandene Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen anzubieten und Unterstützung beim Aufbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen vor Ort zu leisten. Eine weitere Aufgabe könnte die Schaffung gemeinsamer Angebote wie z.B. Jugendverbändefestival sein.

Ein Teil der Jugendverbände sind nicht Mitglied im Kreisjugendring und hier auch nicht vernetzt. Der Kreisjugendring sollte die Möglichkeit nutzen die Jugendverbände über ihr Angebot sowie über den Nutzen der Mitgliedschaft zu informieren und auf eine Mitgliedschaft im Kreisjugendring hinzuwirken.

Im Bereich Vernetzung kann ein eine weitere Zielrichtung die Vernetzung der Verbände auf Gemeindeebene in Form von Netzwerken oder Runden Tischen aller Verbände im Gemeindegebiet gesehen werden.

Kinder- und Jugendliche verbringen immer mehr Zeit in der Schule. Schulbezogene Jugendarbeit ist ein wichtiges Thema für den Jugendverband. Hier stellt sich die Frage, wie der Jugendverband seine Zielgruppe erreicht und welche Plattform sich hier für die Jugendverbände bietet. Eine Zusammenarbeit mit der Schule bietet sich hier an, um eigene Zielgruppen zu erreichen. Der Kreisjugendring als Dachorganisation der Verbände hat hier die Aufgabe, Fortbildung für Jugendverbände in Zusammenarbeit mit dem BJR zum Thema schulbezogene Jugendarbeit anzubieten und die Fördermittel (bayernweit) für schulbezogene Jugendarbeit bekanntzumachen.

Wichtig für die Arbeit des Kreisjugendrings und der Jugendverbände ist die Unterstützung durch den Landkreis Günzburg in Form der Fortschreibung der Leistungsvereinbarung Kreisjugendring und Landkreis Günzburg. Durch die Aufgabenmehrung die sich in der Jugendverbandserhebung begründet sowie der gesellschaftlichen Aufgaben wie Kinderschutz, Ganztagesschulen benötigt der Kreisjugendring eine pädagogische Fachkraft.

Rückschau Handlungsempfehlungen Fortschreibung Jugendhilfeplanung 2003

Einige Maßnahmen und Empfehlungen der letzten Fortschreibung konnten vom Kreisjugendring umgesetzt werden. Der Kreisjugendring bietet eine Qualifizierung für ehrenamtliche Jugendleiter/innen in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugend-

arbeit an. Im Bereich des Ehrenamts und dessen Stärkung schuf der Kreisjugendring Anreize wie Jugendleitercard mit Vergünstigungen, Jugendleiterempfänge sowie die Freistellungsmöglichkeit für ehrenamtliche Tätigkeiten. Der Kreisjugendring bemühte sich aktiv um eine Vernetzung mit den kreisangehörigen Gemeinden und der ehrenamtlichen Jugendarbeit vor Ort.

Im Bereich der finanziellen Unterstützung wurden die Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings an den Bedarf angepasst und die Zuschüsse erhöht. Dies allein ist nicht ausreichend, wie die Befragung der Jugendverbände (siehe oben) ergab.

Die Aufgaben des Kreisjugendrings erfordern ein komplexes Wissen. Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Zu ihrer Unterstützung und zur Durchführung der pädagogischen Schwerpunkte wurde zunächst eine Leistungsvereinbarung des Kreisjugendamtes mit dem Kreisjugendring erstellt. Hier sollte festgeschrieben werden, dass eine pädagogische Fachkraft entsprechend der Leistungsvereinbarung die Arbeit des Kreisjugendrings unterstützt. Diese Handlungsempfehlung wurde nicht umgesetzt. Die Realisierung dieser Handlungsempfehlung (siehe oben) hat oberste Priorität.

6.4 Empfehlungen an die Jugendverbände

Mitarbeiter/innen in der verbandlichen Jugendarbeit sehen sich einer Vielzahl von unterschiedlichen Anforderungen ausgesetzt. Diese ergeben sich sowohl aus ihrem Selbstverständnis sowie aus den Ansprüchen die an Jugendverbände herangetragen werden wie z.B. Kinderschutz, Ganztagesschulen. Die Jugendverbände sind gefördert sich den veränderten gesellschaftlichen Erwartungen zu stellen und in ihren Verband zu integrieren.

Die Jugendverbände im Landkreis Günzburg verzeichnen einen Rückgang des verbandseigenen Budgets um 25 % in den Jahren 2009 auf 2011. Hier ist wichtig mit der Kommune vor Ort Zuschussrichtlinien zu erarbeiten und sich der Thematik Fundraising anzunehmen.

Wichtig für den Informationsaustausch, die Vermeidung von Doppelstrukturen und die Erzielung gemeinsamer Effekte ist die Vernetzung mit anderen Jugendverbänden, mit Institutionen und mit dem Kreisjugendring.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot sind für die Jugendverbände ein Thema. Jugendverbände sind häufig Kooperationspartner von Schulen. Jugendverbände verfolgen, dass Ziel mit Ihrem Angebot Kinder und Jugendliche zu erreichen, die immer mehr Zeit in der Schule verbringen. Hier auch um Zielgruppen für die eigene Verbandsarbeit zu erreichen. Dabei müssen schulbezogene Aktivitäten immer ein Teil der eigentlichen Arbeit des Jugendverbandes bleiben, ansonsten stünde das Selbstverständnis des Verbandes in Gefahr.

7 Jugendsozialarbeit

7.1 Jugendsozialarbeit als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Jugendsozialarbeit richtet sich gezielt an „benachteiligte“ junge Menschen. Sie ist nicht nur auf die Erziehungsverantwortung der Eltern bezogen, sondern auch auf den Bildungsauftrag der Schule, sowie auf die Integrationsfunktion von beruflicher Bildung und Arbeitsmarkt. „Sozialpädagogische Hilfe der Jugendsozialarbeit richtet sich unmittelbar an die jungen Menschen, während Adressaten der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. die Personensorgeberechtigten sind. Hilfe nach § 13 hat nicht ein Erziehungsdefizit zum Gegenstand, sondern die gesellschaftliche Integration von jungen Menschen, die in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. … Maßgeblich ist der im Einzelfall festgestellter Bedarf. Nur wenn ein erzieherischer Bedarf im Sinne des § 27 (noch) nicht vorliegt bzw. nicht im Vordergrund steht, kann die Anwendung von § 13 in Betracht kommen.“[33]

Im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung will Jugendsozialarbeit „benachteiligten“ jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung geben. Die Zielsetzung der Hilfestellung ist die soziale Integration. „Soziale Benachteiligungen liegen regelmäßig dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigsten durchschnittlich gelungen ist. Junge Menschen werden dann als individuell beeinträchtig angesehen, wenn ihnen persönliche Merkmale es erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen.“[34]

Daraus ergeben sich zwei Schwerpunkte.

Einmal die Jugendsozialarbeit an Schulen, um Jugendlichen mit Benachteiligungen wie Lernbehinderung, sozialer Brennpunkt, Migration, Sucht, Sozialisationsdefiziten zu unterstützen. Dazu kommt die Jugendberufshilfe deren Zielgruppen Haupt- und Sonderschüler/innen mit schlechtem oder ohne Abschluss, Schul- und Ausbildungsabbrecher/innen und Jugendliche ohne Ausbildung und Arbeit sind. „Aus diesen Lebenslagen resultiert ein erhöhter personenbezogener Unterstützungsbedarf und damit für die Jugendsozialarbeit der besondere Auftrag, durch gezielte individuelle

33 Vgl. Wiesner, SGB VIII Kommentar, S. 171 f.
34 Wiesner, SGBVIII Kommentar, S. 170.

bedarfsorientierte und sozialräumlich ausgerichtete Angebote Hilfen zur Überwindung der jeweiligen individuellen Not- und Krisensituation zu leisten.“[35]

Jugendsozialarbeit tritt dann ein, wenn die Ziele mit den Maßnahmen der Jugendarbeit nicht zu erfüllen sind. Denn nicht nur die Angebote der Jugendarbeit müssen vorhanden sein, sondern auch die Fähigkeiten wie Selbstbestimmung, Mitverantwortung und soziales Engagement um die Angebote erst nutzen zu können. Diese jungen Menschen benötigen mehr als durchschnittliche Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration.

Problematisch ist die Abgrenzung der Jugendsozialarbeit an Schulen gegenüber der Zuständigkeit der Schulverwaltung und der Jugendberufshilfe gegenüber der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit. Dabei ist ein besonderer Augenmerk auf den Zuständigkeitskonflikt von § 13 SGB VIII und SGB II zur richten. Die Gesetze sollen sich nicht gegenseitig behindern oder doppeln, sondern in Kooperation einander ergänzen. Sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen werden von der Jugendsozialarbeit nur für Jugendliche bereitgestellt, die wegen erheblichen Störungen im Leistungs- und Sozialverhalten nicht in einem normalen Ausbildungsverhältnis bestehen können. Oft ist bereits das grundsätzliche Ziel, die zukünftige Integrierung in den ersten Arbeitsmarkt, nicht erfüllbar und es muss nach funktionalen Äquivalenten gesucht werden.

Die Angebote aller Träger der Jugendsozialarbeit sollen mit den Maßnahme der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Träger der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten vernetzt und koordiniert werden.

35 Vgl. Ebd. S. 170.

Darstellung VII – 1: Ausgaben § 13 SGB VIII nach Haushaltsansatz Landratsamt Günzburg

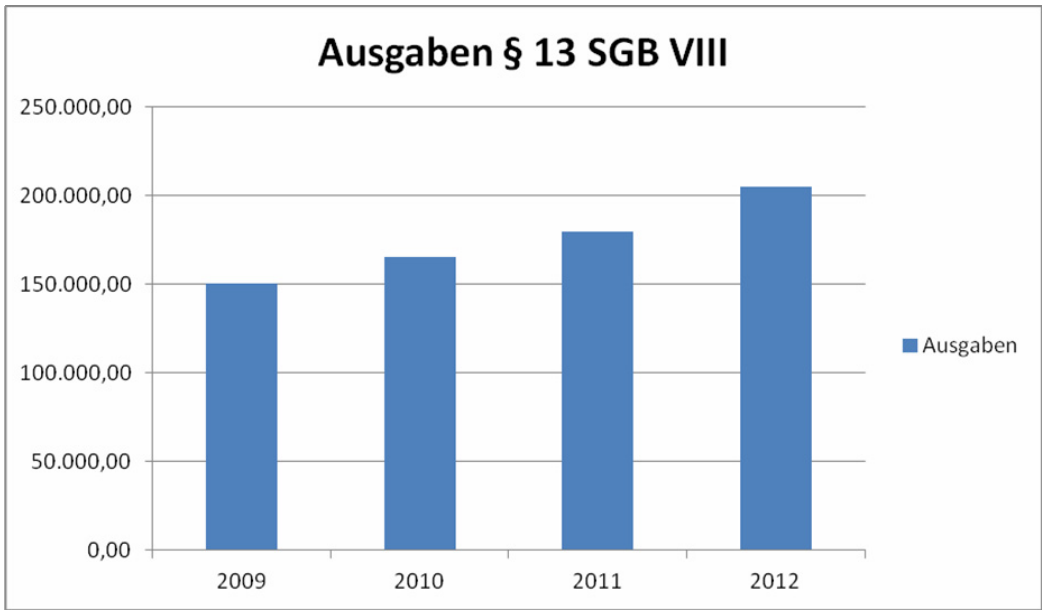

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

7.2 Jugendsozialarbeit an Schulen

Gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Jugendsozialarbeit an Schulen hat als Jugendhilfeleistung entsprechend der Generalklausel des § 1 SGB VIII den Auftrag – auf individueller Ebene – junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, mit der Zielrichtung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll – auf struktureller Ebene – dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Ein zentraler Arbeitsauftrag für Jugendsozialarbeit an Schulen ergibt sich aus §13 SGB VIII: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliderung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“ Jugendsozialarbeit an Schulen greift auch auf Arbeitsformen und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) zurück und nutzt deren Angebote, insbesondere die der schulbezogenen

Jugendarbeit. Das gleiche gilt für Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) und Angebote zur allgemeinen Förderung in der Familie (§ 16 SGB VIII).

Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit gravierenden sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf die Entwicklung des Individuums altersspezifisch einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen können. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen.

Darstellung VII – 2: Bestand JAS Juni 2012, Landratsamt Günzburg

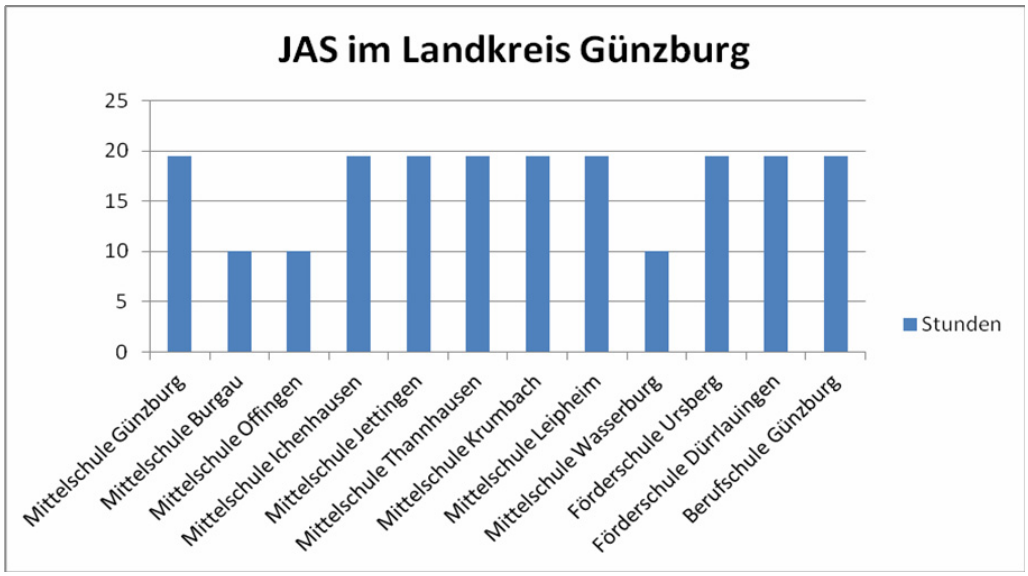

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

7.2.1 Rahmenbedingungen der Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Günzburg

Im Landkreis Günzburg wurde im Jahr 1999 Jugendsozialarbeit an Schulen vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Zu dieser Zeit war Jugendsozialarbeit an Schulen noch in der Entwicklung, staatliche Förderung war in Aussicht gestellt, ebenso ein stetiger Ausbau.

In der Fortschreibung des Jugendhilfeplans 2003 wurden folgende Empfehlungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen vorgeschlagen. Festgestellt wurde, dass sozialpädagogische Unterstützung an allen Hauptschulen und Berufsschulen notwendig ist. Bis 2003 wurden die Hauptschulen in Leipheim, Günzburg, Thannhausen, Krumbach, Burgau, Jettingen-Scheppach und Ichenhausen ausgestattet. Gebrauch gemacht. Der Landkreis beteiligte sich mit 60% an den ungedeckten Personalkosten. Die Bedingung war die vorab finanzierten Schulen (Haupt-, Förder- und Berufsschulen) sobald als möglich in das staatl. Förderprogramm übergeführt werden.

Dies ist zu einem Großteil erfolgt, lediglich die MS Burgau und Offingen haben noch eine, von Haushaltsmitteln des Landkreises finanzierte, 10 Std.-Stelle.

Die Förderrichtlinien des Ministeriums legen strenge Kriterien vor, u. a. eine Aufnahme im JH-Plan, Anzahl der Migrantenkinder, JGH-Auffälligkeit, Häufung der Probleme beim ASD mit Schüler/innen etc.

Die Priorität der staatl. Förderung liegt bei den Haupt-, Mittel-, Förder- und Berufsschulen. Eine Ausweitung auf Realschulen und Grundschulen ist geplant, erste Modellversuche laufen schon.

Derzeit liegen Anträge von dem Schulverband Burgau und der Förderschule Dürrlauingen seit 2009 vor. Im Jahr 2010 kamen die MS Wasserburg und die Montessorischule Günzburg mit eigenen Anträgen, jeweils für 10 Stunden, hinzu.

Geht man davon aus, dass zunehmend auch Grundschulen Anträge stellen werden, muss der Kreis entscheiden, ob er zukünftig auch kleine Stundenbudgets fördern will oder nur Stellen, die auch Anspruch auf staatl. Förderung haben. Dabei ist das Jugendamt der Auffassung, dass eine gute, pädagogisch nachhaltige Tätigkeit der Jugendsozialarbeit an Schulen unter einer halben Beschäftigungsstelle in der heutigen Zeit kaum möglich ist. Gleichzeitig sollten die an die staatl. Förderung geknüpften Voraussetzungen auch für den Landkreis gelten, um sich an einer Förderung zu beteiligen.

Der Jugendhilfeausschuss beschloss am 14.07.2009, das neue Anträge nur noch bearbeitet und bezuschusst werden, wenn auch eine staatl. Förderung eintritt. Unabhängig davon kann jede Schule oder jeder Schulverband eigenständig Fachkräfte beschäftigen.

7.2.2 Kooperationsstrukturen im Landkreis

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist insbesondere mit der Fachstelle Sozialdienst des Landratsamtes strukturell zu verzahnen, sowie mit den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Agentur für Arbeit, den Kindertageseinrichtungen und der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen.

Zwischen dem Jugendamt, den Fachkräften der Fachstelle Sozialdienst, den Trägern von Jugendsozialarbeit an Schulen(JaS), den Schulleitungen und den Schulaufwandsträgern fanden seit Einführung von Jugendsozialarbeit an Schulen, regelmäßige Besprechungen, mindestens einmal jährlich statt. Die Form der Kooperation hat sich in den vergangenen Jahren ständig verfeinert und wurde, teilweise durch Vorgaben aus dem Bayer. Sozialministerium, neu strukturiert.

Nach Etablierung von JaS im Landkreis Günzburg werden die Kooperationstreffen derzeit im jährlichen Wechsel in den beteiligten Schulen und als gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltung an einem zentralen Ort durchgeführt.

Mit den Trägern wurden für eine effektive und verbindliche Zusammenarbeit gemeinsame Richtlinien als „Standards“ erarbeitet und vereinbart (siehe Anlage: Standards zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, ...). Bestandteil ist auch eine „Checkliste zur Einarbeitung neuer JaS-Mitarbeiter“ für die Einarbeitung neuer Fachkräfte, sowie die Hospitation der Fachkräfte der Fachstelle Sozialdienst. Grundlage hierfür war der Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (AllMBl S. 257) sowie die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen; Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule und Fortbildung zur Jugendsozialarbeit an Schulen. Diese sind im Anhang zu finden.

Ziel wird es sein, eine Koordinationskraft für die JaS im Landkreis Günzburg zu installieren, die auch die Weiterentwicklung von JaS betreibt.

7.2.3 Jugendsozialarbeit an Mittelschulen

Die Schulsozialarbeit wurde ab 1.10.1999 in den ersten Schulen eingeführt. Die Auswahl der Schulen richtet sich an der Problematik der Schulen aus, das Budget war hierfür gedeckelt.

Für die Hauptschulen in Günzburg und Leipheim wurde, aufgrund der besonderen Problematik (Kosovo - Flüchtlinge, Übersiedler und hoher Ausländeranteil usw.), bereits zu Beginn des Jahres 1999 ein Antrag beim Sozialministerium auf eine Modellförderung gestellt. Sollte der Landkreis Günzburg in diese Modellförderung aufgenommen werden, so wird dies vorrangig berücksichtigt.

An den Hauptschulen Burgau, Günzburg, Ichenhausen, Jettingen-Scheppach und Leipheim wird die Schulsozialarbeit im September eingeführt.
Träger für die JaS sind:

- das Kath. Jugendwerk in der Diözese Augsburg e. V. und
- die Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e. V.

Mit der staatlichen Projektförderung wurde vorgegeben, dass je Schule mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft mit 50 % einer Vollzeitkraft eingesetzt werden musste.

Zum Stand 01.06.2012 sind folgende Hauptschulen, jetzt Mittelschulen, mit Jugendsozialarbeit an Schulen ausgestattet:

1. Mittelschule Burgau (ohne staatliche Förderung)
2. Mittelschule Günzburg, Maria-Theresia Mittelschule
3. Mittelschule Günzburg-Wasserburg
4. Mittelschule Ichenhausen
5. Mittelschule Jettingen-Scheppach
6. Mittelschule Krumbach
7. Mittelschule Leipheim
8. Mittelschule Offingen (ohne staatliche Förderung)
9. Mittelschule Thannhausen

Mittelschulen sollen bei nachgewiesenen Problemfeldern Unterstützung erhalten.

Es ist jedoch kein Automatismus vorzusehen, dass allein der Schultyp eine flächendeckende Einrichtung von JaS nach sich zieht.

Alle Mittelschulen sind zwischenzeitlich mit JaS ausgestattet, einzige Ausnahme ist die Montessorischule in Günzburg.

Die vom Jugendhilfeausschuß verabschiedeten Richtlinien sollten nicht aufgeweicht werden.

An großen Mittelschulen ist auch an eine Ausweitung des Stundenkontingentes zu denken.

7.2.4 Jugendsozialarbeit an Berufsschulen

Die Berufsschule Günzburg- Krumbach ist seit 01.05.2007. in der staatlichen JaS-Förderung.

Die neuen Formen der Blockbeschulung und Klassen mit Jungarbeitern bringen eine besondere Herausforderung mit sich, denen die Lehrkräfte allein nicht mehr gewachsen sind. Der Landkreis Günzburg als Schulaufwandsträger hat deshalb die Einsetzung von JaS mit einer 50 %-Kraft beschlossen.

Die Berufsschule ist aufgrund ihrer Größe und mit 2 Standorten (Günzburg und Krumbach) in der Ausstattung an ihrem Minimum. Hier sollte eine 2. Kraft in TZ eingesetzt werden.

7.2.5 Jugendsozialarbeit an Förderschulen

Nachdem die staatlichen Fördermittel für JaS auch für Förderschulen in der Hauptschulstufe eingesetzt werden dürfen, wurden von den Förderzentren Ursberg und Dürrlauingen Anträge für jeweils eine ½ JaS-Stelle gestellt und vom Jugendhilfeausschuss genehmigt.

Auch an den Förderzentren nimmt die Anzahl der emotional auffälligen Schülerinnen und Schüler in gleichem Umfang wie an den Mittelschulen zu. Hier fühlen sich die Kinder durch ihre persönlichen Beeinträchtigungen noch stärker ausgegrenzt, was sich dann in vielfältigen Formen von Auffälligkeiten äußert.

Förderschulen in der Hauptschulstufe sind noch mehr gefordert, eher eine Ganztagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler einzurichten, auch in den

Ferienzeiten. Durch die Konzentrierung auf 3 Standorte im Landkreis entstehen eher schon Probleme durch die langen Anfahrzeiten. Sich hier aufbauende Aggressionen ziehen sich durch den gesamten Schulalltag.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Inklusionswelle diese Schulen erfasst und Schülerinnen und Schüler abzieht. Hier sollte durch die besonders ausgebildeten Förderschullehrer und die kleinen Klassen die Problematik von der Schule in den Griff zu bekommen sein.

7.2.6 Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit

Grundsätzlich ist regelmäßig zu überprüfen, inwieweit JaS an den einzelnen Schulen noch seine Berechtigung hat. Gerade im Mittelschulbereich wird es weitere „Schrumpfungsprozesse“ geben, die Veränderungen nach sich ziehen.

Wenn die Schulen nicht ihre Unterrichtsformen und Angebote grundlegend verändern und den Schülerinnen und Schülern eine „reizärmere“ Schulatmosphäre bieten, wird JaS immer weiter als „Reparaturbetrieb“ im schulischen Umfeld im Zwangskontext etabliert bleiben.

Ein wichtiger Schritt wäre die Einführung von echten Ganztagsschulen, ohne verpflichtende Mehrzügigkeit.

Mittelschulen sollen bei nachgewiesenen Problemfeldern Unterstützung erhalten. Es ist jedoch kein Automatismus vorzusehen, dass allein der Schultyp eine flächendeckende Einrichtung von JaS nach sich zieht.

Der Ausbau der Jugendsozialarbeit respektive die Bedarfsplanung orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

(1)Zusammensetzung der Schülerschaft:

- Schülerzahl,
- Daten zu Nationalität und Migrationshintergrund
- sozialräumliche Indikatoren wie zum Beispiel Einkommen und Wohnsituation.

(2) Soziale Belastungsfaktoren

- Zahl der Bezieher von Transferleistungen, Arbeitslosen und/oder Wohngeldbezieher,
- Anteil Alleinerziehender,
- Häufigkeit erzieherischer Hilfen im Einzugsgebiet,
- Anzahl der Jugendgerichtshilfefälle

(3) Bedarfsanalyse der jeweiligen Schule mit einer fachlichen Einschätzung und Konkretisierung der Situation an der Schule mit möglichen Problemstellungen:

- Bildungsbenachteiligung,
- schulische und soziale Förderbedarfe,
- erschwerte berufliche und soziale Integration,
- pädagogische, erzieherische und familiäre Probleme,
- Aggressions- und Gewaltbereitschaft,
- Schulverweigerung,
- Konflikte unter Schülerinnen und Schülern sowie
- interkulturelle Konfliktsituationen.

(4) Besonderes Engagement und Aktivitäten von Schulen bei der Schulentwicklung:

- Aufbau von Ganztagsklassen und Ganztagszügen an den Schulen
- individuelle Unterstützungen von Schüler(inne)n und Eltern werden
- Aktive Unterstützung von Jugendsozialarbeit an Schulen durch Schulleitung und Lehrerkollegium
- räumliche Verankerung an der Schule
- Bereits bestehender Einsatz von Jugendsozialarbeit an Schulen (Kontinuität der Arbeit).

(5) Weitere Kriterien

- Anzahl der Schüler/-innen
- Anteil von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund bzw. Ausländeranteil
- Anteil der SGB II-Empfänger/-innen im Schulsprengel, Anzahl der Anträge auf Unterstützung bei der Schulmittelausstattung, Unterstützung Mittagessen
- Anteil der Jugendlichen unter 18 Jahren, der jungen Menschen unter 25 Jahren, Anteil von Schüler/-innen, bei denen die berufliche Integration erschwert ist (für Berufliche Schulen)

Der Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen erfolgt nach einer Rangliste. Die Schulen sollen nach folgender Rangliste zum Zug kommen:

1. Mittelschulen
2. Förderschulen
3. Berufsschulen
4. Grundschulen

Daraus erfolgt ein sukzessiver Ausbau mit der Perspektive in Richtung Realschulen.

7.2.7 Jugendsozialarbeit an Grundschulen

Im Bayerischen Sozialministerium und in den Fachgremien wird intensiv über die Einführung von JaS an Grundschulen diskutiert, einschließlich der staatlichen Förderung. Lehrer klagen zunehmend über die erheblichen Auffälligkeiten bei Kindern in den ersten Schuljahren. Eltern kommen ihrer Erziehungsverantwortung oft nicht mehr nach und die Schule ist mit diesen teilweise massiv auffälligen Kindern in den oft großen Klassen überfordert.

Derzeit können auch Grundschulen eine JaS-Förderung erhalten, wenn an der Schule wenigstens 20 % der Kinder einen Migrationshintergrund haben. Im Landkreis Günzburg hat bislang noch keine Grundschule eine JaS-Fachkraft. Derzeit können auch Grundschulen eine JaS-Förderung erhalten, wenn an der Schule wenigstens 20 % der Kinder einen Migrationshintergrund haben.

Wenn eine nachhaltige Förderung und Unterstützung die Probleme in den weiterführenden Schulen reduziert, sollte hier der Ausbauschwerpunkt für JaS liegen.

7.2.8 Förderrichtlinien Jugendsozialarbeit Bayern

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 1998. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gegenstand der Richtlinie sind nicht Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kinderbetreuung sowie Angebote der Jugendarbeit.[36]

Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Hauptschulen, Förderschulen (Hauptschulstufe) sowie an Berufsschulen. Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen ist in Art. 31 BayEUG begründet.

7.2.9 Förderrichtlinien Landkreis Günzburg

Der Landkreis Günzburg gewährte ab 1999 für die Durchführung der Schulsozialarbeit an den Sachaufwandsträger einen Zuschuss in Höhe von 60 %. Dieser Zuschuss wird für eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 10 Stunden (Jahresdurchschnitt) gewährt.

Der Jugendhilfeausschuss stimmte dem vorgelegten Modell einer pauschalierten Förderung durch den Landkreis Günzburg für die Jugendsozialarbeit an Schulen zu. Grundlage für die Förderung bleibt die jeweils gültige Förderrichtlinie des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Die Neuregelung der Landkreisförderung tritt für alle neu aufgenommenen Förderungen von JaS sofort in Kraft. Für bestehende Förderungen erfolgt die Umstellung zum 1. Januar 2010.

Der JHA beschloss am 14.07.2009, das neue Anträge nur noch bearbeitet und bezuschusst werden wenn auch eine staatl. Förderung eintritt.

---

36 Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 04.07.2003, Nr. VI 5/7209-2/18/03.

7.3 Jugendberufshilfe

Nach § 13 Abs. 2 SGB VIII gibt es die Möglichkeit jungen Menschen geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Zentrale Themen der Jugendberufshilfe sind die Jugendberufs(arbeits)losigkeit sowie, dass ausbildungsunreife Jugendliche die Schule verlassen.

Die Jugendberufshilfe umfasst Maßnahmen die Jugendlichen den Übergang von Schule in Beruf und von Ausbildung in Beruf erleichtern. Ebenso sind Projekte wie z.B. qualifizierte Beschäftigungsprojekte umfasst, die jungen Menschen für die eine Berufsausbildung nicht oder auch nicht mehr angedacht werden kann.

Hauptsächliches Ziel der Jugendberufshilfe ist zur beruflichen Vollqualifizierung zu führen (Aktivierungshilfen), um in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden, d.h. im weiteren Sinne:

- Verbesserung der individuellen Voraussetzungen und der beruflichen Handlungsfähigkeit
- Erhöhung der Eingliederungschancen in Ausbildung und Arbeit
- Soziale Kompetenzen fördern
- Persönliche Defizite abbauen
- Vermittlung von Grundfertigkeiten & –kenntnissen und fachpraktischen Fertigkeiten

Solche Angebote werden von der Jugendhilfe im Einzelfall finanziert und bewilligt, aber nur wenn diese Maßnahmen nicht von anderen Trägern und Organisationen angeboten werden. Im Fokus dieser Angebote stand die Linderung der psychosozialen Folgen länger andauernder Arbeitslosigkeit junger Menschen oder die flankierende pädagogische Betreuung während der Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Berufstätigkeit. Die Jugendhilfe hat seit den 80er Jahren eine besondere Verantwortung hinzu, und zusätzlich zu der Zuständigkeit von Arbeitsverwaltung und Schule wird die Jugendhilfe selbst „zum Träger von außer- und überbetrieblichen Ausbildungsangeboten, Qualifikationslehrgängen und Formen sozialpä-

dagogisch orientierter und begleiteter Berufsausbildung.“ „…wurden ganzheitliche Projekte entwickelt, die Leben, Wohnen und Arbeiten“ ermöglichen.“[37]

Dennoch sind die Maßnahmen der Jugendhilfe subsidiär d.h. Nachrangcharakter. Wichtig ist die Vernetzung mit den Trägern der Jugendberufshilfe sowie mit dem Träger SGB II. Weitere Ausführungen siehe Anlage (Papier „Jugendministerkonferenz am 12./13. Mai 2005 in München TOP 9SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe“)

Zusammenfassend ist es Aufgabe der Jugendsozialarbeit hier der Jugendberufshilfe, „sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen… für diejenigen Jugendlichen bereitzustellen, die wegen erheblicher Störungen im Leistungs- und Sozialverhalten in sonstigen Berufsausbildungsmaßnahmen nicht gefördert werden können.“[38]

Die Fortschreibung des Jugendhilfeplanes 2003 schreibt hierzu Aufgabe der Jugendhilfe in den Berufsschulen ist es, die Schüler/innen bei der Bewältigung ihrer sozialen Probleme zu unterstützen, damit sie leichter eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle finden, aber nicht vorrangig dorthin zu vermitteln. Die Kosten einer Teilzeitkraft belaufen sich auf ca. 26.000 € im Jahr zuzüglich dem Sachaufwand. Nur unter diesen Bedingungen wären staatliche Fördermittel zu erlangen (ca. 40%).

Die Jugendsozialarbeit im Landkreis Günzburg wird von der Projektstelle für Jugendberufshilfe und der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Arbeitsförderung und Berufsbildung mbH geleistet. Seit dem Jahr 1997 arbeiten beide Einrichtungen unter dem Titel Pro Arbeit.

Jugendsozialarbeit im Landkreis Günzburg wird auch vom bfz in Günzburg und Krumbach, der Dekra Akademie sowie dem Kolpingbildungszentrum in Günzburg geleistet.

7.4 Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen

Jungen Menschen (die noch nicht 27 Jahre alt sind) kann während der Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Voraussetzung für diese Hilfe ist hiernach nicht die spezi-

37 Wiesner, SGBVIII Kommentar, S. 178.
38 Ebd. S. 178.

fische Benachteiligung oder Beeinträchtigung des jungen Menschen, sondern die Unterkunft in sozialpädagogisch betreuten Wohnformen ist an die zeitliche Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen oder der beruflichen Eingliederung gekoppelt. „Einrichtungen des betreuten Jugendwohnens verbessern die Chancen für einen erfolgreichen Berufsstart und unterstützen junge Menschen bei einer sinnvollen Freizeitgestaltung.“[39]

Zielgruppen für die Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform sind diejenigen jungen Menschen[40].

- die wegen ihren sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigung und dem daraus resultierenden erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf,
- wegen ihre Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder berufliche Ausbildung, ihres Beginns einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, ihrer Aufnahme eines sozialpädagogische orientierten Beschäftigungsangebots
- wegen der Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Flexibilität
- wegen schwieriger familiärer und persönlichen Lebenslagen
- wegen ihres Verselbständigungsbedarfs als junge Volljährige

7.5 Empfehlungen

Die Jugendsozialarbeit nimmt einen wichtigen Stellenwert im Bereich der Jugendhilfe ein. Hier vor allem der Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen. Im Unterschied zu Schulsozialarbeit die sich“ quasi als Verstärkung der Lehrkräfte an alle Schüler/innen wendet, greift JaS spezifisch und individuelle den jugendhilfespezifischen Unterstützungsbedarf einzelner Jugendlicher auf. Nachdem diese kaum aus eigenem Antrieb das Jugendamt aufsuchen und Beratung in Anspruch nehmen, wenn sie Hilfe brauche, werden die JaS-Fachkräfte vom Jugendhilfeträger am Lebensort Schule eingesetzt.“[41]

39 Wiesner, SGB VIII Kommentar, S. 179.
40 In Anlehnung an Schruth „Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe, Berlin Mai 2007.
41 Schreiben 31.05.2011, Stmas Bayern, Schulsozialarbeit.

Der Aufbau bzw. sukzessiver Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen soll bedarfsgerecht erfolgen. Es ist jedoch kein Automatismus vorzusehen, dass allein der Schultyp eine flächendeckende Einrichtung von JaS nach sich zieht. Die vom JHA verabschiedeten Richtlinien sollten nicht aufgeweicht werden.

In den Bereichen Jugendsozialarbeit an Schulen wie Jugendberufshilfe hat die Vernetzung mit den Trägern im Sinne einer effektiven Zusammenarbeit oberste Priorität

8 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

8.1 Kinder- und Jugendschutz Allgemein

Mit der Definition Kinder- und Jugendschutz ist eine Vielzahl von erzieherischen und rechtlichen Maßnahmen und Bestimmungen gemeint, die dazu beitragen „§1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl (zu) schützen“.

„Der Schutz von jungen Menschen vor Gefährdung ihrer personalen Integrität und ihrer sozialen Integration ist Bestandteil unserer Kultur und unseres Rechtsystems.“[42]

Jugendschutzrechtliche Regelungen finden sich in verschiedenen Rechtsvorschriften. Neben dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Strafgesetzbuch (StGB), Jugendarbeitsschutz (JArbSchG), des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) sind auch in anderen Rechtsvorschriften wie z.B. dem Gaststättengesetz (GastG), im Jugendgerichtsgesetz(JGG) Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche vorgesehen.

Kinder- und Jugendschutz ist in einem komplexen Gesamtzusammenhang zu sehen und hier im Spannungsfeld gesellschaftlicher Interessen und rechtlicher Ordnungen.

Die Entwicklung einer Systematik des Kinder- und Jugendschutz um Transparenz und Überblick zu gewinnen ist nicht unproblematisch. Drei Dimensionen können unterschieden werden kontrollierenden-ordnender, erzieherischer und struktureller Jugendschutz.

42 Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, Darmstadt, 2003, S. 3.

Darstellung VIII – 1: Dimensionen Jugendschutz

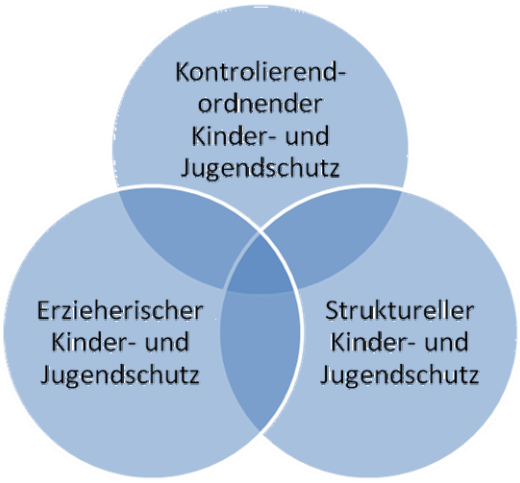

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

Diese Dimensionen sind nicht nur getrennt sondern, auch in pädagogischer Hinsicht, vernetzt zu betrachten. „Gerade in einer durch zunehmende Verknüpfungen und Abhängigkeiten von Entwicklungen gekennzeichneten epochalen Ausgangslage, …, macht es jedoch wenig Sinn, Strategien und Handlungsansätze im Kinder- und Jugendschutz in isolierten Säulen zu betreiben.“[43]

43 Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, Darmstadt, 2003, S.7.

Darstellung VIII – 2: Merkmale der Handlungsarten des Jugendschutzes in Anlehnung an Nikles-Röll-Spürck-Umbach[44]

Überblick über die wesentlichen Strukturmerkmale

	Kontrollierend-ordnender Jugendschutz	**Erzieherischer Jugendschutz**	**Strukturelle Jugendschutz**
Handlungsmittel	Einsatz rechtlicher Mittel (Gesetze, Verordnungen, Verfahren)	Einsatz von Leitbildern und erzieherischen Methoden	Einsatz von Planungsmitteln
Handlungsform	Politische Programme Gesetzgebungs-, Regulierungs- und Kontrollmechanismen	Information; Aufklärung Kommunikation und Partizipation	Vorgaben für Infrastrukturen; Beeinflussung von Lebensbedingungen
Handlungs-dimension	Hoher Generalisierungsgrad; Gewerbe- und Unternehmensbezug; Orientierung auf Öffentlichkeit	Hoher Personalisierungsgrad; unmittelbare Einbeziehung von Erziehungspersonen und jungen Menschen	Einbeziehung von Trägern der Infrastruktur (Wohnen, Verkehr etc.); Schaffung sozial aktiver Felder
Wirkungsbezug	Kenntnis der Regelungen; Umsetzung der Kontrollen, Akzeptanz in der Bevölkerung	Soziales und personales Umfeld: Persönlichkeitsstrukturen; Akzeptanz	Einflussnahme auf Politik und Handlungsfelder insbesondere außerhalb von Jugendhilfe und Schule

8.2 Kontrollierend- ordnender Kinder- und Jugendschutz

Mit der Bezeichnung kontrollierend - ordnender wird in Fachkreisen – in Abgrenzung und Überwindung zum bisherigen Begriff "Gesetzlicher Jugendschutz" – das gesamte rechtliche und kontrollierende Repertoire an Jugendschutzregelungen und –maßnahmen bezeichnet. Diese Regelungen (Gebote, Verbote, Maßnahmen, Kontrollen, Auflagen u.a.m.) sind Ausdruck ordnungspolitischen Gestaltungswillens der Rahmenbedingungen, unter denen in dieser Gesellschaft das möglichst ungefährdete Aufwachsen junger Menschen erfolgen soll.[45]

44 Ebd. S. 8.
45 http://www.handbuch-jugendschutz.de/index.php?postid=138&search=&abc=K, zugriff 02.02.2012.

Der „gesetzliche“ Kinder- und Jugendschutz ist in dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Kinderarbeitsschutz-Verordnung (KindArbSchV) aber u.a. auch im Grundgesetz, dem Strafgesetzbuch und dem Rundfunkstaatsvertrag verankert.

Folgende Aufgaben erfüllt das Jugendamt im Bereich des kontrollierend eingreifenden Kinder- und Jugendschutzes:

- Mitwirkung bei der Entscheidung über gewerbliche Auftritte nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz;
- Beratung und Information von Gewerbetreibenden, Veranstaltern, Eltern, der Ordnungsbehörden über die Jugendschutzbestimmungen;
- Stellungnahmen i.R. Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz;
- Wahrnehmung des Antragsrechts auf Indizierung jugendgefährdender Medien, Anregung von Indizierungen;
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

In diesem Bereich wird die Frage nach Durchführung und Beteiligung an Jugendschutzkontrollen der Polizei- und Ordnungsbehörden durch das Jugendamt gestellt. Im Hinblick auf den Auftrag des SGB VIII sowie auch die im § 14 SGB VIII festgestellte Zielrichtung muss hier nach der originären Zuständigkeit dieses Aufgabenverständnisses gefragt werden.

8.3 Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz findet seine Grundlage in § 14 SGB VIII. Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Kinder- und Jugendschutz ist darüber hinaus ein durchgängiges Prinzip der Jugendhilfe, d.h. alle Leistungen und anderen Aufgaben haben ganz allgemein den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdung im körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Bereich zum Ziel (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind verpflichtend an junge Menschen sowie Erziehungsberechtigte (Eltern und andere Erziehungsberechtigte) zu richten. Weitere Adressaten sind Lehrer, Leiter und Mitarbeiter von Institutionen, Gewerbetreibende und Jugendleiter. Diese im Sinne als Multiplikatoren d.h. indirekte Weitergabe an junge Menschen und Erziehungsberechtigte.

„Elternarbeit gehört zum integrativen Bestandteil aller Jugendschutzarbeit, weil es im Wesentlichen von deren Fähigkeit abhängt, ob jungen Menschen in- und außerhalb der Familie jene Freiräume eingeräumt und Grenzen gesetzt werden“, die den Erwerb der Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber anderen ermöglichen[46].

Zielsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind präventive Maßnahmen. Diese haben zum Hintergrund die Sensibilisierung und Verhaltensänderung der gefährdeten Personen. „Da die verschiedenen Gefahrenquellen für die Entwicklung junger Menschen nicht ausgeschaltet werden können, ist es Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, junge Menschen über Risiken und Gefahren aufzuklären sowie ihnen die notwendigen Kompetenzen … zu vermitteln, damit sie verantwortlich mit ihnen umgehen können. Dies Geschieht durch primärpräventive Maßnahmen wie Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch sekundärpräventive Maßnahmen, also die gezielte Ansprache gefährdeter junger Menschen.“[47]

46 Wiesner, „KJHG Kommentar“, 2011, S. 181.
47 Wiesner, „KJHG Kommentar“, 2011, S. 182.

Dabei beziehen sich die Maßnahmen auf die verschiedensten Handlungsfeldern wie z. B.

- die Suchtprävention - illegale und legale Drogen und stoffungebundene Suchtformen
- die Gewalt an Mädchen und Jungen - familiale Gewalt, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderpornographie
- die Gewalt von Jungen und Mädchen (Delinquenz) - aggressives und gewalttätiges Verhalten, Rechtsextremismus, Autoaggression (Selbstverletzungen, psychosomatische Erkrankungen)
- die Medienpädagogik - Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, gefährdende Aspekte des Medienkonsums, Möglichkeiten einer reflektierten und sinnvollen Nutzung von Medien (Fernsehen, Video, Werbung, Computerspiele, Internet)

aber auch auf Gefährdungen durch Okkultismus, Weltanschauungen und Psychogruppen, Gesundheit, Konsum u.v.m.

Eine enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Stellen die Prävention anbieten ist angezeigt. Dazu zählen unter anderem das Gesundheitsamt, die Schuldnerberatung, freie Träger der Jugendhilfe sowie die Polizei.

„Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz hat auch einen festen Stellenwert in den didaktischen Konzepten und der praktischen Arbeit der Jugendverbände. Jugendarbeit (vgl. § 11 SGB VII) bietet durch ihre Prinzipien der Freiwilligkeit, der Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen sowie der Einräumung eines Freiraums für soziales Lernen besondere Chancen, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit im praktischen Handeln umzusetzen. Im Hinblick auf die Zielgruppe Eltern sind auch im Rahmen der Familienbildungsarbeit (§ 16 SGB VIII) Konzepte zu entwickeln, die Aspekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zum Inhalt haben.

Der Jugendhilfeplan 2003 gab als Handlungsempfehlung eine koordinierte Stelle für die Prävention angesiedelt bei der Kommunalen Jugendarbeit.

Dies erscheint dringend notwendig, da:

- eine Konzeption erstellt werden muss,
- der Bedarf an Präventionsveranstaltungen nicht gedeckt werden kann,
- die Prävention im Allgemeinen der Koordination bedarf,
- eine Abstimmung der verschiedenen Träger, die Prävention anbieten, erfolgen muss sowie
- die Zusammenarbeit, Unterstützung und Qualifizierung von Multiplikator/innen installiert werden muss.

Die Präventionsveranstaltungen an Schulen erscheinen deshalb so wichtig, weil hier die Kinder und Jugendlichen erreicht werden können, die an anderen freiwilligen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht teilnehmen.

Die Umsetzung erfolgte in der Gründung des Präventionszirkels Gewalt und Sucht. Diese Präventionszirkel wurden weiterentwickelt zum Netzwerk „stark zusammen“. Koordiniert wird das Netzwerk „stark zusammen“ von der Kommunalen Jugendarbeit. Für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stehen 50 % Personalressource zur Verfügung.

8.3.1 Netzwerk „Stark zusammen“

Im Landkreis Günzburg sind folgende Modulbausteine im Netzwerk „Stark zusammen“ zusammengefasst: Suchtprävention, Gewaltprävention, Prävention im Bereich Medien und Jugendschutz.

Das Netzwerk gibt sich selbst folgende gemeinsame Grundsätze, um eine einheitliche, kontinuierliche Vorgehensweise in oben genannten Bereichen zu gewährleisten.

Zusammen im Netzwerk „Stark zusammen“ sind folgende Fachdienste tätig: Landratsamt Günzburg, Kommunale Jugendarbeit (KoJa), Landratsamt Günzburg, Jugendgerichtshilfe (JGH), Landratsamt Günzburg, Gesundheitsamt, Caritas, Suchtberatung KJF, Förderungswerk Dürrlauingen, Psychologische Beratungsstelle, Fachdienst gegen Sexuelle Gewalt und die Kriminalpolizei Neu-Ulm, Beratungsstelle.

Ziele

Selbstverständlich unterscheiden sich aufgrund verschiedener rechtlicher Vorgaben (SGB, StGB) die Ziele der beteiligten Institutionen. Dennoch ist eine Zusammenarbeit und die Umsetzung der fixierten Ziele im jeweiligen originären Bereich möglich. Im Rahmen der rechtlichen und institutionellen Vorgaben beteiligt sich die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für suchtfördernde Strukturen, sowie Information über Möglichkeiten der Suchtvorbeugung,
- Erweiterung der pädagogischen Handlungskompetenz von Multiplikatoren aus dem Erziehungsbereich im Hinblick auf suchtpräventive Inhalte,
- Einbringen suchtpräventiver Haltungen und Konzepte in Lebensräume von Kindern und Jugendlichen (wie Kindergärten, Schulen, Jugend-Einrichtungen u.a.),
- Schaffung dauerhafter Kooperationen zur eigenständigen Umsetzung und Weiterentwicklung der Prävention vor Ort und
- Einbettung suchtpräventiven Handelns in die regionale (Hilfe-) Struktur.

Arbeitsprinzipien und Rahmenbedingungen:

Soll Prävention wirksam sein, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- **Langfristig und kontinuierlich**

  Präventive Maßnahmen, Aktionen und Projekte dürfen sich nicht auf eine isolierte Einzelveranstaltung beschränken. Moderne Prävention zielt auf die Stärkung der Persönlichkeit. Erfolge stellen sich hierbei nicht in kurzer Zeit ein. Die Stärkung des „Ich“ kann nur mit langfristig angelegten Konzepten ermöglicht werden

- **Frühzeitig**

  Das Kindesalter spielt bei der Entstehung von Sucht und Gewalt bereits eine wichtige Rolle, weil dieser Lebensabschnitt eine prägende Bedeutung für die psychosoziale Entwicklung und Persönlichkeitsbildung hat. Prävention muss also so früh wie möglich beginnen. Je früher Programme zur Stärkung der Lebenskompetenz ansetzen, desto effektiver ist die Wirkung.

- **Zielgruppenspezifisch, geschlechtsspezifisch, ursachen- und bedürfnisorientiert**

  Gewalt und Sucht können die unterschiedlichsten Ursachen und Auswirkungen haben. Alle gesellschaftlichen Vorhaben, so auch die Prävention, sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen aller Zielgruppen berücksichtigen.
  In diesen Zusammenhang spielt auch das Gender Mainstreaming eine wesentliche Rolle. Hintergrund ist, das es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.
  Zielgruppen unsere Arbeit im Präventionszirkel sind:

  - Multiplikatoren/Innen
  - Eltern
  - Kinder und Jugendliche

- **Orientiert an protektiven Faktoren und Ressourcen**

  Prävention soll so ausgerichtet sein, dass die protektiven, schützenden und persönlichkeitsstärkenden Faktoren gefördert werden, statt sich an dem Ausgleich von Defiziten und Mängeln zu orientieren. Die Arbeit mit den individuellen Stärken der Kinder und Jugendlichen und des Fachpersonals steht im Vordergrund.

- **Arbeit mit vielfältigen Methoden**

  Wir greifen auf fachspezifische wissenschaftliche Erkenntnisse und praxiserprobte Methoden zurück. Eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit neuen Entwicklungen und Ideen fließt ständig in unsere Arbeit mit ein.
  Die Prävention hat in den letzten Jahren eine Entwicklung von der Symptom- zur Ursachenbekämpfung durchlaufen. Diese führte von Abschreckung und Verbot über Aufklärung bis hin zur Stärkung der Lebenskompetenzen.
  Die Durchführung von Präventionsveranstaltungen orientiert sich an lernpsychologischen Aspekten.

- **Stärken von positiven Verhalten**

  Ein kaum beachteter Aspekt der Prävention ist die Verstärkung positiven Verhaltens. Unsere Maxime lautet „Erziehung ist Schatzsuche, nicht Defizitfahndung“ d.h. nicht defizitorientiert, sondern ressourcenorientiert zu arbeiten. Durch das Herausstellen von Erfolgen wird das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen gestärkt. Eine gestärkte Persönlichkeit ist der Schlüssel zur erfolgreichen Lebensbewältigung. Außerdem werden negative Erfahrungen – auch wenn sie aus dem Umfeld kommen – relativiert, wenn der Blick auf positive Fähigkeiten und Erfahrungen gelenkt wird.

- **Vernetzen**

  Prävention darf weder aus einer isolierten Einzelveranstaltung noch aus „Einzelkämpfern“ bestehen. Institutionen für Kinder- und Jugendliche sollten sich deshalb – auch im Sinne einer Ressourcenschonung und zur Erzielung von Synergieeffekten – miteinander vernetzen und zusammenarbeiten.

Nach diesen Prinzipien werden die Inhalte der verschiedenen Projekte geplant und abgestimmt. In die Planungen werden die inhaltlichen und strukturellen Gegebenheiten der anfragenden Institution mit einbezogen. Dies geschieht im Rahmen der „Kontaktphase“, der ersten von drei Phasen, die für die jeden Einsatz Standard sind. Nach diesen Parametern werden die Wünsche nach präventiven Veranstaltungen entgegengenommen. Sind die Bedingungen bei der anfragenden Institution (noch) nicht erfüllt, wird versucht, diese dort zu implementieren. Erfolgt keine Umsetzung der Arbeitsprinzipien, werden nach der Analyse der Gründe hierfür an dieser Institution ggf. keine Veranstaltungen auf dem Gebiet der Prävention mehr durchgeführt.

Das zweite standardisierte Kriterium ist der Einsatz vor Ort, für den aufgrund der in der Kontaktphase gewonnenen Erkenntnisse über Bedürfnislage und Situation die Dauer sowie die Form festgelegt wird.

Der letzte Parameter befasst sich mit der Auswertung. Diese erfolgt entweder mit einem Fragebogen oder wird von der Institution selbst durchgeführt und die Ergebnisse rückgemeldet. In jedem Fall gliedert sich diese Reflexion inhaltlich u. a. in die vorab festgelegten Ziele, den Möglichkeiten der weiteren Zusammenarbeit und der weiteren Begleitung.

Arbeitsfelder/Zielgruppen

Prävention im Landkreis Günzburg wird angeboten für Kinder, Jugendliche, Eltern, Multiplikatoren in Bildungseinrichtungen und in Unternehmen.

Die Tätigkeit des Netzwerks „Stark zusammen“ gliedert sich in mehrere Arbeitsbereiche:

- Schulung von Multiplikatoren (Eltern, Lehrer, Erzieher, Mitarbeiter der Jugendhilfe und –arbeit)
- Direkte Arbeit mit den jeweiligen Zielgruppen der Prävention unter der Durchführung von Präventionseinheiten und Modellprojekten
- Informationsveranstaltungen und Schulung von Eltern
- Erhaltung und Ausbau kommunaler Kooperationsstrukturen durch Einbindung in den regionalen Arbeitskreis Sucht, Fortführung der kooperativen Arbeit im Präventionszirkel, Mitarbeit und Vernetzung in regionalen und überregionalen Strukturen
- Öffentlichkeitsarbeit

Qualitätssicherung:

Ein wichtiger Aspekt der Zusammenarbeit ist die Qualitätssicherung. Hier kommen folgende Instrumente zur Anwendung:

- Orientierung an den Präventionsstandards des vorliegenden Konzeptes
- Dokumentation
- Auswertung der Maßnahmen und Projekte im Netzwerk „Stark zusammen“
- Kontinuierliche Fortschreibung und Überprüfung der jeweiligen Präventionsstandards

Vor allem durch die konsequente Beachtung und Durchsetzung der Punkte „Arbeitsprinzipien und Rahmenbedingungen“ und „Qualitätssicherung“ wird ein hoher Standard in der geleisteten Arbeit der Prävention geschaffen und gehalten.

Zahlen

Das Netzwerk „stark zusammen“ hat im Bereich der Präventionsangebote für Kinder/ Jugendliche, Lehrkräfte und Eltern in den Jahren 2009 bis 2011 stetigen Zuwachs zu verzeichnen.

Darstellung VIII – 3: Präventionsveranstaltungen

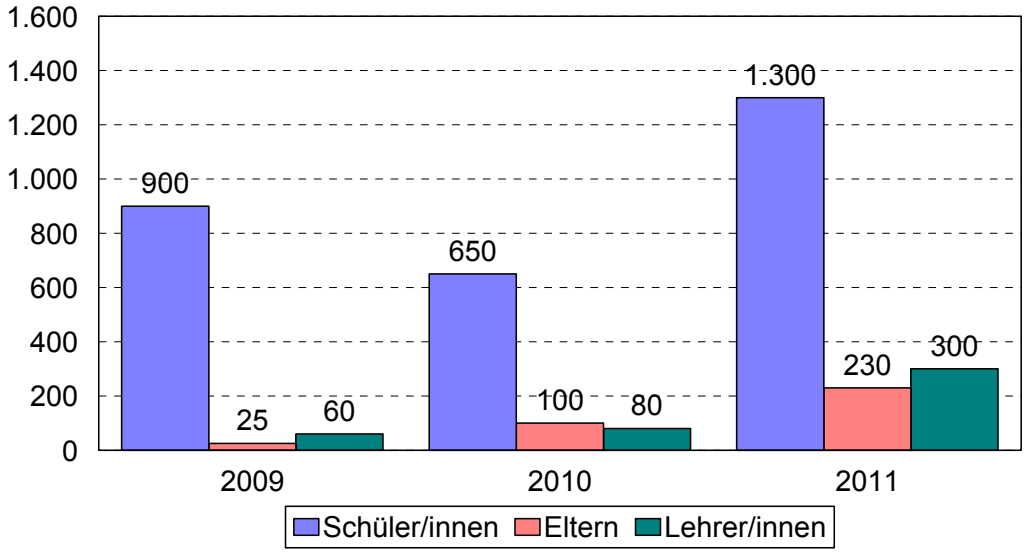

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

Das Netzwerk „Stark zusammen“ organisiert für Multiplikatoren/innen in der Kinder- und Jugendhilfe Fachtagungen zu den einzelnen Handlungsfeldern. Themen der Fachtagungen waren „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“, „Gewaltfeie Kommunikation“, „Cybermobbing – ins Netz gegangen- im Netz gefangen“, „Kooperativer Abenteuersport“, „Rollen(vor)bilder für Jungs“ sowie „Gewalt in der Schule – (K)ein Thema unserer Zeit“.

Darstellung VIII – 4: Teilnehmerzahlen Fachtagungen

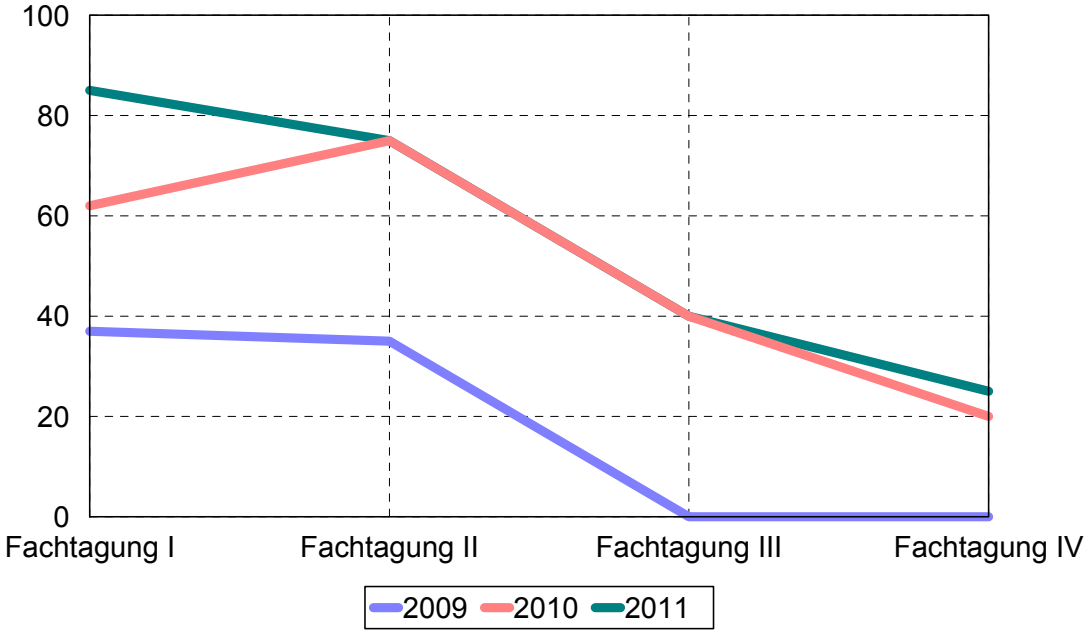

Quelle: Eigene Darstellung Landratsamt Günzburg

Derzeit aktuelles Handlungsfeld ist die Medienpädagogik. Hier werden peer to peer Ansätze gewählt. Als Beispiel ist das Projekt Internetnavigatoren zu nennen. Die Kurzfassungen der Projektbeschreibungen sind im Anhang zu finden.

8.4 Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Neben dem gesetzlichen und dem erzieherischen Ansatz im Kinder- und Jugendschutz nimmt der strukturelle Aspekt zunehmend Raum ein. Struktureller Kinder- und Jugendschutz mischt sich in gesellschaftspolitische Fragestellungen ein, die im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stehen und Gefahren auslösen können.

Beispiele dafür sind Verkehrs- und Wohnstrukturen und Umweltbelastungen.

Der Kinder- und Jugendschutz versteht sich hier als Anwalt für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Im Bereich der Bauleitplanungen ist der Kreisjugendring Günzburg als Anwalt für die Interessen der Kinder und Jugendlichen unterwegs.

8.5 Empfehlungen an den Landkreis Günzburg

Durch die Zusammenarbeit der Fachkräfte aus verschiedenen Institutionen wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, organisiert, strukturiert und zielgerichtet auf dem Feld der Prävention im Landkreis Günzburg zusammenzuarbeiten. Damit werden ein „Nebeneinander-her-Arbeiten“ vermieden und Synergieeffekte erzielt. Vorhandene personelle und sächliche Ressourcen können effektiver eingesetzt werden.

Aufgrund der Koordination der Einsätze durch die Mitarbeiterin der Kommunalen Jugendarbeit des LRA Günzburg sowie die wechselseitige respektive gemeinsame Vorbereitung von größeren suchtpräventiven Veranstaltungen und Fachtagungen werden die einzelnen Institutionen entlastet. Von der Festlegung nur eines Ansprechpartners im Landkreis Günzburg zur Vereinbarung von präventiven Projekten an den jeweils anfragenden Schulen profitieren auch die Lehrkräfte. Der Aufwand für Absprachen zur Organisation einer Veranstaltung wird auf das Notwendigste reduziert. Der Kontakt mit nur einer Person ermöglicht die Schaffung einer persönlicheren Basis, auf der offen zusammengearbeitet werden kann. Diese Vorgehensweise bedarf eines hohen Grades an Kommunikationsbereitschaft und Vertrauen. Durch die Kommunikation auf Arbeitsebene hat jedes Mitglied des Netzwerkes denselben Infor-

mationsstand sowohl hinsichtlich des Fachwissens als auch des Organisationsfortschrittes. Durch regelmäßige Arbeitstreffen wird diesen Voraussetzungen Rechnung getragen. Neben diesen Aspekten ist ein weiterer Vorteil die breite Palette an Fachwissen, die in die Tätigkeit eingebracht und somit allen nutzbar gemacht wird.

In der weiteren Fortführung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure des Netzwerkes „Stark zusammen“ ist an eine standardisierte Prozessevaluation gedacht. Für ausgewählte Projekte wird auch eine Wirkungsevaluation in Betracht gezogen. Letztere sollte jedoch von einem externen Institut durchgeführt werden.

Aufgrund der steigenden Nachfrage an Präventionsangeboten sowie der Ausweitung der Handlungsfelder ist es langfristig erforderlich die Personalressourcen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auszubauen.

Exkurs: Jugendhilfeberichterstattung

Die Jugendhilfeberichterstattung (JUBB) stellt Daten der schwäbischen Landkreisjugendämter auf einer vergleichbaren Basis dar. Dafür werden die Daten in den einzelnen Jugendämtern einheitlich erhoben. Beachtung finden hier vor allem die die Hilfen zur Erziehung und hier die zwei großen Bereiche „ambulante Hilfen“ und „stationäre Hilfen“. Für den vorliegenden Teilplan ist der JUBB von Bedeutung, da soziostrukturelle Rahmenbedingungen mit Inanspruchnahmen von Jugendhilfeleistungen korrespondieren. Diese soziostrukturellen Rahmenbedingungen können in Belastungs- wie in Entlastungsfaktoren eingeteilt werden.

Faktoren wie Arbeitslosigkeit, SGB II-Quoten – und dabei besonders der Anteil der Alleinerziehenden, die SGB II-Leistungen erhalten– verursachen bei den Betroffenen oft Problemlagen, die direkte Auswirkungen auf die beteiligten Kinder und das Zusammenleben in der Familie haben. „Dieser Zusammenhang kann […] als begründet gelten, da die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen in der Mehrzahl der Fälle mit Lebenslagen- und Bewältigungsproblemen korrespondiert, die mit gesellschaftlicher Benachteiligung einher gehen“[48]. Das heißt, dass die sich daraus ergebenden fachlich und finanziell erforderlichen Hilfeleistungen die Arbeit des Jugendamtes prägen, die Möglichkeit der direkten Steuerung dieser Hilfebedarfe (Veränderung der auslösenden Faktoren) durch das Jugendamt jedoch nicht gegeben ist.

In der folgenden Abbildung wurden die Jugendämter nach den oben aufgeführten Belastungsfaktoren eingeteilt. Es wird ersichtlich, dass die soziostrukturellen Rahmenbedingungen– und damit die Inanspruchnahmen der Jugendhilfeleistungen– stark differenzieren. Dargestellt wird dies mit Hilfe des Eckwertes „Hilfedichte der Hilfen zur Erziehung“. (§27 Abs. 2, § 29; §§ 30 ff). Dieser wird auf der Grafik den Belastungsfaktoren gegenüber gestellt.

Der Landkreis Günzburg zählt zu den soziostrukturell stark belastenden Landkreisen, ebenso wie die Landkreise Neu–Ulm und um den Landkreis Oberallgäu.

48 Darius, S., Müller, H., Rock, K., Schmutz, E & Teupe, U., 2007, S.329.

Darstellung VIII – 5: Belastungsgrad der Jugendämter und Eckwert "Hilfedichte Hilfen zur Erziehung" (inkl. §§ 27 Abs. II ,29, 35a), JUBB Schwabenbericht 2010

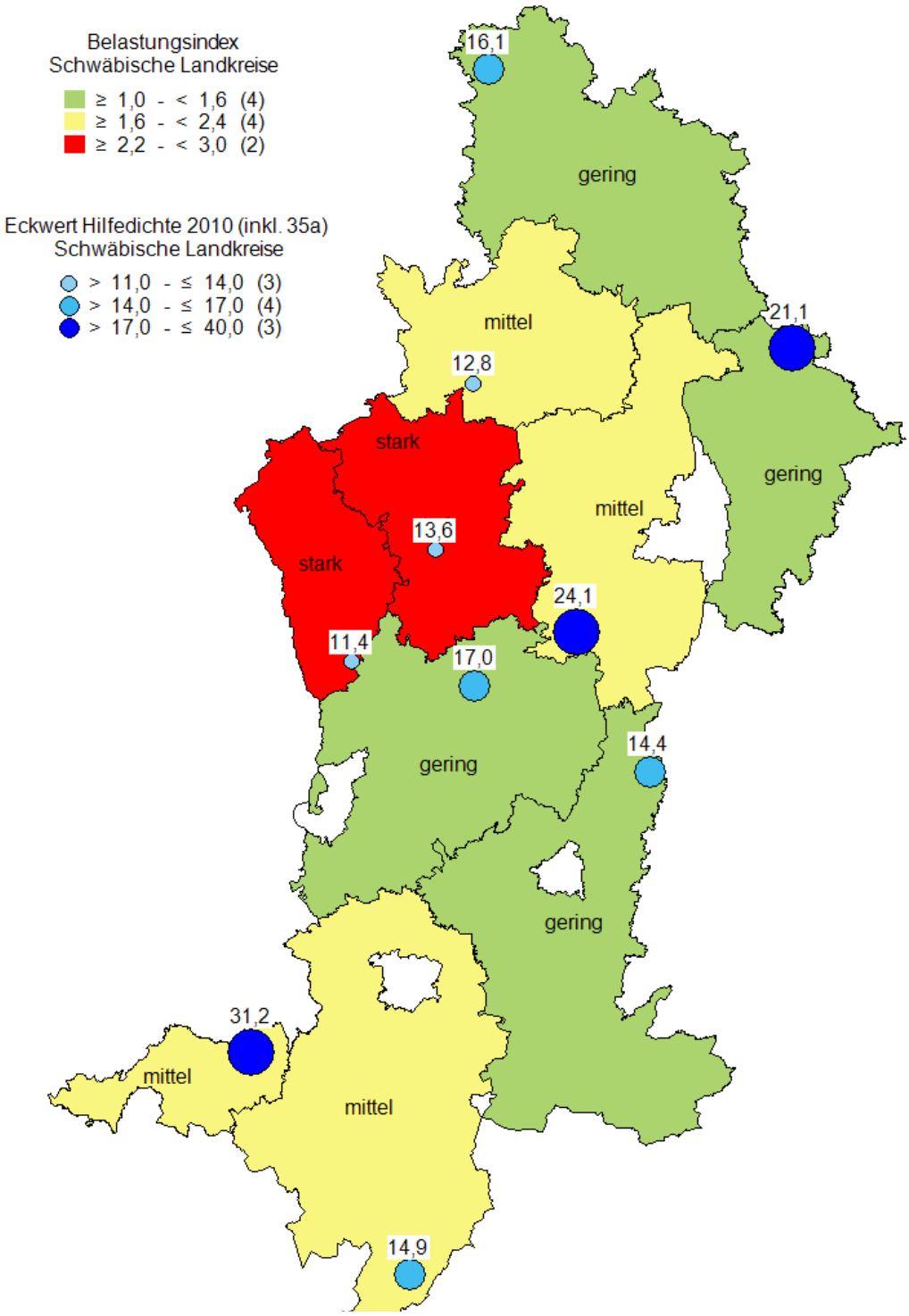

Quelle: ZBFS-BLJA und SAGS 2012

Im Gegensatz dazu gibt es auch Faktoren, welche die Jugendhilfelandschaft günstig beeinflussen und damit zu einer Entlastung des Jugendamtes beitragen. Darunter sind vor allem die drei Parameter „Betreuungsquote der unter 3–Jährigen“, „Aufwendungen im Wirkungsbereich des § 11“ und „Aufwendungen im Wirkungsbereich § 13“ zu subsumieren.

Im Bereich der Aufwendungen für die Jugendarbeit des Landkreises Günzburg hat die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII einen Anteil von 0,9; die Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII einen Anteil von 0,7 % und der Erzieherische Kinder und Jugendschutz § 14 SGV II einen Anteil von 0,1 % am Haushalt der Jugendhilfe 2010. Jugendarbeit erreicht junge Menschen niedrigschwellig in ihren Lebenswelten und unterstützt sie bei der Herstellung sozialer Beziehungen und Bezüge und in ihrer Lebensorientierung. Besonders im Bereich der offenen Jugendarbeit findet dabei eine sozialpädagogische Unterstützung statt. So können frühzeitig Auffälligkeiten erkannt und damit einer Manifestation von Problemlagen fachlich fundiert entgegen gesteuert werden.

Die Aufwendungen im Wirkungsbereich des § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit haben ein Anteil an 3,2 % am Haushalt der Jugendhilfe 2010. Die Jugendsozialarbeit unterstützt junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Der Übertritt ins Berufsleben gilt dabei als besonders wichtiger Eckpfeiler, der darüber entscheidet, ob eine aktive und zufrieden stellende Integration in die Gesellschaft gelingt. Werden die jungen Menschen aktiv bei der Bewältigung dieser Anforderung unterstützt, können Hilfebedarfe vermieden werden, die sich z.B. aus Arbeitslosigkeit und deren Folgeproblemen ergeben.

Dem Parameter „ Betreuungsquote der unter 3-Jährigen“ wurde im Teilplan „Kindertagesbetreuung“ Rechnung getragen.

Diese Faktoren können günstig auf die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien wirken. Hier sollte deren Wirkung sowie Anteil am Jugendhilfehaushalt überprüft werden.

9 Ausblick

Zur Schaffung von positiven Lebenslagen von jungen Menschen und deren Familien gehört es, die notwendigen Strukturen zu schaffen. Jugendhilfeplanung ist ein wichtiges Instrument der Steuerung der Entwicklungen innerhalb eines Landkreises, und damit auch ein Instrument, mittels dessen der öffentliche Träger die Möglichkeit erhält, die eigenen Ziele zu erreichen.

Bei der Erstellung des Jugendhilfeteilplanes Jugendarbeit wurde sehr viel Wert auf die Berücksichtigung der Wünsche und Interessen von Jugendlichen an der Jugendarbeit gelegt. Nicht nur um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, sondern auch und insbesondere um den Jugendlichen, die heutzutage immer größeren schulischen und gesellschaftlichen Anforderungen gegenüberstehen, ein Angebot an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, wo sie Beratung für Probleme in allen Lebenslagen bekommen und ihre Freizeit sinnvoll gestalten können, während für die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert und die Familie entlastet werden kann. Die hohe Beteiligung der Jugendlichen an der Befragung zu ihrem Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis Günzburg zeigt, dass dies die richtige Form ist, um ihre Wünsche und Interessen zu erfahren und wichtige Erkenntnisse für die Jugendhilfeplanung zu gewinnen.

Innerhalb des vorliegenden Jugendhilfeplans werden Ziele formuliert, die für den Landkreis langfristig die Potenziale der Jugendarbeit sichern sollen und damit dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern. Die im Plan beschriebenen und nachfolgend in einer Kurzzusammenfassung dargestellten Bedarfe, Maßnahmen und Empfehlungen sind auf der Grundlage dieser Überlegungen entstanden. Diese Handlungsweisen müssen kontinuierlich fortgeschrieben und überprüft werden. Über die Weiterentwicklung sollte jährlich mit den politischen Gremien diskutiert werden. Nur so kann die Jugendarbeit und respektive die Jugendhilfeplanung ihrer Zielsetzung gerecht werden, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

10 Handlungsempfehlungen

Die nachfolgende Übersicht fasst zentrale Ergebnisse des vorliegenden Teilplanes zusammen. Ausgehend von einem kurzen Rückgriff auf die Beschreibung der aktuellen Situation und auf der Basis der empirischen Befunde wird eine Maßnahme bzw. eine Empfehlung für den Landkreis Günzburg ausgesprochen.

Wirkungsevaluation für die Maßnahmen und Empfehlungen in den Bereichen § 11-14 SGB VIII.
Unbenommen dazu ist, dass in den Bereichen §§ 11-14 SGBVII die Maßnahmen und Empfehlungen regelmäßig evaluiert werden.

Zur besseren Übersicht der Planung werden die hier formulierten Ziele unterteilt in kurz- und mittelfristige Ziele und als solche gekennzeichnet. Dabei entspricht:

(1) einem kurzfristigen Handlungsbedarf (bis 2 Jahre)
(2) einem mittelfristigen Handlungsbedarf (in den nächsten 2 bis 5 Jahren)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
		§ 11 Jugendarbeit	
Kreisangehörige Gemeinden Landratsamt Günzburg	Hauptamtliche Fachkräfte mit wenig Stundenkontigent auf Gemeindeebene in der Jugendarbeit	Anstellung bzw. Ausweitung von pädagogischen Fachkräften mit ggf. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (1)	**Jugendbefragung** Frage 4.3 Wie zufrieden bist Du mit den Ansprechpartnern in Deiner Gemeinde in Sachen Jugendarbeit?
Landratsamt Günzburg Kreisangehörige Gemeinden	JUBB Schwabenbericht[49] Landkreis Günzburg im Bereich Entlastungsfaktor Jugendarbeit 0,9 Anteil an der Jugendhilfe	Siehe oben	JUBB Schwabenbericht 2011 Seite 24

49 JUBB Schwaben: Anteil an den Ausgaben der Jugendhilfe des Landratsamtes Günzburg ohne Personalkosten und Sachkosten.

Landratsamt Günzburg Kreisangehörige Gemeinden	Eine Vielzahl von Buden und Bauwagen als Jugendtreffpunkte sind vorhanden und von den Jugendlichen erwünscht	Gemeinsame regelmäßige Kontrollen (einmal jährlich) in den Buden und Bauwagen im Hinblick auf Jugendschutzgesetz, Brandschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung durchführen, aber auch Hilfestellung anbieten und geben. (1)	**Jugendbefragung** Frage 3.1:Für welche Einrichtungen der Jugendarbeit interessierst Du Dich, welche Einrichtungen der Jugendarbeit besuchst Du? **Gemeindebefragung** Frage 1.4: Offene Jugendarbeit (z.B. Jugendhäuser, ehrenamtlich geführte Jugendtreffs, Räume, Bauwagen, Buden etc.)
Kreisangehörige Gemeinden	Wenig pädagogisch begleitete Jugendtreffpunkte im Landkreis	Installation von Jugendtreffs, Jugendcafés oder Jugendzentren, geführt durch pädagogische Fachkraft in Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit, siehe oben, (2)	**Jugendbefragung** Frage 3.1:Für welche Einrichtungen der Jugendarbeit interessierst Du Dich, welche Einrichtungen der Jugendarbeit besuchst Du? **Gemeindebefragung** Frage 1.4: Offene Jugendarbeit (z.B. Jugendhäuser, ehrenamtlich geführte Jugendtreffs, Räume, Bauwagen, Buden etc.)
Kreisangehörige Gemeinden	Wunsch nach Ausweitung des regelmäßigen Angebotes der Jugendarbeit und zeitlich befristeten Angeboten (wie Tagesausflüge)	Ehrenamt in Vereinen und Verbänden stärken (1): diese bei der ▪ Jugendarbeit sowie ▪ der Steigerung ihres Bekanntheitsgrad bei den Jugendlichen unterstützen; ▪ neben einer jährlichen finanziellen Grundförderung auch (gestaltete) Freizeiten für Kinder und Jugendliche (Tages-, Wochenend- und Ferienfreizeiten) finanziell fördern; ▪ Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit Chancen der Ganztagesbetreuung nutzen siehe unten	**Jugendbefragung** Frage 3.2: Welche Angebote der Jugendarbeit nutzt Du bzw. wünschst Du Dir?

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Kreisangehörige Gemeinden	Freizeitmöglichkeiten überwiegend positiv, aber ausbaufähig	Errichtung von Skaterplatz oder Bolzplatz für Freizeitgestaltung und zur Steigerung der körperlichen Bewegung; Jugendparty mit organisatorischer Beteiligung der Jugendlichen und des gemeindlichen Jugendbeauftragten oder der päd. Fachkraft (2)	**Jugendbefragung** Frage 2.5: Wie sind die Möglichkeiten in der Gemeinde Deine Freizeit zu verbringen? **Gemeindebefragung** Frage 2.1 Welche öffentlich unterhaltenen Spielplätze gibt es in Ihrer Gemeinde? Frage 3.1 Welche anderen öffentlich genutzten Spielräume gibt es in Ihrer Gemeinde?
Kreisangehörige Gemeinden Landratsamt Günzburg	Jede Gemeinde hat einen Jugendbeauftragten bestellt	Jugendbeauftragte sollen Kontakt zwischen Gemeinde und Jugendvertretern, Jugendleitern, Buden/Bauwagen und Jugendlichen herstellen und halten (1) Information von Jugendbeauftragten durch die Gemeinden (2) Schulung Jugendbeauftragten durch Landkreis Günzburg (1)	**Gemeindebefragung** Frage 9.2 Gibt es in Ihrem Stadt-/Gemeinderat ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Kindern und Jugendlichen zu kümmern? Frage 9.3 Gibt es in Ihrer Verwaltung ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Kindern und Jugendlichen zu kümmern? **Jugendbefragung** Frage 4.3 Wie zufrieden bist Du mit den Ansprechpartnern in Deiner Gemeinde in Sachen Jugendarbeit?

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Kreisangehörige Gemeinden	Wenig Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendlichen in ihren Heimatgemeinden Jugendliche haben Interesse sich am Geschehen der Heimatgemeinde zu beteiligen, haben aber keine Vorstellung in welcher Form dies geschehen könnte; die Hälfte der Jugendlichen zeigt Interesse an der Entwicklung von Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde	Einrichtung eines Jugendforums bzw. Jugendparlaments, einzelne Projekte oder Veranstaltungen oder eine Jungbürgerversammlung, Beteiligungsformen für Jugendliche (2)	**Gemeindebefragung** Frage 9.1 Gibt es in Ihrer Gemeinde Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Geschehen? **Jugendbefragung** Fragen 4.1 bis 4.8 Gibt es derzeit Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in Deiner Gemeinde?; Wie gut fühlst Du Dich in Deiner Gemeinde als Jugendlicher vertreten?; Wie zufrieden bist Du mit den Ansprechpartnern in Deiner Gemeinde in Sachen Jugendarbeit?; Wie wichtig sind Dir Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Jugendforum, Umfragen) in Deiner Gemeinde?; In welcher Form könntest Du Dir eine Beteiligung am gesellschaftlichen Geschehen in Deiner Gemeinde vorstellen?; Wie zufrieden bist Du mit den vorhandenen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von jungen Menschen in Deiner Gemeinde?; Wenn die Gemeinden die Jugendlichen dazu auffordern bzw. bitten würde, Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde zu entwickeln. Würde Dich ein solches Projekt interessieren?; In welcher Art würdest Du an konkreten Jugendprojekten der Gemeinde mitarbeiten?

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Freie Träger der Jugendhilfe	Hauptansprechpartner bei Schwierigkeiten sind für Jugendliche Freunde, Eltern und Geschwister	Bekanntheit von Psychologischer Beratungsstelle und der Beratungsstelle der Caritas steigern, am besten über das Internet z. B. über eine Online-Gemeinschaft wie Facebook (1) Onlinevernetzung der Angebote – Verlinkung (1)	**Jugendbefragung** Frage 2.9 An wen wendest Du Dich in erster Linie, wenn Du Schwierigkeiten hast? (sei es zu Hause, in der Schule, mit Freunden, in der Beziehung)
Kreisjugendring Landratsamt Günzburg Kreisangehörigen Gemeinden	Ferienprogramm erfährt wenig Zulauf obwohl solche Angebote gewünscht werden und hat einen geringen Bekanntheitsgrad	Steigerung des Bekanntheitsgrad und Verbreitung der Angebote über neue Medien z. B. über Online-Gemeinschaften wie Facebook und schülerVZ (1)	**Jugendbefragung** Frage 3.2 und 5.2 Welche Angebote der Jugendarbeit nutzt Du bzw. wünschst Du Dir?; Welche Leistungen und Angebote der Jugendarbeit in Deiner Gemeinde oder im Landkreis nutzt Du und wie bist Du damit zufrieden?

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
		§ 12 Jugendverbandsarbeit	
Kreisjugendring	Derzeit nehmen ehrenamtliche Jugendleiter zu 55,1 % (Kategorie ja, überwiegend ja) an einer jugendverbandsspezifischen Fort- Weiter- oder Ausbildungen teil. Mitarbeiter/innen in der verbandlichen Jugendarbeit sehen sich einer Vielzahl von unterschiedlichen Anforderungen ausgesetzt. Diese ergeben sich sowohl aus ihrem Selbstverständnis sowie aus den Ansprüchen die an Jugendverbände herangetragen werden wie z.B. Kinderschutz, Ganztagesschulen	Angebot an Fort- und Weiterbildungen für ehrenamtliche Jugendleiter/innen nach Bedarf und unter Beachtung der spezifischen Gegebenheiten von Ehrenamtlichkeit (2) z.B. Fortbildung abends und am Wochenende	**Jugendverbandsbefragung** Frage 2.3: Geben Sie bitte bis zu drei Themen an, bei denen Sie aktuell einen großen Fortbildungsbedarf für Ehrenamtliche in Ihrem örtlichen Verband sehen. 44 Personen machten hierzu Angaben (Mehrfachnennungen möglich): - Medien (2) - Unterstützung durch Gemeinde/Stadt (3) - Nachwuchsgewinnung/ Halten der Mitglieder (10) - Fachspezifische Lehrgänge (17) - Verwaltungsarbeiten (12) - Sonstige (6)

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Landratsamt Günzburg/ Kreisjugendring/Kreisangehörige Gemeinde	Jugendverbände verfügen wenn überhaupt nur über geringe finanzielle Ausstattung Ausgabenkürzungen in der Jugend (verbands) arbeit Jahresetat der Jugendverbände 2.158 € - im Vergleich Jugendverbandserhebung 2010: 3.000€	Finanzielle Ausstattung für die Jugendverbände verbessern / ausweiten – Erarbeiten einer Konzeption auf Landkreisebene (2) Unterstützung bei der Überarbeitung der kommunalen Förderrichtlinien vor Ort. Musterförderrichtlinien werden zur Verfügung gestellt. Auf Umsetzung der Förderverpflichtung in den Kommunen drängen, soweit noch keine Richtlinien bestehen diese erarbeiten. (2)	**Jugendverbandsbefragung** Frage 3.1 Verfügt Ihre Jugendorganisation über Geld zur Durchführung von Aktivitäten bzw. Anschaffung von Materialien **Jugendverbandsbefragung** Frage 3.1./ und 3.2 23,3 % der Jugendverbände verfügen über keine Mittel
Jugendverbände	Rückgang der verbandseigenen Budgets der Jugendverbände um 25 % von 2009 auf 2011	Fundraising in den Jugendverbänden (2)	**Jugendverbandsbefragung** Frage 3.3. Budget wird vor allem durch: ▪ Mitgliedsbeiträge erwirtschaftet 20,6 % ▪ Zuschüsse durch Gemeinde 9,3% ▪ Kreisjugendring 6,7 %
Kreisjugendring	27% der Jugendverbände sind nicht mit anderen Jugendorganisationen vernetzt	Vorhandene Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen anbieten und Unterstützung beim Aufbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen leisten (1) Gemeinsame Angebote schaffen z.B. Verbändetreffen, Verbändefestival (2) Auf Mitgliedschaft im Kreisjugendring hinwirken (2)	**Jugendverbandsbefragung** Frage 4.1 Stehen Sie in regelmäßigen Kontakt zu anderen Jugendorganisationen

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
Landratsamt Günzburg Kreisjugendring Jugendverbände	14,9 % der Jugendverbände wünschen sich eine Vernetzung mit Schule, Polizei	Vorhandene Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen anbieten und Unterstützung beim Aufbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen leisten. Musterorganigramm Aufbau von Kooperationsstrukturen (1)	**Jugendverbandsbefragung** Frage 4.2 und 4.3 Mit welchen der folgenden Institutionen, Einrichtungen oder Behörden arbeitet Ihre Jugendorganisation regelmäßig zusammen? Wünschen sich mehr Kooperationen und mit wem?
Kreisjugendring Jugendverbände	Kinder- und Jugendliche verbringen immer mehr Zeit in der Schule	Schulbezogene Jugendarbeit als Thema mit in den Jugendverband aufnehmen (1) Zusammenarbeit mit der Schule um eigene Zielgruppen zu erreichen (2) Fortbildung für Jugendverbände in Zusammenarbeit mit dem BJR zum Thema schulbezogene Jugendarbeit (1) Fördermittel (bayernweit) für schulbezogene Jugendarbeit bekanntmachen (1)	**Jugendverbandsbefragung** Frage 5.1 Macht Ihre Jugendorganisation schulbezogene Angebote?

Kreisangehörige Gemeinden	In einigen Gemeinden gibt es Beteiligungsformen für die Jugendverbände in Form von Netzwerken oder Runden Tischen aller Vereine im Gemeindegebiet. 47 % der Jugendorganisationen haben in Ihrer Gemeinde keine Vernetzungsstrukturen In 46,3 % der Stadt-/Gemeinderäte gibt es keine Mitglied das spezielle für Vereine und Verbände zuständig ist 52,5 % der Jugendverbände haben keinen direkten Ansprechpartner in den Gemeindeverwaltungen	Aufbau von Strukturen der Jugendverbandsarbeit und Vereinsarbeit auf Gemeindeebene (2)	**Jugendverbandsbefragung** 6.2 Gibt es in Ihrer Gemeinde Formen der Beteiligung für Jugendorganisationen? 6.3 Gibt es in Ihrem Stadt-/Gemeinderat ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Vereinen/Verbänden zu kümmern? 6.4 Gibt es in Ihrer Verwaltung ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Jugendorganisationen zu kümmern?
Kreisjugendring	57,5 % der Verbände sind nicht Mitglied im Kreisjugendring	Information der Jugendverbände über das Angebot des Kreisjugendrings sowie über Nutzen der Mitgliedschaft (1)	**Jugendverbandsbefragung** 8.1 Ist ihre Jugendorganisation Mitglied im Kreisjugendring? 8.2 Bitte beurteilen Sie einzelne Aussagen wie z.B. KJR vertritt die Jugendverbandsinteressen in der Öffentlichkeit

Kreisjugendring	23,3 % der befragten Verbände die Mitglied im Kreisjugendring sind wünschen sich mehr Unterstützung durch den KJR	Gemeinsame Veranstaltungen für die Jugendverbände (1) Finanzielle Unterstützung (siehe oben Förderrichtlinien) Informationen über allgemeine Themen der Jugendarbeit z.B. Newsletter, Facebook, Homepage (1)	**Jugendverbandsbefragung** 8.3 Wünschen Sie sich im Bereich der Jugendarbeit mehr Unterstützung durch den Kreisjugendring?
Landratsamt Günzburg Kreisjugendring	Unterstützung der Jugendverbände und des Kreisjugendrings	Fortschreibung der Leistungsvereinbarung Kreisjugendring und Landkreis Günzburg (1) Kreisjugendring hat mehr Aufgaben z.B. schulbezogene Jugendarbeit, Vernetzung der Jugendverbandsarbeit, Finanzielle Förderung der Jugendverbände Unterstützung des Kreisjugendrings durch pädagogische Fachkraft (1), da ehrenamtlich nicht leistbar	

Zuständigkeitsbereich	Aktuelle Situation	Maßnahmen/ Empfehlungen	Empirische Befunde
		§ 13 Jugendsozialarbeit	
Landratsamt Günzburg Freie Träger	Jugendberufshilfe	Engere Vernetzung mit Jobcenter und Agentur für Arbeit	
Landratsamt Günzburg Freie Träger Sachaufwandsträger	Richtlinie zu effektiven Zusammenarbeit Ausbau JAS	Koordinationsstunden für die JaS im Landkreis da erhöhter Koordinationsaufwand mit Sozialdienst und Jugendamt, aber auch JAS vor Ort, zusätzlich Sitzungen Projektbeirat (1) Zusammenarbeit freie Träger und Landratsamt, dazu kontinuierliche Fortschreibung der Richtlinie zur Zusammenarbeit	
Landratsamt Günzburg	JUBB Schwabenbericht Landkreis Günzburg im Bereich Entlastungsfaktoren Jugendarbeit – „Jugendsozialarbeit“ – Anteil an der Jugendhilfe 3,2 % Landkreis Günzburg, Jugendhilfe	Entlastungsfaktor erhöhen	JUBB Schwabenbericht 2011
Sachaufwandsträger Landratsamt Günzburg	Mittelschulen sind mit JAS versorgt Es werden nur noch die Schulen gefördert die im Landesprogramm sind	Ausbau Jugendsozialarbeit an Schulen Die Schulen sollen nach folgender Rangliste zum Zug kommen: Förderschulen Berufsschulen Grundschulen Daraus erfolgt ein sukzessiver Ausbau – Perspektive in Richtung Realschulen.	

Ministerium Regierung von Schwaben	Gerade im Mittelschulbereich wird es weitere „Schrumpfungsprozesse“ geben, die Veränderungen bei JaS nach sich ziehen werden.	Förderrichtlinie an geänderte Bedarfe anpassen	
Landratsamt Günzburg	Alle Mittelschulen sind zwischenzeitlich mit JaS ausgestattet, Ausnahme ist die Montessorischule (Hauptschulbereich) in Günzburg.	Mittelschulen sollen bei nachgewiesenen Problemfeldern Unterstützung erhalten. Es ist jedoch kein Automatismus vorzusehen, dass allein der Schultyp eine flächendeckende Einrichtung von JaS nach sich zieht. Die vom JHA verabschiedeten Richtlinien sollten nicht aufgeweicht werden. An großen Mittelschulen ist auch an eine Ausweitung des Stundenkontingentes zu denken. Für die Montessorischule besteht Klärungsbedarf (1)	
Landratsamt Günzburg	Die Berufsschule ist aufgrund ihrer Größe und mit 2 Standorten (Günzburg und Krumbach) in der Ausstattung nicht ausreichend. Bestimmte Aufgaben können nicht erfüllt werden.	Hier sollte eine zweite Kraft in TZ eingesetzt werden. Klärungsbedarf mit der Berufsschule Günzburg	

Landratsamt Günzburg	Förderschulen: Durch die Konzentrierung auf 3 Standorte im Landkreis entstehen eher schon Probleme durch die langen Anfahrzeiten. Sich hier aufbauende Aggressionen ziehen sich durch den gesamten Schulalltag. Förderschule Hochwang keine JAS	Abwarten, inwieweit die Inklusionswelle diese Schulen erfasst und Schülerinnen und Schüler abzieht. Abklärung Bedarf JAS in Hochwang.	
Landratsamt Günzburg	Derzeit können auch Grundschulen eine JaS-Förderung erhalten, wenn an der Schule wenigstens 20 % der Kinder einen Migrationshintergrund haben, nach dem Landesprogramm.	Wenn eine nachhaltige Förderung und Unterstützung die Probleme in den weiterführenden Schulen reduziert, sollte hier der Ausbauschwerpunkt für JaS liegen.	
§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz			
Landratsamt Günzburg	Anstieg Nachfrage Präventionsangebote 50 % Personalressource Koordination „Netzwerk stark zusammen“ Nachfragezunahme in den Bereichen Jugendschutz, Medienschutz und sexueller Missbrauch	Stärkung der Personalressource auf insgesamt 100 % durch Optimierung der Personalressourcen im Landratsamt (1)	Jahresberichte LRA GZ Bereich Jugendhilfe

Landratsamt Günzburg	JUBB Schwabenbericht Landkreis Günzburg im Bereich Entlastungsfaktoren Jugendarbeit – „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ – Anteil an der Jugendhilfe 0,1 %	Überprüfung des Entlastungsfaktors „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes“ (1)	JUBB Schwabenbericht 2011
Landratsamt Günzburg +Kooperationspartner	Konzept Netzwerk „stark zusammen“	In der weiteren Fortführung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure erscheint eine standardisierte Prozessevaluation nötig. Für ausgewählte Projekte wird auch eine Wirkungsevaluation in Betracht gezogen. Die Wirkungsevaluation sollte durch ein externes Institut durchgeführt werden. (2)	

11 Anhang

Definitionen Jugendarbeit nach dem bayerischen Kinder- und Jugendprogramm (Fortschreibung 1998) und eigene Anmerkungen

Inhaltsverzeichnis

1 Einrichtungen der Jugendarbeit 2

1.1 Örtliche Einrichtungen 2

1.1.1 Jugendheime, Jugendräume 2

1.1.2 Jugendfreizeitstätten 2

1. 1.3 Jugendtreffs 3

1.1.4 Das Jugendcafé 3

1.2 Überörtliche Einrichtungen 5

2 Jugendinformation und –beratung 6

3 Zielgruppenspezifische Fachprogramme 7

4 Förderung von Aktivitäten der Jugendarbeit 7

4.1 Jugendbildungsmaßnahmen 7

4.2 Internationale Jugendarbeit 8

4.3 Kulturelle Jugendarbeit 8

4.4 Förderung der politischen Bildung im Rahmen des Rings Politischer Jugend 9

5 Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit und Förderung des ehrenamtlichen Engagements 9

1 Einrichtungen der Jugendarbeit

1.1 Örtliche Einrichtungen

1.1.1 Jugendheime, Jugendräume

Jugendheime und Jugendräume dienen vor allem der laufenden Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen des jeweiligen Trägers. Sie sollen aber auch für andere Gruppen, die nicht dem Verband des Trägers angehören, und für Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen Jugendheime und Jugendräume in jeder Gemeinde und in jedem größeren Ortsteil vorhanden sein. Sie sollen in der Regel zu Fuß von den Jugendlichen erreicht werden können.

1.1.2 Jugendfreizeitstätten

Jugendfreizeitstätten (Jugendzentren, Freizeitheime u.ä.) sind größere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche ein differenziertes Angebot bereithalten. Sie sind Stätten der Begegnung und Kommunikation, bieten Möglichkeiten für vielfältige Freizeitaktivitäten (Spiel, Sport, handwerkliche und musisch-kreative Tätigkeiten usw.), vermitteln auch Bildungsangebote, übernehmen zum Teil Aufgaben der Nachmittagsbetreuung für Schüler und leisten Beratung und Information.

Die Jugendfreizeitstätten sind notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und haben als solche eine Dienstleistungsfunktion, die über die regelmäßigen Besucher hinaus möglichst allen Kindern und Jugendlichen ihres Einzugsbereichs zugute kommen soll. Maßgeblich bestimmt durch die jeweiligen sozialen Verhältnisse im Einzugsbereich sollen sie sich vor allem auch der benachteiligten und problembelasteten Kinder und Jugendlichen annehmen. So gehören namentlich ausländische Jugendliche zu den häufigsten Besuchern der Jugendfreizeitstätten und werden durch sie am ehesten erreicht.

Im Hinblick auf diese umfangreichen und schwierigen Aufgaben müssen die Jugendfreizeitstätten ausreichend mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sein. Im Regelfall sind mindestens zwei fest angestellte pädagogische

Fachkräfte notwendig. Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen. Neben den hauptberuflichen Mitarbeitern sollen nach Möglichkeit auch ehrenamtliche und nebenberufliche Kräfte (z.B. Eltern, Lehrer, Jugendgruppenleiter) für eine kontinuierliche Mitarbeit gewonnen werden.

1. 1.3 Jugendtreffs

Jugendtreffs sind kleinere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die in der Regel nicht mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sind, sondern überwiegend von der Initiative engagierter Jugendlicher und junger Erwachsener getragen werden. In kleineren Gemeinden stellen einfache -oft nur aus einzelnen Räumen bestehende- Jugendtreffs in der Regel das einzige räumliche Angebot der offenen Jugendarbeit dar. In größeren Städten können sie in Ergänzung zu den Jugendfreizeitstätten verschiedenartige Aufgaben, z.B. speziell für bestimmte Wohnlagen oder Zielgruppen, wahrnehmen. Entsprechend unterschiedlich sind die Anforderungen hinsichtlich Größe und Ausstattung.

Um ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen zu können, bedürfen Jugendtreffs einer gesicherten vertraglichen Grundlage mit klar geregelten Verantwortlichkeiten sowie einer fachlichen Begleitung zum Beispiel durch Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit oder ehrenamtliche Mitarbeiter. Hierbei bieten sich in geeigneten Fällen auch Kooperationsformen zwischen mehreren Gemeinden an.

1.1.4 Das Jugendcafé

Das Jugendcafé ist ein Ort wo sich Kinder und Jugendliche sowohl aktiv einbringen, wie auch selbst verwirklichen können. Unter einem Jugendcafés versteht man eine Einrichtung zur Freizeitgestaltung der Jugendhilfe. Andere Namen für eine solche Einrichtung sind Jugendclubs, Jugendtreff oder auch Jugendzentrum. Diese Jugendarbeit spielt eine ganz wichtige Rolle in der Entwicklung der Persönlichkeit von Jugendlichen, besonders in sozialen Brennpunkten. Den Jugendlichen werden in dieser Art von Freizeiteinrichtung Programmpunkte angeboten, an denen sie kostenfrei teilnehmen können. Die Intuition eines Jugendcafés ist die Schaffung eines veränderbaren Freiraums für Jugendliche, damit sie sich selbstständig und verantwortungsvoll entfalten können. Der Ort soll gleichzeitig ein Ort sein wo

Jugendliche und junge Erwachsene unter sich sein und gemeinsam leben und aktiv werden können. Ziel eines solchen Jugendcafés ist die Verbesserung der Situation der Jugendlichen. Ein Jugendcafé bietet den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Identifikationsmöglichkeit, um sich durch selbstgesteuerte Aktionen selbst zu verwirklichen. Viele Jugendcafés bieten dafür erlebnispädagogische Programmpunkte an, um die Jugendlichen gezielt an ihre Grenzen zu bringen, sowie ihr Selbstwertgefühl zu steigern. Auch Integration ist hier in vielerlei Hinsicht notwendig. Zum einen wird Integration der Jugendlichen in der Gesellschaft gefordert, zum anderen werden die Jugendlichen ebenfalls mit der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Kreis der Jugendlichen konfrontiert. Jugendcafés, die oft auch als Jugendzentrums, oder Jugendfreizeiteinrichtungen bezeichnet werden, bieten Abenteuer, Herausforderung, Freiheit, die alle Jugendlichen brauchen. Aufgabe eines solchen Jugendcafés ist es ebenfalls den jungen Erwachsenen Werte und Normen zu vermitteln und sowie ihnen bei zu bringen Verantwortung zu übernehmen. Jugendcafés in sozialen Brennpunkten versuchen auch gegen Kriminalität, Sucht und Gewalt vorzubeugen, in dem sie die Jugendlichen für diese Probleme zu sensibilisieren. Denn in diesen Einrichtungen versteht es sich von selbst das Alkohol, Nikotin und Drogen strikt verboten sind.

Hier stehen Jugendlichen für Jugendlichen dabei, sie erlernen die Selbstverwirklichung, die Gelegenheiten, die vom Leben angeboten sind zu akzeptieren und nutzen zu können, aber wichtigste ist trotzdem, dass sie die Erkenntnis erlangen, wertvoll und akzeptiert zu sein. Wichtiges Ziel der Jugendcafés ist, dass die teilnehmenden Jugendlichen gestärkt werden selbständig Prioritäten zu setzen, sich ein eigenständiges Lebensziel zu setzen und stark genug zu sein diese allein und selbstständig zu erreichen. Ein weiteres wichtiges Anliegen ist dem Verein eine produktive und kontinuierliche Vernetzung der Jugendarbeit. Hierzu gehört z.B. das regelmäßig Stattfinden eines “runden Tisches” für alle in der Jugendarbeit.

Organisiert und verwaltet sind diese Institutionen oft von Jugendlichen selbst in Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Betreuern. Auch viele der stattfindenden Aktivitäten sind kreativ und individuell von Jugendlichen für Jugendliche organisiert und durchgeführt. Hierbei übernehmen sie jede Art von Verantwortung in ihrem Projekt, sogar bis zum Bezahlen der Rechnungen.

Um einen problemfreien Ablauf in den Freizeiteinrichtungen zu ermöglichen, wird von den Jugendlichen eine sogenannte Betriebsordnung erarbeitet, die für alle Benutzer, Mitglieder zu hundert Prozent verbindlich ist. Wer sich nicht daran hält, wird ermahnt und in letzter Instanz der Einrichtung verwiesen. Denn konsequentes Handeln ist bei Kindern und Jugendlichen absolut notwendig.

1.2 Überörtliche Einrichtungen

1.2.1 Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten sind zentrale Stätten der außerschulischen Bildungsarbeit, die ein eigenes Programm anbieten und bei Gastbelegungen die Programme anderer Träger unterstützen. Sie dienen insbesondere der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter, teils auch der Fortbildung hauptberuflicher Mitarbeiter. Entsprechend ihrer Aufgabe sind sie mit eigenem pädagogischen Personal und eigenem Wirtschaftsbetrieb ausgestattet.

1.2.2 Jugendtagungshäuser

Jugendtagungshäuser dienen Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit zur Durchführung von Tagungen und überörtlichen Bildungsmaßnahmen. Sie sind voll bewirtschaftete Einrichtungen, bieten jedoch von sich aus in der Regel kein eigenes Programm an und benötigen deshalb - anders als Jugendbildungsstätten - kein eigenes pädagogisches Personal.

1.2.3 Jugendübernachtungshäuser

Gemeinsam ist diesen im einzelnen sehr verschiedenartigen Einrichtungen, daß sie vergleichsweise einfach ausgestattet und nicht oder nur zeitweilig bewirtschaftet sind. Sie dienen Jugendgruppen und anderen Trägern der Jugendarbeit vorwiegend zur Durchführung von Wochenendfreizeiten und Ferienmaßnahmen, eignen sich unter Umständen aber auch für Bildungsmaßnahmen und für Maßnahmen des internationalen Jugendaustauschs. Größere Jugendübernachtungshäuser in verbandlicher Trägerschaft können darüber hinaus auch weitergehende zentralörtliche Funktionen im regionalen Einzugsbereich übernehmen.

1.2.4 Jugendzeltlagerplätze

Jugendzeltlagerplätze sind auf Dauer angelegte Einrichtungen, die speziell für die Durchführung von Jugendzeltlagern bestimmt sind. Zum Teil können sie ganzjährig benutzt werden, zum Teil auch nur zu bestimmten Jahreszeiten. Sie müssen mit den notwendigen sanitären Anlagen und Versorgungseinrichtungen ausgestattet sein und sollen möglichst auch Aufenthaltsräume für den Fall längerer Schlechtwetterperioden bieten. Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, Jugendzeltlagerplätze mit Jugendübernachtungshäusern oder anderen Einrichtungen für Freizeit und Erholung zu verbinden.

1.2.5 Jugendherbergen

Jugendherbergen sind in vielfältiger Weise genutzte Einrichtungen. Sie stellen für jugendliche Einzelreisende aus dem In- und Ausland, für Familien mit Kindern, für Jugendgruppen und Schulklassen preiswerte Übernachtungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung und fördern dadurch das jugendgemäße Wandern und Reisen. Jugendverbänden und Jugendgruppen bieten sie die Möglichkeit zur Durchführung von Tagungen, Lehrgängen, Freizeit- und Ferienmaßnahmen. Den Schulen dienen sie für Schullandheimaufenthalte, Schulskikurse und Schulfahrten. Sie bieten ihren Gästen auch eigene interessante Freizeitangebote und Möglichkeiten des anschaulichen Lernens (z.B. Umwelt- und Kulturstudienplätze).

2 Jugendinformation und –beratung

Jungen Menschen Information, Beratung und Hilfe in den sie interessierenden Fragen zu geben, ist selbstverständliche Aufgabe aller Erziehungsträger und gehört auch zur täglichen Praxis der Jugendarbeit. Besondere Einrichtungen und Dienste, die speziell auf die Bedürfnisse von jungen Menschen zugeschnitten sind und ihnen in umfassender Weise Information und Beratung bei Fragen und Problemen verschiedenster Art - von einfachen Alltagsfragen bis hin zu persönlichen Problemen, von Auskünften über Schule, Ausbildung und Beruf bis hin zu Hilfen bei Gefährdung durch Drogen und Delinquenz - bieten und vermitteln können, sind bisher nur vereinzelt in großen Städten eingerichtet worden. Solche Einrichtungen haben, wie

die Praxis zeigt, neben den bestehenden, fachlich stärker spezialisierten Beratungsdiensten wie Schulberatung, Berufsberatung, Erziehungsberatung und Drogenberatung eine durchaus eigenständige Bedeutung und können diese sinnvoll ergänzen. Mit ihrem offenen, niederschwelligen Angebot können sie auch Jugendliche erreichen, die von sich aus andere Beratungsstellen nicht aufsuchen würden, und sie gegebenenfalls an andere soziale Dienste und Beratungsstellen weitervermitteln.

Durch die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie bot sich die Chane über solche örtlichen Ansätze der Jugendinformation und -beratung hinaus e eine EDV-gestütztes Jugendinformationssystem aufzubauen.

3 Zielgruppenspezifische Fachprogramme

Für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit ist von entscheidender Bedeutung, inwieweit es gelingt, den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen und möglichst vielen die Teilnahme und Teilhabe an den Angeboten und Leistungen der Jugendarbeit zu ermöglichen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei

- den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, deren gesellschaftliche Integration sich auch in der zweiten und dritten Generation oftmals noch schwierig gestaltet,
- den Mädchen und jungen Frauen, deren spezifische Interessen vor allem in der offenen Jugendarbeit noch stärker berücksichtigt werden sollten,
- der Altersgruppe der Kinder, die vom Kinder- und Jugendhilfegesetz ausdrücklich in den Leistungsbereich der Jugendarbeit einbezogen sind, deren spezifische Belange aber in der Praxis der Jugendarbeit noch nicht genügend Beachtung finden.

4 Förderung von Aktivitäten der Jugendarbeit

4.1 Jugendbildungsmaßnahmen

Die Bildungsangebote im Rahmen der Jugendarbeit erstrecken sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche der politischen, der sozialen, der

berufsbezogenen, der ökologischen, der kulturellen, der religiösen und der sportlichen Jugendbildung. Sie können sich an bestimmte Zielgruppen richten, z.B. an Schüler, Auszubildende, junge Berufstätige, Mädchen und junge Frauen, um auf deren besondere Interessen und Fragestellungen einzugehen, oder auch Themen von allgemeinerem Interesse behandeln. Es ist Sache des jeweiligen Trägers, die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Bildungsarbeit festzulegen. Die Maßnahmen sollen jedoch grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen. Das Ziel muß sein, insgesamt eine Beteiligung möglichst vieler junger Menschen zu erreichen.

4.2 Internationale Jugendarbeit

Die internationale Jugendarbeit dient dem Kennenlernen anderer Länder, Völker und Kulturen, vermittelt persönliche Begegnungen zwischen jungen Menschen verschiedener Herkunft und Nationalität und ermöglicht vielfältige Formen gemeinsamen Erlebens, Lernens und Arbeitens. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, fördert die Verständigung zwischen den Völkern und trägt zur Überwindung von Vorurteilen bei. Zu den Formen der internationalen Jugendarbeit zählen u.a. Jugendbegegnungen, der wechselseitige Austausch zwischen Jugendgruppen, internationale Workcamps und Freiwilligendienste, der Austausch von Mitarbeitern und Fachkräften der Jugendarbeit sowie gemeinsame Fach- und Fortbildungsveranstaltungen.

4.3 Kulturelle Jugendarbeit

Jugendkulturelle Aktivitäten haben von jeher einen hohen Stellenwert in der Jugendarbeit. Sie sind entweder integraler Bestandteil der laufenden Arbeit von Verbänden, örtlichen Gruppen und Einrichtungen oder realisieren sich als eigene Aktionen, Veranstaltungen und Projekte.

Gleichzeitig entwickeln sich heute in raschem Wandel jugendkulturelle Szenen und Strömungen, häufig ausgelöst und geprägt durch massenmedial gestützte Marketingstrategien, die oft einen erheblichen Einfluß auf die Ausdrucks- und Lebensweisen junger Menschen und die Art ihrer Freizeitgestaltung gewinnen.

4.4 Förderung der politischen Bildung im Rahmen des Rings Politischer Jugend

Im Ring Politischer Jugend haben sich die Jugendorganisationen der politischen Parteien - Junge Union, Jungsozialisten, Junge Liberale und Jungbayernbund - zusammengeschlossen mit dem Ziel, gemeinsam die politische Bildung der Jugend zu fördern, antidemokratischen Einflüssen auf die Jugend entgegenzutreten und zu verhindern, daß der Idealismus junger Menschen politisch mißbraucht wird. Der Ring Politischer Jugend und seine Mitgliedsorganisationen sind bemüht, die Erziehung junger Menschen zu kritischen und verantwortungsbewußten Staatsbürgern zu fördern und ihnen zugleich Gelegenheit zu geben, sich aktiv am politischen Leben in Staat und Gesellschaft zu beteiligen. Insofern leisten auch die politischen Jugendorganisationen einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit.

5 Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit und Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Die verbandliche Jugendarbeit in von jungen Menschen selbst organisierten Gruppen und Gemeinschaften ist die ursprüngliche und nach wie vor bedeutendste Form der Jugendarbeit. Die Mehrzahl der Einrichtungen und der weitaus überwiegende Teil der Aktivitäten der Jugendarbeit in Bayern werden von Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften und den durch sie gebildeten Jugendringen getragen. Allein schon aufgrund ihrer breit gefächerten Organisationsstruktur und ihrer personellen Ressourcen, vielfach auch gestützt durch dahinterstehende größere gesellschaftliche Organisationen, kommt den Jugendverbänden als wichtigster Trägergruppe im Gesamtsystem der Jugendarbeit eine herausragende Rolle zu. In ihrer pluralen Vielfalt, unterschiedlichen Prägung und Wertgebundenheit sprechen sie vielfältige Interessen junger Menschen an, vermitteln ihnen wichtige Orientierungen und lebenspraktische Erfahrungen und tragen somit dazu bei, ihnen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern. Zudem ist die auf Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit gegründete verbandliche Jugendarbeit in besonderem Maße geeignet, junge Menschen zu aktiver Mitarbeit anzuregen, sie insbesondere zu

befähigen und zu ermutigen, soziale Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv an der demokratischen Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft zu beteiligen.

Jugendministerkonferenz
am 12./13. Mai 2005
in München

TOP 9
SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende: Einbeziehung der Jugendhilfe

Beschluss:

1. Die Jugendministerkonferenz wird den Prozess der Umsetzung des SGB II sehr aufmerksam verfolgen und dabei Chancen und Risiken für die Entwicklung junger Menschen aufzeigen sowie gegebenenfalls erforderliche Korrekturen anmahnen.

2. Die Jugendministerkonferenz fordert von den Trägern der Grundsicherung eine aktive Einbeziehung der Jugendhilfe bei der Umsetzung des SGB II sowie von der Jugendhilfe eine konstruktive und engagierte Beteiligung an der weiteren Ausgestaltung dieses Prozesses.

   Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bemühungen, die regionale Zusammenarbeit verbindlich zu vereinbaren, bei Bedarf unterstützen.

   Die Jugendministerkonferenz schlägt vor, die „Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für die Zusammenarbeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und Trägern der Jugendhilfe“ von 1995 fortzuschreiben.

3. Um eine Leistungskonkurrenz bezüglich der Zielgruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu vermeiden, hält es die Jugendministerkonferenz für erforderlich, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Jugendhilfe ergänzend tätig werden. Die Jugendministerkonferenz hält eine stärkere Profilierung der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit für erforderlich. Dies

wird auch eine teilweise Neukonzipierung bisheriger Angebote nach sich ziehen. Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Prozess anregen und fachlich begleiten.

4. Die Jugendministerkonferenz begrüßt, dass die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge erarbeiteten „Qualitätsstandards für das Fallmanagement“ richtungsweisend bei der Erarbeitung des Fachkonzepts „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement im SGB II“ zu Grunde gelegt wurden. Daraus können auch Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der mit dem Fallmanagement beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeleitet werden.

   Die Jugendministerkonferenz spricht sich dafür aus, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder gemeinsam mit den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit prüfen, inwieweit Bedarf und Möglichkeiten gegeben sind, um auf Länderebene eine zusätzliche, auf die Eingliederung junger Menschen ausgerichtete Fortbildung von Fallmanagerinnen und Fallmanagern zu initiieren.

5. Die Jugendministerkonferenz weist darauf hin, dass gerade junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf oft erst dazu befähigt werden müssen, ihre Interessen im Rahmen der Integrationsplanung/Eingliederungsvereinbarung zu vertreten und ihren Unterstützungsbedarf zu formulieren.

   Die Jugendministerkonferenz sieht hier eine neue Herausforderung für die Jugendhilfe, sowohl in Bezug auf ihren Bildungsauftrag als auch auf ihre beratende und begleitende Funktion.

6. Die Jugendministerkonferenz appelliert an die Träger der Grundsicherung, junge Menschen ohne Berufsabschluss vorrangig in eine Ausbildung oder Qualifizierung zu vermitteln. Die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten kann dann sinnvoll sein, wenn diese so ausgestaltet sind, dass sie zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten Jugendlicher beitragen.

7. Die Jugendministerkonferenz sieht die Gefahr, dass bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Bereich der Jugendhilfe das Fachkräftegebot in der Ju-

gendhilfe gem. § 72 SGB VIII ausgehöhlt wird und reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden. Sie hält es deshalb für erforderlich, dass in bestehenden regionalen Beiräten zur Feststellung der Zusätzlichkeit von Arbeitsgelegenheiten oder bei der Erarbeitung von Rahmenvereinbarungen auch Vertreter der Jugendhilfe mitwirken.

8. Die Jugendministerkonferenz empfiehlt den Trägern der Grundsicherung, die Jugendhilfe vor Entscheidungen über Sanktionen aktiv mit einzubeziehen.
   Die Jugendministerkonferenz fordert, die Situation von Kindern und Jugendlichen in betroffenen Familien und mögliche Auswirkungen auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern bei Entscheidungen im Rahmen des SGB II, insbesondere bei Sanktionen, zu beachten und diesen Aspekt bei der Prüfung der Wirkungen der Arbeitsmarktreform entsprechend zu berücksichtigen.

9. Um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Eingliederungsleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II bereitstellen zu können, hält die Jugendministerkonferenz eine enge Abstimmung zwischen örtlicher Jugendhilfeplanung und den Trägern der Grundsicherung für unumgänglich.

Begründung:

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) hat Auswirkungen auf die Entwicklungschancen der davon betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien sowie auf die Arbeit der Jugendhilfe. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese Wirkungen jedoch noch nicht hinreichend abschätzbar. Deshalb ist eine weitere Befassung der Jugendministerkonferenz mit dieser Thematik erforderlich.

Die Jugendhilfe verfügt aufgrund langjähriger Erfahrungen in der Jugendberufshilfe über Kompetenzen und Kooperationsstrukturen, die nicht verloren gehen dürfen. Die Träger der Jugendhilfe sind bei der Umsetzung des SGB II jedoch nicht nur Leistungsanbieter der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit, sondern vielmehr unverzichtbarer Netzwerk- und Kooperationspartner vor Ort. Aus diesem Grund betont die Jugendministerkonferenz die Notwendigkeit einer aktiven Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Trägern der Grundsicherung.

Neben einem allgemeinen Beratungs- und Unterstützungsauftrag der Jugendhilfe bei der Gestaltung des Übergangs junger Menschen von der Schule in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit hat die Jugendhilfe vor allem im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 SGB VIII eine besondere Verantwortung für die berufliche Integration von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen.
Diese Verantwortung, die sich letztlich aus dem Auftrag der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII ergibt, bleibt im veränderten System der Sozialleistungen uneingeschränkt bestehen. Daran ändert auch der in § 10 SGB VIII neu fixierte Nachrang der Jugendhilfe für die Leistungen nach § 13 SGB VIII gegenüber Leistungen nach SGB II nichts.

Nicht nur für junge Menschen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, sind deshalb weiterhin die erforderlichen und geeigneten Jugendhilfeangebote nach § 13 SGB VIII vorzuhalten. Jugendhilfe und Arbeitsförderung dürfen jedoch nicht konkurrierend, sondern müssen ergänzend tätig werden.

Die Jugendhilfe sollte den fachlichen Diskurs über Bedarfe für ergänzende Leistungen der Jugendsozialarbeit anregen und die Angebote der ARGE/optierenden Kommunen für die unter 25Jährigen durch ihre spezifischen Hilfen und ihre Fachkompetenz aktiv mitgestalten. Dabei ist auf den guten Erfahrungen bei der Abstimmung und Kooperation der verschiedenen Akteure der Jugendberufshilfe auf Landes- und regionaler Ebene aufzubauen. Die Jugendministerkonferenz betrachtet dies als Chance, auch für arbeitsmarktferne Jugendliche und junge Menschen mit schwerwiegenden subjektiven Vermittlungshemmnissen wirksame, am individuellen Bedarf orientierte und zugleich effiziente Angebote bereitzustellen und somit die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Integration zu schaffen.

Die Jugendministerkonferenz begrüßt die in § 3 Abs. 2 SGB II festgeschriebene Verpflichtung zur unverzüglichen Vermittlung der unter 25Jährigen in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit sowie die individuellere Betreuung durch persönliche Ansprechpartner bzw. Fallmanager. Dem Fallmanagement für sogenannte „Betreu-

ungskunden“ kommt dabei mit Blick auf die sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen eine Schlüsselposition zu.
Deshalb mahnt die Jugendministerkonferenz Qualitätskriterien für die Betreuung junger Menschen an.
Fallmanagement für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann nur dann nachhaltig wirksam werden, wenn es neben konkreten Vermittlungsangeboten zusätzlich auf ein Netzwerk von begleitenden Hilfen und präventiven Maßnahmen außerhalb des SGB II zurückgreifen kann. Die Jugendhilfe als Netzwerkpartner muss ihre vielfältigen Angebote offensiv in das System einbringen und ihre Planungen mit den Trägern der Grundsicherung abstimmen.

Mit der Integrationsplanung und dem Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen erhält der Vermittlungsprozess ein wichtiges Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument sowie die notwendige Transparenz und Verbindlichkeit. Die Jugendministerkonferenz begrüßt diese grundsätzlichen Anliegen sowie die Möglichkeit der aktiven Beteiligung der Betroffenen an der Ausgestaltung der Vereinbarung und sieht gleichzeitig neue Herausforderungen auf den Bildungsauftrag der Jugendhilfe zukommen.

Arbeitsgelegenheiten sollen dazu beitragen, junge Menschen zu motivieren, sie auf eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten oder den Übergang dahin einzuleiten. Dies wird jedoch nur gelingen, wenn vor einem solchen Einsatz die Interessen und die Lebenssituation sowie die beruflichen Perspektiven der jungen Menschen sorgfältig geprüft werden und sie daraufhin zielgerichtet eingesetzt werden. Dennoch müssen Ausbildung oder eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt Priorität haben.
Zahlreiche sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte jungen Menschen werden in einer Ausbildung oder Qualifizierung, aber auch bei einer Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit eine sozialpädagogische Begleitung benötigen, um diese Maßnahme erfolgreich - im Sinne einer beruflichen und persönlichkeitsbildenden Qualifizierung – absolvieren zu können.
Hier sieht die Jugendministerkonferenz neue Kooperationsmöglichkeiten zur Planung und Finanzierung der ergänzenden Angebote der Jugendhilfe auf der Grundlage der §§ 16 und 17 SGB II.

Mit der intensiveren Betreuung und Vermittlung der unter 25Jährigen sind zugleich weitreichende Sanktionen und Schadensersatzforderungen im SGB II festgelegt worden für den Fall, dass junge Menschen nicht hinreichend an dem Vermittlungsprozess mitwirken oder Maßnahmen verweigern.
Besonders bei sanktionierten jungen Menschen ist zu erwarten, dass sie aus dem Unterstützungssystem herausfallen oder aus diesem bewusst aussteigen.
Die Jugendministerkonferenz sieht darin eine Gefahr sowohl für die jungen Menschen, als auch für die Gesellschaft und fordert deshalb einen sensiblen Umgang mit Sanktionen.
Die Aufgabe der Jugendhilfe wird verstärkt darin bestehen, ein solches Herausfallen oder Aussteigen junger Menschen durch eine geeignete pädagogische Begleitung zu vermeiden.
Die Kinderbetreuung als Eingliederungsleistung nach § 16 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit § 10 SGB II erfordert eine Prioritätensetzung bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung des Betreuungsangebotes für Kinder. Dies gilt es nun durch abgestimmte örtliche Planungen umzusetzen.

Checkliste zur Einarbeitung neuer JaS-Mitarbeiter

vorbereitet, organisiert und durchgeführt durch

Name: …….. am: ……..

für

Name: …….. am: ……..

Aufgaben vor Arbeitsbeginn	Datum einweisende Person
<u>Leitung:</u> Zuweisung eines verantwortlichen Mitarbeiters für die Einarbeitung	……
<u>Einweisender Mitarbeiter:</u> Vorbereitung der Räumlichkeit/Unterlagen	

Aufgaben der Leitung ASD/Jugendamt	Datum einweisende Person
Vorstellung bei den Mitarbeitern	
Schnittstelle JaS-Jugendhilfe	
Rahmenbedingungen	
Aufgaben des einweisenden Mitarbeiters/Tandempartner	Datum einweisende Person
Vorstellung von Leitbild	
Darstellung der Aufgaben	
Aktenführung	
Einzelfallarbeit	
Hospitation bei Hausbesuchen	
Elterngespräche	
Hilfeplangesprächen	

	Datum einweisende Person
Einrichtungsbesuche	
Teilnahme an Teamsitzungen	
Folgende Arbeitsbereiche wurden kennen gelernt	
Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Familiengerichtshilfe	
Allgemeine Förderung §§ 16,17,18 SGB VIII	
Hilfen zur Erziehung §§ 27-36 SGB VIII	
Kinderschutz nach § 8a SGB VIII	
Vernetzung	
Adoption	
Jugendgerichtshilfe	
Tagespflege	
Vollzeit- und Förderpflege	
Flexible ambulante Hilfen	
Kindertagesstätten	
Koordinierende Kinderschutzstelle	
Vormundschaften	
Kommunale Jugendarbeit	
Schwangerschaftsberatung	
Auswertungs- und Abschlussgespräch, zusammen mit der Leitung	

Bestätigung der Angaben

……	……	……
Datum	Einweisender Mitarbeiter	Eingewiesene Person

Standards offene Jugendarbeit Bauwagen - Jugendtreffs:

I. Ausgangslage – Einführung

Jugendhütten und Bauwagen sind in vielen Landkreisen ein weit verbreitetes Phänomen. Neben den positiven Gesichtspunkten aus pädagogischer Sicht (z. B. Erlangung von sozialen und persönlichen Kompetenzen; Experimentierfeld; Auseinandersetzung mit der Umwelt; Rücksichtnahme; Übernahme von Verantwortung; Kompromissfindung in der Gruppe usw.) gibt es dennoch einige erhebliche Problembereiche, auch rechtlicher Art (z. B. Fragen der Haftung und der Aufsichtspflicht; Fragen des Kinder- und Jugendschutzes; Baurecht; Brandschutz; Ausschankgenehmigung und Sperrzeit; Sanitärbereich; Abfallbeseitigung usw.).

Eine Jugendhütte oder ein Bauwagen kann nur dann als Einrichtung der Jugendarbeit gelten, wenn in ihnen Jugendarbeit stattfindet. Dies bedeutet für Jugendliche neben der Möglichkeit, sich zu treffen und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, vor allem die Übernahme von Verantwortung, die Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt und die Mitgestaltung und -organisation in ihrem Treff als Teil der Ortsgemeinschaft. Damit wird die Förderung von eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln, die Befähigung zur Selbstorganisation, Selbstbestimmung, sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung gewährleistet.

Neben Jugendhütten und Bauwagen gibt es im Landkreis Günzburg eine Reihe von ehrenamtlich geführten Jugendtreffs die von den Kommunen und Jugendinitativen getragen werden.

II. Derzeitige Handhabung Bauwagen/Jugendhütten im Landkreis Günzburg:

In mehreren Fachgesprächen mit den Kommunen (Bürgermeistern) und den Verantwortlichen (Jugendliche bzw. diejenigen, die sich als Verantwortliche

bezeichnet und gemeldet haben) wurde festgestellt, dass die bestehenden (keine neuen !) Jugendtreffs in Bauwägen, Hütten & Co. aus bauplanungsrechtlicher Sicht im Außenbereich grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind. Da Jugendlichen dennoch die Möglichkeit gegeben werden sollte sich zu treffen, wurden jedoch Kriterien für eine mögliche Duldung von bestehenden, nicht neuen Bauwagen-Jugendtreffs festgelegt.

Kriterien für die Duldung:

- Zustimmung der jeweiligen Gemeinde
- Sicherheitsrechtliche Aspekte z. B. hinsichtlich des Brandschutzes, der Standsicherheit, Verkehrssicherheit (wurde im Rahmen einer Begehung durch den Baukontrolleur des LRA in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt überprüft; festgestellte Mängel waren zu beseitigen)
- Verantwortlicher Ansprechpartner (Mustererklärung war bis spätestens zum 8.10.2004 beim LRA einzureichen und hatte 2 Verantwortliche zu benennen)
- Geordnete Zustände im und außerhalb des Jugendtreffs (Hausordnungsmuster)
- Keine Lärmbelästigung oder andere Belästigung

Sollten sich bei einzelnen Bauwagen Probleme ergeben (die bei der Begehung durch das LRA angeordneten Brandschutzmaßnahmen werden nicht fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt; es werden keine Verantwortlichen genannt oder ein Wechsel der verantwortlichen Person nicht mitgeteilt; es treten mehrfach Lärmbeschwerden auf; es wird Alkohol- oder Drogenkonsum festgestellt; es erfolgen sicherheitsrelevante Änderungen und Um- sowie Ausbauten; es wird in den Bauwagen übernachtet usw.) wird das LRA den Bauwagen beseitigen. Neue Bauwagen im Außenbereich dürfen nicht mehr entstehen. Unter den Begriff „neu“ fallen nicht Bauwagen innerorts oder Bauwägen außerorts, die z. B. einen Ortswechsel erfahren oder die von älteren Jugendlichen an die jüngere Bauwagengeneration übergeben werden. Ebenfalls bereits zugelassen wurde auch der Ersatz für einen abgebrannten oder sonst untergegangenen Bauwagen.

Rahmenbedingungen Bauwagen/Jugendhütten

Trägerschaft und Betrieb

Die Trägerschaft der Einrichtung kann durch die Gemeinde selbst oder durch einen Trägerverein übernommen werden. Der Träger ist für den Betrieb unter den Gesichtspunkten Jugendschutz, Sicherheit, Feuerschutz und Hausordnung verantwortlich. Darüber hinaus soll er bei Problemen Hilfe und Vermittlung anbieten. Für die Einrichtung und deren Betrieb sind entsprechende Versicherungen empfehlenswert.

Standort

Der Standort der Einrichtung befindet sich im Ort oder in Ortsrandnähe (kein Außenbereich). Der Standort befindet sich auf Gemeindegrund oder auf einem Grundstück, für das sich die Gemeinde das Nutzungsrecht vertraglich sichert. Die Flächen sollen nach Möglichkeit so groß gewählt werden, dass auch Außenaktivitäten möglich sind. Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit über einen öffentlichen Weg notwendig. Eine Mindesterschließung (Wasser, Strom, Hygiene) ist je nach Nutzungsumfang erforderlich.

Besucher und Verantwortung

Die Einrichtung steht allen Jugendlichen der Gemeinde zur Verfügung, insbesondere jugendlichen Besuchern (14-17 Jahre), aber auch jungen Volljährigen (18-27 Jahre). Die Jugendlichen sollen gemeinsam den Betrieb organisieren und sich dabei gegenseitig unterstützen und sich um die Einbindung des „Nachwuchses“ kümmern. Aus dem Kreis der Jugendlichen werden mindestens zwei Vertreter/-innen benannt bzw. gewählt, die mit der Gemeinde und / oder dem Träger in regelmäßigem Kontakt stehen und Beratung und Hilfestellung erhalten. Die verantwortlichen Jugendlichen sollen Schulungen in der Jugendarbeit besuchen oder Träger/innen der Juleica sein. Eine Verantwortlichenerklärung wird bei der Gemeinde sowie beim Landratsamt hinterlegt.

Die Gemeinde und die Jugendlichen erarbeiten gemeinsam eine Hausordnung.

Sicherheit

Die Gemeinde / der Träger und die Jugendlichen stellen gemeinsam durch entsprechende Maßnahmen die Einhaltung und Umsetzung des

Jugendschutzgesetzes (z.B. kein Alkohol in Automaten, regelmäßige Kontrollen), der Hausordnung und anderer Auflagen wie z.B. Brandschutz sicher.

Verantwortung der Gemeinden

Grundsätzlich muss man von der Sachlage ausgehen, dass es sich bei Jugendhütten und Bauwagen vom Charakter her um quasi-öffentliche Einrichtungen handelt. Deshalb hat die Gemeinde gewisse Verantwortungsbereiche aktiv auszufüllen, besonders, wenn sich das betreffende Objekt auf Gemeindegrund, aber auch, wenn es sich auf Privatgrund befindet.

III Offene Jugendarbeit in Jugendtreffs

Zielgruppe des Jugendtreffs

Zielgruppe sind schwerpunktmäßig Jugendliche ab 14 Jahren im Einzugsbereich. Die Angebote zielen in ihrer Gesamtheit nicht auf eine spezifisch abgegrenzte Untergruppe. Vielmehr wird eine gemischte (Alter, Geschlecht, Kultur/ Nationalität) und ausgewogene Besucherstruktur angestrebt.

Kinder unter 14 Jahren werden durch spezielle kinderkulturelle Angebote (z.B. geschützte Öffnungszeiten, monatliche Teeniediscos, Ausflüge, Beteiligung am Ferienprogramm der Stadt) angesprochen und somit mit dem Jugendtreff vertraut gemacht.

Die sozialräumlichen Gegebenheiten, was die unterschiedlichen Nationalitäten der Kinder und Jugendlichen betrifft, erfährt entsprechende Berücksichtigung in der Angebotsstruktur.

Ziele des Jugendtreffs

Der Jugendtreff soll ein Ort der Begegnung für Jugendliche schaffen. Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit untereinander in Kontakt zu treten. Der Jugendtreff soll die Möglichkeit geben für einen Lernprozess, der Jugendliche zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit. Die Entwicklung von Interessen und sozialer Kompetenz dienen als Grundlage von Prävention und Integration. Unter sozialer Kompetenz wird vor allem Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit Kommunikation, Kooperation und Toleranz gegenüber anderen verstanden. Bei der Entwicklung von eigenen Interessen geht es um sinnvolle Freizeitgestaltung,

Interesse für das eigene Leben und das der Mitmenschen, Erwerb von lebenspraktischen Fähigkeiten wie z.B. Thekendienst und ehrenamtliches Engagement.

Arbeitsprinzipien

Geselligkeit
Geselligkeit beinhaltet in sich Werte und Ziele im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen. Jugendlichen, denen die Möglichkeit gegeben wird, sich in Geselligkeit ein soziales Lernfeld zu schaffen, können auch in anderen Lebensbereichen darauf zurückgreifen.

Interessen/Bedürfnisorientierung
Alle Bedürfnisse Jugendlicher werden ernst genommen. Der Wunsch, die Freizeit Bedürfnis- und Interessenorientiert zu gestalten wird bejaht und unterstützt.

Bekanntheit des Angebots
Das Angebot des Jugendtreffs wird kontinuierlich an geeigneten Orten und durch geeignete Medien bekannt gemacht.

Niederschwelligkeit
Das Angebot steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gemeinde offen. Der Offene Betrieb ist kostenlos und ohne Verpflichtung zugänglich. Die Angebot können nach dem gewünschten Grad der Verbindlichkeit und des Engagements von den Nutzer ausgewählt werden.

Partizipation der Nutzer/innen
Teenager, Jugendliche und junge Erwachsene sind an der Erarbeitung von Regeln für die Nutzung der Räume, an der Programmgestaltung beteiligt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann je nach Gruppe der Besucher/-innen an eigenständig durchgeführte Angebote gedacht werden.

Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung, kulturelle Vielfalt
Bei der Gestaltung der Angebote und pädagogischen Arrangement im Jugendtreff wird auf die gleichwertige Behandlung und Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen von weiblichen und männlichen Besucher/-innen sowie Besucher/- innen unterschiedlicher ethnischer und sozialer Herkunft geachtet.

Lebensweltorientierung
Das Angebot ist an den Lebenssituationen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientiert. Unterschiedliche kulturelle Prägungen, ethnische Identitäten, Lebensgewohnheiten und Ausdrucksformen werden berücksichtigt. Im Rahmen des definierten Leistungsumfangs sind die Angebotszeiten so weit als möglich auf die Bedürfnisse der Nutzer/-innen abgestimmt.

Kontaktarbeit
Kontaktarbeit bzw. Kontaktaufnahme erfolgt zunächst über den Ausschank von Getränken und über einzelne spezielle Angebote.
Für spätere abgestufte Angebote der selbständigen Raumnutzung in Anwesenheit von Mitarbeitern des Jugendtreffs sind Regeln, Kontraktformulare und Checklisten erarbeitet.

Verschwiegenheit
Im Umgang mit Informationen der Besucher/-innen gilt das Prinzip der Verschwiegenheit gegenüber Dritten, um den notwendigen Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Rahmenbedingungen

Träger
Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die kreisangehörigen Gemeinden Art. 30 AGSG.
Die kreisangehörige Gemeinde kann die Aufgaben einer Jugendinitiative oder einem Verein übertragen.

Rechtliche Grundlagen
Die rechtlichen Grundlagen finden sich im achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), sowie in den bayerischen Ausführungsgesetzen zum Sozialgesetzbuch.

Art. 30 AGSG –Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden
„Die kreisangehörigen Gemeinden sollen ... in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichem Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGBVIII) und zur

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen...“

§ 11 (1) SGBVIII Jugendarbeit
„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“...

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

(1) „die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbänden und Jugendgruppen ist ... zu fördern.“
(2) „In den Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. ... Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

Finanzierung

Um Jugendarbeit umzusetzen, werden von der kreisangehörigen Gemeinde folgende Förderleistungen benötigt:

- Zurverfügungstellung und Förderung der Räumlichkeiten
- Finanzierungshilfen zur Erstausstattung
- Förderung beim Erwerb von Einrichtungsgegenständen
- Förderung von Aktivitäten der Jugendbildung
- Übernahme der Nebenkosten
- Finanzierung Jugendleiterausbildung für Ehrenamtlich

Ehrenamtliche Vorstandschaft

Organigramm – Möglichkeit von Aufbau und Organisation der ehrenamtlichen Vorstandschaft (Angelehnt an das Vereinswesen)

<table>
<tr><td colspan="3">Erste/r Vorsitzende(r) und zweiter Vorsitzende(r)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Interne Verwaltung
Personalführung
Aufgabenverteilung und Aufgabenkontrolle
Organisation des Jugendtreffs
Finanzierung Jugendtreff
Repräsentation und Mitarbeit im Kreisjugendring und Beteiligung an gesellschaftlichen Aktionen der Gemeinde
Kontakt mit örtlichen Jugendbeauftragten und Bürgermeister</td></tr>
<tr><td>Beisitzer/innen

Haushalt – Kasse und Kassenbericht

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
Programmgestaltung

Finanzielle Angelegenheiten wie Steuer und Versicherungen

Kontakte mit der Stadt – Genehmigungen einholen</td><td>Aktive Mitglieder/innen

Mitbestimmung bei der Programmgestaltung

Übernahme einzelner Aufgaben

Thekendienst

Putzdienst</td><td>Passive Mitglieder/innen

Persönliche, finanzielle und sachliche Unterstützung</td></tr>
<tr><td colspan="3">Mitglieder: Teilnahme an monatlichen Versammlungen zur Festlegung der Organisation wie des Programms</td></tr>
</table>

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit der Gemeinde und den Jugendlichen festgelegt.

Räumlichkeiten und Raumnutzung

Das Raumnutzungskonzept der offenen Jugendarbeit ist angelehnt an die Empfehlungen es Programmes „Dach über Kopf“ des Bayerischen Jugendrings.

Satzung

Die innere Verwaltung kann durch die Vereinsatzung bzw. durch die Satzung der Jugendinitative geregelt werden.

Interne Organisation

Eine Hausordnung regelt Regelungen zum Ausschank, Gebrauch,, zum Mitbringen von alkoholischen Getränken, Rauchen wie sonstigen Drogen sowie den Besuch des Jugendtreffs.

Grundsätzlich gelten im Jugendtreff die allgemeingültigen Jugendschutzbestimmungen. Die Preisgestaltung ist so angelegt, dass alkoholische Getränke deutlich teurer angeboten werden als nichtalkoholische Getränke. Das Mitbringen von (anti)alkoholischen Getränken ist untersagt.

Der Gebrauch illegaler Drogen im Jugendtreff ist verboten und wird streng sanktioniert. Deshalb besteht eine enge Kooperation mit den Polizeiinspektionen Günzburg, Burgau oder Krumbach.

Mitarbeiterbildung

Die Vorstandmitglieder/innen nehmen an Fort- und Weiterbildungen des Kreisjugendamtes/Kommunale Jugendarbeit teil. Sie besuchen den Jugendleiterlehrgang im Fachbereich „Offene Jugendarbeit“.

Arbeitsschwerpunkte

Offener Betrieb

Das Jugendtreff ist zu festgelegten Zeiten geöffnet. Es gibt Getränke und kleinere Speisen, die Möglichkeit Musik zu hören, Spielmöglichkeiten wie Billard / Kicker, Darts, Gesellschaftsspiele, jedoch kein festes Angebot. Für den offenen Betrieb werden Jugendliche im Rahmen ehrenamtlicher Teams qualifiziert und mit eingebunden.
Alle Jugendliche, also Teammitglieder wie auch interessierte Besucher, werden dort zu Tätigkeiten aus dem lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Bereich angeleitet (wie beispielsweise Reinigung der Räume, das Zubereiten von Speisen und Getränken). Derartige Kompetenzen benötigen sie später zur Selbstversorgung und Alltagsbewältigung, weil sie üblicherweise in einem Haushalt anfallen. Das Team aus Jugendlichen, die im Jugendtreff bereits Erfahrungen gesammelt haben, wird dabei angehalten, die wenig oder nicht Erfahrenen zu unterstützen und ggf. anzuleiten.

Zielgruppenspezifische Angebote
Für Kinder unter 14 Jahren wird ein Nachmittagstreff und für Jungen und Mädchen werden geschlechtsspezifische Angebote durch die pädagogische Fachkraft durchgeführt.

Veranstaltungen
Der offene Betrieb wird bereichert durch besondere Veranstaltungen in regelmäßiger Folge. Je nach unterschiedlichen Alterslagen reichen die Veranstaltungen von Bastelangeboten bis Veranstaltungsserien mit Festivalcharakter.

Mitgestaltung des Ferienprogramms der Gemeinde
In den Oster- und Sommerferien wirkt der Jugendtreff aktiv an der Gestaltung des Ferienprogramms mit.

Kooperation und Vernetzung

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Kooperation und Vernetzung mit

- Der Gemeindeverwaltung, Bürgermeister/in und dessen Jugendbeauftragten(r)
- Des Kreisjugendrings Günzburg

- Der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Günzburg
- Der Jugendsozialarbeit der Mittelschulen
- Schulen und Jugendverbände im Gemeindegebiet
- Nachbarn des Jugendtreffs
- Polizei

Ziel ist eine effiziente und effektive Jugendarbeit für die Gemeinde zu leisten.

2160-A

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 04.07.2003, Nr. VI 5/7209-2/18/03, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 27.10.2006, Nr. VI 5/7209-2/51/06

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 1998. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Gegenstand der Richtlinie sind nicht Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kinderbetreuung sowie Angebote der Jugendarbeit.

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1 Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§79 SGB VIII i.V.m. Art. 4 BayKJHG). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Hauptschulen, Förderschulen (Hauptschulstufe) sowie an Berufsschulen.
Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen ist in Art. 31 BayEUG begründet.

1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen

1.2.1 Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen mit gravierenden sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf junge Menschen einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein niederschwelliges Hilfeangebot geschaffen.

1.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.

1.2.3 Junge Menschen werden bei Bedarf beraten, um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung sollen mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit sowie durch Angebote von Trainingskursen (z.B. Anti-Aggressions-Training, Streitschlichterprogramme) ermöglicht werden. Die soziale Integration wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen (z.B. zu Vereinen) angebahnt und unterstützt.

Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel, die Lösung innerfamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes zu ermöglichen. Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter Regie des Jugendamts auch die Vermittlung anderer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollen zu einer intensiven Zusammenarbeit mit der Schule und ggf. anderen Einrichtungen der Jugendhilfe motiviert und bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-) Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen unterstützt werden.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist insbesondere mit den Sozialen Diensten des Jugendamts, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Arbeitsamt, sowie mit Kindertageseinrichtungen und der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen und zu koordinieren. Die strukturelle Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist aufzubauen.

1.2.4 Leistungsinhalte sind insbesondere:

Strukturqualität:

- Aufbau einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und Schule; hierzu ist u.a. eine Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.

Prozessqualität:

- sozialpädagogische Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrkräften,
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (z.B. Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften und mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe),
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld,
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung der Sozialen Dienste des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff SGB VIII oder § 35 a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII,
- Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen / Einrichtungen gem. 1.2.3 der Richtlinie in der entsprechenden regionalen Bedeutung.

Ergebnisqualität:

- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse,

– Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, die einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angegliedert sind. Im Einzelfall kann auch eine kreisangehörige Gemeinde Zuwendungsempfänger sein, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Landkreis Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen ist.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung, den Bedarf für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. Der Bedarf ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen. Indikatoren sind insbesondere soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosen- und Sozialhilfequote, Trennungs- und Scheidungsrate, Anteil allein Erziehender, Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtshilfegesetz etc.. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

3.2 Es ist ein in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit dem Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung), der beteiligten Schule vor Ort und ggf. der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe erarbeitetes Konzept vorzulegen. Das Konzept besteht aus einer Bedarfsanalyse, einer Leistungsbeschreibung und einer Stellenbeschreibung, die das Profil der Jugendsozialarbeit an der betreffenden Schule fixiert. Das Einverständnis mit dem Konzept ist von den Beteiligten durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

3.3 Zwischen dem Jugendamt, ggf. Träger der freien Jugendhilfe, ggf. Gemeinde, Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen zuständige Regierung) und Schulleitung der Schule, an der die Jugendsozialarbeit zum Einsatz kommt, ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Hierin werden die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen konkretisiert. Der in der Anlage beigefügte Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und

Schule benennt die grundsätzlich regelungsbedürftigen Eckpunkte der Kooperation.

3.4 Es ist eine Fachkraft der Jugendhilfe mit abgeschlossenem sozialpädagogischem Fachhochschulstudium einzusetzen. Diese hat ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten der Schule wahrzunehmen. Die Tätigkeit einer vollbeschäftigten Fachkraft kann sich auf zwei Schulen erstrecken. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit beträgt die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.

3.5 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeteiligungen Dritter, insbesondere der Arbeitsverwaltung sowie Sonstiger (z.B. Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen.

3.6 Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dessen Finanzierungsanteil auch anteilig oder ganz durch eine kreisangehörige Gemeinde übernommen werden.

3.7 Angemessene Eigenleistungen der freien Träger sind erforderlich. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4 Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale).

4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsurlaub ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

5 Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

II.
Verfahren

6 Die Regierungen sind für das Zuwendungsverfahren zuständig. Sie entscheiden nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung.

7 Der Antrag besteht aus einer aussagekräftigen Konzeption, einer Kooperationsvereinbarung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan. Er ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres der Förderung der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten. Übernimmt ein freier Träger der Jugendhilfe oder eine kreisangehörige Gemeinde die Trägerschaft, ist der Antrag schriftlich zunächst beim zuständigen Jugendamt bis 1. September des Vorjahres der Förderung einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung an die zuständige Regierung weiter.

8 Bei Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

9 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

9.1 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt befristet bis 31.12.2012.

9.2 Abweichend von 3.2 und 3.3 der Richtlinie haben Projektträger, die vor In-Kraft-Treten der Richtlinie in die Förderung aufgenommen wurden bzw. ihren Antrag gestellt haben, Kooperationsvereinbarungen und Stellenbeschreibungen bis spätestens 01.09.03 nachzureichen.

Seitz
Ministerialdirektor

Jugendhilfeplanung
im Landkreis Günzburg

LANDKREIS GÜNZBURG
DIE FAMILIEN- UND KINDERREGION

Teilplan
Jugendarbeit

Befragung der Jugendlichen

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir wollen versuchen, das Freizeitangebot für Euch im Landkreis Günzburg zu verbessern. Dazu brauchen wir Eure Mithilfe, um das Angebot Euren Wünschen und Vorstellungen gerecht zu machen. Wir, das sind die Mitglieder der Planungsgruppe Jugendhilfeplanung des Landkreises Günzburg. Diese Planungsgruppe beschäftigt sich auch mit den Wünschen, Fragen und Problemen von Kindern und Jugendlichen.
Wir wollen von Dir z.B. wissen, was Du in Deiner Freizeit gerne machst, welche Einrichtungen und Veranstaltungen Du gerne besuchst oder ob Du vielleicht Mitglied in einem Verein bist.
Weil wir möglichst viele Meinungen und Vorstellungen benötigen, um sinnvoll planen zu können, werden mit dieser Umfrage rund 6.000 Schüler und Schülerinnen aus dem Landkreis Günzburg befragt. Über Deine Antworten bis zum 25. März 2011 würden wir uns sehr freuen.
Bitte beantworte die Fragen möglichst genau, damit wir auch Deine Interessen und Wünsche bei der Ausarbeitung berücksichtigen können. Falls Du noch irgendwelche Fragen zur Beantwortung hast, wende dich bitte an Deine Lehrerin bzw. Deinen Lehrer.
Gib den ausgefüllten Fragebogen bitte bei der Lehrkraft ab, von der Du ihn erhalten hast!
Für Deine Mithilfe möchten wir Dir schon im Voraus ganz herzlich danken.

A. Dielanel

Landratsamt Günzburg
Kreisjugendamt
Hofgartenweg 8
89312 Günzburg

Befragung von Jugendlichen zu ihrem Freizeitverhalten und zur Jugendarbeit im Landkreis Günzburg

Bitte fülle den Fragebogen mit Kugelschreiber aus und trage die Kreuze und Ziffern möglichst genau in die dafür vorgesehenen Kästchen ein! **Bitte den Fragebogen nicht knicken!**

1. Fragen zur Person

1.1 Alter: ☐☐ **Jahre**

1.2 Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

1.3 Nationalität: ☐ Deutsch ☐ Andere, welche: _____

1.4 Deine Muttersprache ist

☐ Deutsch ☐ Andere Sprache, welche: _____

1.5 Wie lange bist Du in Deutschland?

☐ ab Geburt ☐ Jahre ☐☐

1.6 Wo bist Du geboren: _____

1.7 Heimatgemeinde: _____ **Ortsteil** _____

1.8 Derzeitige Tätigkeit:

Schüler/in **in:** ☐ Mittelschule ☐ Realschule ☐ Förderschule
☐ Gymnasium ☐ FOS ☐ Fachschule

2. Freizeitgestaltung

2.1 Wie oft verbringst Du Deine Freizeit an folgenden Orten?

	Fast täglich	**1-2 mal pro Woche**	**1-2 mal im Monat**	**Seltener**	**Nie**
Heimatgemeinde	☐	☐	☐	☐	☐
Nachbargemeinde im Landkreis	☐	☐	☐	☐	☐
Nachbargemeinde außerhalb des Landkreises	☐	☐	☐	☐	☐
Innerhalb des Landkreises	☐	☐	☐	☐	☐
Außerhalb des Landkreises	☐	☐	☐	☐	☐

2.2 Wo triffst Du Dich mit Freunden am liebsten? *(Mehrfachnennungen möglich)*

Privaträume/ Privat bei Freunden	☐
Schule	☐
Sportplatz/ Sportheim	☐
Schwimmbad/ Badesee	☐
Freizeitanlagen (Bolzplatz, Skaterplatz etc.)	☐
Spielplatz	☐
Öffentlicher Platz/ In der Stadt	☐
Kneipe/ Café/ Lokal	☐
Bauwagen	☐
Hütte	☐
Bushaltestelle/ Bushäuschen	☐
Jugendraum/ -treff/ -zentrum	☐
Räume im Feuerwehrhaus	☐
Räume im Pfarrheim/ Gemeindehaus	☐
Sonstiges, was: _____	☐

2.3 Wie kommst Du zu diesen Orten? *(Mehrfachnennungen möglich)*

Verkehrsmittel	Heimat-gemeinde	Nachbar-gemeinde im Land-kreis	Nachbar-gemeinde außerhalb des Landkreises	Innerhalb des Land-kreises	Außerhalb des Land-kreises
Zu Fuß	☐	☐	☐	☐	☐
Rad	☐	☐	☐	☐	☐
Bahn/ Bus/ ÖPNV	☐	☐	☐	☐	☐
Motorrad (Moped, Mofa, Roller)	☐	☐	☐	☐	☐
Mitfahrer/in im Auto	☐	☐	☐	☐	☐
Auto	☐	☐	☐	☐	☐
Trampen	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges, bitte benennen: _____	☐	☐	☐	☐	☐

2.4 Womit verbringst Du den größten Teil Deiner Freizeit? Bilde eine Rangfolge von 1- 10, 1 = am liebsten usw… Wie viele Stunden pro Tag verbringst Du mit Deiner Lieblings-beschäftigung, Deinen Lieblingsbeschäftigungen?

	Rangfolge 1-10	Stunden/ Tag
Freunde treffen		
Unternehmungen mit Familie		
Sport aktiv		
Besuch von Sportveranstaltungen		
Skaten		
Baden gehen (See, Schwimmbad)		
Sich Draußen treffen		
Lernen		
Lesen		
Fernsehen		
Musik hören		
Computer spielen		
Konsolenspiele (PS, X-Box, Wii)		
Im Internet surfen		
Onlinegames		
Communities		
Soziale Netzwerke, z.B. Facebook		
Musik machen		
Ins Café gehen		
Ins Kino gehen		
Partys besuchen		
Malen, Zeichnen		
Telefonieren/ SMS		
Jugendtreff		
Sonstiges, was: _____		

2.5 Wie sind die Möglichkeiten in der Gemeinde Deine Freizeit zu verbringen?

☐ Völlig ausreichend ☐ Ausreichend ☐ Teils/ Teils ☐ Weniger ausreichend ☐ Überhaupt nicht ausreichend

2.6 Wie viele aus Deinem näheren Freundeskreis kommen aus Deiner Gemeinde/ Deinem Wohnort?

☐ Alle ☐ Viele ☐ Einige ☐ Wenig ☐ Niemand

2.7 Woher kennst Du Deine Freunde? *(Mehrfachnennungen möglich)*

☐ Schule ☐ Nachbarschaft ☐ Verein/ Verband

☐ Jugendgruppen ☐ Sonstiges: _____

2.8 Wie wohl fühlst Du Dich in Deiner Gemeinde?

☐ Sehr wohl ☐ Wohl ☐ Teils/ Teils ☐ Weniger wohl ☐ Nicht wohl

2.9 An wen wendest Du Dich in erster Linie, wenn Du Schwierigkeiten hast? (sei es zu Hause, in der Schule, mit Freunden, in der Beziehung)

Ansprechpartner/in bei Schwierigkeiten:	**Zu Hause**	**In der Schule**	**Mit Freunden**	**Freund/ Freundin**	**Sonstige:** _____
Eltern	☐	☐	☐	☐	☐
Geschwister	☐	☐	☐	☐	☐
Großeltern	☐	☐	☐	☐	☐
Andere Verwandte	☐	☐	☐	☐	☐
Freund/in	☐	☐	☐	☐	☐
Lehrer/in	☐	☐	☐	☐	☐
Sozialarbeiter/ Beratungslehrer in der Schule	☐	☐	☐	☐	☐
Gruppenleiter/in	☐	☐	☐	☐	☐
Onlineberatung	☐	☐	☐	☐	☐
Nummer gegen Kummer	☐	☐	☐	☐	☐
Erziehungsberatungsstelle	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendbeauftragter der Gemeinde	☐	☐	☐	☐	☐
Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes (ASD)	☐	☐	☐	☐	☐
Andere Personen, bitte benennen: _____	☐	☐	☐	☐	☐
_____	☐	☐	☐	☐	☐

3. Angebote der Jugendarbeit

3.1 Für welche Einrichtungen der Jugendarbeit interessierst Du Dich, welche Einrichtungen der Jugendarbeit besuchst Du?

Einrichtungen	**Interesse**	**Besuch**	**Häufigkeit (Wie oft pro Woche?)**
Jugendheim (kirchliche, Trachten-, Sportheime usw.)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Jugendtreff/ Jugendcafe	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Bauwagen/ -buden	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Sport- und Freizeitanlagen	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Sonstige Einrichtungen, welche: _____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	
Sonstige Einrichtungen, welche: _____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	

3.2 Welche Angebote der Jugendarbeit nutzt Du bzw. wünschst Du Dir?
(Mehrfachnennungen möglich)

a) Zeitliche Angebote	**Nutze ich**	**Wünsche ich mir**
Regelmäßige Angebote *(z.B. einmal wöchentlich)*	☐	☐
Zeitlich befristete Angebote *(z.B. Tagesangebot, Wochenende)*	☐	☐

b) Inhaltliche Angebote	**Nutze ich**	**Wünsche ich mir**
Internationaler Jugendaustausch	☐	☐
Reisen mit Jugendgruppen innerhalb Deutschlands	☐	☐
Reisen mit Jugendgruppen ins Ausland	☐	☐
Ferienprogramm	☐	☐
Workshops (Themen: _____)	☐	☐
Wochenendseminare (Themen: _____)	☐	☐
Sonstige Angebote (bitte benennen): _____	☐	☐

3.3 Auf der nachfolgenden Liste sind verschiedene Organisationen zusammengestellt. Bitte kreuze an, ob Du Mitglied bist und falls ja, ob Du dort eine Funktion ausübst.

Organisation	**Bin Mitglied**			**Mitwirkung als Teilnehmer/in**			**Mitwirkung als Verantwortlicher**		
	aktiv	passiv	nein	regel-mäßig	unregel-mäßig	nie	regel-mäßig	unregel-mäßig	nie
Sportverein	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kirchliche, konfessionelle Jugendgruppe (z.B. Pfadfinder)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendinitiative	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Heimatverein, wie Volkstanz-gruppe, Trachtenverein etc.	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Freiwillige Hilfsorganisationen, wie Feuerwehr, Technisches Hilfswerk	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Musik- und Kulturverein, z.B. Theaterring, Jugendorchester	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kulturverein (Konfessionell), z.B. islamischer Kulturverein	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Umweltschutz-/ Menschenrechts-organisation, wie z.B. Amnesty International, Greenpeace	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Fanclub	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Gewerkschaftsjugend	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Politische Partei bzw. Jugendorganisation	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Faschingsfreunde/ Wagenbauer	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendtreff	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige, welche: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstige, welche: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

3.4 Wie beurteilst Du die Jugendfreundlichkeit in Deiner Gemeinde?

☐ Sehr gut ☐ Gut ☐ Teils/ Teils ☐ Schlecht ☐ Sehr schlecht

4. Mitbestimmung von Jugendlichen

4.1 Gibt es derzeit Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in Deiner Gemeinde?

☐ Ja ☐ Nein

☐ Wenn ja, was: _____

4.2 Wie gut fühlst Du Dich in Deiner Gemeinde als Jugendlicher vertreten?

☐ Sehr gut ☐ Gut ☐ Teils/ Teils ☐ Schlecht ☐ Sehr schlecht

4.3 Wie zufrieden bist Du mit den Ansprechpartnern in Deiner Gemeinde in Sachen Jugendarbeit?

☐ Kenne ich nicht ☐ Gibt es nicht

☐ Sehr zufrieden ☐ Zufrieden ☐ Teils/ Teils ☐ Weniger zufrieden ☐ Überhaupt nicht zufrieden

4.4 Wie wichtig sind Dir Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (z.B. Jugendforum, Umfragen) in Deiner Gemeinde?

☐ Sehr wichtig ☐ Wichtig ☐ Teils/ Teils ☐ Weniger wichtig ☐ Überhaupt nicht wichtig

4.5 In welcher Form könntest Du Dir eine Beteiligung am gesellschaftlichen Geschehen in Deiner Gemeinde vorstellen?

☐ Gar keine

☐ Jugendparlament/ Jugendforum ☐ Jugendforum für Vereine

☐ Fragebogenaktion/ Umfrage im Internet ☐ Vorbereitung einzelner Projekte/ Events

☐ Jugendforum offen für alle (Jungbürgerversammlung)

☐ Sonstiges, was: _____

4.6 Wie zufrieden bist Du mit den vorhandenen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von jungen Menschen in Deiner Gemeinde?

☐ Sehr zufrieden ☐ Zufrieden ☐ Teils/ Teils ☐ Weniger zufrieden ☐ Überhaupt nicht zufrieden

4.7 Wenn die Gemeinde die Jugendlichen dazu auffordern bzw. bitten würde, Ideen und Verbesserungen für die Gemeinde zu entwickeln. Würde Dich ein solches Projekt interessieren?

☐ Ja, sicher ☐ Eher ja ☐ Teils/ Teils ☐ Eher nein ☐ Sicher nicht

4.8 In welcher Art würdest Du an konkreten Jugendprojekten der Gemeinde mitarbeiten?

	Sicher	**Eher ja**	**Eher nein**	**Sicher nicht**
Mitarbeit in einem Arbeitskreis	☐	☐	☐	☐
Mit Freunden ein Projekt erarbeiten	☐	☐	☐	☐
Bei öffentlichen Veranstaltungen darüber diskutieren	☐	☐	☐	☐
Im Internet Vorschläge bringen	☐	☐	☐	☐
An einem Ideen-Wettbewerb teilnehmen	☐	☐	☐	☐
Sonstiges, was: _____	☐	☐	☐	☐

5. Zufriedenheit und Wünsche

5.1 Was müsste an den derzeit bestehenden Angeboten/ Veranstaltungen geändert werden, bzw. welche Angebote/ Veranstaltungen sollten zusätzlich geschaffen werden? *(Bitte nur Stichpunkte benennen)*

Änderungen: _____

_____

Zusätzliche Angebote/ Veranstaltungen: _____

_____

5.2 Welche Leistungen und Angebote der Jugendarbeit in Deiner Gemeinde oder im Landkreis nutzt Du und wie bist Du damit zufrieden?

	Dieses Angebot nutze ich und bin damit…					Dieses Angebot…	
Zufriedenheit / **Art des Angebots**	**sehr zufrieden** ☺☺	**zufrieden** ☺	**weder noch** 😐	**unzufrieden** ☹	**sehr unzufrieden** ☹☹	**nutze ich nicht**	**gibt es bei uns nicht**
Ferienprogramm der Gemeinde	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ferienprogramm des Kreisjugendrings	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendraum/ Jugendtreff/ Jugendzentrum	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendparty	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Unregelmäßige Jugendveranstaltungen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Jugendbeauftragte/r, Ansprechpartner für die Jugendarbeit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. Jugendforum)	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Weitere, bitte benennen: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Weitere, bitte benennen: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

5.3 Wenn Du die Möglichkeiten hättest, in Deinem direkten Umfeld für die Jugend etwas zu verändern, was würdest Du tun? *(Bitte nur Stichpunkte benennen)*

_____

_____

_____

5.4 Planst Du nach Abschluss Deiner Ausbildung/ Studium im Landkreis Günzburg zu bleiben?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn **nein**, was müsste sich ändern oder gegeben sein?

_____

_____

Vielen herzlichen Dank für Deine Mitarbeit bei der Beantwortung des Fragebogens.

Deine Daten werden von uns für den Zweck der Erstellung eines Jugendhilfeplans verwendet. Diese Umfrage ist anonym und wird nicht an Dritte weitergereicht. Nach der Auswertung wird dieser Fragebogen vernichtet.
Die Fragebögen werden, nachdem sie ausgefüllt wurden, wieder von einer Lehrkraft eingesammelt und an die Kommunale Jugendarbeit – Jugendhilfeplanung des Landkreises Günzburg weitergeleitet.

Für Rückfragen, Anmerkungen, weitergehende Erklärungen und sonstige Fragen steht Dir die Jugendhilfeplanerin Antonia Wieland unter der Telefon-Nr. 08221/ 95-419 oder per Email : A.Wieland@landkreis-guenzburg.de zur Verfügung.

Rücklauf des Fragebogens bis spätestens 25.03.2011

Bitte ausgefüllt zurück bis zum18.02.2011

an
A.Wieland@landkreis-guenzburg.de

bzw.
Landratsamt Günzburg
Kreisjugendamt
Hofgartenweg 8
89312 Günzburg

Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

LANDKREIS GÜNZBURG

DIE FAMILIEN- UND KINDERREGION

Teilplan Jugendarbeit

„Fragebogen Gemeinden“

Januar 2011

Stadt / Markt / Gemeinde[1]: .....

Straße:……

PLZ: ..... Ort:.....

Telefon-Nr.: .....

Fax: .....

E-Mail:.....

Bitte teilen Sie uns evtl. Rückfragen mit, wer diesen Fragebogen bearbeitet hat.

Name: .....

Telefon-Nr.:
.....

E-Mail: .....

Sollte bei der Beantwortung der Fragen der Platz nicht ausreichen,
bitte ein gesondertes Blatt verwenden, mit dem Hinweis auf die jeweilige Frage.

[1] Der Begriff „Gemeinde“ steht im gesamten Fragebogen für Städte, Märkte und Gemeinden.

1 Aktuelle Situation der Jugendarbeit in der Gemeinde

1.1 Welche Jugendverbände betreiben Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde?
(z.B. Pfadfinder/-innen, Rotkreuzjugend, Landjugend etc.)

Nr.	**Name des Jugendverbandes**	Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Email –Adresse des /der Hauptjugendleiters/-in	Anschrift der Räumlichkeiten und ggf. Homepage des Verbands
01.			
02.			
03.			
04.			
05.			
06.			
07.			
08.			
09.			
10.			

1.2 Welche kirchlichen Gruppen, die Jugendarbeit betreiben, sind in Ihrer Gemeinde bekannt? (z.B. Pfarrgruppen, Ministranten, Kolpingjugend, Katholische Landjugend etc.)

Nr.	**Name der Gruppe**	Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Email- Adresse des/der Hauptjugendleiters/-in	Anschrift der Räumlichkeiten und ggf. Homepage des Verbands
01.			
02.			
03.			
04.			
05.			
06.			
07.			
08.			
09.			
10.			

1.3 Welche Vereine, die Jugendarbeit betreiben, sind in Ihrer Gemeinde bekannt?
(z.B. Sportverein, Schützenverein, Trachtenverein, politische Jugendorganisationen etc.). Bitte keine Vereinsregister beilegen!

Nr.	**Name des Vereins**	Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Email- Adresse des/der Hauptjugendleiters/-in oder Ansprechpartner/in	Anschrift der Räumlichkeiten und ggf. Homepage des Verbands
01.			
02.			
03.			
04.			
05.			
06.			
07.			
08.			
09.			
10.			

1.4 Offene Jugendarbeit (z.B. Jugendhäuser, ehrenamtlich geführte Jugendtreffs, Räume, Bauwagen, Buden etc.)

Nr.	**Name der Gruppe / des Treffs und Art der offenen Jugendarbeit**	Träger der offenen Jugendarbeit	Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Email -Adresse des/der Ansprechpartners/in	Anschrift der Räumlichkeiten und ggf. Homepage der offenen Jugendarbeit
01.				
02.				
03.				
04.				
05.				
06.				
07.				
08.				
09.				
10.				

2 Spielplätze

2.1 Welche öffentlich unterhaltenen Spielplätze gibt es in Ihrer Gemeinde?

☐ **Keine**

Nr.	Ortsteil, Straße, Name des Spielplatzes	Größe	Spielgeräte (Alter)	Besonderheiten, z.B. Wasserspielplatz, Barfußpfad	Altersgruppe/n	Sind Bereiche für kleinere und größere Kinder baulich voneinander abgegrenzt, z.B. durch eine Hecke oder einen Zaun?	Park-platz bzw. Park-möglich-keiten	Pflege und Wartung: Ansprech-partner/in
					☐Für alle Altersgruppen ☐ bis 12 Jahre ☐ ab 12 Jahren ☐ ab 16 Jahren		Ja Nein	
					☐Für alle Altersgruppen ☐ bis 12 Jahre ☐ ab 12 Jahren ☐ ab 16 Jahren		Ja Nein	
					☐Für alle Altersgruppen ☐ bis 12 Jahre ☐ ab 12 Jahren ☐ ab 16 Jahren		Ja Nein	
					☐Für alle Altersgruppen ☐ bis 12 Jahre ☐ ab 12 Jahren ☐ ab 16 Jahren		Ja Nein	
					☐Für alle Altersgruppen ☐ bis 12 Jahre ☐ ab 12 Jahren ☐ ab 16 Jahren		Ja Nein	
					☐Für alle Altersgruppen ☐ bis 12 Jahre ☐ ab 12 Jahren ☐ ab 16 Jahren		Ja Nein	

2.2 Gibt es für die öffentlich unterhaltenen Spielplätze eine Satzung/ Nutzungsordnung?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

2.3 Ist die Nutzung der öffentlich unterhaltenen Spielplätze Ihrer Einschätzung nach

☐ **sehr gut** ☐ **gut** ☐ **mittel** ☐ **schlecht** ☐ **sehr schlecht**

2.4. Sind Probleme vorhanden (bitte unter Nennung der Nummer Frage 2.1 angeben)?

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

2.5 Planen Sie einen Umbau oder eine Modernisierung des Spielplatzes?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja**, wann? Und welcher Art? (**bitte dazu die jeweilige Nummer von Frage 2.1 angeben)**

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

3 Spielräume

3.1 Welche anderen öffentlich genutzten Spielräume gibt es in Ihrer Gemeinde?

☐ **offener Sportplatz** ☐ **Bolzplatz** ☐ **Inline-Skate-Bahn**

☐ **Streetball-Feld** ☐ **Spielstraße** ☐ **offener Schulhof**

☐ **Beachvolleyballfeld**

☐ **Sonstige, und zwar**_____

3.2 Ist die Nutzung der öffentlichen Spielräume Ihrer Einschätzung nach

☐ sehr gut ☐ gut ☐ mittel ☐ schlecht ☐ sehr schlecht

3.3 Sind Probleme vorhanden (bitte unter Nennung des öffentlichen jeweiligen Spielraumes angeben)?

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

4 Übernachtungsmöglichkeiten

4.1 Welche Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bestehen in Ihrer Gemeinde?
(Zeltplätze, Jugendübernachtungshäuser, Schullandheime etc.)

Art	**Träger**	Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer und Email Adresse des/der Ansprechpartners/in

5 Finanzen

5.1 Welche Finanzmittel für Kinder- und Jugendarbeit hat ihre Gemeinde in den Jahren 2009 und 2010 zur Verfügung gestellt?
(ohne Kindertagesbetreuung, Schulen, Musikschulen und Sportstätten)

	2009	**2010**
Summe		

5.2 Welchen Haushaltsansatz haben Sie für 2011 für Kinder- und Jugendarbeit?
(ohne Kindertagesbetreuung, Schulen, Musikschulen und Sportstätten)

Summe:_____€

5.3 Sind in Ihrer Gemeinde Zuschußrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit vorhanden?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja,** für welche Bereiche? (Bitte beilegen)

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

6 Rückschau Jugendhilfeplan 2003

6.1 Im Jugendhilfeplan, Teilplan Jugendarbeit, der 2003 erstellt wurden, wurde für die Gemeinden Handlungsempfehlungen für die Jugendarbeit ausgearbeitet. Welche dieser Empfehlungen wurde/n in Ihrer Gemeinde bisher umgesetzt? (Mehrfachnennungen sind möglich)

☐ Überprüfung der Situation junger Menschen in der Gemeinde

☐ Gemeinsame Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit mit den jungen Menschen

☐ Direkte Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen

☐ Jugendraum/Jugendtreff

☐ Jugendhaus mit hauptamtlichen Strukturen

☐ Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen

☐ Finanzielle Unterstützung der ehrenamtlichen Strukturen

☐ Beteiligung der ehrenamtlich Tätigen an jugendpoltischen Entscheidungen

7 Gemeindliche Angebote

7.1 Welche Angebote und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche führte Ihre Gemeinde in den Jahren 2009 und 2010 selbst oder in Kooperation mit anderen durch?
Bitte in Stichpunkten benennen!

☐ **Keine**

Angebot	In Kooperation mit
01.	
02.	
03.	
04.	
05.	
06.	
07.	
08.	

09.	
10.	

7.2 Wie schätzen Sie Ihre Gemeinde im Bereich der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit selbst ein?

☐ **sehr gut** ☐ **gut** ☐ **mittel** ☐ **schlecht** ☐ **sehr schlecht**

8 Spezifische Jugendarbeit

8.1 Gibt es in Ihrer Gemeinde Gruppen, Veranstaltungen oder Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die ausschließlich für Jungen oder Mädchen sind?
(z.B. Mädchentreff, Fußball etc.)

Für Mädchen?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja**, bitte **Art des Angebots** und **Häufigkeit** angeben.

Art:

_____

_____

_____

Häufigkeit:

_____

_____

_____

Für Jungen?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja**, bitte **Art des Angebots** und **Häufigkeit** angeben.

Art:

Häufigkeit:

8.2 Werden Ihres Wissens nach Angebote, die für Jungen und Mädchen sind, entweder überwiegend von Jungen oder überwiegend von Mädchen genutzt?
(z.B. Jugendchor, Bolzplatz, Bastelgruppe etc.)

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja,** welche?

Überwiegend von **Mädchen** genutzt: Bitte in Stichpunkten benennen!

Überwiegend von **Jungen** genutzt: Bitte in Stichpunkten benennen!

8.3 Gibt es in Ihrer Gemeinde integrative Angebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja,** welche?

9 Beteiligung

9.1 Gibt es in Ihrer Gemeinde Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Geschehen? (z.B. Jugendparlament, Jugendforum, Jungbürgerversammlung etc.)

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja,** welche?

_____

_____

_____

9.2 Gibt es in Ihrem <u>Stadt-/Gemeinderat</u> ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Kindern und Jugendlichen zu kümmern? (z.B**.** Jugendbeauftragter, Jugendreferent etc.). Bitte Name/n, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben.

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Name/n:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

9.3 Gibt es in Ihrer <u>Verwaltung</u> ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Kindern und Jugendlichen zu kümmern?
(Bitte Name/n, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben)

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Name/n:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

9.4 Gibt es auf der Homepage Ihrer Gemeinde eine Plattform für Jugendarbeit?

☐ **Ja, Internetadresse**_____ ☐ **Nein**

10 Problemstellungen

10.1 Welche Probleme hat die Gemeinde mit Kindern und Jugendlichen (bitte ggf. auf Ortsteile beziehen)?

10.2 Welche Probleme haben Kinder und Jugendliche ihrer Einschätzung nach in Ihrer Gemeinde (bitte ggf. auf Ortsteile beziehen)?

11 Entwicklungsplanungen und -prognosen

11.1 Wie zufrieden sind Sie mit der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde?

☐ sehr gut ☐ gut ☐ mittel ☐ schlecht ☐ sehr schlecht

11.2 Was funktioniert besonders gut in der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde?

11.3 Welche Planungen haben Sie für die in Frage 10.1 angesprochenen Problemstellungen in den nächsten zwei bis drei Jahren?

11.4 Gibt es konkrete mittelfristige Planungen (2-3 Jahre) im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja**, welche? Bitte in Stichpunkten benennen!

11.5 Haben Sie Anmerkungen zur Situation der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde?

☐ **Keine**

Wenn **ja,** bitte in Stichpunkten benennen!

11.6 Haben Sie Anmerkungen zur Situation der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis?

☐ **Keine**

Wenn **ja**, bitte in Stichpunkten benennen!

11.7 Wünschen Sie sich im Bereich der Jugendarbeit mehr Unterstützung durch den Landkreis / das Kreisjugendamt?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Wenn **ja,** in welcher Form?

_____

_____

_____

_____

_____

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit bei der Beantwortung des Fragebogens.

Für Rückfragen, Anmerkungen, weitergehende Erklärungen und sonstige Fragen Ihrerseits steht Ihnen die Jugendhilfeplanerin, Frau Wieland, unter der Telefon-Nr. 08221/ 95-419 oder per e-Mail A.Wieland@landkreis-guenzburg.de gerne zur Verfügung.

Rücksendung des Fragebogens bitte bis spätestens:

18.02.2011

Bitte ausgefüllt zurück bis zum 21.10.2011

an

A.Wieland@landkreis-guenzburg.de

bzw.

Landratsamt Günzburg
Kreisjugendamt
Antonia Wieland
Hofgartenweg 8
89312 Günzburg

Jugendhilfeplanung im Landkreis Günzburg

LANDKREIS GÜNZBURG

DIE FAMILIEN- UND KINDERREGION

Teilplan

Jugendarbeit

„Fragebogen Jugendverbände"

1. Angaben zur Jugendorganisation

1.1 Name der Jugendorganisation (Jugendverband, Jugendinitiative, Jugendverein)[1]

_____

1.2 Hat Ihre Jugendorganisation eine eigene Jugendsatzung/ Jugendordnung?

☐ Ja ☐ Nein

1.3 Leiter/in bzw. 1. Vorsitzende/r und Jugendleiter/in der Jugendorganisation

Name und Alter des/r Leiters/in bzw. des/r 1. Vorsitzenden:

_____ **Alter:** _____ Jahre

Anschrift:

_____

Telefon/ Fax:

_____

E-Mail:

_____

Homepage der Jugendorganisation:

_____

1.4 Jugendleiter/innen[2] der Jugendorganisation (ggf. bitte Beiblatt anfügen)

Name 1:

_____

Anschrift:

_____

Telefon *(ggf. mobil)*:

_____

E-Mail:

_____

1 Jugendorganisation steht für Jugendverbände, Jugendvereine, Jugendinitiativen, politische Jugendorganisationen und kirchliche Gruppen.

2 Jugendleiter ist ein Oberbegriff für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. Diese/r kann sowohl der/die gewählte Vertreter/in wie auch der/die Jugendleiter/in qua seiner/ihrer Tätigkeit, die er/sie ausübt, sein.

Name 2:

_____

Anschrift:

_____

Telefon *(ggf. mobil)*:

_____

E-Mail:

_____

Name 3:

_____

Anschrift:

_____

Telefon *(ggf. mobil)*:

_____

E-Mail:

_____

1.5 Bitte geben Sie an, ob Ihre Jugendorganisation Mitglied/ Teil einer übergeordneten Organisation ist (z.B. Kreisverband, Landesverband, Dachverband).

☐ Nein, ist nicht Mitglied/ Teil einer übergeordneten Organisation

☐ Ja, ist Mitglied/ Teil einer übergeordneten Organisation, nämlich...
(Bitte genaue Bezeichnung angeben)

_____

_____

1.6 Welchem Typ ordnen Sie Ihre Jugendorganisation zu?
(Mehrfachantworten möglich)

☐ konfessionell/ religiös
☐ helfend (z.B.: BRK, Malteser, THW)
☐ politisch
☐ sportlich
☐ ökologisch orientiert
☐ gewerkschaftlich
☐ bündisch/ traditionell (z.B.: Pfadfinder)
☐ international
☐ kulturell (z.B.: Musik, Volkstanz)
☐ interkulturell
☐ offene Jugendarbeit
☐ Sonstigem, nämlich: _____

1.7 Bitte beschreiben Sie kurz Ihre Jugendorganisation (Ziele, Aufgaben etc.):

_____

_____

_____

_____

1.8 Geben Sie bitte an, welche Aktivitäten Ihre Jugendorganisation durchführt: *(Mehrfachantworten möglich)*

- ☐ Gruppenstunden
- ☐ Offene Treffs
- ☐ Mädchenspezifische Angebote
- ☐ Internationale Jugendbegegnungen
- ☐ Schulungen (z.B.: Jugendleiter)
- ☐ Medienpädagogische Angebote
- ☐ Kulturelle Veranstaltungen (z.B.: Konzerte)
- ☐ Jugendpolitische Aktionen (z.B.: Diskussionsveranstaltungen, Jugendparlament, Demos)
- ☐ Eigene Einrichtung (z.B.: Spielmobil, Kita, Jugendzentrum)
- ☐ Sonstige, nämlich: _____
- ☐ Partys
- ☐ Ferienmaßnahmen/ Freizeiten
- ☐ Jungenspezifische Angebote
- ☐ Internationale Kinderbegegnungen
- ☐ Sport
- ☐ Angebote an Schulen

1.9 Erreichen Sie durch Ihre Aktivitäten auch Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglied in Ihrer Organisation sind?

☐ Nie ☐ Bei einzelnen Veranstaltungen ☐ Häufig ☐ (Fast) immer

1.10 Wann wurde Ihre Jugendorganisation (vor Ort) gegründet?

☐ Vor 1980 ☐ 1980 - 1989 ☐ 1990 - 1999 ☐ 2000 – 2005 ☐ Nach 2005

1.11 Wie viele Mitglieder hat Ihre Jugendorganisation?

	Unter 12 Jahre	Im Alter von 12 bis unter 14 Jahren	Im Alter von 14 bis unter 16 Jahren	Im Alter von 16 bis unter 18 Jahren	Im Alter von 18 bis unter 27 Jahren	Im Alter von über 27 Jahre
weiblich						
männlich						
Gesamt						

1.12 Entwicklung der Mitgliederzahlen:

In der Vergangenheit

☐ gestiegen ☐ gleichbleibend ☐ gefallen

In der Zukunft

☐ steigend ☐ gleichbleibend ☐ fallend

1.13 Geben Sie bitte die Anzahl der Personen an, die ehrenamtlich in Ihrer Organisation arbeiten (leiten, führen, ausbilden etc.).

Altersklassen	weiblich	männlich
Im Alter von unter 12 Jahren		
Im Alter von 12 bis unter 14 Jahren		
Im Alter von 14 bis unter 16 Jahren		
Im Alter von 16 bis unter 18 Jahren		
Im Alter von 18 bis unter 27 Jahren		
Im Alter von über 27 Jahren		

1.14 In welchen Bereichen übernehmen Ehrenamtliche Aufgaben in Ihrer Jugendorganisation? *(Mehrfachantworten möglich)*

	Ja	Nein
Pädagogisch-inhaltliche Aufgaben (z.B.: Gruppenstunde, Ausbildung, Freizeit, Ferienlager)	☐	☐
Technisch-organisatorische Aufgaben	☐	☐
Öffentlichkeitsarbeit/ Außenvertretung	☐	☐
Vorstandsarbeit	☐	☐
Geldmittel einwerben	☐	☐
Sonstige, und zwar _____	☐	☐

1.15 In Bezug auf Ehrenamtliche gibt es eine Reihe unterschiedlicher Aussagen. Bitte kreuzen Sie an, wie sehr die jeweilige Aussage auf die konkrete Situation in Ihrer Jugendorganisation zutrifft.

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Teils/ teils	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Eine wichtige Bedingung, um Ehrenamtliche zu gewinnen, ist die zeitliche Befristung von Aufgaben/ Projekten	☐	☐	☐	☐	☐
Vorstandsarbeit ist für Ehrenamtliche attraktiv	☐	☐	☐	☐	☐
Ehrenamtliche müssen speziell für ihre Tätigkeit qualifiziert werden	☐	☐	☐	☐	☐
Der Eintritt ins Berufsleben führt zur Beendigung ehrenamtlichen Engagements	☐	☐	☐	☐	☐
Ehrenamtliche bestimmen weitgehend selbstständig, was sie im Rahmen ihres Engagements machen	☐	☐	☐	☐	☐
Der einzelne Ehrenamtliche bringt wenig Zeit für ehrenamtliche Arbeit auf	☐	☐	☐	☐	☐
Ehrenamtliches Engagement findet überwiegend im Bereich regelmäßig wiederkehrender Tätigkeiten statt	☐	☐	☐	☐	☐
Rückblickend betrachtet, engagieren sich die meisten Jugendlichen langfristig in unserer Organisation	☐	☐	☐	☐	☐

1.16 Kreuzen Sie bitte an, welche Anerkennungsformen für das Engagement von ehrenamtlich Aktiven aus Ihrer Perspektive wichtig sind.
(Mehrfachantworten möglich)

- ☐ Aufwandsentschädigungen
- ☐ Lob
- ☐ Geburtstagsgeschenk(e)
- ☐ Auszeichnungen, Ehrungen
- ☐ Vergünstigungen in Geschäften, Lokalen
- ☐ Positives Feedback durch die Kinder und Jugendlichen
- ☐ Ab und zu eine Einladung zu einem gemeinsamen Essen
- ☐ Verwertbarkeit des ehrenamtlichen Engagements in beruflichen Kontexten
- ☐ Sonstiges, nämlich _____

2. Fort-, Weiter- und Ausbildung

2.1 Nehmen Mitarbeiter/innen Ihrer Jugendorganisation an jugendverbandsspezifischen Fort-, Weiter- oder Ausbildungen teil?

☐ Ja ☐ Überwiegend Ja ☐ Überwiegend Nein ☐ Nein

2.2 An welchen Fort- bzw. Weiterbildungen wurde im Jahr 2010 und 2011 bereits teilgenommen bzw. ist eine Teilnahme in 2011 geplant?
(Mehrfachantworten möglich)

Themen der Fort- bzw. Weiterbildung	2010	2011
Juleica/ Gruppenleiterschulung	☐	☐
Gewinnung von Ehrenamtlichen	☐	☐
Schulung für verbandsinterne Aufgaben (z.B.: EDV/ Interne Schulung, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungstätigkeit)	☐	☐
Organisationsentwicklung/ Qualitätsentwicklung	☐	☐
Vorstandsarbeit	☐	☐
Gender Mainstreaming	☐	☐
Kooperation	☐	☐
Förderungsmöglichkeiten (z.B.: Geld)	☐	☐
Interkulturelle Kompetenz	☐	☐
Geschlechtsspezifische Ansätze	☐	☐
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	☐	☐
Sozialraumorientierung/ Stadtteilbezogene Konzepte	☐	☐
Medienpädagogik	☐	☐
Kindeswohlgefährdung/ Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	☐	☐
Andere pädagogische Konzepte	☐	☐
Sonstige, nämlich _____	☐	☐

2.3 Geben Sie bitte bis zu drei Themen an, bei denen Sie aktuell einen großen Fortbildungsbedarf für Ehrenamtliche in Ihrem örtlichen Verband sehen.

_____

_____

_____

_____

3. Finanzen

3.1 Verfügt Ihre Jugendorganisation über Geld zur Durchführung von Aktivitäten bzw. Anschaffung von Materialien etc.?

☐ Ja ☐ Nein

3.2 Geben Sie bitte an, wie viel Geld Ihrer Jugendorganisation in dem jeweiligen Jahr zur Verfügung stand bzw. steht.

in 2009 _____ (Euro) davon **Eigenanteil** in 2009 _____ (Euro)

in 2010 _____ (Euro) davon **Eigenanteil** in 2010 _____ (Euro)

in 2011 _____ (Euro) davon **Eigenanteil** in 2011 _____ (Euro)

3.3 Wie erwirtschafteten Sie Ihren Eigenanteil 2010? *(Mehrfachantworten möglich)*

☐ Spenden bzw. Schenkungen
☐ Sponsoren
☐ Bußgelder
☐ Mitgliedsbeiträge
☐ Stiftungen
☐ Zuschüsse der Gemeinde
☐ Verleih/ Leihgebühren
☐ Kreisjugendring
☐ Teilnahmegebühren/ Eintrittsgelder
☐ Verkauf (z.B.: Getränke, Speisen)
☐ Zuschüsse vom Bezirks-/Landes-/ Bundesjugendring
☐ Sonstiges, nämlich _____

3.4 Sind in Ihrer Gemeinde Zuschussrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit vorhanden?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn **ja,** für welche Bereiche? *(Bitte beilegen)*

_____

_____

_____

_____

3.5 Werden Aktivitäten der Jugendorganisation gesponsert (entweder durch Geld oder durch Sachmittel (z.B.: Auto, Computer))?

☐ Ja *(bitte weiter mit Frage 3.6)* ☐ Nein *(bitte weiter mit Frage 3.7)*

3.6 Wer sind Ihre Sponsoren?

☐ Sparkassen
☐ Krankenkassen
☐ Handwerksbetriebe
☐ Konzerne/ Firmen
☐ Produzierendes Gewerbe
☐ Andere Banken und Versicherungen
☐ Einzelhandel
☐ Kommunale Betriebe
☐ Tourismusanbieter
☐ Andere, nämlich _____

3.7 Wie zufrieden sind Sie – insgesamt – mit der Finanzausstattung?

☐ sehr zufrieden ☐ zufrieden ☐ teils/ teils ☐ unzufrieden ☐ sehr unzufrieden

4. Kooperation und Vernetzung

4.1 Stehen Sie in regelmäßigem Kontakt zu anderen Jugendorganisationen?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, auf welcher Ebene pflegen Sie Kontakte zu anderen Jugendorganisationen? *(Mehrfachantworten möglich)*

☐ Auf unserer Orts-, Kreis-, Stadt-, Diözesan- bzw. Dekanatsebene

☐ Außerhalb unserer Orts-, Kreis-, Stadt-, Diözesan- bzw. Dekanatsebene

4.2 Mit welchen der folgenden Institutionen, Einrichtungen oder Behörden arbeitet Ihre Jugendorganisation regelmäßig zusammen?
(Bitte Kooperationspartner ankreuzen; Mehrfachantworten möglich)

☐ Jugendamt
☐ Schule
☐ Polizei
☐ Justiz
☐ Ausländerbeirat
☐ Kirchen
☐ Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
☐ Andere Jugendorganisationen
☐ Gesundheitsdienst/ Gesundheitsamt
☐ Arbeitsagentur/ ARGE
☐ Migrationsbeauftragte
☐ Träger anderer Sozialleistungen (z.B.: Sozialamt, Krankenkassen)
☐ Sonstige, nämlich_____

4.3 Wünschen Sie sich mehr Kooperationen?

☐ Ja ☐ Teils/ teils ☐ Nein

Wenn ja, mit wem? (*Mehrfachantworten möglich)*

☐ Jugendamt
☐ Schule
☐ Polizei
☐ Justiz
☐ Ausländerbeirat
☐ Kirchen
☐ Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
☐ Andere Jugendorganisationen
☐ Gesundheitsdienst/ Gesundheitsamt
☐ Arbeitsagentur/ ARGE
☐ Migrationsbeauftragte
☐ Träger anderer Sozialleistungen (z.B.: Sozialamt, Krankenkassen)
☐ Sonstige, nämlich _____

5. Zusammenarbeit mit Schulen

5.1 Macht Ihre Jugendorganisation schulbezogene Angebote (im Rahmen von Ganztagesschulen bzw. von Nachmittagsangeboten an Schulen oder in Verbindung mit Schulen)?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, wo finden die schulbezogenen Angebote statt?

☐ In den Räumen der Schule
☐ Außerhalb der Schule

5.2 Von welchen Personen werden die schulbezogenen Angebote der Jugendorganisation durchgeführt? (*Mehrfachantworten möglich)*

☐ Ehrenamtliche ohne Jugendleiterschulung oder andere pädagogische Qualifikation
☐ Ehrenamtliche mit Jugendleiterschulung/ Übungsleiterschein als Mindestqualifikation
☐ Ehrenamtliche mit entsprechend einschlägiger fachlicher Grundausbildung (z.B.: Lehrer/innen, Erzieher/innen, (Sozial-)Pädagog/innen)
☐ Haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter/innen der Jugendorganisation

5.3 Bitte bewerten Sie jede der folgenden Aussagen im Hinblick auf schulbezogene Angebote:

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Teils/ teils	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Die schulbezogenen Angebote machen den Kern unserer jugendorganisatorischen Identität aus	☐	☐	☐	☐	☐
Unsere Arbeitsweisen bzw. Handlungs-ansätze haben sich verändert	☐	☐	☐	☐	☐
Wir konnten durch die Kooperation mit Schulen unser Angebotsspektrum erweitern	☐	☐	☐	☐	☐
Wir mussten infolge der verstärkten Kooperation mit der Schule unsere übrigen Angebote verringern	☐	☐	☐	☐	☐
Wir stehen durch die Kooperation mit Schulen jetzt finanziell besser da	☐	☐	☐	☐	☐
Wir stehen durch die Kooperation mit Schulen jetzt finanziell schlechter da	☐	☐	☐	☐	☐
Wir erreichen mit unseren Angeboten an Schulen jetzt andere Zielgruppen	☐	☐	☐	☐	☐
Es kommen jetzt mehr Kinder bzw. Jugendliche in unsere Organisation	☐	☐	☐	☐	☐
Es kommen jetzt weniger Kinder bzw. Jugendliche in unsere Organisation	☐	☐	☐	☐	☐

6. Beteiligung[3]

6.1 Gibt es in Ihrer Gemeinde Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Geschehen? (z.B.: Jugendparlament, Jugendforum, Jungbürgerversammlung etc.)

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

_____

_____

_____

3 Räumlicher Bezug ist hier der Sitz Ihrer Jugendorganisation.

6.2 Gibt es in Ihrer Gemeinde Formen der Beteiligung für Jugendorganisationen? (z.B.: Runder Tisch für die Vereine, Netzwerk Jugendarbeit etc.)

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

_____

_____

_____

6.3 Gibt es in Ihrem Stadt-/ Gemeinderat ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Kindern und Jugendlichen zu kümmern? (z.B.: Jugendbeauftragter, Jugendreferent etc.).

Bitte Name/n, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben.

☐ Ja ☐ Nein

Name/n:
Anschrift:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

6.4 Gibt es in Ihrem Stadt-/ Gemeinderat ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Jugendorganisationen zu kümmern? (z.B.: Vereinsreferent etc.).

Bitte Name/n, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben.

☐ Ja ☐ Nein

Name/n:
Anschrift:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

6.5 Gibt es in Ihrer Verwaltung ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Kindern und Jugendlichen zu kümmern?
Bitte Name/n, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben.

☐ Ja ☐ Nein

Name/n:
Anschrift:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

6.6 Gibt es in Ihrer Verwaltung ein Mitglied, das besonders beauftragt ist, sich um die Belange von Jugendorganisationen zu kümmern?
Bitte Name/n, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben.

☐ Ja ☐ Nein

Name/n:
Anschrift:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

6.7 Gibt es auf der Homepage Ihrer Gemeinde eine Plattform für Jugendarbeit?

☐ Ja, Internetadresse: _____

☐ Nein

7. Umgang mit sexueller Gewalt

7.1 Wurden die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu dem Thema „Sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit" geschult?

☐ Ja ☐ Nein

7.2 Haben Sie eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. einen Verhaltenskodex zum Umgang mit sexueller Gewalt?

☐ Ja ☐ Nein

8. Bedeutung des Kreisjugendrings für Ihre Jugendorganisation

8.1 Ist Ihre Jugendorganisation Mitglied im Kreisjugendring?

☐ Ja ☐ Beantragt ☐ Nein

Wenn nein, geben Sie bitte an warum nicht: *(Mehrfachantworten möglich)*

☐ Antrag wurde bisher nicht gestellt ☐ Antrag wurde abgelehnt

☐ Mitgliedschaft hat keinen Nutzen ☐ Kein Interesse

☐ Benötigen mehr Informationen über eine Mitgliedschaft im Kreisjugendring

8.2 Bitte beurteilen Sie jede einzelne der folgenden Aussagen hinsichtlich der Funktion des Kreisjugendrings (KJR) für Ihre Jugendorganisation.

	Trifft voll zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Der KJR vertritt unsere Interessen in der Öffentlichkeit	☐	☐	☐	☐
Der KJR übernimmt Beratungsfunktion für die ehrenamtlich Aktiven in unserer Jugendorganisation	☐	☐	☐	☐
Der KJR ist ein wichtiger Partner für die Weiterentwicklung unseres Angebots	☐	☐	☐	☐
Der KJR organisiert den Austausch mit anderen Jugendorganisationen	☐	☐	☐	☐
Der KJR führt Fortbildungen bzw. Schulungen für unsere Mitarbeiter/innen durch	☐	☐	☐	☐
Ohne einen KJR hätten wir schlechtere Bedingungen für unsere Arbeit als Jugendorganisation	☐	☐	☐	☐
Der KJR nimmt unserer Jugendorganisation nicht wahr	☐	☐	☐	☐
Der KJR nimmt uns Verwaltungsarbeit ab	☐	☐	☐	☐
Der KJR unterstützt uns bei rechtlichen Fragen (z.B.: Gründung, Vorstandswahlen, Erstellung der Satzung etc.).	☐	☐	☐	☐

8.3 Wünschen Sie sich im Bereich der Jugendarbeit mehr Unterstützung durch den Kreisjugendring?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welcher Form?

_____

_____

_____

_____

9. Bedarfe und Wünsche

9.1 Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Arbeit Ihrer Jugendorganisation?

☐ sehr zufrieden ☐ zufrieden ☐ teils/ teils ☐ unzufrieden ☐ sehr unzufrieden

9.2 Welche Bereiche stellen Ihrer Meinung nach heute die größten Herausforderungen für die Mitglieder in Ihrer Jugendorganisation dar?
(Mehrfachantworten möglich; bitte maximal 5 Nennungen)

☐ Beziehungen	☐ Illegale Drogen	☐ Geld	☐ Konsum
☐ Freund/ Freundin	☐ Schule	☐ Ausbildung	☐ Zigaretten
☐ Umwelt	☐ Politik	☐ Mode	☐ Gewalt
☐ Liebe	☐ Sexualität	☐ Rente	☐ Mobilität
☐ Alter	☐ Jugendschutz	☐ Alkohol	☐ Handy
☐ Computer	☐ Internet	☐ Alleinsein	☐ Leben/ Perspektiven
☐ Zukunft	☐ Regeln	☐ Gesetze	☐ Erwachsene
☐ Rechte Ideologien	☐ Linke Ideologien	☐ Okkultismus	☐ Sekten
☐ Arbeitsplatz	☐ Arbeitslosigkeit	☐ Fehlende Freizeitmöglichkeiten	

9.3 Was funktioniert besonders gut in der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde?

_____

_____

_____

_____

_____

_____

9.4 Haben Sie Anmerkungen zur Situation der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde?

☐ Keine

Wenn ja, bitte in Stichpunkten benennen!

_____

_____

_____

_____

_____

_____

9.5 Wünschen Sie sich im Bereich der Jugendarbeit mehr Unterstützung durch Ihre Gemeinde?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welcher Form?

_____

_____

_____

_____

_____

9.6 Haben Sie Anmerkungen zur Situation der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis?

☐ Keine

Wenn ja, bitte in Stichpunkten benennen!

_____

_____

_____

_____

_____

_____

9.7 Wünschen Sie sich im Bereich der Jugendarbeit mehr Unterstützung durch den Landkreis/ das Kreisjugendamt?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, in welcher Form?

_____

_____

_____

_____

_____

9.8 Welches sind für Sie die wichtigsten Aspekte oder Probleme in der Arbeit Ihrer Organisation, die in diesem Fragebogen zu kurz gekommen sind oder genauerer Erklärung bedürfen? Bitte nennen Sie uns diese Punkte.
(Gegebenenfalls bitte ein Extrablatt beifügen. Danke.)

_____

_____

_____

_____

_____

_____

10. Demographische Angaben

10.1 Bitte machen abschließend Sie noch einige Angaben zu Ihrer Person als Ausfüller/in des Fragebogens:

Geschlecht:

☐ weiblich ☐ männlich

Alter:

☐ unter 18 Jahren
☐ 18 bis 24 Jahren
☐ 25 bis 29 Jahre
☐ 30 bis 39 Jahre
☐ 40 bis 49 Jahre
☐ 50 Jahre und älter

Ausbildung als:

_____

10.2 Welche Funktion haben Sie in Ihrer Jugendorganisation?

_____

_____

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit bei der Beantwortung des Fragebogens.

Für Rückfragen, Anmerkungen, weitergehende Erklärungen und sonstige Fragen Ihrerseits steht Ihnen die Jugendhilfeplanerin, Frau Wieland, unter der Telefon-Nr. 08221/ 95-419 oder per E-Mail A.Wieland@landkreis-guenzburg.de gerne zur Verfügung.

Rücksendung des Fragebogens bitte bis spätestens:

21.10.2011

Interkommunale Zusammenarbeit

Checkliste erarbeitet von der Expertengruppe „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ im Rahmen der Jugendhilfeplanung Teilplan „Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“

Situationshintergrund

- Gemeinden im Einzugsgebiet Landratsamt Günzburg
- Enormes Wachstum der Gemeinden seit den 80er Jahren
- Veränderte soziale Struktur der Gemeinden
- Sozialräumliche und jugendhilferelevante Änderungen – Bevölkerungsanteilen…
- Lebensorte nicht Schlaforte von Kindern und Jugendlichen
- ungenügende Infrastruktur

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 17 Abs. 1 KommZG Zusammenschluss von Gemeinden.
- Art. 30 AGSG verpflichtet die Gemeinden rechtzeitig und
- ausreichend Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen.
- Bereiche sind §§ 8 Beteiligung von Kindern u. Jugendlichen §§ 11 Jugendarbeit und §§ 13 Jugendsozialarbeit im VIII Sozialgesetzbuch

Arbeitsfeld Jugendarbeit auf dem Land

- Gekennzeichnet von häufigem Wechsel und Schwierigkeiten bei der
- Besetzung
- Keine Kontinuität bei Ausfallzeiten wie Krankheit, Urlaub, Elternzeit
- Soziale Arbeit ist fremdes Wesen für Verwaltungen.
- Anforderungen an Personal ist andauernd gestiegen >> rascher Wandel von Gesellschaft und Jugendlichen erfordern Spezialkenntnisse im Bereich Konflikte, Lebensentwürfe und Fachberater bei Strategien für Vorgehen von Gemeinden, Schule usw.

Aufgabenbereiche

- Organisation im Zweckverband
- Offene Kinder- und Jugendarbeit §§ 11 KJHG
- Organisation und Leitung Jugendtreff, Jugendhaus, Ferienprogramm…..
- Aufsuchende, mobile Jugendarbeit und Beratung und Begleitung §§ 13 KJHG

Organisation im Zweckverband

- **Verbandsversammlung** bestimmt Vorsitzenden, benennt Geschäftsführer, verabschiedet Haushalt und bestimmt Leitlinien der Jugendarbeit z.B. Erweiterung des Zweckverbandes.
- Die **Stimmverteilung** erfolgt nach gebuchten Stunden in 500er Schritten im Verhältnis zu den Gesamtstunden im Zweckverband.

- Die **konkreten Aufgaben** werden im jeweiligen Ort bestimmt z.B. durch Bürgermeister und/oder Jugendreferenten.
- **Personal** besteht aus hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern (Dipl. Sozial-Päd oder Erzieherin) und pädagogischen Aushilfen (päd. Kräfte und FH Praktikanten in geringf. Beschäftigungsverhältnissen).
- **Personal** kann in besetzbaren Umfängen gebucht werden.
- **Ein(e) Mitarbeiter(in)** arbeitet höchstens in 2 Orten.
- **Personalverwaltung** und **Finanzverwaltung** werden vom Landratsamt übernommen.
- **Personalkosten** werden nach Durchschnittsjahreslohnkosten der Mitarbeiter berechnet.
- **Verwaltungs- und Verwaltungssachkosten** werden im Verhältnis der gebuchten Stunden berechnet.

Ministerielle Bekanntmachung
Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 4. Juli 2003 (Az.: VI 5/7209-2/19/03) mit Änderung durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2006 (Az.: VI 5/7209-2/51/06)

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen gemäß § 13 SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 1998. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Richtlinie sind nicht Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kinderbetreuung sowie Angebote der Jugendarbeit.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Den örtlichen Trägem der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 4 BayKJHG). Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Hauptschulen, Förderschulen (Hauptschulstufe) sowie an Berufsschulen. Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit an Schulen ist in Art. 31 BayEUG begründet.

1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen

1.2..1 Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen mit gravierenden sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von

Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel ist es, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf junge Menschen einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein niederschwelliges Hilfeangebot geschaffen.

1.2.2 Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrunds erschwert ist.

1.2.3 Junge Menschen werden bei Bedarf beraten, um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung sollen mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit sowie durch Angebote von Trainingskursen (z. B. Anti-Aggressions-Training, Streitschlichterprogramme) ermöglicht werden. Die soziale Integration wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen (z. B. zu Vereinen) angebahnt und unterstützt. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel, die Lösung innerfamiliärer Probleme und solcher des sozialen Umfeldes zu ermöglichen. Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter Regie des Jugendamts auch die Vermittlung anderer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollen zu einer intensiven Zusammenarbeit mit der Schule und ggf. anderen Einrichtungen der Jugendhilfe motiviert und bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-) Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsbedingungen unterstützt werden.
Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist insbesondere mit den Sozialen Diensten des Jugendamts, den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Arbeitsamt sowie mit Kindertageseinrichtungen und der offenen und verbandlichen Jugendarbeit

zu vernetzen und zu koordinieren. Die strukturelle Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist aufzubauen.

1.2.4 Leistungsinhalte sind insbesondere:

Strukturqualität:

- Aufbau einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Jugendsozialarbeit und Schule; hierzu ist u. a. eine Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.

Prozessqualität:

- sozialpädagogische Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung und Lehrkräften,
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (z. B. Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften und mit anderen Fachkräften der Jugendhilfe),
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld,
- Anregung von ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung der Sozialen Dienste des Jugendamts, sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35 a SGB VIII abzeichnet,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII,
- Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen gem. Nr. 1.2.3 der Richtlinie in der entsprechenden regionalen Bedeutung.

Ergebnisqualität:

- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse,
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Landkreise, kreisfreie Städte, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, die einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angegliedert sind. Im Einzelfall kann auch eine kreisangehörige Gemeinde Zuwendungsempfänger sein, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Landkreis Träger der Jugendsozialarbeit an Schulen ist.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung, den Bedarf für die Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. Der Bedarf ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren aus dem Einzugsgebiet der Schule sowie aus Sicht der Schule zu belegen. Indikatoren sind insbesondere soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosen- und Sozialhilfequote, Trennungs- und Scheidungsrate, Anteil allein Erziehender, Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz etc. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

3.2 Es ist ein in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit dem Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen mit der jeweiligen Regierung), der beteiligten Schule vor Ort und ggf. der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe erarbeitetes Konzept vorzulegen. Das Konzept besteht aus einer Bedarfsanalyse, einer Leistungsbeschreibung und einer Stellenbeschreibung, die das Profil der Jugendsozialarbeit an der betreffenden Schule fixiert. Das Einverständnis mit dem Konzept ist von den Beteiligten durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

3.3 Zwischen dem Jugendamt, ggf. Träger der freien Jugendhilfe, ggf. Gemeinde, Schulamt (bzw. bei Berufs- und Förderschulen zuständige Regierung) und Schulleitung der Schule, an der die Jugendsozialarbeit zum Einsatz kommt, ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Hierin werden die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen konkretisiert. Der in der

Anlage beigefügte Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule benennt die grundsätzlich regelungsbedürftigen Eckpunkte der Kooperation.

3.4 Es ist eine Fachkraft der Jugendhilfe mit abgeschlossenem sozialpädagogischem Fachhochschulstudium einzusetzen. Diese hat ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten der Schule wahrzunehmen. Die Tätigkeit einer vollbeschäftigten Fachkraft kann sich auf zwei Schulen erstrecken. Die wöchentliche Mindestarbeitszeit beträgt die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft.

3.5 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeteiligungen Dritter, insbesondere der Arbeitsverwaltung sowie Sonstiger (z. B. Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen.

3.6 Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. Im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dessen Finanzierungsanteil auch anteilig oder ganz durch eine kreisangehörige Gemeinde übernommen werden.

3.7 Angemessene Eigenleistungen der freien Träger sind erforderlich. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale).

4.2 Zuwendungsfähig sind die Kosten für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz,

Erziehungsurlaub ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

5.Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

II. Verfahren

6. Die Regierungen sind für das Zuwendungsverfahren zuständig. Sie entscheiden nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die staatliche Förderung.

7. Der Antrag besteht aus einer aussagekräftigen Konzeption, einer Kooperationsvereinbarung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan. Er ist bis zum 1. Oktober des Vorjahres der Förderung der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten. Übernimmt ein freier Träger der Jugendhilfe oder eine kreisangehörige Gemeinde die Trägerschaft, ist der Antrag schriftlich zunächst beim zuständigen Jugendamt bis 1. September des Vorjahres der Förderung einzureichen. Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung an die zuständige Regierung weiter.

8. Bei Rückforderung von Zuwendungen werden Zinsen nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 250 Euro beträgt.

9. In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmung

9.1 Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt befristet bis 31. Dezember 2012.

9.2 Abweichend von Nr. 3.2 und 3.3 der Richtlinie haben Projektträger, die vor In-Kraft-Treten der Richtlinie in die Förderung aufgenommen wurden bzw. ihren Antrag gestellt haben, Kooperationsvereinbarungen und Stellenbeschreibungen bis spätestens 1. September 2003 nachzureichen.

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen; Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule

Fortbildung zur Jugendsozialarbeit an Schulen **VI 5/7209-2/18/03 vom 22. Juli 2003**

... Den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege wurde vor Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege haben die Richtlinie und den Leitfaden begrüßt und in ihrer fachlichen Fundierung und Systematik in hohem Maße positiv bewertet. Die kommunalen Spitzenverbände vertreten nach wie vor die Position, dass die Jugendsozialarbeit an Schulen eine schulische Aufgabe und daher in staatlicher Verantwortung zu finanzieren sei. Sie akzeptieren jedoch die staatliche Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen als freiwilliges Angebot und stehen daher einer Bekanntmachung der Richtlinie nicht entgegen.

Zur Umsetzung der Richtlinie weisen wir insbesondere auf folgende Aspekte hin:

- Projekte, die vor In-Kraft-Treten der Richtlinie gestartet haben, werden - wie mehrfach angekündigt - gebeten, der jeweils zuständigen Regierung eine Kooperationsvereinbarung sowie eine Stellenbeschreibung nachzureichen (Ziff. 9.2 der Richtlinie). Dies betrifft alle bestehenden Projekte, auch soweit sie bereits im Rahmen der Modellförderung eingerichtet wurden. Die Ergänzungen sollten möglichst bis 01.09.03 erfolgen ...
- Anträge für 2004 sind ***spätestens bis 01. Oktober 2003*** bei der örtlich zuständigen Regierung zu stellen.
- Der ***Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung*** soll Hilfestellung für eine tragfähige Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule geben. Er stellt jedoch keine verbindliche Vorgabe dar, der in jedem Punkt "eins zu eins" umzusetzen ist. So besteht keine Verpflichtung, vor Ort einen Arbeitskreis (vgl. III, zweiter Spiegelstrich) einzurichten. Diese Empfehlung

wurzelt vielmehr in langjährigen Erfahrungen, wie gelingende Kooperationsprozesse gestaltet werden können.

- Soweit ***Förderschulen*** (Hauptschulstufe) in die Förderung aufgenommen werden sollen, kommen hierfür die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sowie sonderpädagogisch Förderzentren in Frage...

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule
nach Nr. 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (AllMBl S. 257)

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Der Schulleiter trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung sein für alle Kooperationserfordernisse, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an Schulen

- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der Jugendsozialarbeit an Schulen ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z. B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z. B. Hausaufgabenbetreuung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstitutionsphase

- **Erste Schritte (im Sinne von Nr. 3.1 der Richtlinie):**
  Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), und ggf. der Kommune.
  Bedarfsfeststellung durch den Jugendhilfeausschuss.
  Einigung bezüglich Trägerschaft.

- **Erarbeitung des Konzepts:**
  Empfohlen wird die Erarbeitung des Konzepts in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule und Träger. Die Einbeziehung weiterer Experten und wichtiger Kooperationspartner wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.

- Erarbeitung einer **Stellenbeschreibung** sowie eines **Anforderungsprofils** für die Jugendsozialarbeit an Schulen.

- **Personalauswahl:**
  Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger in Abstimmung mit der Schule.

- **Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:**
  Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und PC) rechtzeitig und möglichst an einer für Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der Jugendsozialarbeit zur Verfügung stehen werden.

- **Sachkostenbudget:**
  Zwischen dem Schulaufwandsträger, dem Projektträger und ggf. örtlichem Träger der Jugendhilfe sollte ein Sachkostenbudget vereinbart werden.

- **Vorstellung der Fachkraft:**
  Empfohlen wird die Vorstellung im Jugendamt, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.

- **Hospitationen** bei Kooperationspartnern sollten - soweit erforderlich - ermöglicht werden, damit die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten vor Ort vertraut wird.

IV. Kooperation zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

- Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen,
- Absprachen zum Umgang mit Konflikten,
- Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen,

- Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten sind.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen

1. Kooperation mit der Schule:

- Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Information des Elternbeirates und des Schulforums,
- ggf. Zusammenarbeit mit Angeboten der Mittagsbetreuung und der Ganztagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler,
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen,
- Information der Schule über sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen der Jugendarbeit.

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe:

- Durch die Zusammenarbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen mit dem Jugendamt und den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll dessen Einbindung in das Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.
- Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbesondere über strukturelle Fragen.
- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Falls ein freier Träger Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Horte, Heilpädagogische Tagesstätten, stationäre Einrichtungen).
- Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe Jugendsozialarbeit an Schulen.
- Teilnahme am Erfahrungsaustausch der Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen.

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Projektbeirats:

Die Jugendsozialarbeit an Schulen sollte von einem Projektbeirat begleitet werden. Dieser sollte sich zusammensetzen aus Vertretern der Kommunen (Landrat, Bürgermeister), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen: Regierung), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch des Arbeitsamtes.

Der Projektbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der Jugendsozialarbeit an Schulen zu besprechen (z. B. Finanzierungsfragen, konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung:

- **Regelhafter Austausch auf fachlicher Ebene:**
  mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, Arbeitsverwaltung, Polizei, Familien- und Jugendgericht.

- **Regelhafter Austausch auf politischer Ebene:**
  mit den Schul-, Kinder- und JugendreferentInnen der Kommune.

→ Information

Bayerischer Jugendring

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings

Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal

Bayerischer Jugendring
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bayern

Bayerischer Jugendring
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

Fon 0 89 / 5 14 58 - 0
Fax 0 89 / 5 14 58 - 88
info@bjr.de · www.bjr.de

hier passiert's!

„Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“
Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings

Die „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ wurden im Rahmen eines abgestimmten Diskussionsprozesses in den Jahren 2005 bis 2008 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit aus allen Regierungsbezirken Bayerns erarbeitet. Sie resultieren aus den gesammelten fachlichen Erfahrungen einer über 30-jährigen Tradition der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ sollen die notwendigen fachlichen Grundlagen und Ressourcen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit benennen und dazu beitragen, die professionelle Qualität des Arbeitsfeldes zu sichern.
Der Bayerische Jugendring[1] legt die „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ als Empfehlung vor.

Diese Empfehlungen werden nach Abstimmung mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag auf Beschluss des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings vom November 2008 veröffentlicht.

Eine Weiterentwicklung findet regelmäßig, eine Fortschreibung nach 5 Jahren statt.

Impressum:
Bayerischer Jugendring
Verantwortlich: Martina Kobriger, Präsidentin
Redaktion: Winfried Pletzer / Frank Schallenberg

Herzog- Heinrich- Str. 7
80336 München
089/51458-0
www.bjr.de
info@bjr.de
November 2008

[1] Dem Bayerischen Jugendring wurden als freien Träger der Jugendarbeit in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung vom 23.06.93, Aufgaben eines Landesjugendamtes für den Bereich Jugendarbeit sowie darüber hinaus weitere staatliche Aufgaben übertragen. Als Teil dieser Tätigkeit erfüllt der Bayerische Jugendring die Aufgaben der Beratung, Fortbildung, Anregung, Förderung sowie Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Standards
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
in Bayern

in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal

Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung **4**

1. Gesetzliche Grundlagen: Auftrag und Inhalt **6**

2. Fachliche Grundlagen **8**

3. Grundlegende Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **10**

4. Grundlegende Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **11**

5. Angebote und Arbeitsschwerpunkte **14**

6. Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **17**
6.1 Rahmenbedingungen im personellen Bereich 17
6.2 Finanzielle Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 19
6.3 Strukturelle Rahmenbedingungen 19

Herausforderungen und Perspektiven **21**

Anhang: Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

Impressum

Einleitung

Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in Einrichtungen mit hauptberuflichem pädagogischem Fachpersonal

Offene Kinder- und Jugendarbeit als kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis

„Einrichtungen und Dienste der OKJA[2] sind heute anerkannter Maßen ein Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.“[3] Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet sowohl für die Entwicklung des Gemeinwesens, als auch zur Prävention von Problemlagen eine breite Palette fachlich differenzierter und erprobter Angebote sowie professionelle innovative Konzepte und Maßnahmen. Die OKJA in den Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs leistet damit wichtige Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung und Bildung und hat einen wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung sowie an der Integration von jungen Menschen.

Dieses öffentlich finanzierte Regelangebot der Jugendarbeit kann jedoch nur dann seine Wirksamkeit entfalten, wenn in den Einrichtungen durch geeignete fachliche und strukturelle Arbeitsbedingungen hinreichende Handlungsfähigkeit sichergestellt ist. Standards für die Rahmenbedingungen der OKJA sichern damit die Qualität und den Erfolg dieser kommunalen Aufgabe.

Aus der Praxis entwickelte Standards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die Standards wurden im Rahmen eines koordinierten Diskussionsprozesses von einer großen Anzahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der OKJA aus allen Regierungsbezirken Bayerns erarbeitet. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OKJA sind die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit von entscheidender Bedeutung für die Qualität und damit für den Erfolg der Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
Für die kommunalen und freien Träger der OKJA, für die im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie auch für die Mitarbeiter/innen der OKJA selbst sollen diese Standards eine Orientierungs- und Begründungshilfe für die Gestaltung der nötigen Ausstattung der örtlichen OKJA sein.

[2] Anstelle des Begriffs „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ wird hier auch die Kurzform „OKJA“ verwendet.
[3] Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998

Die hier formulierten Standards stellen den allgemeinen Rahmen für eine qualitätsvolle professionelle OKJA dar
OKJA gestaltet sich, je nach örtlicher Ausgangslage in unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkten und Formen. So unterscheiden sich Konzepte in größeren Städten und in den Gemeinden des ländlichen Raums oft wesentlich.
Die notwendige Ausstattung mit Ressourcen ist entsprechend unterschiedlich. Die besonderen Herausforderungen und Situationen in den Großstädten gilt es im Besondern zu berücksichtigen. Diese Standards der OKJA können deshalb eine, in jedem einzelnen Fall notwendige, differenzierte Analyse und Bewertung der unterschiedlichen örtlichen Ausgangsbedingungen nicht ersetzen.

Zum Verständnis des Begriffes „Offene Kinder- und Jugendarbeit“
Grundsätzlich beschreibt der Begriff „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ verschiedene, offen angebotene Handlungsfelder der Jugendarbeit, die von den freien wie öffentlichen Trägern der Jugendarbeit gestaltet und bearbeitet werden.[4] Neben den Einrichtungen der OKJA, wie Jugendfreizeitstätten[5], Jugendhäusern, Jugendtreffs, Stadtteiltreffs, zählen auch weitere, offen angebotene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft, zum Leistungsspektrum der OKJA. Dieses Papier beschreibt ausschließlich den Rahmen für die professionell geleiteten und begleiteten Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

[4] Zur Definition der Offene Jugendarbeit siehe insbesondere auch Kinder- und Jugend programm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998 (siehe Anhang)
[5] Jugendfreizeitstätten (Jugendzentren, Freizeitheime u.ä.) sind größere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche ein differenziertes Angebot bereithalten. Zur Definition der Jugendfreizeitstätten siehe insbesondere auch Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998 (siehe Anhang)

1. Gesetzliche Grundlagen[6]: Auftrag und Inhalt

Leistung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine anerkannte und breit legitimierte gesetzliche Leistung im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die Kinder- und Jugendhilfe fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

OKJA ist nach § 11 SGB VIII Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Sie leistet darüber hinaus, je nach örtlicher Ausgangslage, auch verschiedene, mit Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII) zusammenhängende Aufgaben[7].

Offene Kinder- und Jugendarbeit als kommunale Aufgabe
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben damit nach § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der OKJA die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII *erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ...rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ... Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.* (§ 79 (2) SGB VIII)

Für die Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden existiert eine „kommunale Doppelzuständigkeit“. Zuständig sind dort sowohl die kreisangehörigen Gemeinden, als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Landkreise.

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden:
Nach Art. 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze in Bayern) *sollen* kreisangehörige Gemeinden in Bayern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die „... *notwendigen Leistungen, Dienste und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stellen.“* Auch die OKJA fällt damit unter diese gesetzlich verpflichtende Aufgabe im Rahmen des eigenen Wirkungskreises von Städten und Gemeinden. *„...Übersteigt diese Aufgabe die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen.“* (Art. 30 Abs.1 Satz 3 AGSG)

[6] Alle Gesetzestexte im Wortlaut (siehe Anhang)
[7] Von Bedeutung für die Praxis der OKJA ist § 8a SGB VIII neu, der den allgemeinen Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung bundesgesetzlich festschreibt und verfahrensmäßig regelt.
Als Teil der Jugendhilfe sind die Fachkräfte der Offene Kinder- und Jugendarbeit, sowohl bei den freien, wie auch bei den öffentlichen Trägern in den Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdung mit einbezogen.

Aufgaben der Jugendämter gegenüber der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden
Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die Jugendämter damit eine Beratungs-, Unterstützungs- und - falls erforderlich - auch eine Förderungsaufgabe für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden. Denn *„…die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt* (von den Aufgaben der Gemeinden d. Red.) *unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei.“* (Art. 30 AGSG)

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ist durch den Landkreis in jedem Fall ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit bereit zu stellen. (§ 79 SGB VIII). An der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers sind die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII zu beteiligen, denn über die Jugendhilfeplanung konkretisieren sich die Bedarfe an notwendigen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen.

UN- Kinderrechtskonvention
Zusätzlich zur nationalen Gesetzgebung ist die OKJA den Inhalten und Werten der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 verpflichtet. Eine Reihe von Städten und Gemeinden in Bayern haben diese Kinderrechte ausdrücklich anerkannt. Damit ist dort die Umsetzung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Arbeitsauftrag der OKJA.

2. Fachliche Grundlagen:

Sozialraum- und Lebensweltorientierung
Offene Kinder- und Jugendarbeit ist Teil der sozialen Infrastruktur des Gemeinwesens. Die Definition des „Sozialraumes“ kann sich auf das Einzugsgebiet einer Einrichtung, also auf Stadtteile, die ganze Stadt - und im ländlichen Bereich, auch auf Teile des umliegenden Landkreises beziehen. Fachliche Arbeitsgrundlage für die OKJA ist die Berücksichtigung der Situation des unmittelbaren Lebensumfeldes, die Orientierung der Leistungen an den örtlichen Situationen und Gegebenheiten und an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Je nach den Notwendigkeiten und Bedarfslagen des Sozialraums variiert damit das Aufgabenspektrum der OKJA. So fördert und unterstützt die OKJA, unterschiedliche Zielgruppen, seien es nun schwerpunktmäßig z.B. Kinder, z.B. Mädchen, sei es die Zusammenarbeit mit ausgewählten Cliquen und Gruppen von Jugendlichen oder z.B. die Arbeit mit Jugendlichen aus Migrantenfamilien. Insbesondere durch diese konzeptionelle, inhaltliche und methodische Vielfalt stellt die OKJA eine Chance für Kinder und Jugendliche des Einzugsbereiches dar.

Eine „Sozialraum-Beschreibung“ kann die benötigten Daten liefern. Zu berücksichtigen sind insbesondere die soziale Struktur, die Infrastruktur, die reine Quantität der verschiedenen Zielgruppen sowie die Beschreibung der Lebenssituation und eventueller Problemlagen der einzelnen Zielgruppen. Die sozialräumliche Orientierung hilft bei der Benennung von Zielgruppen und Zielen, bei der Festlegung von Lage, Größe, materieller und personeller Ausstattung von Einrichtungen. Sie dient der Bestimmung des tatsächlichen Bedarfes von Maßnahmen der OKJA und belegt diesen anhand von nachprüfbaren Daten.

Konzeptionelles und methodisches Arbeiten
Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen auf der Grundlage von sozialräumlich orientierten Konzepten entwickelt werden. Diese Konzepte berücksichtigen insbesondere die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, die örtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die verschiedenen Altersgruppen.

Die Konzepte der OKJA orientieren sich darüber hinaus an den Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Auftrag und den Zielen des jeweiligen Trägers. Die einschlägigen Theorien und Methoden der Jugendarbeit, sowie die Prinzipien des Gender Mainstreaming und des Cultural Mainstreaming bilden weitere fachliche Arbeitsgrundlagen der OKJA. Die Zielerreichung der Konzepte der OKJA ist zu evaluieren. Dazu hat die OKJA ein geeignetes System zur Qualitätssicherung und für zielorientiertes professionelles Handeln zu entwickeln. Die Fortschreibung der Konzepte hat regelmäßig zu erfolgen.

Vernetzte Gesamtkonzepte und Jugendhilfeplanung
Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigt geplante und aufeinander abgestimmte Arbeitskonzepte, die einen hohen Grad an gemeinsamen Schnittstellen mit allen im Gemeinwesen arbeitenden sozialen Organisationen aufweisen. Dazu zählen insbesondere alle Leistungen und Dienste für junge Menschen, wie Mobile Jugendarbeit, Streetwork, Stadtteilarbeit bzw. Gemeinde-Jugendarbeit, Angeboten der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Betreuungs- und Ganztagesangebote sowie Jugendsozialarbeit an Schulen. Sozialräumlich orientierte Konzepte der Jugendarbeit müssen deshalb die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen der Jugendhilfe, der sozialen Arbeit und des Gemeinwesens als Aufgabenschwerpunkt vorweisen. Konzepte der OKJA sind Teil eines Gesamtkonzeptes der Jugendhilfe im Stadtteil bzw. innerhalb der Kommunen.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Entwicklung von Gesamtkonzepten der Jugendhilfe zu fördern. Der Bedarf sowie die notwendigen, differenzierten Arbeits- und Einrichtungsformen sowie die notwendigen Leistungen der OKJA müssen hierin ersichtlich und als verlässliche Planungsgrundlage formuliert werden. Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung ist zu gewährleisten.

Die Jugendämter haben die Einrichtungen der OKJA unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (§ 4 SGB VIII, Art. 13 AGSG) bei der Entwicklung und Umsetzung der Konzepte zu beraten und zu unterstützen.

3. Grundlegende Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Persönlichkeitsentwicklung
Die Einrichtungen der Offenen Kinder -und Jugendarbeit sind für junge Menschen lebensweltbezogene Orte für Freizeitgestaltung, Kommunikation, Information, Lernen, Erleben, Entfaltung, Beratung, Orientierung, Hilfe und Unterstützung. Neben einem Angebot an Unterstützung und Begleitung in Entwicklungsaufgaben und allgemeinen Hilfen zur Lebensbewältigung, bietet Offene Kinder- und Jugendarbeit ein pädagogisch begleitetes und moderiertes Angebot von Lern- und Gelegenheitsstrukturen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fördern die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen und tragen durch vielfältige Möglichkeiten zum sozialen Lernen bei.

Soziale Kompetenzen und Bildung
Die OKJA vermittelt über Bildungsprozesse zentrale soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Aber auch mit Hilfe gezielter Programme und Angebote trägt die OKJA in vielfältiger Weise zum Wissen und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Der subjektorientierte Bildungsbegriff der OKJA versteht Bildung vor allem als Selbstbildung und fördert durch lebensweltorientierte Programme und Angebote

- Personale Kompetenzen,
- Soziale Kompetenzen,
- Kulturelle Kompetenzen,
- Politische Kompetenzen,
- Genderkompetenzen,
- Interkulturelle Kompetenzen

Beteiligung und gesellschaftliches Engagement
Die Angebote der OKJA müssen „...von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie sollen zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen.“ (vgl. § 11 SGB VIII) Zivilgesellschaftliches Handeln, gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitverantwortung zählen zu den elementaren Zielen der OKJA. Offene Kinder- und Jugendarbeit fördert bei jungen Menschen Engagement, schafft Anregung und Möglichkeiten zu Partizipation sowie Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mit zu entscheiden. Offene Kinder- und Jugendarbeit unterstützt junge Menschen, ihre Anliegen qualifiziert zu artikulieren, zu vertreten und durchzusetzen. Damit motiviert und qualifiziert die OKJA junge Menschen zu mehr freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Zivilgesellschaft.

4. Grundlegende Arbeitsprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offenheit
Die Angebote der OKJA stehen allen jungen Menschen, unabhängig von Beitritts-, Mitgliedschafts- konfessionellen und anderen längerfristigen sowie weitergehenden Verpflichtungen offen. Die OKJA spricht die verschiedensten Altersgruppen – von den Kindern bis zu jungen Erwachsenen – sowie die verschiedensten Zielgruppen von jungen Menschen an.

Freiwilligkeit
Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist eine konstitutionelle Grundbedingung klassischer Formen der Jugendarbeit.[8] Auch die Teilnahme an Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist damit immer freiwillig. Zentrales Anliegen der OKJA ist es, Anregung und Gelegenheiten zu freiwilligem Engagement, zu Mitwirkung und zur Beteiligung bereit zu stellen.

Niederschwelligkeit
Alle Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen ohne Vorbedingungen und Vorleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Zugangsmöglichkeiten und Erreichbarkeit ihrer Angebote müssen den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Adressaten und Adressatinnen entsprechen.

Bedürfnis- und Interessenorientierung
Die Berücksichtigung der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen hat in der OKJA Priorität. Die Förderung und Unterstützung von freiwilligen, bzw. selbst initiierten Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen bleibt grundsätzlich vorrangig. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vertreten und vermitteln die Interessen ihrer Zielgruppen gegenüber Dritten.

Partizipation, Parteilichkeit und Toleranz als pädagogische Grundhaltung
Offene Kinder- und Jugendarbeit bringt jungen Menschen Vertrauen, Wertschätzung und persönliche Akzeptanz entgegen. Die Arbeit ist getragen von der Grundhaltung der Partizipation der jungen Menschen an gesellschaftlichen Prozessen. In diesem Sinne setzt sich OKJA auch parteilich für die Interessen und Bedürfnisse ihrer Adressaten und Adressatinnen ein. Die OKJA ist ein Begleiter auch in kritischen Lebenslagen junger Menschen. Dabei schließt eine akzeptierende Haltung Kritik und Konsequenz sowie die Orientierung an Regeln und Strukturen nicht aus.

[8] Betreuungsangebote im Rahmen von Nachmittagsmaßnahmen an Schulen mit verpflichtendem, bzw. nur teilweise freiwilligen Charakter erfordern damit ergänzte Methoden und Konzepte der Jugendarbeit.

Prävention
Als Angebot im Rahmen der Aufgabe von § 11 SGB VIII hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit primärpräventive Wirkung. Darüber hinaus leistet die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch gezielte präventive Programme und Aktionen, z.B. zu Themen wie Gewalt, Drogen, Gesundheit, sexueller Missbrauch usw., maßgebliche Beiträge zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit
Geschlechtsspezifisch reflektierte Arbeit ist einerseits eine Querschnittsaufgabe in der OKJA (§ 9 Abs. 3 SGB VIII). Die OKJA berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen, Rollenverhalten sowie daraus resultierende Kommunikations- und Umgangsformen von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern. Die Gestaltung der Rahmenbedingungen in der OKJA ist gemäß den Erfordernissen einer geschlechtsspezifisch reflektierten Offenen Arbeit auszurichten. Andererseits bietet sie spezifische Angebote für Jungen und Mädchen.
Die OKJA trägt im Rahmen der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung nicht nur zum Erlernen, Üben und zur Kultivierung von Geschlechterrollen und –Identitäten bei, sondern setzt sich auch für die Verminderung und den Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen ein.

Inklusion
Die Offene Kinder- und Jugendarbeit eröffnet grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen im Sozialraum die Chance sich an den Angeboten zu beteiligen.
Insbesondere erreicht die OKJA damit auch die bildungs- und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft.

Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien und unterschiedlichen Herkunftskulturen erreicht die OKJA oftmals in unmittelbarer Art. Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der OKJA trägt zur Auseinandersetzung und zum Abbau von persönlichen und gesellschaftlichen Vorurteilen bei. Sie fördert Verständnis und Toleranz untereinander und gegenüber fremden Kulturen. Damit schult die OKJA die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und Kompetenzen ihrer Besucher/innen. Die OKJA hat damit in besonderer Weise den anspruchsvoll fachlichen Herausforderungen einer interkulturellen Pädagogik gewachsen zu sein.

Im Rahmen ihrer spezifischen Arbeitsweisen soll die OKJA insbesondere auch Belange und Interessen von Mädchen und Jungen mit Benachteiligungen und Behinderungen vertreten. Sie bietet einen verlässlichen und selbstverständlichen Platz zur gemeinsamen Freizeitgestaltung inmitten der Gesellschaft mit Gleichaltrigen ohne Behinderung und setzt Rahmenbedingungen, die dies fördern und nachhaltig sichern.

Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen im Rahmen ihrer Befugnisse zur öffentlichen Darstellung jugendlicher Anliegen in der Öffentlichkeit bei. Mit geeigneten Formen der Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit, Internetplattform usw. unterstützt die OKJA öffentlichkeitswirksam die Berücksichtigung von Interessen und Bedürfnissen, sowie Aktivitäten und Entwicklungen der jungen Menschen in der Gesellschaft. Sie befähigt Kinder und Jugendliche darüber hinaus, ihre eigenen Interessen selbst zu artikulieren und zu vertreten sowie wirksam innerhalb der Gesellschaft durchzusetzen.

Empowerment
Es ist zentrales Anliegen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, zu selbstverantwortlichem Engagement, zu gesellschaftlicher Mitwirkung und zu politischer Beteiligung zu motivieren, zu qualifizieren und entsprechende Anreize und Gelegenheiten dazu bereitzustellen. Empowerment in der OKJA ist darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmungspotentiale junger Menschen zu entwickeln und zu fördern und sie in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer selbstverantwortlichen und autonomen Lebensgestaltung zu unterstützen. Damit begleitetet OKJA ihre Adressaten auf dem Weg zu politischer und gesellschaftlicher Mündigkeit und motiviert zum eigenständigen demokratischen Handeln.

5. Angebote und Arbeitsschwerpunkte

So wie kein Sozialraum dem anderen gleicht, so gleicht kein Jugendzentrum einem anderen. OKJA gestaltet sich, je nach örtlicher Ausgangslage und nach Sozialraum in unterschiedlichen Arbeitschwerpunkten und Ausprägungen. Die Angebote haben sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen im Einzugsbereich, sowie an den Notwendigkeiten des jeweiligen Sozialraums zu orientieren. Zusätzlich sind die Angebote und Arbeitsschwerpunke abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Die hier aufgeführte Auswahl der wesentlichen Angebote und Arbeitsschwerpunke in der OKJA variiert damit je nach Umgebung.

Kontakt- und Treffangebote, Offener Betrieb
Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet allen interessierten jungen Menschen, Kindern, Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen Räume zum Treffen für Freizeitaktivitäten. Der offene Betrieb bzw. der offene Treff ist ein zentrales Regelangebot in den Jugendfreizeitstätten. Diese offenen Treffpunkte haben zwanglose Kommunikation und Information ohne Anmeldung, Mitgliedschaft und Konsumzwang zu ermöglichen. Die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen und Projekten ist nicht zwingend. Der offene Betrieb ist Anlaufstelle für viele weitere Aktivitäten und stellt einen niederschwelligen, nichtkommerziellen Zugang zur Jugendfreizeitstätte her.

Persönliche pädagogische Beratung und Unterstützung
Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet konkrete sozialpädagogische Hilfen zur Lebens- und Problembewältigung. Dazu gehören die vielfältigen Formen von individueller pädagogischer Beratung und Begleitung und besondere schul- und arbeitsweltbezogene Fördermaßnahmen. Je nach Bedarf des sozialen, bzw. des individuellen Umfeldes bietet die OKJA spezielle fördernde und unterstützende Informationen, Projekte, Angebote und Schwerpunkte.

Bildungsangebote und Information
Die Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt vielfältige Möglichkeiten zur kulturellen, politischen und sozialen Bildung sowie spezifische Informationen für Kinder und Jugendliche bereit. Die unmittelbare Lebensweltorientierung ist dabei als besondere Chance und Spezifikum für die Informations- und Bildungsangebote der OKJA zu sehen. Alltagskulturen von Kindern und Jugendlichen sind aufzugreifen sowie Dinge des täglichen Lebens zum Ausgangspunkt für Bildungsprozesse zu machen. Die Zugänge zu notwendigen Informationen sind deshalb für alle Besucher/innen und Teilnehmer/innen bereit zu stellen bzw. zu ermöglichen.

Jugendkultur
Einrichtungen der OKJA sollten sichtbarer Ausdruck von Jugendkultur sein. OKJA eröffnet damit für junge Menschen ein Podium zur Darstellung, Entwicklung, Entfaltung und zur Förderung jugendlicher Ausdrucksformen. Sie ermöglicht ihren Besucher/innen die Durchführung von offenen kulturellen Projekten und Veranstaltungen und gibt den Teilnehmer/innen Gelegenheit, ihre ästhetisch-kulturellen Ressourcen zu erproben und zu verwirklichen.

Musik, Tanz, Gestaltung (HipHop, Break Dance, Graffiti, usw.) bieten für die Besucher/innen zusätzliche Integrationsmöglichkeiten. OKJA leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Arbeitsweltbezogene Angebote und Projekte , Berufsbezogene Jugendarbeit, Übergang Schule und Beruf

Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet viele sinnvolle und erfolgreiche Projekte und Arbeitsansätze zur Berufsorientierung. Sie hat als niederschwelliges Angebot in der Phase der Berufsorientierung und Berufswahl eine Brückenfunktion zwischen arbeitsuchenden Jugendlichen, Jugendlichen in Ausbildung, Institutionen der Berufshilfe, der Agentur für Arbeit sowie den Ausbildungsbetrieben. Bei Bedarf einzelner Jugendlicher reagiert die OKJA mit Informationen, konkreten Hilfen für alle Besucher/innen und durch individuell ausgerichtete Angebote und Aktionen, wie z.B. Bewerbungstrainings, Planspiele und Trainingseinheiten zum Bewerbungsverfahren, Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, arbeitsfeldüberschreitender Erfahrungsaustausch, Kontakte zu den Ausbildungsstellen und Betrieben, Begleitung zu Betrieben, Institutionen und Ämtern, uvm. Insbesondere das personelle Angebot der OKJA erlaubt eine zielgerichtete Unterstützung für die individuellen Situationen von Jugendlichen in den Übergängen zum Beruf.

Schulbezogene Angebote

Jugendarbeit hat einen eigenständigen Bildungsauftrag, Theorie und Praxis der Jugendarbeit verfügen über eine eigene Bildungstradition. Auch die OKJA ermöglicht durch ihre spezifischen Arbeitsmethoden und Arbeitsprinzipien wichtige Bildungsprozesse. Deshalb hat die Kooperation mit der Schule in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung für die OKJA gewonnen. Gemeinsame Themen, wie z.B. die Vermittlung von sozialer, interkultureller, medialer Kompetenz; das Aufgreifen geschlechtsspezifischer Themen bieten neben der kulturellen Jugendbildung vielfältige Ansatzmöglichkeiten für gemeinsame Projekte von Schule und OKJA. OKJA ist damit für die Schule ein Bildungspartner. Da die OKJA jedoch ihren spezifischen Wert einbüßt, wenn die Eigenständigkeit ihrer Arbeitsformen, Methoden und Arbeitsprinzipien nicht gewährleistet ist, kann Zusammenarbeit der OKJA mit Schule nur unter Beachtung einer Kooperation „auf gleicher Augenhöhe“ gelingen. So hat u.a. die Freiwilligkeit der jungen Menschen an der Teilnahme, sowie eine methodische Abgrenzung zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gewährleistet zu sein. Unter geeigneten Kooperationsbedingungen kann OKJA in ihrer „Brückenfunktion“ auch wesentlich zur besseren Vernetzung und Zusammenarbeit der Schule mit anderen Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit im Gemeinwesen beitragen.

Erlebnispädagogik und sportpädagogische Angebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss das große Interesse junger Menschen an aktiver Sportausübung nutzen, um durch sport- und erlebnispädagogische Maßnahmen die soziale Interaktions-, Konflikt- und Integrationsfähigkeit ihrer Besucher/innen zu fördern bzw. zu unterstützen. Sportpädagogische Ansätze sind in der Erlebnispädagogik eine sinnvolle Bereicherung. Insbesondere lassen sich die identitätsstiftenden und lebensbereichernden Merkmale von erlebnispädagogischen Aktionen in idealer Weise mit sozial-, umwelt- und sicherheitserzieherischen Aufgaben verknüpfen. Die „stationäre“ OKJA ergänzt deshalb ihre pädagogische Arbeit in geeigneter Weise auch durch Aktionen im Sport- und Outdoorbereich.

Fahrten und Freizeiten, Ferienangebote
Eine Stärke der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist der hohe Gebrauchswert der Freizeitarrangements, die Vielfältigkeit und Variabilität des Freizeitangebotes für junge Menschen sowie die Attraktivität des Angebotes. Fahrten und Freizeiten, spezielle Ferienprogramme, internationale Jugendbegegnungsprogramme gehören zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit und sind auch für die OKJA Bestandteil ihres vielfältigen Angebotes. Die besonderen pädagogischen Chancen von Fahrten und Freizeiten sind deshalb konsequent zu nutzen.

Jugendinformation und Medienpädagogik
Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet freie und offene Zugangsmöglichkeiten zu Informationstechnologien, die pädagogisch betreut und begleitet werden sowie ein Angebot an speziellen medienpädagogischen Aktionen und Projekten. Durch die persönliche Begleitung, durch gezielte Information und Beratung für Kinder und Jugendliche hat die Medienpädagogik der OKJA einen hohen pädagogischen Nutzen, auch im Sinne des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Projektarbeit
Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet vielfältige Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Projektarbeit mit unmittelbaren und praktischen Bezügen zur Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen. Damit verwirklicht OKJA die Chancen für handlungsorientiertes, ganzheitliches Lernen und nutzt explizit die kommunikativen und kognitiven Komponenten der gruppendynamischen Prozesse des Sozialen Lernens. Projektarbeit in der OKJA benötigt kontinuierliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung durch die Mitarbeiter/innen der Jugendfreizeitstätten.

Kooperation und Vernetzung
Die sozialräumlich orientierte Anbindung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an die Organisationen und Institutionen, Vereine und Initiativen im Gemeinwesen ist im Sinne einer effektiveren Ressourcennutzung und verbesserten Kooperation zu sichern. Die fachliche Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und Einrichtungen in der Sozialen Arbeit, mit den Jugendämtern, insbesondere auch mit den Schulen ist zu gewährleisten. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der OKJA sollen über fachliche Kompetenz verfügen, um eine initiierende und wenn nötig, federführende Rolle beim Aufbau von sozialräumlichen Netzwerken der Jugendarbeit bzw. der Arbeit für junge Menschen im Gemeinwesen zu übernehmen.

Offene Arbeit mit Kindern
In vielen Einrichtungen in den Großstädten stellt die Offene Arbeit mit Kindern einen eigenständigen Arbeitsbereich dar, der mit eigenem Fachpersonal, teilweise eigenen Räumlichkeiten und durch profilierte Zielsetzungen charakterisiert ist. Aktiv-, Bau- und Abenteuerspielplätze haben darüber hinaus eine eigenständig entwickelte Spiel- und Abenteuerpädagogik. Durch gezielte Programme erweitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit den Erfahrungsraum der Kinder, sie fördert den eigenständigen Umgang mit Dingen des alltäglichen Lebens und hilft dabei, mit den Kindern Handlungsregeln einzuüben und anzueignen. Für Kinder aus Familien mit „Migrationshintergrund“ ist es aufgrund bereits früh einsetzender Benachteiligungen im Bildungsbereich von besonderer Bedeutung, in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Lernfelder vorzufinden, die ihre Startchancen verbessern und ihnen eine erfolgreiche Integration ermöglichen.

6. Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Grundlage eines qualitätsvollen Angebotsspektrums in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist eine entsprechende Personalausstattung, geeignete strukturelle Rahmenbedingungen und eine ausreichende finanzielle Ausstattung. Grundsätzlich ist auf die Äquivalenz von Personalausstattung, pädagogischen Konzeptionen, räumlichem Angebot und finanziellen Betriebsmitteln zu achten. Eine entsprechende Mindestpersonalausstattung ist zur erfolgreichen Arbeit einer Jugendfreizeitstätte unabdingbar. Die Träger der OKJA haben die geeignete Ausstattung und die notwendigen Mittel bereit zu stellen.

6.1 Rahmenbedingungen im personellem Bereich

Fachpersonal

Sowohl die Erwartungen als auch die Anforderungen an die Offene Kinder- und Jugendarbeit haben sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Zusätzliche Aufgabengebiete und Arbeitsschwerpunkte wurden in die Programme integriert. Die Größe der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die zum Teil hohe Besucherzahl, die wechselnden Besuchergruppen und -strukturen, die besonderen Leistungen der OKJA für benachteiligte junge Menschen, die Differenziertheit des pädagogischen Angebotes, die Lage verschiedener Einrichtungen in sozialen Brennpunkten machen die Arbeit von pädagogischem Fachpersonal notwendig. Vor allem in städtischen Gebieten erfordert die Zusammenarbeit mit Zielgruppen von benachteiligten jungen Menschen ein zusätzliches nachhaltiges Engagement sowie breite fachliche Kompetenz. Offene Kinder- und Jugendarbeit in Jugendfreizeitstätten benötigt damit notwendigerweise und anerkanntermaßen den Einsatz von hauptberuflich tätigem Fachpersonal in Vollzeittätigkeit.

„Im Hinblick auf die umfangreichen und schwierigen Aufgaben müssen Jugendfreizeitstätten ausreichend mit hauptberuflichem pädagogischem Personal ausgestattet sein. Im Regelfall sind in Jugendfreizeitstätten mindestens 2 festangestellte pädagogische Fachkräfte notwendig. Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen.“[9]
Wie dies in vielen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht ist, sollte dabei auf eine geschlechtsparitätische Besetzung geachtet werden, um auch die Durchführung geschlechtsspezifischer Arbeitsansätze gewährleisten zu können.

Qualifikation

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein anspruchsvolles Arbeitsgebiet für Fachkräfte der sozialen Arbeit. Als Leiterinnen und Leiter von Jugendfreizeitstätten arbeiten grundsätzlich Sozialpädagogen/ Sozialpädagoginnen (Dipl. Soz. Päd. FH), bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen „Bachelor of Arts/Science“ Schwerpunkt Soziale Arbeit oder „Master of Arts“ mit entsprechenden Studienschwerpunkten. Weitere Mitarbeiter/innen in den Teams der OKJA können auch Erzieher/ Erzieherinnen sein.

[9] Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 1998 (siehe Anhang)

Vergütung
Die Vergütung für Mitarbeiter/innen der OKJA richtet sich nach geltenden tariflichen Regelungen.

Fort – und Weiterbildung
Wechselnde Herausforderungen des Arbeitsfeldes und der Zielgruppen machen in der OKJA ein hohes Maß an aktuellem fachlichem Know-how notwendig. Der regelmäßige Besuch von Fachtagungen, eine kontinuierliche Fort- bzw. Weiterbildung, sowie Supervision/Praxisberatung sind notwendige und wirksame Maßnahmen um die Qualität der OKJA vor Ort zu sichern. Die Träger der OKJA haben die Möglichkeiten sowie die finanziellen Mittel zur Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen während der Arbeitszeit bereit zu stellen. Von den Mitarbeiter/innen der OKJA wird die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterqualifizierung gefordert.[10]

Personelle Kontinuität
Arbeit mit jungen Menschen im Gemeinwesen braucht Kontinuität, Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Langfristigkeit. Die dazu notwendige personelle Kontinuität wird durch unbefristete Arbeitsverträge sichergestellt. Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung der Mitarbeiter/innen können durch geeignete Personalentwicklungskonzepte und Personalentwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht
Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit haben das fachliche Niveau dieses Arbeitsfeldes zu sichern. Leitung, Anleitung und Begleitung der Arbeit soll durch eine fachlich qualifizierte Fach- und Dienstaufsicht des Trägers der Einrichtung bereit gestellt werden. Nur dadurch ist eine abgestimmte, fachlich-konzeptionelle und personelle Entwicklung der OKJA zu gewährleisten.

Fachberatung
Insbesondere bei vielen kleinen, bzw. gemeindlichen Trägern der OKJA in Bayern bestehen nicht immer fachlich entwickelte Beratungs- und Aufsichtsstrukturen. Externe Beratungsstrukturen sind in diesen Fällen von herausragender Wichtigkeit. [11]
Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die örtlichen Jugendämter eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion (Art 30 Abs.1, Satz 2 AGSG) gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden.

---

[10] Der Bayerische Jugendring empfiehlt die regelmäßige Teilnahme an den zweimal jährlich stattfindenden Bezirksarbeitstagungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, darüber hinaus den jährlichen Besuch einer spezifischen Fortbildungsveranstaltung. Neu angestellten Mitarbeiter/innen wird die Teilnahme am Einführungslehrgang für die Offene Kinder- und Jugendarbeit des Instituts für Jugendarbeit empfohlen.

[11] Auf überörtlicher Ebene stellt der Bayerische Jugendring – sowie in den Bezirken die Bezirksjugendringe – ein bayernweites Fort- und Weiterbildungssystem sowie ein Angebot von Fachtagungen bereit. In Form von auf Bezirksebene organisierten Arbeitsgemeinschaften tragen die Mitarbeiter/innen zur fachlichen und inhaltlichen Gestaltung des Tagungsangebotes bei. An der Konzeption des Fortbildungsangebotes wirken neben den Fachkräften auch Vertreter/innen der Träger mit.

Diese Aufgabe können sie dadurch erfüllen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass ein regelmäßiges fachliches Beratungsangebot und ein entsprechendes Fortbildungs- bzw. Supervisionsangebot bereitgestellt wird.

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bietet sich hierfür an. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und die Sicherung von Legitimationsgrundlagen bei der Vertretung der fachlichen Belange der OKJA. Ebenso wie die Mitarbeiter/innen der OKJA in den kreisangehörigen Gemeinden sollen auch die Mitarbeiter/innen der Freien Träger in der OKJA von gut entwickelten Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Jugendämter profitieren. Diese Kooperation geschieht unter Beachtung der Grundsätze einer partnerschaftlichen Kooperation zwischen Freien und Öffentlichen Trägern (§ 4 SGB VIII).

6.2 Finanzielle Rahmenbedingungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit müssen im Rahmen des Haushaltes ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie beinhalten insbesondere Kosten für Aktivitäten, Maßnahmen, Investitionen, Versicherungen, Kosten für Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Praxisberatung, Beschäftigung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie von Honorarkräften und die sonstigen Kosten für die Betriebsführung. Die Höhe des Budgets richtet sich nach den Erfordernissen und Schwerpunktsetzungen des Arbeitskonzeptes. Eine Budgetierung mit gemeinsamer Fach- und Ressourcenverantwortung in den Einrichtungen ist sinnvoll.

6.3 Ausstattung der Jugendfreizeitstätten, Strukturelle Rahmenbedingungen

Bauliche Rahmenbedingungen der Einrichtungen
Offene Kinder- und Jugendarbeit benötigt funktionale und attraktive Einrichtungen. Grundlage der baulichen Ausstattung ist ein, den pädagogischen Erfordernissen angepasstes Raumkonzept, das Flexibilität und Anpassung in der Raumbildung und Raumnutzung ermöglicht. Die Gebäude sollen, auf der Grundlage ganzheitlicher Planungskonzepte, mit einem geringem Anteil qualitativer Gebäudetechnik, hohe energetische und ökologische Wertigkeit besitzen, somit einen hohen Grad an Wirtschaftlichkeit erhalten. Eine zeitgemäße, funktionsfähige Ausstattung der Einrichtungen ist zu gewährleisten. Die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung ist sicher zu stellen. Eine hohe Gestaltungsqualität der Innenausstattung (Oberflächen, Materialien, Farben) soll die Nutzbarkeit und Attraktivität der Einrichtung optimieren. Notwendige Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten sind regelmäßig durchzuführen. Auf die funktionsgerechte Gestaltung auch des Außenbereiches der Einrichtung ist zu achten. Die Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen ist in Einrichtungen der OKJA sensibel zu handhaben. Potentielle Belastungen von Nachbarn, insbesondere in den Nachtstunden, z.B. bei und nach Veranstaltungen in der Freizeitstätte sind nicht auszuschließen. Notwendige Lärmschutzmaßnahmen sollen sowohl dem Ruhebedürfnis der Anwohner als auch dem altersgemäßen Lärm- und Bewegungsbedürfnis der Zielgruppen Rechnung tragen.

Da die, im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung für die Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit vorgesehenen Mittel, in den vergangenen Jahren auf ein Minimum gekürzt wurden, konnten die finanziellen Aufwendungen zur Sanierung vieler Einrichtungen der OKJA, angesichts knapper Haushaltslagen auch in den Kommunen, nur unzureichend aufgebracht werden. Verschiedene notwendige bauliche Investitionen können daher im Augenblick von Seiten der Kommunen nicht verwirklicht werden. Angesichts der Kürzung der Fördermittel des Freistaats, sind die feststellbaren Defizite in den Jugendfreizeitstätten bis auf weiteres vermutlich nicht zu beheben.

Büroausstattung
Zur Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeiter/innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist ein eigenes Büro, mit der Möglichkeit zu ungestörten Besprechungen nötig. Die Arbeitsstätte muss zeitgemäß mit eigenem PC mit Internetzugang und notwendiger Software, sowie mit modernen Telekommunikationseinrichtungen versehen sein.

Arbeitsstrukturen und Arbeitszeiten
Diese besonderen Erfordernisse der Arbeit machen flexible, den Lebensrhythmen von jungen Menschen angepasste Öffnungs- und Arbeitszeiten nötig. Die Arbeitszeiten für die Mitarbeiter/innen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich nach den Erfordernissen der Aufgaben, die Möglichkeiten einer flexiblen, bedarfsorientierten Arbeitszeitgestaltung müssen deshalb gegeben sein. Zeiten für Organisationsarbeiten, sowie für regelmäßige Dienstbesprechungen bzw. Fachberatung sind vorzusehen.
Der Einsatz an Abendstunden und Wochenenden sowie der geleistete Überstunden, regelt sich nach Tarifvereinbarungen.

Dienstreisen/Dienstgänge
Empfehlenswert ist eine generelle Dienstreise/Dienstganggenehmigung für die Mitarbeiter/innen der OKJA für das jeweilige Gemeinde-/Landkreisgebiet. Eine Anerkennung des privaten PKW der Mitarbeiter/innen als dienstlich genutztes Fahrzeug hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Herausforderungen und Perspektiven

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat sich in den hier beschriebenen Bereichen zu einem professionalisierten sozialpädagogischen Arbeitsfeld auf hohem Niveau entwickelt. Dies gilt es, durch die Träger, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter-/innen zu erhalten, um auf zukünftige Anforderungen eingehen zu können.

Die OKJA wird auch in den nächsten Jahren einem dynamischen Prozess der Weiterentwicklung ausgesetzt sein. Die Konzepte der Offenen Jugendarbeit müssen dabei, unter Berücksichtigung der Arbeitsprinzipien der Jugendarbeit weiter entwickelt werden.

Die Profilierung der OKJA als Bildungspartner, insbesondere im Rahmen der Veränderungen an den Schulen zählt in den kommenden Jahren zu den zentralen Herausforderungen. OKJA hat einen eigenständigen sozialpädagogischen und gesetzlich normierten Auftrag, der insbesondere auch als Bildungsauftrag definiert ist. Es sind erziehungswissenschaftlich fundierte Tatsachen, dass die OKJA über Bildungsprozesse zentrale soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen fördert und in vielfältiger Weise zum Wissen und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen beiträgt, daher ist die OKJA ein unverzichtbarer eigenständiger Bildungsakteur. Da sowohl Theorie als auch Praxis der Jugendarbeit über eine eigenständige Bildungstradition verfügen, welche Bildung wesentlich als Selbstbildung unter Bedingungen der Freiwilligkeit versteht, kann davon ausgegangen werden, dass die OKJA auch in der Kooperation mit der Schule in der Lage ist, spezifische, von herkömmlicher schulischer und beruflicher Bildung zu unterscheidende Lern- und Bildungsgelegenheiten zu eröffnen.
Durch die, der Jugendarbeit eigenen Arbeitsprinzipien der „Freiwilligkeit“ und der „Anwaltschaft für Kinder und Jugendliche“ können sich nicht zu unterschätzende Impulse für die Gestaltung auch des schulischen Alltags ergeben.

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss die Anfragen zur Zusammenarbeit mit Schulen und Schulbehörden nutzen und mit ihren eigenen Bildungs- Förderungs- und Beratungsleistungen einen wesentlichen fachlichen Beitrag im Rahmen lokaler Bildungslandschaften erbringen. Die Mitarbeiter/innen sind damit aufgefordert, insbesondere auch in der Kooperation mit schulischen Einrichtungen die eigenen Konzepte zur Kooperation und damit die Chancen der OKJA weiter zu entwickeln. Für die Offene Kinder- und Jugendarbeit werden sich durch die Kooperation mit Schulen in Zukunft neue Zugänge in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit u.U. wesentlichen Ergänzungen zu den Arbeitsschwerpunkten ergeben.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die OKJA ist die erfolgreiche Integration der neuen, sowie der bereits seit Jahren in Deutschland lebenden jungen Migranten und Migrantinnen. Da die OKJA Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien und unterschiedlichen Herkunftskulturen in unmittelbarer Art erreicht, ist sie seit langem mit dem starken Besuch ihrer Einrichtungen durch verschiedenste Gruppen von Migranten herausgefordert. Um speziell deren Bildungschancen und Integrationsprozesse nachhaltig zu fördern und zu verbessern, müssen auch in der OKJA spezifische sozialpädagogische Angebote einer interkulturellen Pädagogik effektiver als bisher eingesetzt werden können. Dies erfordert von den Mitarbeiter/innen der OKJA zunehmend interkulturelle Kompetenz und Erfahrung in der Migrations- und Interkulturellen Arbeit.

Qualifiziertes Fachpersonal sowie geeignet ausgestattete Ressourcen werden damit auch in Zukunft wichtige Garanten für eine erfolgreiche OKJA in den Städten, Märkten und Gemeinden sein. Die Kommunen, als Leistungsverantwortliche haben den entscheidenden Anteil an der Sicherstellung einer geeigneter Personal-, Sach- und Betriebsmittelausstattung für die OKJA. Insbesondere auch das Engagement der Landkreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der freien Träger der Jugendarbeit ist damit bei den notwendigen Schritten zur Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gefordert, um eine qualifizierte Handlungsfähigkeit der OKJA auch zukünftig zu erhalten. Dazu ist eine Orientierung an den hier vorgelegten „Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern“ sinnvoll und hilfreich. Denn nur zur Gänze und qualifiziert erbrachte Leistungen werden von der Öffentlichkeit als kompetente Beiträge zur Entwicklung des Gemeinwesens gewürdigt. Nur halb erbrachte und obendrein defizitär oder fehlerhafte Bemühungen - seien sie auch noch so engagiert vorgetragen - werden dagegen sowohl von den Jugendlichen als auch vom gesamten Gemeinwesen als inkompetent abgelehnt werden.

Der Beitrag einer gut ausgestatteten Offenen Kinder- und Jugendarbeit als aktivierendes Element der sozialen Infrastruktur in den Städten, Märkten und Gemeinden ist überzeugend. Viele junge Menschen haben in den Jugendzentren, in den 30 Jahren des Bestehens der Offenen Kinder- und Jugendarbeit elementare Erfahrungen und Kompetenzen erworben, die ihr gesamtes Leben positiv begleiten und beeinflussen. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten, muss die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch in Zukunft ihre Bedeutung erhalten und ausbauen.

Anhang: Relevante Gesetzesauszüge

(Markierungen durch die Verfasser)

1. Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
.....

§ 11 Jugendarbeit
(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.
(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände
(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit
(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten

werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
(2) Die Maßnahmen sollen
1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 15 Landesrechtsvorbehalt
Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und
Leistungen regelt das Landesrecht.
.....

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. **Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.**
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80 Jugendhilfeplanung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören.
Das Nähere regelt das Landesrecht.
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

2. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch

Art. 30 AGSG, Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden
[1]**Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.** [2]Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. [3]Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. [4]Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.
(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägem der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sowie Art. 2 dieses Gesetzes entsprechend.
(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

3. Bayerische Gemeindeordnung

Art 57 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises
(1) Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, **der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports** und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen.

4. Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung (Fortschreibung 1998)

.....

1.3 Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit
Die offene Jugendarbeit will möglichst vielen jungen Menschen, unabhängig von verbandlicher Mitgliedschaft, jugendgemäße Räume für zwanglose Begegnung und sinnvolle Freizeitgestaltung bieten, dadurch soziales Lernen ermöglichen, die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen fördern, sie zu aktiver Mitarbeit ermutigen, ihnen aber auch Beratung und Unterstützung in lebenspraktischen Fragen geben. Typische Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind die Jugendfreizeitstätten und Jugendtreffs (siehe unten), die dem Bedürfnis junger Menschen nach festen örtlichen Bezugspunkten und selbständig nutz- und gestaltbaren Räumen entgegenkommen. Zur offenen Jugendarbeit gehören im weiteren Sinne aber auch andere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die, offen angeboten, allgemein der Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen dienen (z.B. Jugendinformations- und Beratungsdienste, offene Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, offene Formen gesellschaftlicher und politischer Beteiligung).

In der offenen Jugendarbeit manifestiert sich am deutlichsten das gewandelte Aufgabenverständnis der Jugendarbeit. Wurden die in den 70er Jahren entstandenen Jugendzentren anfänglich noch vorwiegend unter emanzipatorischen Zielsetzungen verstanden, als Orte selbstbestimmter Betätigung und Verwirklichung jugendlicher Interessen und insofern in erster Linie für ältere und engagierte Jugendliche gedacht, so haben die Jugendfreizeitstätten seither in zunehmendem Maße soziale Dienstleistungsfunktionen übernommen. Sie werden heute überwiegend von Kindern und Jugendlichen jüngeren Alters und mit niedrigerem Bildungsstand frequentiert, die ein höheres Maß an pädagogischer Zuwendung und Anleitung benötigen. Sie haben es häufig mit sozial benachteiligten (z.B. ausländischen) Kindern und Jugendlichen zu tun und werden von daher zwangsläufig mit vielfältigen sozialen und individuellen Problemen (z.B. Arbeitslosigkeit, Schul- und Ausbildungsprobleme, schwierige Wohnverhältnisse, familiäre Krisen) konfrontiert. Vor diesem Hintergrund haben sich die Aufgaben der offenen Jugendarbeit vielfach mit solchen der Jugendsozialarbeit verknüpft. So sieht sich die offene Jugendarbeit oftmals gefordert, neben allgemein fördernden Bildungs- und Freizeitangeboten auch konkrete sozialpädagogische Hilfen zur Lebens- und Problembewältigung zu leisten, sei es in Formen individueller Beratung oder durch besondere schul- und arbeitsweltbezogene Fördermaßnahmen oder durch andere Aktivitäten, die darauf abzielen, Benachteiligungen, Gefährdungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken. Dabei bleibt die offene Jugendarbeit gleichwohl den grundlegenden Prinzipien der Jugendarbeit verpflichtet, gegründet auf einem ganzheitlichen Verständnis von Bildung und Erziehung und gerichtet auf die Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit sind heute anerkanntermaßen ein notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden. Gemessen an dem umfassenden Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, möglichst allen jungen Menschen "die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen" (§ 11 Abs. 1 SGB VIII), ist das Gesamtangebot allerdings noch nicht ausreichend. Das gilt vor allem für den ländlichen Raum; hier gilt es, vermehrt auch neue Konzepte zu entwickeln und jeweils situationsgerechte Lösungen zu finden, um den Erfordernissen der offenen Jugendarbeit gerade auch in den kleineren Gemeinden (z.B. durch Schaffung von einfacheren Jugendtreffs) Rechnung tragen zu können. Neben dem quantitativen Ausbau bedarf es auch einer qualitativen Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit, einerseits einer stärkeren Differenzierung und Profilierung der Angebote im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen, andererseits der Entwicklung neuer Formen mobiler/aufsuchender Jugendarbeit, die es ermöglichen, Zugang auch zu benachteiligten und problembelasteten Jugendlichen zu finden, die sonst schwer erreichbar sind.
Diese anspruchsvollen Aufgaben erfordern notwendigerweise den Einsatz hauptberuflicher pädagogischer Fachkräfte. Wichtig ist aber auch die aktive Mitwirkung der Jugendlichen selbst und eine möglichst breite Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Für die in aller Regel ortsgebundenen Einrichtungen und Dienste der offenen Jugendarbeit und deren Finanzierung liegt die primäre Verantwortung bei den Kommunen. Der Freistaat Bayern hat sich in der Vergangenheit darauf beschränkt, zur Finanzierung der Einrichtungen Investitionszuschüsse

zu leisten, die auch weiterhin gewährt werden (dazu siehe unten). Darüber hinaus wurden 1994 im Vorgriff auf die Fortschreibung des Jugendprogramms zwei neue Förderprogramme eingerichtet, mit denen wichtige Ansätze zur qualitativen und strukturellen Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit unterstützt werden sollen.

1.6 Einrichtungen der Jugendarbeit
1.6.1 Örtliche Einrichtungen
1.6.1.1 Jugendheime, Jugendräume

Jugendheime und Jugendräume dienen vor allem der laufenden Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen des jeweiligen Trägers. Sie sollen aber auch für andere Gruppen, die nicht dem Verband des Trägers angehören, und für Veranstaltungen der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen.
Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen Jugendheime und Jugendräume in jeder Gemeinde und in jedem größeren Ortsteil vorhanden sein. Sie sollen in der Regel zu Fuß von den Jugendlichen erreicht werden können.

1.6.1.2 Jugendfreizeitstätten

Jugendfreizeitstätten (Jugendzentren, Freizeitheime u.ä.) sind größere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die für Kinder und Jugendliche ein differenziertes Angebot bereithalten. Sie sind Stätten der Begegnung und Kommunikation, bieten Möglichkeiten für vielfältige Freizeitaktivitäten (Spiel, Sport, handwerkliche und musisch-kreative Tätigkeiten usw.), vermitteln auch Bildungsangebote, übernehmen zum Teil Aufgaben der Nachmittagsbetreuung für Schüler und leisten Beratung und Information.
Die Jugendfreizeitstätten sind notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und haben als solche eine Dienstleistungsfunktion, die über die regelmäßigen Besucher hinaus möglichst allen Kindern und Jugendlichen ihres Einzugsbereichs zugute kommen soll. Maßgeblich bestimmt durch die jeweiligen sozialen Verhältnisse im Einzugsbereich sollen sie sich vor allem auch der benachteiligten und problembelasteten Kinder und Jugendlichen annehmen. So gehören namentlich ausländische Jugendliche zu den häufigsten Besuchern der Jugendfreizeitstätten und werden durch sie am ehesten erreicht.
Im Hinblick auf diese umfangreichen und schwierigen Aufgaben müssen die Jugendfreizeitstätten ausreichend mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sein. Im Regelfall sind mindestens zwei fest angestellte pädagogische Fachkräfte notwendig. Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen. Neben den hauptberuflichen Mitarbeitern sollen nach Möglichkeit auch ehrenamtliche und nebenberufliche Kräfte (z.B. Eltern, Lehrer, Jugendgruppenleiter) für eine kontinuierliche Mitarbeit gewonnen werden.
Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen Jugendfreizeitstätten in allen Mittelzentren und zentralen Orten höherer Stufe sowie in den Siedlungsschwerpunkten der Verdichtungsräume zur Verfügung stehen. Dieses Ziel ist im ländlichen Raum noch nicht überall erreicht. Aber auch in städtischen Verdichtungsräumen und vornehmlich in sozialen Brennpunkten bedarf es noch einer Ergänzung und Differenzierung des Angebots, um den vielgestaltigen Aufgaben und den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen (z.B. auch der Kinder sowie der Mädchen und jungen Frauen) Rechnung zu tragen.

1.6.1.3 Jugendtreffs

Jugendtreffs sind kleinere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die in der Regel nicht mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sind, sondern überwiegend von der Initiative engagierter Jugendlicher und junger Erwachsener getragen werden. In kleineren Gemeinden stellen einfache - oft nur aus einzelnen Räumen bestehende- Jugendtreffs in der Regel das einzige räumliche Angebot der offenen Jugendarbeit dar. In größeren Städten können sie in Ergänzung zu den Jugendfreizeitstätten verschiedenartige Aufgaben, z.B. speziell für bestimmte Wohnlagen oder Zielgruppen, wahrnehmen. Entsprechend unterschiedlich sind die Anforderungen hinsichtlich Größe und Ausstattung.
Um ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen zu können, bedürfen Jugendtreffs einer gesicherten vertraglichen Grundlage mit klar geregelten Verantwortlichkeiten sowie einer fachlichen Begleitung zum Beispiel durch Fachkräfte der kommunalen Jugendarbeit oder ehrenamtliche Mitarbeiter. Hierbei bieten sich in geeigneten Fällen auch Kooperationsformen zwischen mehreren Gemeinden an.

5. ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES
UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut (Auszüge)

Teil I
Artikel 1 [Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung]
Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]
Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der. Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 [Wohl des Kindes]
Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die. zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Die Vertragsstaaten stellen sicher,. dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht

Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]
Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in. diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 [Recht auf Leben]
Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht. auf Leben hat. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 [Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit]
Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 [Identität]
Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe. zu behalten. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]
Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10 [Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte]
Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

……

Artikel 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit]
Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 [Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit]
Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]
Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im

Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]
Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schrittverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]
Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher,
dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen; die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch Und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]
Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]
Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
Die Vertragsstaaten. erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im

Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.
Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24 [Gesundheitsvorsorge]
Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
a. die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
b. sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
c. Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
d. eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
e. sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
f. die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich. sind, abzuschaffen.
Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 27 [Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt]
Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im. Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen. 3
Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramrne insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind,

den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]
Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesonders
a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung. finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]
Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes. darauf gerichtet sein muss,
a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Standards zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Fachstelle Sozialdienst und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Landkreis Günzburg

Jugendsozialarbeit an Schulen ist Jugendhilfe vor Ort auf der Ebene eines niederschwelligen Angebotes. Zielgruppe sind benachteiligte junge Menschen auf der Grundlage des § 13 SGB VIII, die einen erhöhten pädagogischen Unterstützungsbedarf haben und zum Ausgleich von Benachteiligungen bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen auf Hilfe angewiesen sind. Es ist eine Jugendhilfeleistung, die sich an individuellen pädagogischen Bedarfen einzelner Jugendlicher orientiert.

JaS richtet sich deshalb ausschließlich an junge Menschen mit

- massiven Verhaltensauffälligkeiten,
- Auffälligkeiten aufgrund psychosozialer und familiärer Probleme,
- erhöhter Aggressions- und Gewaltbereitschaft,
- Auffälligkeiten in Form von Schulverweigerung,
- der Gefahr einer gescheiterten sozialen oder beruflichen Integration aufgrund individueller/sozialer Schwierigkeiten oder eines Migrationshintergrundes.

Diese Standards orientieren sich an den Richtlinien für die JaS-Förderung.

Standards der Zusammenarbeit bei der

1. Einarbeitung

- Benennung der ASD- Partner/innen aus dem Einzugsbereich der Schule.
- Einführung in die jeweiligen Arbeitsfelder durch Hospitation im Umfang von insgesamt vier Wochen (siehe Checkliste). Für Fachkräfte ohne oder mit geringen Erfahrungen in der Beratungsarbeit beim ASD/Jugendamt (auch Fallbesprechung, Jugendgerichtshilfe, Sozialpäd. Familienhilfe, Pflegekinderdienst u. a.) sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit an der Schule in der Fachstelle Sozialdienst/Jugendamt abzuleisten.
- Für Fachkräfte mit ASD-Erfahrung oder mit vergleichbarer Berufserfahrung können diese Vorgaben verkürzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt.
- Informationsweitergabe aus dem Grundkurs JaS an die ASD-Partner/innen.
- Neue Mitarbeiter/innen des ASD hospitieren an den zuständigen Schulen in denen JaS angeboten wird mindestens an 2 Tagen innerhalb der ersten 6 Monate. Allen anderen steht eine Hospitation offen.
- Bei Personalveränderungen erfolgt eine entsprechende Neuauflage der Hospitation beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Vorstellung bei den entsprechenden Leitungen an Schulen, ASD, Jugendamt und Trägern von JaS.

2. Kooperation

2.1 Allgemeine Kooperationen

- Regelmäßige Treffen zwischen den vor Ort tätigen ASD und JaS-Fachkräften sollen im Abstand von drei Monaten erfolgen, mindestens zwei Mal im Jahr.
- Ein Austausch zwischen dem Fachteam ASD und den JaS-Mitarbeitern erfolgt auf Landkreisebene ein Mal jährlich.
- Der Projektbeirat tritt entsprechend der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zusammen.
- Zentrale Treffen auf Landkreisebene zu fachlichen Themen die die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Jugendhilfe und JaS betreffen finden alle 2 Jahre statt.

- Eine Reflektion zwischen den Leitungsebenen ASD/Jugendamt, Schulamt und JaS-Trägern zum Verlauf von JaS im Landkreis Günzburg erfolgt als Vorbereitung auf das Zentrale Treffen auf Landkreisebene.

2.2 Fallspezifische Kooperation

Einzelfallhilfe:

- Sozialpädagogische Diagnostik
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Sicherstellung des Schutzauftrages
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Kooperationspartnern an den Schulen und Fachdiensten.
- Regelmäßige fallbezogene Gespräche mit ASD- Mitarbeitern,
- gegenseitige und fortlaufende Informationen und Absprachen, wenn JaS und Jugendhilfe beteiligt sind.
- Die JaS-Fachkraft holt die Zustimmung von den Eltern der Schüler/innen zur Kooperation mit dem ASD/Jugendamt ein.
- Die Fachkraft des ASD/Jugendamts holt die Zustimmung von den Eltern der Schüler/innen zur Kooperation mit der JaS-Fachkraft ein.

3. Kooperation bei der Gruppen- und Projektarbeit

- Abstimmung zu Bedarfen und damit verbundenen Angeboten.
- Vorab- und Verlaufsinformation an den Tandempartner.
- Sinnvolle gegenseitige Beteiligung.
- Einbezug von ASD und JaS- Mitarbeitern in das Angebot
- Entwickeln eines Konzeptes zum Anti-Aggressions-Training bzw. konfrontativen Ressourcentraining zwischen JGH und der JaS- Fachkraft, z. B. an der Berufsschule.

4. Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Vereinbarung wurde unter den Unterzeichnern abgestimmt. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist bis 31.12.2013 gültig.

Günzburg, den ……

…….
Martin Hannig, Jugendamt

…….
Barbara Hellenthal, Fachstelle Sozialdienst

Ursberg, den ……..

Dürrlauingen, den ……..

…….
Wolfgang Tyrychter, Träger DRW

…….
Peter Pfeifer, Träger KJF

Günzburg, den ……

…….
Hildegard Brunhuber, Träger KJW

Kurzbeschreibungen

Projekte Netzwerk „stark zusammen“ Stand Mai 2012

Projekt „1+ 3 aus 10“

Beschreibung	Kooperationen
Der Jugendschutz wurde im Landkreis immer schon sehr groß geschrieben. Es ist aber dennoch kein Geheimnis, dass die Sicherheitsbestimmungen zum Thema Jugendschutz und Suchtproblematik nicht immer eingehalten werden. Das Projekt „1+3 aus 10“ bietet Veranstaltern von Festen die Möglichkeit aus verschiedenen Vorschlägen – erfüllbare, zum geplanten Fest passende Vorschläge auszuwählen, um dem bestehenden Jugendschutzgesetz mehr Geltung zu verschaffen. Ziel dieses Projektes und der Gemeinden ist es, den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu stärken. Die Veranstalter vor Ort haben Vorbildfunktion und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.	Der Landkreis Günzburg, seine kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Kooperation mit den zuständigen Polizeiinspektionen verpflichteten sich mit dem gemeinsamen Projekt „1 +3 aus 10“ zum aktiven Jugendschutz.

Projekt „Wir halten uns dran“

Beschreibung	Kooperationen
Schulung von Tankstellenpächtern und deren Verkaufspersonal über Vorschriften des Jugendschutzes verbunden mit Hinweisen auf die Gefährlichkeit von Alkohol im Straßenverkehr	Verkehrssachbearbeiter: Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen; LRA Günzburg – Kommunale Jugendarbeit

Projekt „Ohne Alk geht’s auch“

Beschreibung	Kooperationen
Alkoholkonsum an Faschingsumzügen und Faschingsveranstaltungen	Der Landkreis Günzburg, seine kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Kooperation mit den zuständigen Polizeiinspektionen, den Faschingsverbänden und Wagenbauern verpflichteten sich mit dem gemeinsamen Projekt „Ohne Alk geht’s auch“ zum aktiven Jugendschutz.

Projekt „High-Fisch“

Beschreibung	Kooperationen
Das Projekt "High Fisch" bearbeitet den Themenkomplex Sucht, Suchtgefährdung und Abhängigkeit sowie Gefährdungen im Bereich der Straffälligkeit. Ziel ist es über Information, Aufklärung und Dialog Tabus zu beseitigen, und so präventiv zu wirken.	Schulen; Polizei; Landratsamt mit Gesundheitsamt, Jugendgerichtshilfe, Schwangerschaftsberatungsstelle, Führerscheinstelle; Jugendgericht; Drogenhilfeeinrichtun

Die Veranstaltung besteht aus folgenden Modulen, die teilweise hintereinander oder teilweise parallel ablaufen: - Partybereich (Disko, Einlagen von Breakdancer, Karaoke) - Infoangebote verschiedener Institutionen (Polizei, Jugendgerichtshilfe, Gericht etc.) - Referate oder Workshops - Diskussionsrunden - Essen und Trinken Das Projekt wurde in der Gemeinde Leipheim bereits umgesetzt. Die Idee dieses Projektes stammt aus Dachau.	gen wie Caritas; AIDS-Hilfe; Büro Soziale Stadt Leipheim; Elterntalk; VfL Leipheim

Projekt „Voll die Party“

Beschreibung	**Kooperationen**
Alkoholprävention mit Jugendlichen Zunächst anhand einer Spielaktion, danach anhand unterschiedlicher Methoden Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Alkohol	Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen; LRA Günzburg – Kommunale Jugendarbeit, Gesundheitsamt, Jugendgerichtshilfe

Projekt „Shit oder Schein“

Beschreibung	**Kooperationen**
Schulung von Fahrschulen zum Thema Alkohol und Drogen und deren Auswirkungen auf den Führerschein	Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, Landratsamt Neu-Ulm, Suchtberatungskraft, Kommunale Jugendarbeit, Landratsamt Günzburg

Projekt „Coolnesstraining“

Beschreibung	**Kooperationen**
Das Angebot des Coolnesstrainings richtet sich an Jugendliche im Alter	Katholische Jugendfürsorge,

von elf bis vierzehn Jahren in Schulen. Da im Schulalltag oft aggressions- und gewaltbelastete Situationen auftreten, besteht v.a. bei der o.g. Zielgruppe die Möglichkeit, durch die Teilnahme am CT solche Situationen gewaltfrei zu lösen und somit das Gewaltpotential an der Schule insgesamt zu senken. Für die Jugendlichen, die ein Feedback und Orientierung in ihrem Verhalten aus einer sog. „Peer-Group“ benötigen, bietet das CT ebenso die Möglichkeit der Selbst- und Fremdwahrnehmung.	Jugendsozialarbeit an Schulen (proarbeit) Günzburg, Ichenhausen, Leipheim, Jugendgerichtshilfe, Kommunale Jugendarbeit, Kriminalpolizeistation

Projekt „Keep Cool Parcour“

Beschreibung	**Kooperationen**
Der Gewaltpräventionsparcours ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen und Fachdiensten des Landkreises Günzburg im „Präventionszirkel Gewalt“. Anlass ist die aktuelle Brisanz des Themas Gewalt in nahezu allen Bereichen des öffentlichen aber auch privaten Lebens. ***Zielsetzung des Parcours*** - Vermittlung sozialer Kompetenzen - Kommunikationsfähigkeit - Konfliktfähigkeit - Teamfähigkeit und - Verantwortungsbereitschaft ***Zielgruppen*** Der Keep cool Parcours eignet sich ab dem Alter von 10 Jahren. Idealerweise werden Teilnehmer berücksichtigt, die bereits in Gruppenzusammenhängen existieren, z. B. Schulklassen,	Katholische Jugendfürsorge, Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen; LRA Günzburg – Kommunale Jugendarbeit, Jugendgerichtshilfe

Auszubildende in Berufschul- und überbetrieblichen Ausbildungszentren.	

INTERnet(t), gute Seiten - schlechte Seiten

Beschreibung	**Kooperationen**
Kinder und Jugendliche wachsen heute ganz selbstverständlich in zwei Welten auf. Moderne Kommunikationsmittel ermöglichen es den Nutzern, sich jederzeit ins Internet einzuloggen, sich mit Informationen oder Unterhaltung aus dem Internet zu versorgen und beim Chatten und Mailen Kontakte zu pflegen. Jedoch kommt es immer wieder zu Missbrauch von Daten, Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Suchtverhalten der User. Das Projekt "INTERnet(t), gute Seiten - schlechte Seiten" möchte für die lauernden Gefahren im Netz sensibilisieren und präventiv Kompetenzen im Umgang mit den Neuen Medien vermitteln.	Jugendgerichtshilfe, Kommunale Jugendarbeit, Kriminalpolizeistation

Internetnavigatoren

Beschreibung	**Kooperationen**
Ausbildung von Jugendlichen als Medienbetreuer Gruppengröße 10- 15 Jugendlichen an Realschulen und Mittelschulen im Landkreis Günzburg	Kommunale Jugendarbeit, Kriminalpolizeistation